THE JUPITER GLOBAL FUND

(*Société d'Investissement à Capital Variable*)

Dieser Verkaufsprospekt sollte gründlich gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten auffassen. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts, der mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder darüber haben, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich mit Ihrem Wertpapiermakler, Buchprüfer, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder sonstigen professionellen Beratern in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat hat mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und genau sind und dass es keine weiteren wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage, sei es eine Tatsache oder eine Meinung, verfälschen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die Gesellschaft ist im Sinne der OGAW-Richtlinie ein OGAW, und die Verwaltungsratsmitglieder schlagen die Vermarktung der Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie anderen Ländern vor. Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes registriert. Die Registrierung impliziert keine Genehmigung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Wertpapierportfolios der Gesellschaft durch eine luxemburgische Behörde. Jede anders lautende Erklärung erfolgt unbefugt und unrechtmäßig.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Jahresabschluss oder den Zwischenberichten enthaltenen Informationen angeboten, sofern diese nach dem jüngsten Jahresabschluss veröffentlicht wurden. Diese Unterlagen können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und von den Vertretern der Gesellschaft kostenlos bezogen werden. Sie sind außerdem auf der Website www.jupiteram.com erhältlich. Interessierten Anlegern sollten vor einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft die aktuellsten wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Potenzielle Anteilkäufer sollten sich über die in den jeweiligen Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sich ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Wohnsitz befindet, geltenden gesetzlichen Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und geltenden Steuern informieren. Niemand ist befugt, bezüglich der Gesellschaft andere Informationen oder Erklärungen zu geben als die in diesem Verkaufsprospekt und allen Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, enthaltenen, und für jeden Kauf, der auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen erfolgt, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind oder die den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen widersprechen, trägt der Anleger das alleinige Risiko. Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen zum Zwecke der Bewertung einer Anlage in Anteile der Fonds zur Verfügung gestellt. Anleger sollten nur dann eine Anlage im Fonds in Erwägung ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals, erfasst haben.

Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten in Bezug auf diesen Prospekt und den Fonds erfolgen entweder in englischer Sprache, der Sprache des Ortes, an dem die Anteile des betreffenden Fonds vertrieben werden, oder in einer anderen Sprache, in der wir mit Ihrer Zustimmung mit Ihnen kommunizieren. Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen ausschließlich dieselben Informationen enthalten wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache und dieselbe Bedeutung haben. Bei Diskrepanzen zwischen dem in englischer Sprache verfassten und dem in eine andere Sprache übersetzten Verkaufsprospekt gilt die englische Version, außer soweit (aber nur soweit) das Recht einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, vorschreibt, dass in einer Klage, die auf einer Aussage eines in eine andere Sprache übersetzten Verkaufsprospekts beruht, die Version dieses Verkaufsprospekts, auf dem eine solche Klage basiert, gilt.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in Rechtsordnungen gegenüber Personen dar, bei denen dies rechtswidrig wäre oder die gemäß Rechtsordnung nicht dazu berechtigt sind, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu unterbreiten. In bestimmten Ländern kann die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile eingeschränkt sein. Personen, die am Erwerb von Anteilen interessiert

sind, sollten sich hinsichtlich (i) der in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für einen solchen Erwerb geltenden gesetzlichen Vorschriften, (ii) etwaiger Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die für sie beim Erwerb oder Verkauf der Anteile möglicherweise gelten, und (iii) der Einkommensteuer oder sonstiger steuerlicher Folgen, die für den Erwerb, das Halten oder das Veräußern der Anteile relevant sein könnten, informieren. Potenzielle Anleger werden auch auf die „Risikofaktoren" auf den Seiten 52 bis 73 hingewiesen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933") in dessen jeweils geltender Fassung oder gemäß den Gesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert, und die Gesellschaft ist nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassen. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten einer „US-Person" gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „Vereinigte Staaten von Amerika" ihre Besitzungen, ihre Territorien und alle Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, und als „US-Personen" gelten Bürger oder Einwohner der Vereinigte Staaten von Amerika, die in den USA ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Kapital- oder Personengesellschaften, die nach den Gesetzen der USA organisiert sind.

Kanada

Die Anteile sind und werden gemäß keinem anwendbaren Wertpapiergesetz in Kanada registriert oder durch einen Prospekt qualifiziert und werden daher in Kanada nicht öffentlich angeboten, und die Gesellschaft wird die Anteile in Kanada nicht auf Privatplatzierungsbasis anbieten. Demgemäß werden Anlagen nicht von in Kanada lebenden Personen oder von Personen, mit welchen die Gesellschaft Transaktionen von Kanada aus oder nach Kanada durchführen müsste, oder in deren Namen akzeptiert. Dies beinhaltet kanadische Staatsangehörige, Bürger oder Gebietsansässige oder Kapital-, Personen und Treuhandgesellschaften, die gemäß kanadischem Bundes- oder Provinzrecht organisiert sind (jeweils eine „kanadische Person"):

Rechte der Anteilinhaber

Die Gesellschaft weist interessierte Anleger darauf hin, dass ein Anteilinhaber seine Rechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber) direkt gegenüber der Gesellschaft nur dann voll umfassend geltend machen kann, wenn er sich in seinem eigenen Namen in das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft hat eintragen lassen. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, (i) ist es dem Anleger unter Umständen nicht möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung bei Fehlern im Nettoinventarwert, bei Nichteinhaltung der für die Fonds geltenden Anlagevorschriften und bei anderen Fehlern im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 beeinträchtigt werden und nur indirekt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich von einem unabhängigen Rechtsberater über ihre Rechte informieren zu lassen.

Der Preis der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen – dementsprechend werden potenzielle Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren" dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

Anfragen oder Beschwerden

Etwaige Anfragen oder Beschwerden von Anlegern sind an das Büro des Verwalters in 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, zu richten, und der Verwalter wird jede Anfrage oder Beschwerde beantworten. Wenn leistungsbezogene Beschwerden eingehen, leitet der Administrator die Beschwerde zur Beantwortung an die Verwaltungsgesellschaft weiter.

Anleger mit Wohnsitz im asiatisch-pazifischen Raum können sich alternativ mit Anfragen oder Beschwerden an Asset Management LLP (Hong Kong) (die „Vertretung in Hongkong") per Post unter der Adresse 1705-1706, Alexandra House, 18 Chater Road, Central, Hongkong oder per Telefon +852 3125 8111 oder E-Mail hkrep@jupiteram.com wenden, woraufhin die Vertretung in Hongkong die Anfragen oder Beschwerden an die Verwaltungsstelle weiterleitet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden kann bei der Verwaltungsgesellschaft unter der Adresse 5, rue Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, angefordert werden.

Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wird, können Sie sie wie folgt an die CSSF richten (wie nachstehend definiert), département juridique CC, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, Fax: (+352) 26 25 1 2601, E-Mail: reclamation@cssf.lu., website: http://www.cssf.lu.

16. Juni 2025.

Inhalt

Geschäftsleitung und Verwaltung *5*
Definitionen *6*
Hauptmerkmale *16*
Dividendenpolitik *24*
Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen *25*
Anlagebeschränkungen *37*
Risikofaktoren *52*
Besteuerung *85*
Allgemeine Informationen *91*
Jupiter Dynamic Bond *111*
Jupiter Dynamic Bond ESG *116*
Jupiter European Growth *121*
Jupiter Financial Innovation *124*
Jupiter Global Equity Growth Unconstrained *128*
Jupiter Global High Yield Bond *131*
Jupiter Global Sovereign Opportunities *135*
Jupiter Global Value *139*
Jupiter India Select *142*
Jupiter Japan Select *147*
ANHANG 1 – Von der Depotbank ernannte Dritte *150*
ANHANG 2 – SFDR-bezogene Informationen *155*
Jupiter Dynamic Bond ESG *156*
Jupiter European Growth *168*
Jupiter Global High Yield Bond *176*
Jupiter Japan Select *185*
ANHANG 3 – Zusätzliche Informationen für Anleger *194*

Geschäftsleitung und Verwaltung

Verwaltungsrat	Garth Lorimer Turner (Vorsitzender)	Managing Director, Cohort Limited, Bermuda
	Jacques Elvinger	Avocat, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme,* Luxemburg
	Paula Moore	Chief Operating Officer, Jupiter Asset Management Limited, London
	Simon Rowson	Head of Legal, Jupiter Asset Management Limited, London
	Revel Wood	Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg;
Verwaltungsgesellschaft	Jupiter Asset Management International S.A.	5, rue Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Jupiter Asset Management Limited	The Zig Zag Building 70 Victoria Street London SW1E 6SQ Vereinigtes Königreich
Verwahrstelle und Administrator	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,	31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	Ernst & Young	35E, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*	2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Sitz der Gesellschaft	The Jupiter Global Fund	31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg

Definitionen

$, US$, USD oder **US-Dollar**	Jede Nennung von $, US$, USD oder US-Dollar bezieht sich auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltende gesetzliche Währung.
£, GBP oder **Britisches Pfund**	Jede Nennung von £, GBP oder Britischen Pfund bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich geltende gesetzliche Währung.
€, EUR oder **Euro**	Jede Nennung von €, EUR oder Euro bezieht sich auf die in den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern geltende gesetzliche Währung gemäß dem (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten) Vertrag über die Europäische Union.
Acc oder **Thesaurierung**	Eine Anteilklasse mit Gewinnthesaurierung, für die keine Dividenden ausgeschüttet werden.
Administrator	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch.
Aktienbörse	Ein geregelter Markt, auf dem von Aktiengesellschaften ausgegebene Wertpapiere gekauft oder verkauft werden können und der nach strengen Regeln, Vorschriften und Richtlinien betrieben wird.
Anlagebeschränkungen	Die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.
Anlageunterverwalter	Ein Unteranlageverwalter, der vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Fonds ernannt wird, wie im Informationsblatt des betreffenden Fonds angegeben.
Anlageverwalter	Jupiter Asset Management Limited.
Anlageverwaltungsgebühr	Die von der Gesellschaft an den Anlageverwalter zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr, wie näher auf Seite 100 im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und im jeweiligen Informationsblatt zu dem betreffenden Fonds dargelegt.
Anlageverwaltungsvertrag	Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben der Anlageverwaltung auf den Anlageverwalter übertragen hat.
Anteil	Ein Anteil ohne Nennbetrag in einer Klasse eines Fonds, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft repräsentiert.
Anteilinhaber	Eingetragene(r) Anteilinhaber.
Anteilsklassenwährung	Die Nominalwährung einer Klasse, wie im entsprechenden Informationsblatt festgelegt.
Antragsformular	Das von der oder im Namen der Gesellschaft bereitgestellte Formular, das von den Anteilzeichnern auszufüllen ist
AUD oder **Australischer Dollar**	Jede Nennung von AUD oder australischen Dollar bezieht sich auf die in Australien geltende gesetzliche Währung.

Ausgabeaufschlag	Die für die jeweilige Anteilklasse zu zahlende Ausgabegebühr, wie im Informationsblatt für jeden Fonds beschrieben.
Aussch.	Bezeichnung für eine Anteilklasse, die darauf hinweist, dass keine automatische Reinvestition von Dividenden vorgesehen ist.
Basiswährung	Die Nominalwährung eines Fonds, wie sie im entsprechenden Informationsblatt angegeben ist.
Befugte Körperschaften	Siehe hierzu die Definition auf Seite 108 dieses Prospekts.
Berichtender Fonds	Eine Klasse, die gemäß den UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 in das Steuersystem für berichtende Fonds (Reporting Fund Regime) aufgenommen wurde.
Bewertungstag	Der Tag, an dem ein NIW berechnet wird, wie im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben.
Bewertungszeitpunkt	13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag oder ein anderer Zeitpunkt, wie im jeweiligen Informationsblatt angegeben, bei dem es sich um den Zeitpunkt handelt, zu dem der NIW für jede Klasse berechnet wird.
Bond Connect	Eine Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und China, wie im Abschnitt „Anlage in Wertpapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden“ näher beschrieben.
CAD oder **Kanadischer Dollar**	Jede Nennung von CAD oder Kanadischer Dollar bezieht sich auf die in Kanada geltende gesetzliche Währung.
CHF oder **Schweizer Franken**	Jede Nennung von CHF oder Schweizer Franken bezieht sich auf die in der Schweiz geltende gesetzliche Währung.
China-A-Aktien	Die Aktien festlandchinesischer Unternehmen, die an den Börsen von Schanghai und Shenzhen in CNY notieren und Anlegern auf dem chinesischen Festland über Programme wie QFII, RQFII und andere in Frage kommende Kanäle zur Verfügung gestellt werden.
CNH	Der chinesische Offshore-Renminbi, der außerhalb der VRC verfügbar ist und vor allem in Hongkong gehandelt wird. Die Regierung der VRC führte diese Währung im Juli 2010 ein, um Handels- und Anlagegeschäfte mit dem Ausland zu unterstützen. Der CNY (Onshore) und der CNH (Offshore) können unterschiedliche Werte aufweisen.
CNY oder **Yuan Renminbi**	Jede Nennung von CNY oder Yuan Renminbi bezieht sich auf die in der Volksrepublik China geltende gesetzliche Währung.
Commitment-Ansatz	Hat die auf Seite 46 dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegte Bedeutung.

CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard – „CRS“).
CSSF	*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die in Luxemburg zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.
Delta-One-Wertpapiere	Wertpapiere, die ein Delta-One-Engagement (ca. 1:1) in den zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, was bedeutet, dass die Preisänderung der Wertpapiere der Preisänderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht oder nahekommt.
Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft	Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag, in dem die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu ernannt hat, gemäß dem Gesetz als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zu fungieren.
Effizientes Portfoliomanagement	Gemäß der OGAW-Durchführungsrichtlinie der Europäischen Union 2007/16/EG, der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 08/356 bezieht sich der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ auf die Anwendung von Techniken und Instrumentarien (einschließlich derivativer Finanzinstrumente), die den folgenden Kriterien entsprechen: • sie müssen wirtschaftlich adäquat und damit kosteneffektiv zu realisieren sein; • sie müssen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen: ➢ Risikominderung; ➢ Kostensenkung; und ➢ Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risiko-Diversifizierungsbestimmungen in Artikel 43 des Gesetzes entsprechen muss; und • ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds in angemessener Weise erfasst.
Ertrags- („Inc“) oder **ertragsausschüttend**	Bezeichnung einer Anteilklasse, die darauf hinweist, dass Gewinne in Form von Dividenden ausgeschüttet und automatisch in weitere Anteile derselben Klasse zugunsten des Anteilinhabers reinvestiert werden, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Prospekt unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
ESG	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der EU-Taxonomie-Verordnung zugewiesene Bedeutung“.
ETF	Ein börsengehandelter Fonds.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
EU-Taxonomie-Verordnung	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene

	Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der EU-Taxonomie-Verordnung zugewiesene Bedeutung“.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act.
FCA	Die Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich oder eine oder mehrere ihrer Nachfolgebehörden im Vereinigten Königreich.
Feeder-Fonds	Ein Fonds, der laut Definition in Artikel 77(1) des Gesetzes und Artikel 58(1) der OGAW-Richtlinie als Feeder-OGAW gilt.
Fonds	Ein getrennter Teilfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes, dem ein bestimmter Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und der im relevanten Informationsblatt beschrieben ist.
Geregelter Markt	Ein Markt, wie in Artikel 4 Absatz 1 Punkt 21 der MIFID II definiert und jeder andere Markt, der reguliert, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert.
Gesamtbetriebsgebühr	Die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte aggregierte Betriebsgebühr, wie näher auf Seite 98 im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und im jeweiligen Informationsblatt zu jeder Anteilklasse dargelegt.
Geschäftstag	Ein ganzer Tag, an dem Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Gesellschaft kann jeden Tag, der ein Feiertag in einem Land ist, in dem ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen hält, zu einem arbeitsfreien Tag für den Fonds erklären („spezielle arbeitsfreie Tage”). Eine Liste aller speziellen arbeitsfreien Tage ist auf www.jupiteram.com erhältlich.
Gesetz	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Großchina	China, Hongkong, Macao und Taiwan.
Handelsschluss	Die für den Handel mit den Anteilen gesetzte Frist, wie im Informationsblatt für jeden Fonds festgelegt.
HKD	Jede Nennung von HKD bezieht sich auf den Hongkong Dollar, die in Hongkong geltende gesetzliche Währung.
HSC	Bezeichnung einer Anteilklasse, die auf die Anwendung von Absicherungstechniken zur Verringerung des Fremdwährungsrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der HSC hinweist, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ dieses Prospekts unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.

Inc Dist	Bezeichnung einer Anteilklasse, die darauf hinweist, dass Gewinne automatisch in der Währung der relevanten Anteilklasse an den Anteilinhaber ausgezahlt werden, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Prospekt unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
Informationsblatt	Das Informationsblatt für einen bestimmten in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds.
Institutioneller Anleger	Ein Anleger, der: (i) im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutioneller Anleger einzustufen ist; und (ii) als in der Europäischen Union eingetragener Anleger laut MiFID II-Definition als geeignete Gegenpartei gilt.
IRD oder **Zinsdifferenz**	Bezeichnung einer Anteilklasse, die darauf hinweist, dass die Zinsdifferenz, die bei einer abgesicherten Anteilklasse realisiert wird, in der Währung der relevanten Anteilklasse an den Anteilinhaber ausgeschüttet wird, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Prospekt unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
JPY	Jede Nennung von JPY oder Japanischer Yen bezieht sich auf die in Japan geltende gesetzliche Währung.
Jupiter Group	Jupiter Fund Management plc, eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft, und ihre Tochtergesellschaften (zu denen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter gehören).
KIID	Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede Klasse (Key Investor Information Document, KIID), die interessierten Anlegern vor einer Zeichnung in Übereinstimmung mit Artikel 161 des Gesetzes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind. Zur Vermeidung von Zweifeln und soweit zutreffend, sind die Verweise auf das KIID in diesem Prospekt als Verweise auf das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsnehmer (wie in der Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) definiert) zu verstehen.
Klasse	Jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds, die entweder einer bestimmten Gebührenstruktur oder einem anderen unterscheidenden Faktor entspricht, wie jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. Details über die verfügbaren Anteilsklassen finden sich im Abschnitt *Anteilsklassen und Merkmale des Fonds* auf Seite 20.
Korrespondenzbank	Eine von der Depotbank ordnungsgemäß ernannte Unterdepotbank, beauftragte oder bevollmächtigte Stelle
Master-Fonds	Ein Fonds, der laut Definition in Artikel 77(3) des Gesetzes und Artikel 58(3) der OGAW-Richtlinie als Master-OGAW gilt.

MIFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
Mindestbestand	Der Mindestbestand für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
Mindesterstanlagebetrag	Der Mindest-Erstanlagebetrag für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
Mindestfolgeanlagebetrag	Der Mindest-Folgeanlagebetrag für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
NIW oder **Nettoinventarwert**	Der Nettoinventarwert jedes Fonds, jeder Klasse oder jedes Anteils (wie anwendbar), wie gemäß der Satzung festgelegt.
NOK oder **Norwegische Krone**	Jede Nennung von NOK oder Norwegischer Krone bezieht sich auf die in Norwegen geltende gesetzliche Währung.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie.
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren laut Definition in Artikel 2(2) des Gesetzes und Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG, die gelegentlich ergänzt oder neu gefasst werden kann.
Personenbezogene Daten	Siehe hierzu die Definition auf Seite 106 dieses Prospekts.
Persönliche Kontonummer	Die Nummer, die einem Anteilinhaber zur Verwendung bei Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen zugewiesen wird.
PHSC	Bezeichnung einer Anteilklasse, die auf die Anwendung von Absicherungstechniken zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsengagements der Vermögenswerte im Teilfondsportfolio und der Währung der Anteilsklasse hinweist, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ dieses Prospekts unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
QFII	Ein „Qualified Foreign Institutional Investor“ laut Definition dieses Begriffs im Gesetz und in den Bestimmungen über Errichtung und Betrieb des „Qualified Foreign Institutional Investors“-Programms in der VRC.
Referenzwert	Der Referenzwert, der zum Vergleichen der Entwicklung eines Fonds und/oder zur Berechnung der für ihn zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr (falls zutreffend) verwendet wird, wie im entsprechenden Informationsblatt angegeben.
Register	Das Register der Anteilinhaber.

REIT oder Real Estate Investment Trust	Eine Körperschaft, die dazu bestimmt ist, Immobilien zu besitzen und meistens auch zu verwalten. Dies umfasst u. a. Wohnimmobilien (Wohnungen), Geschäftsimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Gewerbeimmobilien (Fabriken, Lagergebäude). Bestimmte REITs können auch Immobilienfinanzierungsgeschäfte und andere Aktivitäten der Immobilienentwicklung betreiben. Die Rechtsform, die Anlagebeschränkungen und die steuerlichen und behördlichen Vorschriften, die für einen REIT gelten, unterscheiden sich je nach Rechtssystem des Landes, in dem er angesiedelt ist. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie als übertragbare Wertpapiere gelten. Ein geschlossener REIT, dessen Einheiten an einem geregelten Markt notiert sind, werden als übertragbares Wertpapier eingestuft, das an einem geregelten Markt notiert ist und somit als zulässige Anlage für einen OGAW gemäß dem luxemburgischen Gesetz gilt.
RQFII	„Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor" hat die von der Chinese Securities Regulatory Commission gemäß den Bestimmungen des RQFII-Programms festgelegte Bedeutung.
RQFII-Bestimmungen	Die Gesetze und Bestimmungen betreffend Errichtung und Betrieb des „Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors"-Programms in der VRC, die von Zeit zu Zeit bekanntgegeben und/oder geändert werden können.
Rücknahmepreis	Der NIW pro Anteil der betreffenden Klasse (bzw. abzüglich der Rücknahmegebühr, wie unter „Rücknahme von Anteilen" im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen" in diesem Verkaufsprospekt beschrieben).
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Schwellenländer	Hat die Bedeutung von, sofern im Informationsblatt eines Teilfonds nicht anders angegeben, den Ländern, die in einem branchenweit anerkannten Index für Schwellenländer oder Frontier Markets (wie dem MSCI Emerging Markets Index und dem MSCI Frontier Markets Index) enthalten sind, und/oder den Ländern, die auf der Website der Weltbank unter www.worldbank.org als Volkswirtschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen aufgeführt sind und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
SEK oder **Schwedische Krone**	Jede Nennung von SEK bezieht sich auf die Schwedische Krone, die in Schweden geltende gesetzliche Währung.
SFC	Die Securities and Futures Commission, die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde in Hongkong.
SFDR	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen" unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der EU-Taxonomie-Verordnung zugewiesene Bedeutung".
SFDR RTS	Bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Bezug auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen", der Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsindikatoren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie der Inhalt und die Darstellung der

	Informationen in Bezug auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Anlageziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Websites und in regelmäßigen Berichten festgelegt werden.
SGD oder **Singapur-Dollar**	Jede Nennung von SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich auf die in Singapur geltende gesetzliche Währung.
SICAV	*Société d'Investissement à Capital Variable*.
Stock Connect	Die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.
Übertragbare Wertpapiere	(i) Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichwertig sind; (ii) Anleihen und andere Schuldinstrumente; und (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, an die das Recht geknüpft ist, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Handel zu erwerben.
UK	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Unternehmen	The Jupiter Global Fund, wobei der Begriff nach aktuellem Stand jeden seiner Fonds umfasst.
US-Person	Der Begriff „**US-Person**“ bedeutet in Bezug auf natürliche Personen jeden US-Staatsangehörigen (und bestimmte ehemalige US-Staatsangehörige, wie in den diesbezüglichen US-Einkommensteuergesetzen festgelegt) oder „im Gastland lebenden Ausländer“ im Sinne der US-Einkommensteuergesetze in der aktuell geltenden Fassung. In Bezug auf andere Personen als natürliche Personen bedeutet der Begriff „US-Person“ (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder eine andere Einheit, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder organisiert wurde, (ii) einen Trust, bei dem (a) ein US-Gericht die primäre Zuständigkeit für den Trust ausüben kann und (b) ein oder mehrere US-Treuhänder die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass, (a) der mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt oder (b) für den eine US-Person, die als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt, die alleinige Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat und der nicht ausländischem Recht unterliegt. Der Begriff„US-Person“ bezeichnet außerdem jede Einrichtung, die vorrangig für passive Anlagen organisiert ist, wie beispielsweise ein Sammelkonto, eine Anlagegesellschaft oder eine andere, vergleichbare Einrichtung (ausgenommen eine Pensionskasse für Mitarbeiter, leitende Mitarbeiter oder Auftraggeber einer Einrichtung, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat), deren wesentlicher Zweck darin besteht, die Anlagen von US-Personen in einem Sammelkonto zu erleichtern, wobei dessen Geschäftsführer von bestimmten Vorschriften gemäß Teil 4 der United States Commodity Futures Trading Commission ausgenommen ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind, und (ii) jede andere „US-Person“, wie dieser Begriff in FATCA definiert werden kann.

VaR- oder **„Value at Risk"-Ansatz**	Hat die auf Seite 46 dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" festgelegte Bedeutung.
Vereinigte Staaten oder **US**	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.
Vergütungspolitik	Hat die auf Seite 92 im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft" festgelegte Bedeutung.
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Form.
Vertrag für die delegierte Anlageverwaltung	Die Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und dem Unteranlageverwalter, gemäß der der Anlageverwalter seine Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf einen Fonds (wie im Informationsblatt des betreffenden Fonds angegeben) an den Unteranlageverwalter delegiert hat.
Vertrag über Fondsverwaltungsdienste	Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, gemäß der die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft den Administrator zum Administrator, Registerführer und Transferstelle der Gesellschaft ernannt hat. Die Gesellschaft hat den Administrator außerdem damit beauftragt, bestimmte zentrale Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen und als Domizilstelle der Gesellschaft gemäß dem Vertrag zu fungieren.
Vertrag über Verwahrdienstleistungen	Die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle getroffene Vereinbarung, mit der die Gesellschaft die Verwahrstelle zur einzigen Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß dem Gesetz ernannt hat.
Verwahrstelle	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch.
Verwaltungsgesellschaft	Jupiter Asset Management International S.A.
Verwaltungsratsmitglieder oder **Verwaltungsrat**	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
VRC	Die Volksrepublik China.
Zeichnungspreis	Der NIW pro Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich einer eventuellen Ausgabegebühr).
Zugrunde liegender Fonds	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie oder ein sonstiger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie, der als zulässige Anlage gemäß dem Abschnitt 1)(a)(iv) der Anlagebeschränkungen qualifiziert ist.

Verweise auf EU-Richtlinien, Bestimmungen oder sonstige Erlasse oder Gesetzesbestimmungen sind Verweise auf ihre jeweils geänderte, ergänzte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung.

Hauptmerkmale

Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als eine *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV") mit einer Umbrella-Struktur gegründet wurde. In Übereinstimmung mit der Satzung betreibt die Gesellschaft mehrere Fonds mit mehreren Klassen. Für jeden Fonds wird entsprechend dem für den betreffenden Fonds geltenden Anlageziel ein getrennter Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten geführt und angelegt.

Sofern im betreffenden Informationsblatt nicht anders angegeben, werden die Vermögenswerte der verschiedenen Klassen innerhalb eines Fonds gemeinsam angelegt; möglicherweise gelten jedoch für jede Klasse unterschiedliche Strukturen hinsichtlich Verkaufsgebühren, Gebühren, Mindesterstanlage-, Mindestfolgeanlage- sowie Mindestbestandsbedingungen, Dividendenpolitik oder Absicherungsstrategie. Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen erfolgt zu Preisen, die auf der Grundlage des vom Administrator gemäß der Satzung berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse berechnet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit zusätzliche Fonds und/oder Klassen errichten, deren Anlageziele von denen der bestehenden Fonds und/oder Klassen abweichen können.

Informationen über die verfügbaren Klassen sind im nachstehenden Abschnitt „Anteilklassen und Merkmale des Fonds" enthalten.

Anlageziele

Die Gesellschaft bietet eine Reihe von Fonds an, die jeweils in einen bestimmten Markt oder einer bestimmten Gruppe von Märkten oder einem bestimmten Anlagethema folgend investieren. Das besondere Anlageziel jedes Fonds wird im für diesen Fonds geltenden Informationsblatt dargelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder können Anlageziele nach eigenem Ermessen ändern, vorausgesetzt, die Anteilinhaber werden über jede wesentliche Änderung eines Anlageziels spätestens einen Monat vor Inkrafttreten einer solchen Änderung entsprechend unterrichtet, damit die von einer solchen Änderung betroffenen Anteilinhaber kostenlos eine Rücknahme bzw. einen Umtausch ihrer Anteile durchführen können.

Die Fonds

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts umfasst die Gesellschaft die folgenden Fonds:

- The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond ESG
- The Jupiter Global Fund – Jupiter European Growth
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Financial Innovation
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Equity Growth Unconstrained
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Global High Yield Bond
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Sovereign Opportunities
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Value
- The Jupiter Global Fund – Jupiter India Select
- The Jupiter Global Fund – Jupiter Japan Select

Anteilklassen und Merkmale des Fonds

Jeder Fonds kann die Anteilklassen A, C, D, E, G, I, K, L, N, S, T, U1, U2, U3, U4, V, X, Y und Z enthalten. Bei einigen Anteilklassen kann gemäß den Angaben in dem entsprechenden Informationsblatt eine Performancegebühr erhoben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Fonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Fonds gemeinsam angelegt werden, wobei für jede Anteilklasse jedoch eine eigene Gebührenstruktur, Nominalwährung oder andere besondere Merkmale gelten können. Für jede Anteilsklasse wird ein separater Nettoinventarwert pro Anteil berechnet. Dieser kann aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilklassen anbieten.

Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilklassen sowie Informationen über die verfügbaren Anteilklassen einschließlich von Informationen über die Verfügbarkeit (etwaiger) währungsabgesicherter Anteilklassen, über Angebotspreise und Angebotszeiträume werden auf folgender Website bereitgestellt: www.jupiteram.com.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, in jedem Fonds weitere Anteilklassen zu begeben. Die Klassen werden bezeichnet, wie dies nachstehend in Abschnitt „Merkmale“ beschrieben wird.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats hat jede Anteilklasse folgende besondere Merkmale:

1. **Definition von Anteilklassen**

- **Anteile der Klassen A, C und N** sind nur über bestimmte Vertriebsstellen, Broker/Händler und/oder andere professionelle Anleger in bestimmten Ländern mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft zur Zeichnung verfügbar.
- **Anteile der Klasse D** sind vorgesehen zur Zeichnung durch:
    a. Privatanleger, die Anlagen über eine Vertriebsstelle tätigen:
        i. der es aufgrund der geltenden Gesetze oder Regelungen verboten ist, Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile entgegenzunehmen und/oder einzubehalten, und/oder
        ii. die eine unabhängige Beratung zu Portfolioverwaltung oder Anlagen bietet (dies gilt für Vertriebsstellen, die den auf solche Dienstleistungen gemäß MiFID II anwendbaren Vorschriften, wie sie jeweils in die lokale Gesetzgebung umgesetzt sind, oder anderen gleichwertigen Vorschriften nach lokaler Gesetzgebung unterliegen); und/oder
        iii. erbringt eine nicht-unabhängige Beratung und hat mit dem Anleger vereinbart, keine Provisionen zu erhalten und einzubehalten; und
    b. institutionelle Anleger bestimmt.
- **Anteile der Klasse E** können nur über bestimmte Vertriebsstellen in bestimmten Ländern mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse G** können nur von institutionellen Anlegern und nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse I** können nur von institutionellen Anlegern gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse K** können von Privatanlegern über versicherungsgebundene Produkte und von institutionellen Anlegern mit vorheriger Genehmigung des Anlageverwalters gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse L** können nur von Privatanlegern und institutionellen Anlegern gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse S** können nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft nur von Feeder-Fonds (insbesondere Feeder-Fonds) gezeichnet werden. Für diese Anteile gilt eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Anlageverwalter, die die Anlageverwaltungsgebühr abdeckt.
- **Anteile der Klasse T** können nur von Privatanlegern und institutionellen Anlegern gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse U1, der Klasse U2, der Klasse U3 und der Klasse U4** können nur von institutionellen Anlegern gezeichnet werden, die den spezifischen Geschäftsbedingungen der

Verwaltungsgesellschaft zugestimmt haben. Was die MiFID-Vertriebsstellen anbelangt, sind Anteile der Klasse U1, der Klasse U2, der Klasse U3 und der Klasse U4 nur für Vertriebsstellen erhältlich, die eine der MiFID-II-Definition entsprechende unabhängige Beratung zu Portfolioverwaltung oder Anlagen bieten, und für Vertriebsstellen, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und mit ihren Kunden eine separate Provisionsvereinbarung getroffenen haben, gemäß der sie Anreize weder erhalten noch einbehalten.

- **Anteile der Klasse V** können von bestimmten Privatanlegern und institutionellen Anlegern in bestimmten Ländern gezeichnet werden, wie von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festgelegt.
- **Anteile der Klasse X** können von institutionellen Anlegern mit vorheriger Genehmigung des Anlageverwalters gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse Y** können von institutionellen Anlegern und mit vorheriger Genehmigung des Anlageverwalters gezeichnet werden.
- **Anteile der Klasse Z** können von Privatanlegern mit vorheriger Genehmigung des Anlageverwalters gezeichnet werden.

2. Merkmale

Abgesicherte Anteilklassen (Hedged Share Classes – „HSC")

Als „HSC" bezeichnete Anteilklassen wenden Absicherungstechniken zur Verringerung des Fremdwährungsrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der HSC-Währung an, wobei praktische Gesichtspunkte wie Transaktionskosten berücksichtigt werden. Alle Kosten, die durch Absicherungstransaktionen entstehen, fallen den Anteilinhabern der relevanten HSC gesondert zu.

Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung des Fonds lauten, werden ihr Währungsengagement gegenüber der Basiswährung des Fonds systematisch (wie unten beschrieben) am Devisenterminmarkt absichern, unabhängig davon, ob das Währungsengagement der HSC-Klasse im Verhältnis zur Basiswährung des Fonds an Wert verliert oder zunimmt.

Während das Halten von HSC-Anteilen den Anleger im Wesentlichen vor Verlusten aufgrund ungünstiger Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Währung der Klasse des HSC schützen kann, kann das Halten solcher Anteile auch die Vorteile des Anlegers im Falle von günstigen Wechselkursschwankungen erheblich einschränken. Anleger sollten beachten, dass es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse („HSC") immer vollständig gegen Währungsschwankungen der Basiswährung des Fonds abzusichern. Ziel ist es, eine Währungsabsicherung zu implementieren, die mindestens 95% des Teils des Nettoinventarwerts der HSC, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, und 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen HSC entspricht. Allerdings können Änderungen des Portfoliowertes oder des Zeichnungs- und Rücknahmevolumens dazu führen, dass der Umfang der Währungsabsicherung die oben genannten Grenzen vorübergehend überschreitet. In solchen Fällen muss die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst werden. Der Nettoinventarwert je Anteil der HSC entwickelt sich daher nicht zwingend gleich wie jener der Anteilsklassen der Basiswährung des Teilfonds. Es liegt nicht in der Absicht des Verwaltungsrates, die Hedgingvereinbarungen dazu zu verwenden, zusätzlichen Gewinn für die HSC zu generieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es zwischen den einzelnen Anteilklassen innerhalb eines Fonds keine rechtliche Trennung der Gewinne und Verluste gibt. Allerdings werden aus Bilanzierungssicht den jeweiligen Anteilklassen die Gewinne und Verluste, die aus Absicherungsgeschäften auf Anteilklassenebene entstehen, von der Verwaltungsstelle kontinuierlich gutgeschrieben bzw. belastet. Obwohl der NIW der nicht abgesicherten Anteilsklassen aufgrund dieser buchhalterischen Behandlung nicht von Gewinnen oder Verlusten aus Absicherungsgeschäften der abgesicherten Anteilklasse („HSC") betroffen sein sollte, da es keine rechtliche Trennung der Gewinne und Verluste zwischen einzelnen Anteilsklassen innerhalb eines Fonds gibt, können unter außergewöhnlichen Umständen andere Klassen eines Fonds von der HSC betroffen sein. Eine aktuelle Liste der Klassen mit einem Übertragungsrisiko ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Portfoliogesicherte Anteilsklassen (Portfolio Hedged Share Classes – „PHSC“)

Anteilsklassen mit der Bezeichnung „PHSC“ wenden Absicherungstechniken zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsengagements der Vermögenswerte im Teilfondsportfolio und der Währung der Anteilsklasse an. In der Regel werden sie verwendet, wenn die meisten Vermögenswerte des Portfolios weder auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, noch in dieser abgesichert sind. Bei diesen Anteilsklassen werden die Währungsrisiken systematisch in die Währung der Anteilsklasse der abgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zum Anteil der währungsabgesicherten Anteilsklassen am NIW des Teilfonds abgesichert, es sei denn, für bestimmte Währungen ist eine Absicherung des Risikos unpraktisch oder nicht kosteneffektiv. Bei portfoliogesicherten Anteilsklassen profitiert der Anteilsinhaber nicht von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen der abgesicherten Portfolio-Vermögenswerte und der Anteilsklassenwährung und erleidet auch keine Verluste, während dies bei Anteilen in der Basiswährung des Teilfonds der Fall ist.

Anteilklassen mit Zinsdifferenz („IRD“)

Als „IRD“ bezeichnete Anteilklassen werden nur als Teil einer abgesicherten Anteilklasse („HSC“) angeboten. Die ausgeschüttete Dividende umfasst die Zinsdifferenz zwischen der Währung der HSC-Anteile und der Basiswährung des betreffenden Fonds. Die Häufigkeit der Ausschüttungen ist im nachfolgenden Abschnitt „Thesaurierende und ausschüttende Fondsanteile („Acc“, „Inc“ und „Inc Dist“)“ angegeben.

Die IRD-Komponente wird zur Dividende pro Anteil hinzugefügt und variabel sein. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet sie anhand der Zinsdifferenz zwischen der Währung der HSC-Anteile und der Basiswährung des Fonds, die sich aus der Differenz zwischen den Devisenterminkursen und den Kassakursen dieser beiden Währungen ergibt. Als Grundlage dient das Overlay-Verfahren zur Währungsabsicherung der Anteilklasse. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass IRD-Anteilsklassen den Dividenden Vorrang vor dem Kapitalwachstum einräumen, indem sie eine IRD-Komponente, die normalerweise dem Kapital zugewiesen würde, in eine Ertragsausschüttung umwandeln. Im Vergleich zu einer Anteilklasse, die keine IRD ausschüttet, führt dies zur Erosion des investierten Kapitals.

Zinssätze unterliegen gewissen Schwankungen. Falls eine negative IRD realisiert wird, so wird die negative IRD auf das Kapital angerechnet, ohne die Ausschüttungsquote zu reduzieren (siehe Ansatz der als „HSC“ bezeichneten Anteilklassen). Alle Kosten, die durch die Absicherungstransaktionen entstehen, fallen den Anteilinhabern der relevanten IRD-Anteilklasse gesondert zu.

Thesaurierende und ausschüttende Fondsanteile („Acc“, „Inc“ und „Inc Dist“)

Thesaurierende Anteilklassen werden mit „Acc“ bezeichnet. Anteilinhaber dieser Anteilklassen erhalten keine Ausschüttungen.

Anteilklassen, die Dividenden ausschütten, werden entweder als „Inc“ oder als „Inc Dist“ bezeichnet.

- Alle erklärten Dividenden von „Inc“-Anteilklassen werden, sofern vom Anteilinhaber nichts anderes verlangt wird, automatisch in weitere Anteile derselben Klasse zugunsten des Anteilinhabers reinvestiert. Die Reinvestitionen unterliegen keinen Ausgabegebühren.
- Alle erklärten Dividenden von Anteilsklassen mit der Bezeichnung „Inc Dist“ werden automatisch in der Währung der relevanten Anteilsklasse an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Dividendenausschüttungen in den „Inc“-Klassen erfolgen jährlich („A“), halbjährlich („S“), vierteljährlich („Q“) oder monatlich („M“) und werden wie folgt durchgeführt:

- Dividenden der Anteilsklassen „A Inc“ oder „A Inc Dist“ werden im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (30. September) an jene Anteilinhaber bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag des betreffenden Geschäftsjahres im Register erscheinen.
- Dividenden der Anteilsklassen „Q Inc“ oder „Q Inc Dist“ werden im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des relevanten Quartals an jene Anteilinhaber bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag des betreffenden Quartals im Register erscheinen

- Dividenden der Anteilsklassen „M Inc“ oder „M Inc Dist“ werden im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des relevanten Monats an jene Anteilinhaber bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag des betreffenden Monats im Register erscheinen;
- Dividenden der Anteilsklassen „S Inc“ oder „S Inc Dist“ werden im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des betreffenden Halbjahres an jene Anteilinhaber bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag des betreffenden Halbjahres im Register erscheinen.

Weitere Informationen über Erklärung, Ausschüttung und Bezahlung von Dividenden finden Sie im Abschnitt „Dividendenpolitik“ dieses Prospekts.

Mindestanlagebeträge nach Anteilklasse

Sofern mit dem Anlageverwalter und dem Verwaltungsrat nicht anderweitig vereinbart, gelten für eine Erst- und Folgeanlage bzw. Position in den jeweiligen Anteilklassen folgende Mindestbeträge:

Anteilklasse	**Mindesterstanlagebetrag**		**Mindestfolgeanlagebetrag**		**Mindestbestand**	
Klasse A	EUR	5.000	EUR	250	EUR	5.000
	GBP	5.000	GBP	250	GBP	5.000
	USD	5.000	USD	250	USD	5.000
Klasse C	EUR	1.000.000	EUR	100.000	EUR	1.000.000
	GBP	1.000.000	GBP	100.000	GBP	1.000.000
	USD	1.000.000	USD	100.000	USD	1.000.000
Klasse D	AUD	1.000.000	AUD	100.000	AUD	1.000.000
	CAD	1.000.000	CAD	100.000	CAD	1.000.000
	CHF	500.000	CHF	50.000	CHF	500.000
	EUR	500.000	EUR	50.000	EUR	500.000
	GBP	500.000	GBP	50.000	GBP	500.000
	HKD	5.000.000	HKD	500.000	HKD	5.000.000
	JPY	50.000.000	JPY	5.000.000	JPY	50.000.000
	NOK	5.000.000	NOK	500.000	NOK	5.000.000
	SEK	5.000.000	SEK	500.000	SEK	5.000.000
	SGD	1.000.000	SGD	100.000	SGD	1.000.000
	USD	500.000	USD	50.000	USD	500.000
Klasse E	EUR	1.000.000	EUR	100.000	EUR	1.000.000
	GBP	1.000.000	GBP	100.000	GBP	1.000.000
	USD	1.000.000	USD	100.000	USD	1.000.000
Klasse G	CHF	500.000.000	CHF	1.000.000	CHF	500.000.000[1]
	EUR	500.000.000	EUR	1.000.000	EUR	500.000.000
	GBP	500.000.000	GBP	1.000.000	GBP	500.000.000
	JPY	50.000.000.000	JPY	100.000.000	JPY	50.000.000.000
	NOK	4.000.000.000	NOK	10.000.000	NOK	4.000.000.000
	SEK	4.000.000.000	SEK	10.000.000	SEK	4.000.000.000
	USD	500.000.000	USD	1.000.000	USD	500.000.000
Klasse I	AUD	2.000.000	AUD	200.000	AUD	2.000.000

[1] Der neue Mindesterstanlagebetrag, der neue Mindestfolgeanlagebetrag und der neue Mindestbestand der Anteilsklasse „G“ gelten nicht für Anteilinhaber, die vor dem 16. Mai 2025 in diese Anteilsklasse angelegt haben. Für diese Anteilsinhaber gelten weiterhin der vormalig für die Anteilsklasse „G“ geltende Mindesterstanlagebetrag, Mindestfolgeanlagebetrag und Mindestbestand (d. h. ein Mindesterstanlagebetrag sowie ein Mindestbestand in Höhe von 125.000.000 CHF/EUR/GBP/USD, 12.500.000.000 JPY, 1.000.000.000 NOK/SEK sowie ein Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe von 250.000 CHF/EUR/GBP/USD, 25.000.000 JPY, 2.500.000 NOK/SEK).

	CAD	2.000.000	CAD	200.000	CAD	2.000.000
	CHF	1.000.000	CHF	100.000	CHF	1.000.000
	EUR	1.000.000	EUR	100.000 †	EUR	1.000.000
	GBP	1.000.000	GBP	100.000	GBP	1.000.000
	HKD	10.000.000	HKD	1.000.000	HKD	10.000.000
	JPY	100.000.000	JPY	10.000.000	JPY	100.000.000
	NOK	10.000.000	NOK	1.000.000	NOK	10.000.000
	SEK	10.000.000	SEK	1.000.000	SEK	10.000.000
	SGD	2.000.000	SGD	200.000	SGD	2.000.000
	USD	1.000.000	USD	100.000	USD	1.000.000
Klasse K	EUR	500	EUR	50	EUR	50
	GBP	500	GBP	50	GBP	50
	USD	500	USD	50	USD	50
Klasse L	AUD	1.000	AUD	100	AUD	1.000
	CAD	1.000	CAD	100	CAD	1.000
	CHF	500	CHF	50	CHF	500
	CNH	10.000	CNH	500	CNH	10.000
	EUR	500	EUR	50	EUR	500
	GBP	500	GBP	50	GBP	500
	HKD	5.000	HKD	500	HKD	5.000
	NOK	5.000	NOK	500	NOK	5.000
	JPY	50.000	JPY	5.000	JPY	50.000
	SEK	5.000	SEK	500	SEK	5.000
	SGD	1.000	SGD	50	SGD	1.000
	USD	500	USD	50	USD	500
Klasse N	EUR	1.000	EUR	50	EUR	1.000
	GBP	1.000	GBP	50	GBP	1.000
	USD	1.000	USD	50	USD	1.000
Klasse S	EUR	10.000.000	EUR	250.000	EUR	10.000.000
	GBP	10.000.000	GBP	250.000	GBP	10.000.000
	USD	10.000.000	USD	250.000	USD	10.000.000
Klasse T	USD	3.000.000	USD	50.000	USD	3.000.000
	EUR	3.000.000	EUR	50.000	EUR	3.000.000
	GBP	3.000.000	GBP	50.000	GBP	3.000.000
Klasse U1	AUD	50.000.000	AUD	5.000.000	AUD	50.000.000
	CAD	50.000.000	CAD	5.000.000	CAD	50.000.000
	CHF	25.000.000	CHF	2.500.000	CHF	25.000.000
	EUR	25.000.000	EUR	2.500.000	EUR	25.000.000
	GBP	25.000.000	GBP	2.500.000	GBP	25.000.000
	HKD	250.000.000	HKD	25.000.000	HKD	250.000.000
	JPY	2.500.000.000	JPY	250.000.000	JPY	2.500.000.000
	NOK	250.000.000	NOK	25.000.000	NOK	250.000.000
	SEK	250.000.000	SEK	25.000.000	SEK	250.000.000
	SGD	50.000.000	SGD	5.000.000	SGD	50.000.000
	USD	25.000.000	USD	2.500.000	USD	25.000.000
Klasse U2	AUD	100.000.000	AUD	10.000.000	AUD	100.000.000
	CAD	100.000.000	CAD	10.000.000	CAD	100.000.000
	CHF	50.000.000	CHF	5.000.000	CHF	50.000.000
	EUR	50.000.000	EUR	5.000.000	EUR	50.000.000

	GBP	50.000.000	GBP	5.000.000	GBP	50.000.000
	HKD	500.000.000	HKD	50.000.000	HKD	500.000.000
	JPY	5.000.000.000	JPY	500.000.000	JPY	5.000.000.000
	NOK	500.000.000	NOK	50.000.000	NOK	500.000.000
	SEK	500.000.000	SEK	50.000.000	SEK	500.000.000
	SGD	100.000.000	SGD	10.000.000	SGD	100.000.000
	USD	50.000.000	USD	5.000.000	USD	50.000.000
Klasse U3	AUD	150.000.000	AUD	15.000.000	AUD	150.000.000
	CAD	150.000.000	CAD	15.000.000	CAD	150.000.000
	CHF	75.000.000	CHF	7.500.000	CHF	75.000.000
	EUR	75.000.000	EUR	7.500.000	EUR	75.000.000
	GBP	75.000.000	GBP	7.500.000	GBP	75.000.000
	HKD	750.000.000	HKD	75.000.000	HKD	750.000.000
	JPY	7.500.000.000	JPY	750.000.000	JPY	7.500.000.000
	NOK	750.000.000	NOK	75.000.000	NOK	750.000.000
	SEK	750.000.000	SEK	75.000.000	SEK	750.000.000
	SGD	150.000.000	SGD	15.000.000	SGD	150.000.000
	USD	75.000.000	USD	7.500.000	USD	75.000.000
Klasse U4	GBP	250.000.000	GBP	25.000.000	GBP	250.000.000
	JPY	25.000.000.000	JPY	2.500.000.000	JPY	25.000.000.000
	EUR	250.000.000	EUR	25.000.000	EUR	250.000.000
	USD	250.000.000	USD	25.000.000	USD	250.000.000
Klasse V	AUD	1.000	AUD	100	AUD	1.000
	CAD	1.000	CAD	100	CAD	100
	CHF	500	CHF	50	CHF	500
	HKD	5.000	HKD	500	HKD	5.000
	JPY	50.000	JPY	5.000	JPY	50.000
	SGD	1.000	SGD	50	SGD	1.000
	USD	500	USD	50	USD	500
Klasse X	USD	500.000.000	USD	250.000	USD	500.000.000
	EUR	500.000.000	EUR	250.000	EUR	500.000.000
	GBP	500.000.000	GBP	250.000	GBP	500.000.000
Klasse Y	USD	500.000.000	USD	250.000	USD	500.000.000
	EUR	500.000.000	EUR	250.000	EUR	500.000.000
	GBP	500.000.000	GBP	250.000	GBP	500.000.000
Klasse Z	CHF	125.000.000	CHF	250.000	CHF	125.000.000
	EUR	125.000.000	EUR	250.000	EUR	125.000.000
	GBP	125.000.000	GBP	250.000	GBP	125.000.000
	JPY	12.500.000.000	JPY	25.000.000	JPY	12.500.000.000
	USD	125.000.000	USD	250.000	USD	125.000.000

† Für den Jupiter European Growth Class I EUR gilt kein Mindest-Folgeanlagebetrag.

Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts sind die folgenden Fonds berechtigt, derivative Finanzinstrumente als wesentlichen Bestandteil ihrer Anlagestrategie (und nicht nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements) zu nutzen.

- Jupiter Dynamic Bond;
- Jupiter Dynamic Bond ESG;

- Jupiter Financial Innovation;
- Jupiter Global High Yield Bond; und
- Jupiter Global Sovereign Opportunities.

Konkret ist davon auszugehen, dass diese Fonds derivative Finanzinstrumente (i) als grundlegenden Bestandteil ihres Anlageziels; (ii) unter fast allen Marktbedingungen; und (iii) unter Umständen nutzen können, die das Risikoprofil des Fonds im Vergleich zum zu erwartenden Risiko aus nicht-derivativen Anlageaktivitäten erheblich steigern würden.

Weitere Informationen zu den Risiken der Verwendung derivativer Finanzinstrumente und zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft finden Sie in den Abschnitten „Risikofaktoren“ auf den Seiten 52-73 bzw. „Risikomanagementverfahren“ auf Seite 102.

Allgemeine Anlageüberlegungen

Eine Anlage in der Gesellschaft birgt bestimmte Risiken, und es gibt keine Gewähr, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Unterschiedliche Fonds können unterschiedliche Risiken aufweisen. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Risikofaktoren werden unter „Risikofaktoren“ dargelegt. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen, die unter „Steuerliche Aspekte“ zusammengefasst sind.

Die Information im Abschnitt *Typisches Anlegerprofil* im Informationsblatt zu jedem Fonds dient nur zu Referenzzwecken. Anleger sollten ihre eigene, spezifische Lage einschließlich ihrer Risikobereitschaft, ihrer finanziellen Lage, ihrer Anlageziele etc. prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. In Zweifelsfällen sollten Anleger ihre Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vertretungsbanken oder andere Finanzberater konsultieren.

Preisinformationen

Die Preise der Anteile werden zum Bewertungszeitpunkt jedes Bewertungstages ermittelt. Die Preisangaben werden auf der Website der Jupiter Group auf www.jupiteram.com und www.fundinfo.com veröffentlicht und sind an jedem Bewertungstag auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg erhältlich. Die Preisinformationen werden auch auf der Bloomberg-Website und in anderen Medien veröffentlicht, die in den Ländern, in denen die Fonds vertrieben werden, vorgeschrieben sind oder die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt werden.

Die Veröffentlichung der Preise dient lediglich Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zu Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Preis dar. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die Depotbank oder die Verwaltungsstelle übernehmen keine Verantwortung für Manuskript- oder Druckfehler bei der Veröffentlichung oder die ausbleibende Veröffentlichung der Preise durch die Medien.

Zeichnungen und Rücknahmen

Einzelheiten zur Vorgehensweise bei Zeichnung und Rücknahme werden im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt, und weitere Einzelheiten hierzu finden sich zudem im Informationsblatt für jeden Fonds. Anteile können normalerweise an jedem Bewertungstag zu Preisen gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden, die auf dem NIW pro Anteil der betreffenden Klasse innerhalb des jeweiligen Fonds beruhen, der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt berechnet wird.

Bestimmte Klassen können über autorisierte Dritte gezeichnet werden. Etwaige lokale Ergänzungen dieses Prospekts oder Marketingunterlagen, die von den jeweiligen Vertriebsstellen, Brokern/Händlern und/oder anderen professionellen Anlegern verwendet werden, verweisen die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen für die betreffenden Anteile über diese Einheiten.

Börsennotierung

Es steht der Gesellschaft frei, einige oder alle Klassen der Gesellschaft an der Luxemburger Börse oder dem Euro MTF Markt, einem börsenregulierten, von der Börse Luxemburg betriebener Markt, zu

handeln. Wenn eine Notierung beantragt oder bereits erlangt wurde, wird die Position im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben.

Anlagebeschränkungen

Die für die Gesellschaft und alle Fonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich Anlage und Kreditaufnahme sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts dargelegt, der in den Informationsblättern (falls zutreffend) ergänzt wird.

Keine wechselseitige Haftung

Die Vermögenswerte jedes Fonds sind von denen aller anderen Fonds getrennt und werden entsprechend dem Anlageziel und den Richtlinien eines solchen Fonds getrennt angelegt. Alle einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Haftungen sind nur für diesen Fonds verbindlich. Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilinhabern wird jeder Fonds als getrennte Einrichtung betrachtet.

Dividendenpolitik

Klassen mit Gewinnthesaurierung

Thesaurierende Anteilklassen werden mit „Acc" bezeichnet. Anteilinhaber dieser Anteilklassen erhalten keine Ausschüttungen.

Klassen mit Gewinnausschüttung

Gewinne, die den Inhabern jener Anteilklassen zuzuordnen sind, die in den jeweiligen Informationsblättern als jährlich ausschüttend („A Inc") angeführt sind, werden nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (30. September) an jene Anteilinhaber der jeweiligen Klasse bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag im September des betreffenden Geschäftsjahres im Register erscheinen.

Gewinne, die den Anteilinhabern jener Klassen zuzuordnen sind, die in den jeweiligen Informationsblättern als vierteljährlich ausschüttend („Q Inc") oder monatlich ausschüttend („M Inc") angegeben sind, werden, nach Ermessen des Verwaltungsrats, im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Monats- oder Quartalsende an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag des betreffenden Quartals oder Monats im Register der Anteilinhaber erscheinen.

Auf Antrag der Anteilinhaber können die Dividenden in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse, auf die sich die Dividenden beziehen, wieder angelegt werden.

Ausschüttung und automatische Wiederanlage von Dividenden

Erklärte Dividenden für Anteile mit der Bezeichnung „Inc" werden zugunsten des betreffenden Anteilinhabers (ohne Ausgabegebühr) automatisch wieder in Anteile derselben Klasse investiert. Dividenden für Anteile mit der Bezeichnung „Inc Dist" werden nicht automatisch reinvestiert.

Wenn Dividenden nicht wieder angelegt werden, erfolgt die Ausschüttung im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats an einen ernannten Vertreter aller gemeinsamen Anteilsinhaber oder an alle gemeinsamen Anteilsinhaber zusammen. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt in der Regel in der Klassenwährung der betreffenden Anteile.

Alle Anteildividenden mit einem Wert von unter 100 EUR (oder dem Gegenwert in der Basiswährung des jeweiligen Fonds) werden jedoch zugunsten des Anteilinhabers (ohne Ausgabegebühr) automatisch reinvestiert. Dividenden, die nicht automatisch reinvestiert werden und die nicht innerhalb von fünf Jahren angenommen werden, verfallen und gehen nach den in Luxemburg geltenden Gesetzen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

Kapitalerträge und Dividenden

Kapitalerträge werden nicht ausgezahlt.

Die Gesellschaft zahlt keine Dividenden aus dem Kapital oder (indem sie alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der Fonds dem Kapital belastet) tatsächlich aus dem Kapital, mit Ausnahme des Jupiter Dynamic Bond, Jupiter Dynamic Bond ESG, Jupiter Global High Yield Bond und

des Jupiter Global Sovereign Opportunities, die alle oder einen Teil ihrer jeweiligen Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belasten (wie weiter unten beschrieben).

Am Datum dieses Prospekts belasten der Jupiter Dynamic Bond, Jupiter Dynamic Bond ESG, Jupiter Global High Yield Bond und Jupiter Global Sovereign Opportunities Kosten:

(i) für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Ertrag; und

(ii) für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Kapital,

Jede der unter (a) und (b) des obigen Absatzes aufgeführten „Inc"- und/oder „Inc Dist"-Klasse(n) der Fonds kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats Dividenden aus den Bruttoerträgen zahlen und dabei alle oder einen Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des betreffenden Fonds belasten/bezahlen, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Erträge für die Zahlung von Dividenden durch die betreffende Klasse führt, und daher kann die betreffende Klasse effektiv Dividenden aus dem Kapital zahlen.

Bei Anteilen der Klasse V dieser Fonds, bei denen Ausschüttungen durch zusätzliche Zahlungen aus dem Kapital, die über die Gebühren und Aufwendungen hinausgehen, weiter erhöht werden können, können die Ausschüttungen nach Ermessen des Verwaltungsrats durchgehend höher sein als die Bruttoerträge (wobei ein etwaiger Überschuss ebenfalls aus dem Kapital des betreffenden Fonds entnommen wird). Weitere Informationen finden Sie im Unterabschnitt „Kapitalerosionsrisiko" im Abschnitt „Risikofaktoren".

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital bzw. tatsächlich aus dem Kapital der Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anteilinhabers oder von Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Investition zuzurechnen sind, entspricht Dividenden, die eine Ausschüttung aus dem Kapital bzw. tatsächlich aus dem Kapital der betreffenden Klasse beinhalten, können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse führen.

Der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert der HSC (d. h. der Anteilklassen mit der Bezeichnung „HSC") können durch Zinsunterschiede zwischen der Währung der jeweiligen HSC und der Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden, was zu einer Erhöhung des Ausschüttungsbetrags führt, der tatsächlich aus dem Kapital ausgezahlt wird, und somit zu einer stärkeren Kapitalerosion als bei anderen nicht abgesicherten Anteilklassen.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge können direkt an die Verwaltungsstelle gerichtet werden oder über die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Erstantragsformulare sind der Verwaltungsstelle auf dem Postweg (oder auf andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festgelegte Weise) zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert Folgezeichnungsanträge (d.h. Zeichnungen nach einem auf dem Postweg zugeschickten Erstzeichnungsantrag) per Fax (oder einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form). Die Annahme der Antragsformulare erfolgt vorbehaltlich der Annahme aller Informationen und Unterlagen durch den Administrator, die gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und internen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind. Die Mindest-Erstanlage und eine etwaige Mindest-Folgeanlage unterliegen keiner Ausgabegebühr.

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann einem Anteilinhaber gestattet werden, eine Erstanlage zu tätigen, die unter dem Mindest-Erstanlagebetrag bzw. unter dem Mindestbestand liegt. Diese Ermessensentscheidung kann auch an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann einem Anteilinhaber auch gestattet werden, eine zusätzliche Anlage zu tätigen, die unter der Mindestanlage liegt, wobei diese Ermessensentscheidung wiederum an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden kann.

Bei Anträgen, die an einem Bewertungstag vor Ablauf der Handelsfrist bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden Anteile zum Zeichnungspreis des betreffenden Fonds gekauft, welcher zum Bewertungszeitpunkt eines solchen Bewertungstags berechnet wird. Falls zutreffend, wird von dem von den Anlegern bezahlten Kaufpreis eine Ausgabegebühr abgezogen und gegebenenfalls an Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt oder von diesen einbehalten. Anträge, die an einem

Bewertungstag nach Ablauf der Handelsfrist bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden zum Bewertungszeitpunkt am nachfolgenden Bewertungstag behandelt.

Um für die Anteilzuteilungen an einem bestimmten Bewertungstag qualifiziert zu sein, muss ein Antragsteller sicherstellen, dass ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular zusammen mit den freigegebenen Zeichnungsbeträgen sowie allen anderen Erklärungen und Informationen, die die Verwaltungsstelle anfordert, vor Ablauf der Handelsfrist an diesem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Nach vorheriger Vereinbarung mit der Gesellschaft können die Zeichnungsgelder, die sich auf einen Antrag auf Zuteilung von Anteilen beziehen, an einem bestimmten Bewertungstag an den Administrator gezahlt werden: (i) bis zu drei Geschäftstage bei allen Fonds außer bei einem Feeder-Fonds; und (ii) bis zu zwei Geschäftstage bei Feeder-Fonds nach dem betreffenden Bewertungstag (oder auf einer anderen Grundlage, wie im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben und zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbart). Derlei verspätete Zahlungen können nur in Bezug auf Anträge erfolgen, bei denen eine solche Vereinbarung von der Gesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde, wobei diese Ermessensentscheidung an die Verwaltungsgesellschaft delegiert wird.

Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann die Gesellschaft für den verspäteten Erhalt von Zeichnungsbeträgen Zinsen erheben, wobei diese Ermessensentscheidung an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden kann.

Die Zahlung erfolgt gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Währungsüberlegungen“.

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag verschickt die Verwaltungsstelle in der Regel eine Ausführungsanzeige, in der der Ausgabepreis, eine gegebenenfalls anfallende Ausgabegebühr sowie die Anzahl der ausgegebenen Anteile bestätigt werden. Es werden keine Zertifikate über die Anteile ausgegeben. Die Anteilinhaber erhalten einen Jahreskontoauszug und eine persönliche Kontonummer zum Nachweis ihrer Anlage.

Zahlungsmethoden

Zahlungen können per SWIFT-Überweisung an die Verwaltungsstelle getätigt werden. Anfallende Überweisungsgebühren werden vom überwiesenen Betrag abgezogen.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Einklang mit internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie deren jeweiligen Änderungen oder Ersetzungen sind alle Finanzdienstleister mittlerweile dazu verpflichtet, die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Registerstelle kann von einem Zeichner sämtliche von ihr zu seiner Identifikation als erforderlich erachteten Unterlagen einfordern. Darüber hinaus kann die Verwaltungsstelle als Vertreterin der Gesellschaft alle anderen Informationen einfordern, die die Gesellschaft eventuell benötigt, um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, unter anderem der Einhaltung des CRS-Gesetzes.

Stellt ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen, und im Fall einer Rücknahme verzögert sich die Auszahlung des Rücknahmeerlöses. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle können für solche Verzögerungen oder für die Nichtausführung von Transaktionen infolge von ausbleibenden oder unvollständigen Unterlagen des Antragstellers verantwortlich gemacht werden.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, gemäß den betreffenden Gesetzen und Verordnungen im Zuge der laufenden Sorgfaltsprüfungen bezogen auf Kunden zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise zur Verfügung zu stellen.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBO-Gesetz“) muss die Gesellschaft Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer einholen und an ihrem eingetragenen Sitz führen. Für diese Zwecke sind

„wirtschaftlich Berechtigte“ alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft besitzen (d. h. die Gesellschaft als Ganzes, nicht ein Fonds).

Die Gesellschaft muss die über einen wirtschaftlich Berechtigten eingeholten Informationen beim luxemburgischen Register der wirtschaftlich Berechtigten eintragen lassen, das unter der Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums steht.

Jeder Anleger, der die Definition eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt, muss die Gesellschaft über diesen Umstand informieren und die erforderlichen Unterlagen und Informationen beibringen, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflicht nach dem RBO-Gesetz benötigt. Die Nichteinhaltung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem RBO-Gesetz durch die Gesellschaft und den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten wird mit Geldstrafen geahndet. Sollte ein Anleger nicht überprüfen können, ob er die Definition eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt, kann er sich zwecks Abklärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann die folgende E-Mail-Adresse genutzt werden: citiluxtaodd@citi.com.

Late-Trading und Market-Timing

Late-Trading („Late-Trading“) bezeichnet die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge nach Annahmeschluss an dem betreffenden Bewertungstag und die Ausführung dieser Aufträge zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Preis. Market-Timing („Market-Timing“) bezeichnet eine Arbitragestrategie, mit der ein Anleger systematisch innerhalb kurzer Zeit Anteile zeichnet und zurückgibt, um Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Unzulänglichkeiten der Methode zur Berechnung der Nettoinventarwerte auszunutzen.

Die Gesellschaft hält sich an die einschlägigen Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 04/146 vom 17. Juni 2004 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger vor Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge von Personen abzulehnen, die an Late-Trading-Praktiken beteiligt sind, und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anteilinhaber zu ergreifen. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, die bei der Gesellschaft nach Ablauf der Handelsfrist eingehen, werden auf Forward-Pricing-Basis abgerechnet. Diese Methode wird unter „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ ausführlicher beschrieben.

Um die Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber gegen Market-Timing-Praktiken zu schützen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen und die nach ihrem Ermessen angemessenen oder erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der betreffende Anleger an derartigen Praktiken beteiligt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Allgemein

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Anteile werden nur dann zugeteilt, wenn die Verwaltungsstelle gemeinsam mit dem Antragsformular die freigegebenen Zeichnungsbeträge erhält, es sei denn, nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder wurde etwas anderes vereinbart. Diese Ermessensentscheidung kann auch an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden. Falls der Verwaltungsrat dies nach eigenem Ermessen beschließt, kann die Gesellschaft jede Zeichnung von Anteilen in bar abwickeln. In diesem Fall wird in der Regel ein Bericht der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft über den Wert der bei einer Zeichnung in bar angenommenen Vermögenswerte eingeholt.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Fonds ausgesetzt wurde, dürfen keine Anteile an diesem Fonds ausgegeben werden.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge sind schriftlich zu stellen und der Verwaltungsstelle zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert ferner Rücknahmeanträge auf elektronischem Wege (oder in einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form). Anträge sollten:

(a) die (der) Fonds, die Klasse(n) sowie die jeweiligen ISIN-Nummern der Anteile, für die der Antrag gestellt wird;

(b) der Name des (der) Anteilinhaber(s) und die persönliche Kontonummer dieses (dieser) Anteilinhaber(s); und

(c) die Anzahl der Anteile oder der Gesamtbetrag, für die bzw. den die Rücknahme erfolgen soll.

Die Auszahlung des aus der Rücknahme erzielten Erlöses erfolgt gemäß dem Abschnitt „Währungsüberlegungen“.

Bei Rücknahmeanträgen, die vor Ablauf der Handelsfrist für einen Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden die Anteile zum Rücknahmepreis des betreffenden Fonds zurückgenommen, wie zum Bewertungszeitpunkt an einem solchen Bewertungstag berechnet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss an einem Bewertungstag beim Administrator eingehen, werden am Bewertungszeitpunkt des folgenden Bewertungstages bearbeitet.

Für Rücknahmen werden keine Rücknahmegebühren erhoben, es sei denn, dies ist im Informationsblatt eines Fonds anders angegeben. Etwaige Rücknahmegebühren werden von dem Fonds zu Gunsten der betreffenden Klasse einbehalten.

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag verschickt die Verwaltungsstelle in der Regel eine Ausführungsanzeige, die die Einzelheiten der Rücknahme bestätigt.

Sofern im Rücknahmeantrag nicht anders angegeben, werden Rücknahmen in der Klassenwährung der betreffenden Klasse vorgenommen. Rücknahmeerlöse werden im Allgemeinen am dritten Geschäftstag nach dem Tag ausbezahlt, an dem der geltende Rücknahmepreis ermittelt wird bzw. an dem ein schriftlicher Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft eingeht (oder auf einer anderen Grundlage, wie im Informationsblatt des betreffenden Fonds angegeben). Bei Feeder-Fonds werden die Rücknahmeerlöse in der Regel am fünften Geschäftstag nach dem späteren der beiden folgenden Tage gezahlt: dem Tag, an dem der anwendbare Rücknahmepreis festgelegt wird, und dem Eingang eines schriftlichen Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft (oder auf einer anderen Grundlage, die im Informationsblatt für den betreffenden Feeder-Fonds angegeben ist).

Es gibt keine Mindestanzahl von Anteilen oder einen Mindestwert von Anteilen, die in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgenommen werden können. Wenn jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilinhaber einer Anteilklasse die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten oder gesondert mit der Gesellschaft vereinbarten Anforderungen für die Berechtigung zum Besitz von Anteilen in dieser Klasse (einschließlich der Einhaltung der Mindestbestandsbedingungen) nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Anteile des betreffenden Anteilinhabers in Anteile einer anderen Klasse mit, soweit möglich, ähnlichen Merkmalen, jedoch möglicherweise einer höheren Anlageverwaltungs- und Gesamtbetriebsgebühr umzuwandeln oder die Anteile in dieser Klasse des Anteilinhabers zurückzunehmen. Diese Befugnis wurde der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Sachrücknahmen

Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag des Anteilinhabers zustimmen, anstelle einer Barzahlung der Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber an diesen Anteilinhaber entweder teilweise oder vollständig eine Auszahlung in Form von Sachwerten, d.h. Wertpapieren des Fonds, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat erklärt sich hierzu einverstanden, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Transaktion den Interessen der im betreffenden Fonds verbleibenden Anteilinhaber nicht schadet. Ein derartige Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des Fonds, auf die sich die Anteilsrücknahme des Anteilinhabers bezieht; sie stellt daher einen anteiligen Betrag am Vermögen des Fonds dar, das dieser Klasse wertmäßig zuzurechnen ist. Welche Vermögenswerte an den Anteilinhaber im Zuge dessen übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Ausschlaggebend hierfür sind Überlegungen in Bezug auf die Durchführbarkeit einer Übertragung der Vermögenswerte, auf die Interessen des Fonds und der in ihm verbleibenden Anleger und auf den Anteilinhaber. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Überprüfung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat und wird im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften und gegebenenfalls unter der Kontrolle der Abschlussprüfer der Gesellschaft durchgeführt. Die Kosten für solche Rücknahmen gegen Sachleistungen, insbesondere die Kosten für den Sonderprüfungsbericht, werden von dem Anteilinhaber, der die Rücknahme gegen Sachleistungen beantragt, oder von einem Dritten getragen, jedoch nicht von der Gesellschaft, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen im Interesse der Gesellschaft liegt oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem beliebigen Bewertungstag Anteile im Wert von über 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzukaufen (abzüglich der am selben Bewertungstag

erfolgten Zeichnungen). Zu diesem Zweck wird der Anteilumtausch aus einer Klasse als Rücknahme solcher Anteile behandelt. Der Umfang der an einem Bewertungstag erhaltenen Rücknahmeanträge kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder anteilig verkleinert werden, sodass an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückgenommen werden. Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft Rücknahmen auf den nächsten Bewertungstag nach dem Datum des Eingangs des Rücknahmeantrags verschieben. Verschobene Rücknahmen werden bei der Bearbeitung vor Rücknahmeanträgen ausgeführt, die an diesem nächsten Bewertungstag eingehen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle nehmen Rücknahmeanweisungen der Anteilinhaber per Fax an, und zwar auf das alleinige Risiko des Anteilinhabers und vorausgesetzt, der Anteilinhaber hat per Fax ein Schadloshaltungsformular hinsichtlich der Anweisungen ausgefertigt. Sofern keine Aussetzung gemäß dem Abschnitt „Aussetzung des Handels mit Anteilen“ besteht oder das Rücknahmerecht für Anteile der betreffenden Klasse nicht aufgeschoben wird, können Rücknahmeanträge nicht zurückgezogen werden. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden ungültig gemacht.

Währungsüberlegungen

Zahlungen an den und vom Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung der betreffenden Klasse. Wählt der Anteilinhaber für Zahlungen an die oder von der Gesellschaft jedoch eine andere Währung als die Währung der Klasse, in der die Anteile gehalten werden, gilt dies als Antrag des Anteilinhabers an die Gesellschaft oder an die Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilinhaber für eine solche Zahlung einen Fremdwährungsservice zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten zu den Gebühren, die bei Devisentransaktionen erhoben werden, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Die Kosten des Währungstauschs sowie andere zugehörige Kosten sowie die mit dem Währungswechsel verbundenen Risiken werden von dem betreffenden Anteilinhaber getragen.

Umtausch von Anteilen

Allen Anteilinhabern außer jenen, die in Feeder-Fonds investiert haben, die ihren Bestand vollständig oder teilweise von einem Fonds (außer einem Feeder-Fonds) in einen anderen Fonds oder von einer Klasse eines bestimmten Fonds (außer einem Feeder-Fonds) in eine andere Klasse umtauschen möchten, steht die Möglichkeit des Umtauschs offen. Anleger werden auf die mit der Anlage in Feeder-Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen, die unter „Besteuerung“ zusammengefasst sind. Jede weitere Erwähnung des Begriffs „Fonds“ im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ versteht sich unter Ausschluss des Begriffs „Feeder-Fonds“.

Der Umtausch zwischen Fonds erfolgt zum jeweiligen Zeichnungs- und Rücknahmepreis und kann nur in die gleichwertige Klasse des Fonds erfolgen, in die der Anteilinhaber umtauschen möchte. Beispielsweise kann der Bestand einer auf EUR lautende Klasse L eines Fonds in den Bestand einer anderen Klasse L umgetauscht werden, die ebenfalls auf EUR oder eine andere Währung lautet. Umtauschanträge müssen der Verwaltungsstelle direkt vorgelegt werden.

Umtauschanträge sind schriftlich zu stellen und der Verwaltungsstelle zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert ferner Umtauschanträge auf elektronischem Wege (oder in einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form).

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht zurückgezogen werden, außer im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Rechts auf Rücknahme von Anteilen der Klasse, aus der der Umtausch erfolgen soll, oder eines Aufschubs des Rechts auf Zeichnung von Anteilen der Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll. Für den Umtausch kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Intermediäre (je nach Sachlage) eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des umgetauschten Bruttobetrages (wie unter „F“ unten festgelegt) erhoben werden.

Fällt der Saldo der Anteile eines Anteilsinhabers in einer bestimmten Klasse infolge eines teilweisen Umtauschs von Anteilen unter den Mindestbestand, so wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber den Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat. Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag werden in der Regel Ausführungsanzeigen ausgestellt.

Das Verhältnis, zu dem ein Anteilbestand (der „ursprüngliche Fonds“) ganz oder teilweise an einem beliebigen Bewertungstag in Anteile eines anderen Fonds (der „neue Fonds“) umgetauscht wird, wird (so genau wie möglich) nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times C \times E) - F)}{D}$$

Wobei:

A die Anzahl der dem neuen Fonds zuzuweisenden Anteile ist;

B die Anzahl der aus dem Ursprungsfonds umzutauschenden Anteile ist;

C der NIW pro Anteil des Ursprungsfonds ist, welcher am betreffenden Bewertungstag gilt;

D der NIW pro Anteil des neuen Fonds ist, welcher am betreffenden Bewertungstag gilt;

E bei einem Umtausch, der zwei Fonds mit unterschiedlicher Basiswährung betrifft, der von der Verwahrstelle ermittelte Wechselkurs zum Umtausch der Währung von B in die Währung von A ist; und

F eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des umgetauschten Bruttobetrags ist (d.h. B x C).

Anteilinhaber sollten bedenken, dass ein Umtausch von Anteilen aus einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse eines anderen Fonds in einigen Gerichtsbarkeiten einen Gewinn im Sinne der Kapitalertragsteuer darstellen kann. Ein Anteilinhaber, dessen Anteile einer Klasse nach Einreichung eines Umtauschantrags in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht wurden, hat nicht das gesetzliche Recht, diese Transaktion rückgängig zu machen, es sei denn, sie erfolgt als neue Transaktion.

Der Umwandlungsantrag kann erst dann angenommen werden, wenn alle früheren Transaktionen mit den umzuwandelnden Anteilen von diesem Anteilinhaber vollständig abgewickelt wurden.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, darf der Umtausch durch einen einzelnen Aktionär nicht für einen Betrag erfolgen, der unter dem Mindestbestand der ursprünglichen oder der neuen Klasse liegt.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse kein institutioneller Anleger ist oder die Zulassungskriterien für die Zeichnung der betreffenden Klasse nicht erfüllt, hat der Verwaltungsrat das Recht, die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist oder für die der Antragsteller die Zulassungskriterien erfüllt, oder die betreffenden Anteile gemäß den in der Satzung festgelegten Bestimmungen zwangsweise zurückzunehmen.

Begrenzter Sekundärmarkt

Anteilinhaber sollten bedenken, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Markt für die Anteile eröffnen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist, und dass die Vertriebsstelle infolge dessen als Hauptbevollmächtigte auftreten, Anteile erwerben und halten kann. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Markt für die Anteile eröffnet, erwirbt ein Käufer die Anteile direkt von der Verwaltungsgesellschaft, und ein Anteilinhaber, der Anteile verkauft, verkauft sie direkt an die Verwaltungsgesellschaft und nicht von oder an die Gesellschaft. Der Erwerb und Verkauf von Anteilen von und an die Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht zu Preisen erfolgen, die über dem betreffenden NIW pro Anteil zuzüglich der Ausgabegebühr bzw. unter dem Rücknahmepreis liegen. Ein Anteilinhaber, der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft erworben hat, kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt die Rücknahme seiner Anteile beantragen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei daran erinnert, dass die Verwaltungsgesellschaft durch den Inhalt dieses Dokuments keinesfalls verpflichtet ist, einen Markt für die Anteile zu eröffnen. Jeder Rechtsnachfolger oder Käufer von Anteilen am Sekundärmarkt muss die oben dargelegten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche befolgen.

Übertragung von Anteilen

Übertragungen von Anteilen können schriftlich in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form, die für den Verwaltungsrat akzeptabel ist, oder auf elektronischem Wege (z. B. SWIFT), sofern verfügbar, vorgenommen werden. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Empfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein.

Der Verwaltungsrat oder der Verwalter kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

(i) die Übertragung dazu führen würde, dass solche Anteile ins wirtschaftliche Eigentum von US-Personen übergehen würden, oder sie in anderer Hinsicht gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstoßen würde oder zu einem juristischen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber führen würde;

(ii) die Übertragung an eine Person erfolgen soll, die, wenn sie nicht bereits ein Anteilinhaber ist, infolge der Übertragung nicht den Mindestbestand halten würde;

(iii) die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Fonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, die nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist; oder

(iv) die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Fonds oder einer Klasse, für die bestimmte Zulassungskriterien gelten, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die die Zulassungskriterien nicht erfüllt.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn das Übertragungsformular nicht bei der Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten hinterlegt ist und die Informationen enthält, die in angemessener Weise verlangt werden können, wie etwa der Nachweis, dass der Übertragende berechtigt ist, eine solche Übertragung vorzunehmen, und um die Verwaltungsstelle hinsichtlich ihrer Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zufriedenzustellen. Ein potenzieller Erwerber (der kein bestehender Anteilsinhaber ist) muss die Unterlagen ausfüllen, die erforderlich gewesen wären, wenn dieser Erwerber Anteile gezeichnet hätte, bevor die vorgeschlagene Übertragung zur Registrierung genehmigt wird.

Nach Erhalt der gemäß den Gesetzen, Verordnungen und internen Verfahrensweisen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger wird die Übertragung von der Verwaltungsstelle bearbeitet.

Swing-Pricing

Bei Nettozeichnungen oder -rücknahmen können sich die damit einhergehenden Anlage- und/oder Veräußerungskosten, die dem zugrunde liegenden Anlageportfolio eines Fonds entstehen, negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken. Um derlei Auswirkungen, die im Allgemeinen als „Verwässerung“ beschrieben werden, zu mildern, kann der Verwaltungsrat bei Zeichnungen und/oder Rücknahmen von Anteilen nach eigenem Ermessen eine „Verwässerungsanpassung“ vornehmen (die „Verwässerungsanpassung“). Diese Befugnis wurde dem Anlageverwalter übertragen.

Sofern sie Anwendung findet, wird die Verwässerungsanpassung in den betreffenden Fonds gezahlt und zugunsten der Anteilinhaber Teil des Vermögens dieses Fonds.

Ob eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden muss, hängt von den Netto-Zeichnungen oder -Rücknahmen ab. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach den bestehenden Anteilinhabern (vor Zeichnungen) oder den verbleibenden Anteilinhabern (nach Rücknahmen) wahrscheinlich Nachteile entstehen würden. Insbesondere kann der Anlageverwalter in folgenden Situationen eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

- wenn der Fonds nach Einschätzung des Anlageverwalters einen Zeitraum des fortdauernden Rückgangs verzeichnet;
- wenn der Fonds nach Einschätzung des Anlageverwalters einen Zeitraum der fortdauernden Expansion verzeichnet;
- wenn der Fonds ein Volumen an Netto-Rücknahmen oder Netto-Zeichnungen an einem beliebigen Bewertungstag verzeichnet, das den vom Anlageverwalter für den Fonds festgelegten Grenzwert überschreitet; oder
- in sämtlichen anderen Fällen, in denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, dann steigt dadurch der Zeichnungspreis bei Nettomittelzuflüssen in den Fonds oder es sinkt der Rücknahmepreis bei Nettomittelabflüssen.

Die Verwässerungsanpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und der Preis jeder Klasse eines jeden Fonds wird separat berechnet. Die Verwässerungsanpassung betrifft jedoch den Preis der Anteile einer jeden Klasse des jeweiligen Fonds in gleichem Maße zu einem Prozentsatz von maximal 2 %.

Entscheidet der Anlageverwalter, keine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, kann sich dies je nach den Nettozeichnungen oder -rücknahmen negativ auf das Gesamtvermögen des Fonds auswirken. Da die Verwässerung in einem direkten Zusammenhang mit der Höhe der Mittelzu- und Mittelabflüsse des Fonds steht, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung künftig stattfinden wird. Aus diesem Grund lässt sich auch nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie oft der Anlageverwalter künftig eine Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Da sich die Verwässerungsanpassung bei jedem Fonds unter Bezugnahme auf die Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds errechnet, inklusive Handelsspannen (die von den Marktbedingungen abhängen), wird die Verwässerungsanpassung eines bestimmten Fonds mit der Zeit unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Verwässerungsanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Fonds angewendet und berücksichtigt nicht die jeweiligen Umstände jeder Transaktion eines einzelnen Anlegers.

Eine Verwässerungsanpassung kann auf alle Fonds der Gesellschaft angewendet werden, es sei denn, dies ist im Informationsblatt eines Fonds anders angegeben.

Berechnung der Verwässerungsanpassung:

Bei einer Verwässerungsanpassung muss der Anlageverwalter folgende Bewertungsgrundlage heranziehen.

- Liegt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen eines Fonds bezogen auf einen Bewertungszeitpunkt über dem Gesamtwert der stornierten Anteile aller Klassen, ist eine Verwässerungsanpassung nach oben hin vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des Anlageverwalters zur Differenz, wie hoch der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis ausgefallen wäre, wäre die Verwässerungsanpassung nicht vorgenommen worden, und zur Höhe des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises, wären die Vermögenswerte des Fonds auf Grundlage des besten verfügbaren Marktpreises (zuzüglich Handelskosten) bewertet worden, nicht übertreffen; oder

- Liegt der Gesamtwert der zurückgenommenen Anteile aller Klassen eines Fonds bezogen auf einen Bewertungszeitpunkt über dem Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen, ist eine Verwässerungsanpassung nach unten hin vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des Anlageverwalters zur Differenz, wie hoch der Preis ausgefallen wäre, wäre die Verwässerungsanpassung nicht vorgenommen worden, und zur Höhe des Preises, wären die Vermögenswerte des Fonds auf Grundlage des besten verfügbaren Marktpreises (abzüglich Handelskosten) bewertet worden, nicht übertreffen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse in jedem Fonds erfolgt für einen Bewertungstag in der Währung der betreffenden Klasse, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. Der Nettoinventarwert wird an dem betreffenden Bewertungstag berechnet, indem der einer solchen Klasse zuzuordnende NIW des Fonds durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird. Der sich ergebende Nettoinventarwert pro Anteil wird auf die nächstkleinere Einheit der Nominalwährung der betreffenden Klasse gerundet.

Der NIW jedes Fonds wird in Übereinstimmung mit der Satzung wie folgt ermittelt:

Die Vermögenswerte jedes Fonds umfassen Folgendes:

(i) das gesamte Barvermögen und alle Einlagen, zuzüglich aller damit erzielten Zinsen;

(ii) alle Rechnungen und Forderungen sowie Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften Wertpapieren, deren Verkauf noch nicht abgeschlossen ist);

(iii) alle Anleihen, befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die sich im Namen des Fonds im Besitz der Gesellschaft befinden oder für die Gesellschaft vertraglich eingegangen wurden;

(iv) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds erhält, soweit die Informationen darüber dem Fonds in angemessener Weise zur Verfügung stehen (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds Anpassungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Bezugsrecht oder ähnliche Praktiken verursacht werden);

(v) alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz des Fonds aufgelaufen sind, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;

(vi) die Anlaufkosten der Gesellschaft, insoweit diese nicht abgeschrieben wurden, vorausgesetzt, solche Gründungskosten können direkt anteilsmäßig vom Vermögen aller Fonds abgeschrieben werden; und

(vii) alle anderen zulässigen Vermögenswerte jeder Art und Beschaffenheit einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen, etwa im Zusammenhang mit Feeder-Fonds, wenn der zugehörige Master-Fonds den Handel vorübergehend aussetzt.

Der Wert solcher Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

(i) der Wert von Barvermögen und Einlagen, Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sowie Außenständen, vorab bezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben aufgeführt erklärt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, wird mit ihrem vollen Betrag berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Posten vollständig bezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall wird ihr Wert berechnet, indem ein Abzug zur Anrechnung kommt, den die Gesellschaft zur Wiedergabe des wahren Werts dieser Posten in einem solchen Fall für angemessen erachtet;

(ii) der Wert von Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird zum letzten verfügbaren Kurs gemäß den aktuellen Rechnungslegungsgrundsätzen des Unternehmens bewertet;

(iii) für den Fall, dass Wertpapiere, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, die der Fonds an dem betreffenden Tag hält, nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder für den Fall, dass in Bezug auf Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, die Grundlage des gemäß Unterabsatz (ii) ermittelten Preises nicht repräsentativ für den fairen Marktwert der betreffenden Wertpapiere ist, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, der umsichtig und nach Treu und Glauben vorbehaltlich der geltenden Regeln und Vorschriften festgelegt wird;

(iv) die derivativen Finanzinstrumente, die an keiner offiziellen Aktienbörse notiert sind oder an keinem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf zuverlässige und nachweisbare Weise bewertet und gemäß der üblichen Marktpraxis von einem von der Gesellschaft benannten sachkundigen Fachmann bestätigt;

(v) Anteile an offenen Investmentfonds müssen, sofern zutreffend, zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich einer ggf. geltenden Rücknahmegebühr bewertet werden;

(vi) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Marktwert, zum Modellwert und/oder nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;

(vii) sollten die oben beschriebenen Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sein, können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert einer Anlage anpassen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds zulassen; und

(viii) unter Umständen, unter denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber dies rechtfertigen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, beispielsweise die Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), hat der Verwaltungsrat dem Anlageverwalter die Befugnis übertragen, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen (wie zum Beispiel die Anwendung einer Fair-Value-Preismethode), um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen. Der Anlageverwalter handelt bei der Ausübung seines Ermessens zur Anwendung der Marktbewertungsmethode (einschließlich der Entscheidung, diese nicht anzuwenden) mit der gebotenen Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit und in gutem Glauben in Absprache mit dem Administrator.

In Bezug auf (v) oben und wo immer praktikabel, wird davon ausgegangen, dass der letzte verfügbare Nettoinventarwert den Nettoinventarwert umfasst, der am selben Bewertungstag für jeden zugrunde liegenden Fonds berechnet wurde, der selbst einen Bewertungszeitpunkt am oder vor dem Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft hat.

Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen Folgendes:

(i) alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten;

(ii) alle angefallenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich Management- und Beratungskosten, Depotbankgebühren und Gebühren für Organe der Gesellschaft sowie Kosten für Gründung und Registrierung, gesetzliche Veröffentlichungen und Druck von Verkaufsprospekten, Finanzberichten und anderen den Anteilinhabern zur Verfügung gestellten Dokumenten sowie Marketing- und Werbekosten);

(iii) alle gegenwärtig und zukünftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Sachleistungen, einschließlich des Betrags aller nicht gezahlten Dividenden, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds erklärt wurden, dessen Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der Anspruchsberechtigten fällt oder danach liegt;

(iv) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage von Kapital und Erträgen bis zum Bewertungstag, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds festgelegt, und andere Rücklagen (falls vorhanden), die vom Verwaltungsrat genehmigt und bewilligt wurden; und

(v) alle weiteren Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art und Beschaffenheit, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten in Form von Anteilen des jeweiligen Fonds. Die Gesellschaft kann zur Ermittlung der Höhe derartiger Verbindlichkeiten für die Verwaltungskosten und andere regelmäßige oder wiederkehrende Kosten für ein Jahr oder einen ähnlichen Zeitraum im Voraus eine geschätzte Zahl einkalkulieren und diesen Betrag in gleichmäßigen Anteilen über einen derartigen Zeitraum verteilen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts kann sich der Verwalter auf die von ihm bestimmten automatischen Preisermittlungsdienste stützen, oder er kann auf Anweisung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters Informationen nutzen, die von bestimmten Preisermittlungsdiensten, Brokern, Market Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellt werden. Unter diesen Umständen haftet der Administrator nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der auf eine Ungenauigkeit der von einem solchen Preisberechnungsdienst, Broker, Market Maker oder einem anderen Vermittler bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt Betrug, Fahrlässigkeit oder eine vorsätzliche Unterlassung seitens des Administrators vor.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines Fonds an und von den Anteilinhabern sowie den Umtausch von Anteilen und in Anteile des jeweiligen Fonds während der folgenden Zeiträume aussetzen:

(i) eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem solchen Fonds zuzurechnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

(ii) das Vorhandensein von Umständen, die einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die einem solchen Fonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre; oder

(iii) solange ein Zusammenbruch oder eine Nutzungsbeschränkung der üblichen Kommunikationsmittel vorliegen, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Werts einer der einem solchen Fonds zuzuordnenden Anlage oder der aktuellen Preise bzw. Werte an einer Börse eingesetzt werden; oder

(iv) eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;

(v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass sich die Bewertungen eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, bei der Vorbereitung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung wesentlich geändert haben; oder

(vi) während eines anderen Umstands oder anderer Umstände, bei denen ein Versäumnis dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber steuerpflichtig werden oder andere finanzielle Nachteile erleiden, die der Gesellschaft oder ihren Anteilinhabern andernfalls entstanden wären; oder

(vii) während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahmen in den zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen, ausgesetzt sind; oder

(viii) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es undurchführbar oder den Anteilinhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Anteilen eines Fonds der Gesellschaft fortzusetzen, oder

(ix) im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ab dem Datum seiner Entscheidung, den Anteilinhabern die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen, oder dem Datum seiner Entscheidung, den betreffenden Fonds aufzulösen oder zu liquidieren, auszusetzen; oder

(x) solange der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht korrekt ermittelt werden; oder

(xi) wenn der Master-OGAW einer Feeder-OGAW-Klasse den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aussetzt, sei es auf eigene Initiative oder auf Ersuchen seiner zuständigen Behörden; oder

(xii) eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die die Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gemäß dem Gesetz rechtfertigen würden.

Während einer derartigen Aussetzung sind Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds sowie der Umtausch von Anteilen in oder aus einem solchen Fonds nicht möglich. Die Ankündigung einer Aussetzung wird in einer luxemburgischen Zeitung sowie in von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegten anderen Zeitungen veröffentlicht. Personen, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines solchen Fonds beantragen, werden nach der Beantragung umgehend informiert. Während einer derartigen Aussetzung können Anteilinhaber, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines solchen Fonds beantragt haben, ihren Antrag widerrufen. Erfolgt kein solcher Widerruf, werden der Zeichnungs- und Rücknahmepreis oder der jeweilige NIW pro Anteil anhand der ersten Berechnung des NIW ermittelt, die nach Ablauf eines solchen Aussetzungs- oder Aufschiebungszeitraums durchgeführt wird.

Die Aussetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Fonds.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Fusionen die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Ausgabe und Rücknahme der Anteile untersagt:

(i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und

(ii) wenn für die Verwahrstelle ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird oder die Verwahrstelle für insolvent erklärt wird oder eine Vereinbarung mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder ein Gläubigerschutzverfahren beantragt oder Gegenstand vergleichbarer Verfahren ist.

Anlagebeschränkungen

Gemäß dem Prinzip der Risikostreuung haben die Verwaltungsratsmitglieder die Befugnis, die Anlagepolitik für die Anlagen jedes Fonds festzulegen. Mit Ausnahme von bezüglich eines bestimmten Fonds zusätzlich einschränkenden Richtlinien, wie sie im entsprechenden Informationsblatt des Fonds dargelegt werden, befolgt die Anlagepolitik jedes Fonds die nachfolgenden Regeln und Beschränkungen.

(1) (a) **Anlagen im Fonds können sich wie folgt zusammensetzen:**

(i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), auf dem amerikanischen Kontinent und in Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den vorgenannten Ländern gehandelt werden, der reguliert, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert; und/oder

(iii) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, solange die Ausgabebedingungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt geplant ist und dass eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe sichergestellt ist; und/oder

(iv) Anteile an OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind und/oder andere OGA, gleich in einem EU-Mitgliedstaat domiziliert oder nicht, vorausgesetzt dass:

- derartige andere OGA nach den Gesetzen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder nach den Gesetzen jener Länder zugelassen wurden und einer Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber an solchen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Regeln für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der geänderten OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit solcher anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte eines OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden können; und/oder

(v) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – das betreffende Kreditinstitut aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder

(vi) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den obenstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) erwähnten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts (1) (a), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Fonds entsprechend ihrer Anlageziele anlegen können;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Initiative der Verwaltungsratsmitglieder jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

(vii) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

(a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaat, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

(b) von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Absatz (1) (a) (i) und (ii) oben bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

(c) von einem Institut, das gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

(d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die den in den obenstehenden Unterabsätzen (a), (b) oder (c) dargelegten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Jeder Fonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von den unter Unterabsatz (a) beschriebenen abweichen.

(2) (a) Jeder Fonds kann ergänzende liquide Vermögenswerte (z. B. in Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten) im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens auf Devisenkonten für zusätzliche Liquiditätszwecke unter normalen Marktbedingungen halten. Unter außerordentlichen Marktbedingungen kann diese Obergrenze vorübergehend auf 100 % des Nettovermögens erhöht werden.

(b) Die Gesellschaft gewährleistet, dass das gesamte Risiko in Bezug auf Derivate den Gesamtnettowert des Fonds, auf den sie sich beziehen, nicht überschreitet.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des zukünftigen Gegenparteirisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt. Dies trifft auch auf die folgenden Unterabsätze zu.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie ihrer Fonds und innerhalb der in Absatz (3) (a) (v) und (vi) dargelegten Beschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Risiko der Basiswerte insgesamt die in Absatz (3) festgelegte Anlagegrenze nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft im Namen eines ihrer Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen für die Zwecke der in Absatz (3) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Sollte ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument enthalten, so muss letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Punkts (2) berücksichtigt werden.

(3) (a) (i) Die Gesellschaft legt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapieren oder in Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an.

Die Gesellschaft legt höchstens 20 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (1) (a) (v) oben ist, bzw. ansonsten 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

(ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die Gesellschaft im Namen des Fonds an den Emittenten hält und in denen jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens dieses Fonds angelegt ist, darf 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes (3) (a) (i) darf die Gesellschaft für jeden Fonds keine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

von höchstens 20 % des Nettovermögens vornehmen.

(iii) Hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat, seine Gebietskörperschaften oder örtlichen Behörden oder durch einen anderen qualifizierten Staat oder eine internationale Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wurden, wird die in Unterabsatz (3) (a) (i) oben auf 10 % festgelegte Obergrenze auf maximal 35 % erhöht.

(iv) Für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldinstrumente, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in der EU begeben werden, das von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dem Schutz der Inhaber der Schuldinstrumente dient, kann die im ersten Absatz von (3) (a) (i) festgelegte Grenze maximal 25 % betragen. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Schuldinstrumente stammenden Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldinstrumente die mit ihnen verbundenen Forderungen abdecken können und die im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den im vorstehenden Absatz genannten und von einem Emittenten begebenen Schuldtiteln an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

(v) Die in den Absätzen (iii) und (iv) oben beschriebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht in die Berechnung der in Absatz (3) (a) (ii) aufgeführten Beschränkung von 40 % einbezogen.

(vi) Die in den Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, daher dürfen gemäß den Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt (3) (a) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Eine Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Gruppe anlegen.

(vii) Sofern in dem betreffenden Informationsblatt eines bestimmten Fonds nichts anderes festgelegt ist, kann ein Fonds weniger als 30 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren.

(viii) Sofern nicht anderweitig festgelegt und soweit es Teil seines im Informationsblatt angegebenen Anlageuniversums ist, kann ein Fonds bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen anlegen, einschließlich über Bond Connect, wie im Abschnitt „Bond Connect“ weiter unten beschrieben.

(b) (i) Unbeschadet der in Abschnitt (4) unten festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt (3) (a) oben festgelegten Grenzen für die Anlage in Anteilen und/oder Schuldinstrumenten ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds laut Verkaufsprospekt das Ziel hat, die Zusammensetzung bestimmter von der CSSF anerkannter Indizes von Aktien oder Schuldinstrumenten nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(ii) Die in Abschnitt (3) (b) (i) oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

(iii) **Ungeachtet der in Abschnitt (3) (a) dargelegten Bestimmungen ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Fonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Singapur und aller Mitgliedstaaten der G20 oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.**

(4) (a) Die Gesellschaft darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(b) Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; und/oder

(ii) 10 % der Schuldinstrumente ein und desselben Emittenten; und/oder

(iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA; und/oder

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die gemäß Abschnitt (4) (b) (ii, iii und iv) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldinstrumente oder der Geldmarktinstrumente oder Anteile oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(c) Die Absätze (4) (a) (i) und (4) (a) (b) gelten nicht für:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben und garantiert werden;

(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

(iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die in den Absätzen (3) (a), (4) (a) und (b) und (5) festgelegten Grenzen einhält; und

(v) Anteile, die eine oder mehrere Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die ausschließlich in ihrem oder deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der Rücknahme der Anteile auf Antrag der Anteilinhaber in dem Land ausüben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.

(5) (a) Die Gesellschaft kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Absatz (1) (a) (iv) erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA oder in einen einzelnen OGAW oder anderen OGA investiert werden.

(b) Wenn die Gesellschaft in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter oder einer Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, verwaltet werden, dürfen der Gesellschaft keine

Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für ihre Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden.

In Bezug auf die Anlagen eines Fonds in OGAWs und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, wird entweder keine Management Fee (einschließlich einer etwaigen Performance Fee) für den Teil des Fondsvermögens erhoben, der in OGAW und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA investiert ist, oder die Gesellschaft kann eine reduzierte Management Fee von maximal 0,25 % erheben. Wenn ein Fonds in OGAW und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA investiert, die eine niedrigere Management Fee als der Fonds haben, kann alternativ die Differenz zwischen dem Prozentsatz der Management Fee des Fonds und der Management Fee der OGAW und OGA auf den Teil des Vermögens angerechnet werden, der in solche Fonds investiert ist. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die gesamte Management Fee an, die sowohl dem betreffenden Fonds als auch den OGAW und anderen OGA, in die dieser Fonds während des betreffenden Zeitraums investiert hat, berechnet wurde. Die maximale Managementgebühr beträgt insgesamt 4,0 %.

(c) Die Basisanlagen, die der OGAW oder andere OGA halten, in die die Gesellschaft anlegt, müssen zum Zweck der in Abschnitt (3) (a) oben festgelegten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

(d) Darüber hinaus dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter von einem Rabatt auf Gebühren profitieren, die von einem Zielfonds oder seinem Anlageverwalter erhoben werden.

(6) Darüber hinaus wird die Gesellschaft, sofern in dem Informationsblatt des betreffenden Fonds nichts anderes vorgesehen ist, nicht:

(a) Anlagen oder Transaktionen mit Edelmetallen, Rohstoffen bzw. Rohstoff-Kontrakten oder Edelmetall- und Rohstoff-Zertifikaten tätigen, in ETF oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Rohstoffindizes oder Finanzindizes, die Rohstoffindizes umfassen, investieren. Die Gesellschaft wird unter keinen Umständen Rohstoffe oder Zertifikate, die Rohstoffe repräsentieren, erwerben;

(b) Immobilien oder diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen erwerben oder verkaufen, sofern die Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen gesichert sind bzw. durch Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren;

(c) Leerverkäufe von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten oder OGAW und/oder anderen oben beschriebenen OGA tätigen;

(d) Dritten Darlehen gewähren oder als Bürge für diese auftreten, sofern Folgendes zum Zweck dieser Beschränkung zulässig ist:

(i) Erwerb zulässiger Anlagen in vollständig oder teilweise bezahlter Form; und

(ii) zulässiges Ausleihen von Wertpapieren des Portfolios; und

(iii) diese Einschränkung hält die Gesellschaft nicht vom Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in Absatz (1) (a) (iv), (vi) und (vii) dargelegten Finanzinstrumenten ab, die nicht vollständig bezahlt worden sind;

(e) Beträge, die 10 % des gesamten Nettovermögens des Fonds zum Marktwert überschreiten, zu Lasten des Fonds leihen; derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken stammen und dürfen nur als vorübergehende Maßnahme zu Ausnahmezwecken wie der Rücknahme von Anteilen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann jedoch Fremdwährungen im Rahmen eines Back-to-Back-Darlehens erwerben;

(f) Wertpapiere eines Fonds hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherheit für Schulden belasten, außer wenn dies im Zusammenhang mit (i) Geschäften, die mit Devisen verbunden sind, darunter passive Währungsabsicherungen gemäß Abschnitt „Währungsrisiko und passive Währungsabsicherung“, oder (ii) den im vorstehenden Absatz 1 (6) (e) genannten Kreditaufnahmen erforderlich ist. In diesem Fall darf diese hypothekarische Belastung, Verpfändung oder Beleihung 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Um Zweifel auszuschließen, bei OTC-Geschäften wie Derivate z. B. Transaktionen mit Swaps, Optionen,

Devisenterminkontrakten oder Futures gilt die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auf einem separaten Konto nicht als Hypothek, Verpfändung oder Beleihung zu diesem Zweck.

(g) Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen oder garantieren; oder

(h) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren tätigen, die den Verdacht unbeschränkter Haftung nahelegen.

(7) Sollte der Emittent eine Rechtspersönlichkeit mit mehreren Teilfonds sein, deren Vermögenswerte ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds sowie jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche aus der Bildung, Tätigkeit und Liquidation eines solchen Teilfonds herrühren, so gilt jeder Teilfonds als separater Emittent zum Zweck der Anwendung der Grundsätze der Risikostreuung, die in den Abschnitten (3) (a), (3) (b) (i) und (ii) sowie (5) oben aufgeführt sind.

(8) Während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung kann ein neuer Fonds von den Beschränkungen (3) und (5) abweichen (mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz (5) (a) (i) oben), wobei der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten ist.

(9) Jeder Fonds muss die angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifizierung gewährleisten.

(10) Die Gesellschaft hält sich zudem an alle zusätzlichen Beschränkungen, die von den Aufsichtsbehörden des Landes vorgeschrieben werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Die Gesellschaft muss den Prozentsatz der Anlagebeschränkung nicht einhalten, wenn mit den Wertpapieren, die Teil ihrer Vermögenswerte sind, verbundene Zeichnungsrechte ausgeübt werden.

Sollten die oben aufgeführten Prozentsatzbeschränkungen aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, bzw. aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss es bei ihren Verkaufstransaktionen das vorrangige Ziel sein, die Situation im Interesse ihrer Anteilinhaber zu beheben.

Master-Feeder-Strukturen

Die Gesellschaft kann unter den durch das Gesetz vorgegebenen Bedingungen und Grenzen, soweit es nach luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, (i) jeden Fonds gründen, der entweder als Feeder-Fonds oder als Master-Fonds gelten kann, (ii) jeden bestehenden Fonds in einen Feeder-Fonds umwandeln oder (iii) den Master-Fonds jedes ihrer Feeder-Fonds ändern.

Ein Feeder-Fonds muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien eines anderen Master-Fonds investieren.

Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einer oder mehreren der folgenden Anlagen halten:

- ergänzende liquide Vermögenswerte gemäß Abschnitt 2 (a) oben;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Zur Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 42(3) des Gesetzes berechnet der Feeder-Fonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, indem er das eigene unmittelbare Risiko gemäß den Bestimmungen von Punkt 2 oben hinzurechnet:

- zum tatsächlichen Risiko durch die derivativen Finanzinstrumente des Master-Fonds im Verhältnis zu den Investitionen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds; oder
- zum potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-Fonds durch die derivativen Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsbestimmungen oder Gründungsurkunden des Master-Fonds im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

Gegenseitige Anlagen von Fonds (Cross-Investments)

Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) kann Wertpapiere, die von einem oder mehreren Fonds begeben wurden oder begeben werden sollen (jeweils ein „Zielfonds“), zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über

Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung unterliegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass:

(1) der (die) Zielfonds investiert (investieren) seinerseits nicht in den investierenden Fonds, der in diesen (diese) Zielfonds investiert; und

(2) höchstens 10 % der Vermögenswerte, des (der) Zielfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteile eines anderen Zielfonds investiert werden dürfen; und

(3) etwaige mit den Anteilen des (der) Zielfonds verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange die Anteile von dem betreffenden anlegenden Fonds gehalten werden und unbeschadet der entsprechenden Verarbeitung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und

(4) der Wert dieser Wertpapiere, solange sie von dem anlegenden Fonds gehalten werden, auf keinen Fall für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens herangezogen werden.

Investitionen in Wertpapiere, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden

Bond Connect

Bestimmte Fonds können versuchen, in Wertpapiere zu investieren, die am China Interbank Bond Market(„CIBM“) über Bond Connect gehandelt werden („Bond Connect-Wertpapiere“). Bond Connect ist ein System für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd („CSDC"), dem Shanghai Clearing House („SHCH“) (zusammen die „Finanzinfrastrukturinstitutionen des Festlands“), der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit („CMU“) (zusammen die „Finanzinfrastrukturinstitutionen Hongkongs“) eingerichtet wurde. Bond Connect ermöglicht es zugelassenen ausländischen Anlegern (einschließlich eines Fonds), über die Verbindung zwischen den Hongkonger Finanzinfrastrukturinstitutionen und den Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland in den CIBM zu investieren und zielt darauf ab, die Effizienz und Flexibilität von Investitionen in den CIBM zu verbessern. Erreicht wird dies durch die Erleichterung der Anforderungen für den Zugang zum Markt, die Nutzung der Handelsinfrastruktur in Hongkong für die Anbindung an das CFETS und den Wegfall des Erfordernisses einer Abwicklungsstelle für Anleihen, die für eine direkte Investition in den CIBM erforderlich sind. Geeignete ausländische Anleger (wie z.B. ein Fonds) können über eine grenzüberschreitende Plattform in Bond Connect-Wertpapiere investieren, die den effizienten Handel von ausländischen institutionellen Anlegern auf dem chinesischen Festlandanleihemarkt erleichtert („Northbound Trading“). Im Gegensatz zu anderen Handelssystemen in Festlandchina, bei denen die Höhe der Investitionen, die die Fonds über das jeweilige System tätigen können, begrenzt ist, gibt es beim Northbound Trading keine Investitionsquote.

Trennung von Vermögenswerten

Im Rahmen von Bond Connect werden die Vermögenswerte auf drei Ebenen in den Onshore- und Offshore-Zentralverwahrern („CSD“) getrennt. Gemäß den geltenden Vorschriften in der Volksrepublik China („VRC“) müssen zugelassene ausländische Anleger (wie ein Fonds), die in Bond Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der Hongkonger Währungsbehörde („HKMA“) zugelassene Offshore-Verwahrstelle („Offshore-Verwahrstelle“) tun, die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der CMU zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich ist. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem separaten Konto bei der Offshore-Depotstelle im Namen des Endanlegers zu halten. Über Bond Connect erworbene Anleihen werden onshore bei der CSDC/SHCH in einer Nominee-Struktur im Namen der CMU gehalten. Die Anleger werden über eine getrennte Kontostruktur bei der CMU in Hongkong die wirtschaftlich Berechtigten der Anleihen sein. Da die CMU nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte der Bond Connect-Wertpapiere ist, sind Fonds, die über Bond Connect investieren und die Bond Connect-Wertpapiere über die CMU halten, die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und sind daher berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Die CMU garantiert kein Eigentumsrecht an den Bond Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder andere mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlich Berechtigten wie des jeweiligen Fonds durchzusetzen.

Die physische Ein- und Auslieferung von Bond Connect-Wertpapieren ist im Rahmen des Northbound Trading nicht möglich. Darüber hinaus unterliegen die Eigentumsrechte oder Beteiligungen des jeweiligen Fonds an Bond Connect-Wertpapieren und die Ansprüche auf diese Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie rechtlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig begründet sind) den geltenden

Anforderungen, einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Offenlegungspflicht von Zinsen oder die Beschränkung des Besitzes ausländischer Anleihen, sofern vorhanden. Es ist unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht der Anleger anerkennen und es zulassen würden, dass sie rechtliche Schritte einleiten, falls Streitigkeiten entstehen. Darüber hinaus kann die CMU nach chinesischem Recht als rechtlicher Eigentümer der Bond Connect-Wertpapiere angesehen werden, so dass die Bond Connect-Wertpapiere Teil des Pools von Vermögenswerten wären, die in einem Insolvenzszenario an die Gläubiger verteilt werden können. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anteilinhaber sollten bei Bedarf unabhängigen professionellen Rat einholen.

Trading Link

Teilnehmer an Bond Connect registrieren sich bei Handelsplattformen wie Tradeweb und Bloomberg, den elektronischen Offshore-Handelsplattformen von Bond Connect, die direkt mit CFETS verbunden sind. Diese Plattformen ermöglichen den Handel mit ausgewiesenen Onshore-Bond-Connect-Market-Makern unter Verwendung des Request-for-Quotation-Protokolls („RFQ"). Über das CFETS stellen die benannten Bond Connect Market Maker handelbare Kurse zur Verfügung. Das Angebot enthält den vollen Betrag mit dem Clean Price, die Rendite bis zur Fälligkeit und die effektive Laufzeit der Antwort. Die Market Maker können es ablehnen, auf die Anfrage zu antworten, und das Angebot ablehnen, ändern oder zurückziehen, solange es nicht vom potenziellen Käufer angenommen wurde. Wenn der potenzielle Käufer das Angebot annimmt, werden alle anderen Angebote automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Handelsbestätigung, mit der der Market Maker, die Käufer, das CFETS und der Verwahrer die Abwicklung vornehmen.

Die wichtigsten Risiken einer Anlage in Anleihen, die in der VRC über Bond Connect gehandelt werden, sind im Abschnitt „Risikofaktoren" unten aufgeführt.

Bestimmung der Bonitätsratings

Wenn ein festverzinsliches Wertpapier von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's"), Standard & Poor's Ratings Services („S&P") und/oder Fitch, Inc. („Fitch") (die „führenden Ratingagenturen") bewertet wird und das Rating aller führenden Ratingagenturen gleichwertig ist, wird dieses Bonitätsrating angewendet.

Wenn sich das Rating einer oder mehrerer führender Ratingagenturen von dem gleichwertigen Rating der anderen führenden Ratingagenturen unterscheidet oder eine führende Ratingagentur kein Rating abgibt, wird das Bonitätsrating des festverzinslichen Wertpapiers, in das die Fonds investieren können, wie folgt bestimmt:

- wenn ein Wertpapier von drei der führenden Ratingagenturen bewertet wird: der Mittelwert der drei Ratings;
- wenn ein Wertpapier von zwei der führenden Ratingagenturen bewertet wird: das höhere der beiden Ratings;

Wenn ein Wertpapier nur von einer der führenden Ratingagenturen bewertet wird, gilt dieses Rating.

Mit den Begriffen „High Yield", „Sub-Investment-Grade" oder „Below-Investment-Grade" werden im Informationsblatt des jeweiligen Fonds jene festverzinslichen Wertpapiere bezeichnet, deren Rating gemäß der vorgenannten Methode unter BBB- (oder gleichwertiges Rating) liegt.

Mit dem Begriff „Investment Grade" werden im Informationsblatt des jeweiligen Fonds jene festverzinslichen Wertpapiere bezeichnet, deren Rating gemäß der vorgenannten Methode über BBB- (oder gleichwertiges Rating) liegt.

Bitte beachten Sie auch den Risikohinweis zu „Festverzinslichen Anlagen" im Abschnitt „Risikofaktoren" dieses Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu Bonitätsratings enthält."

Finanztechniken und derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und anderen Finanztechniken und -instrumenten darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von den Anlagezielen abweicht, die in den Informationsblättern aufgeführt sind. Solche Instrumente können beispielsweise durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio genutzt werden, um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und die Rendite zu steigern. Gemäß den im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen" genannten Einschränkungen und vorbehaltlich weiterer im Informationsblatt eines jeden Fonds aufgeführter Einschränkungen werden die derivativen Finanzinstrumente nur in begrenztem Umfang zu Anlagezwecken genutzt. Jeder der Fonds kann: sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln vor direktionalen Risiken absichern; Anleihen

und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen; Total-Return-Swaps und andere Swap-Geschäfte (einschließlich Portfolio-Swaps) eingehen; Devisenterminkontrakte eingehen; Pensionsgeschäfte eingehen (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6); und liquide Vermögenswerte auf ergänzender Basis halten.

1. Messung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten zu Zwecken des Risikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Gesamtrisiko des Fonds für jeden Fonds mithilfe des „Commitment-Ansatzes" erfassen. Dies bedeutet, dass für jedes derivative Finanzinstrument die Verpflichtung des Fonds errechnet werden kann, indem der unrealisierte Nettogegenstandswert eines jeden Derivatkontrakts um einen Betrag erhöht wird, der einem prozentualen Aufschlag auf den Nominalwert des Derivatkontrakts entspricht. Dieser prozentuale Aufschlag wird in Übereinstimmung mit einer Methode ermittelt Finanzinstrumente, welche die dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegende Anlageklasse, das Gegenparteirisiko und die Marktvolatilität berücksichtigt. Weitere Informationen zu dieser Aufschlagsmethode sind Anlegern auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter zugänglich. Das Gesamtrisiko eines Fonds kann auch mithilfe des „Value-at-Risk"-Ansatzes ermittelt werden. Der für jeden Fonds verwendete Ansatz geht aus dem entsprechenden Informationsblatt hervor.

Weitere Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente" auf Seite 54 sowie dem Abschnitt „Risikomanagementverfahren" auf der nachstehenden Seite 102 zu entnehmen.

Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe des „Commitment-Ansatzes" ermittelt wird, müssen beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten die vorstehend genannten Grenzen und Beschränkungen einhalten. Sie setzen derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, generell für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung vor Fremdwährungsrisiken ein, sofern in der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Fonds (vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen anwendbaren Rechts, geltender Vorschriften und der jeweiligen Verwaltungspraxis) keine anderen Angaben gemacht werden oder nachstehend nichts anderweitiges aufgeführt wird.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gelten die Anlagebeschränkungen in Bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht für diejenigen Fonds, die bei der Ermittlung ihres Gesamtrisikos aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einen Value-at-Risk-Ansatz („VaR") (wie in CSSF-Rundschreiben 11/512 beschrieben) verfolgen.

Beim VaR-Ansatz werden die Risiken täglich bei einem 99 %-Konfidenzintervall und einer Haltedauer von 20 Handelstagen gemessen. Der VaR entspricht dem maximalen Verlust, der mit einer 99 %igen Wahrscheinlichkeit unter Annahme einer Haltedauer von einem Monat im Portfolio auftreten würde. Gemäß diesem Modell würde dieser Verlust in 1 % der Fälle überschritten werden. Der VaR des Fonds darf zu keinem Zeitpunkt mehr als das Doppelte des VaR eines derivatefreien Benchmarkportfolios oder 20 %, nach Ermessen des Anlageverwalters, betragen. Jeder Fonds, für den das Gesamtrisiko mithilfe des VaR errechnet wird, hat regelmäßige Stresstests durchzuführen.

Die Hebelwirkung jener Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe des VaR-Ansatzes errechnet wird, wird anhand der Summe der Nominalwerte der vom Fonds gehaltenen Derivatpositionen berechnet.

2. Einsatz von Finanzterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen

Jeder Fonds kann im Rahmen der in diesen Anlagebeschränkungen und im Informationsblatt zu dem betreffenden Fonds angeführten Beschränkungen und Bedingungen Futures-Kontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente jeder Art kaufen oder verkaufen.

a. Wertpapiere

Zu den Anlagestrategien der Fonds zählen Transaktionen mit Finanzterminkontrakten und Optionen auf solche Kontrakte. Die Fonds können auch Transaktionen mit Optionen und Optionsscheinen auf Portfoliowertpapiere, Anleihen, Aktienindizes sowie auf Portfolioindizes tätigen.

b. Währungen

Die Fonds können durch den Einsatz von Devisenoptionen, Futures-Kontrakten und Devisenterminkontrakten versuchen, ihre Anlagen gegen Währungsschwankungen abzusichern,

die negative Auswirkungen auf die entsprechenden Währungen haben, auf die die Fonds lauten. Im Rahmen der in diesem Prospekt festgelegten Beschränkungen kann jeder Fonds auch Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen oder Währungs-Swaps einsetzen, um die Zusammensetzung der Währungen im Fonds-Portfolio hinsichtlich dieser Benchmarks zu verändern.

c. Zinsen

Die Fonds können Zinssatz-Futures-Kontrakte verkaufen, Kaufoptionen bzw. Verkaufsoptionen auf Zinssätze verkaufen bzw. kaufen oder Swap-Verträge zum Zweck der Absicherung gegen Zinsschwankungen eingehen.

3. Einsatz von Swap-Kontrakten

Gemäß den im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen" genannten Einschränkungen und vorbehaltlich weiterer, im Informationsblatt eines jeden Fonds aufgeführter Einschränkungen, kann jeder Fonds Swap-Geschäfte, darunter Total-Return-Swaps, Portfolio-Swaps und Credit-Default-Swaps (CDS), wie nachstehend genauer beschrieben, einsetzen.

Sollte ein Fonds Swap-Vereinbarungen eingehen, wird er diese Geschäfte nur mit erstklassigen Instituten abschließen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Eine solche Gegenpartei erhält keine Entscheidungsbefugnis über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder die Basiswerte eines derivativen Finanzinstruments. Der Einsatz von Swaps obliegt einzig dem Anlageverwalter. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte einer Swap-Vereinbarung, einschließlich Total Return Swaps, beziehen sich höchstwahrscheinlich auf eine Kombination aus (i) der Benchmark des betreffenden Fonds oder eng damit verbundenen einnehmbaren Indizes; (ii) den Währungen, denen der Fonds über sein Anlageportfolio ausgesetzt ist, und/oder der Klassenwährung der im Fonds ausgegebenen Klassen; oder (iii) den Wertpapieren, die vom betreffenden Fonds im Rahmen seiner erklärten Anlagepolitik gehalten werden oder gehalten werden könnten.

A Total-Return-Swaps

Ein Total-Return-Swap („TRS") ist ein Swap-Geschäft, bei der eine Partei Zahlungen basierend auf einem nominalen Zinssatz (entweder fest oder variabel) leistet, während die andere Partei Zahlungen basierend auf der Gesamtrendite (Total Return) eines Basiswerts (die sich aus den Erträgen und aus Kapitalgewinnen oder -verlusten des Basiswerts zusammensetzt) leistet.

Total Return Swaps („TRS") ermöglichen es der Partei, die die Gesamtrendite erhält, ein Engagement einzugehen und von etwaigen Gewinnen eines Referenzvermögenswertes zu profitieren, ohne diesen tatsächlich besitzen zu müssen. Dagegen ermöglichen es Total-Return-Swaps der Partei, welche die Gesamtrendite bietet, sich vor erwarteten Verlusten in Bezug auf den Wert des Referenzwerts zu schützen.

TRS können eine Reihe von Referenzwerten zum Gegenstand haben, unter anderem Wechselkurse, Zinsen, Preise und Gesamtrenditen von Zinsindizes, Rentenindizes, einzelne übertragbare Wertpapiere und Indizes und Körbe derselben. Die Form der TRS, die gewöhnlich die Rendite eines übertragbaren Wertpapiers zum Gegenstand haben, sind als „Portfolio-Swap" bekannt.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts können der Jupiter Dynamic Bond, Jupiter Dynamic Bond ESG und der Jupiter Global Sovereign Opportunities TRS im Sinne der Verordnung (EU/2015/2365) über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung") abschließen.

Der Umfang des Einsatzes von TRS durch die Fonds hängt von den Marktbedingungen ab. TRS bieten ein Engagement auf einer Total-Return-Basis in Bezug auf (eine) zugrunde liegende(n) Referenzanlage(n). Die Gesamtrendite umfasst Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen, Kreditausfälle sowie Erträge aus Zinsen und Gebühren. Je nach Marktbedingungen kann sich ein TRS für den betreffenden Fonds am besten eignen, um ein wirtschaftliches Engagement für seine Anlagestrategie zu erzielen. Long-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertsteigerung der Anlage gerechnet wird. Short-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertminderung der Anlage gerechnet wird, entweder unmittelbar oder im Verhältnis zu einer anderen Anlage. Die Fonds können TRS entweder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke einsetzen, wie im Informationsblatt des jeweiligen Fonds näher erläutert.

Die maximalen und erwarteten Anteile des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sein werden, sind nachstehend aufgeführt:

	Maximales Engagement	Voraussichtlicher Anteil
Jupiter Dynamic Bond	200%	5%
Jupiter Dynamic Bond ESG	200%	5%
Jupiter Global Sovereign Opportunities	300%	10 %.

Der erwartete Anteil ist keine Obergrenze, da die tatsächlichen Prozentsätze im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marktbedingungen, schwanken können.

Jeder Fonds kann „Portfolio-Swaps“ eingehen. Dabei gehen der Fonds und eine Gegenpartei einen TRS ein, um Zahlungsströme auszutauschen, wobei eine Partei oder beide Parteien einen Barbetrag bezahlen, der die wirtschaftliche Performance und die Cashflows eines übertragbaren Wertpapiers (oder eines Korbes oder Index desselben) repliziert.

Die Zahlungen, die der Fonds im Rahmen eines Portfolio-Swaps an die Gegenpartei und umgekehrt leistet, werden unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzwert (in der Regel ein übertragbares Wertpapier, ein definierter Korb von übertragbaren Wertpapieren oder ein Index) und einen vereinbarten fiktiven Zinssatz (wie oben beschrieben) berechnet.

Der Referenzwert für einen Portfolio-Swap ist in der Regel ein übertragbares Wertpapier oder ein Index, der mit einem geregelten Markt verbunden ist. Die Erfüllung von Portfolio-Swaps erfolgt immer in bar (anstelle einer physischen Lieferung von Werten bzw. Wertpapieren).

Portfolio-Swaps werden in erster Linie eingesetzt, um Long- oder Short-Positionen in einem übertragbaren Wertpapier einzugehen. Der Halter eines „Long“-Portfolio-Swaps (d.h. ein Portfolio-Swap, der einen Kauf simuliert) kann beispielsweise nicht nur eine exakte Partizipation an der Kursentwicklung dieses Wertpapiers erlangen, sondern auch an der Nettodividende des zugrunde liegenden Wertpapiers teilhaben, wenn dieses „ex-Dividende“ in der Zeit notiert, in der die Position in dem Portfolio-Swap besteht.

Jedem Fonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps („TRS“) entstehen, wenn er TRS abschließt und/oder deren Nennwert erhöht oder verringert. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Informationen zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds in diesem Zusammenhang entstehen, können dem Jahresbericht der Gesellschaft entnommen werden. Alle Erträge aus TRS, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, fließen an den jeweiligen Fonds zurück und sind nicht Gegenstand von Vereinbarungen über die Aufteilung der Erträge. Die Handelskosten der Gegenpartei der TRS sind im Spread enthalten.

Das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden unter der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt.

B Credit-Default-Swaps

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters Credit-Default-Swaps (CDS) einsetzen. Ein CDS ist ein gegenseitiger Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungsnehmer) eine regelmäßige Gebühr zum Ausgleich für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsgeber im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzemittenten oder eines Korbes von Referenzemittenten oder eines Referenzindex zahlt. Der Sicherungsnehmer muss bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldverschreibungen zum Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder einen Barausgleich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis erhalten. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umstrukturierung von Schulden oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit definiert. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat eine standardisierte Dokumentation für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA-Mantelvertrages erstellt.

- **Credit-Default-Swaps für Absicherungszwecke**

  Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft Credit-Default-Swaps einsetzen, um spezifische Kreditrisiken bestimmter Emittenten in ihrem Portfolio durch den Kauf von Sicherheiten abzusichern.

- **Credit-Default-Swaps zum Kauf von Sicherheiten**

  Zusätzlich kann die Gesellschaft, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, Sicherheiten durch Credit-Default-Swaps kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, sofern die insgesamt bezahlten anfallenden Prämien zusammen mit dem aktuellen Wert der noch zu zahlenden anfallenden Prämien für den erworbenen Credit-Default-Swap zusammen mit dem Betrag der anfallenden Prämien, die für nicht zu Absicherungszwecken erworbene Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente bezahlt wurden, zu keiner Zeit 15 % des Nettovermögens des sie betreffenden Fonds überschreiten.

- **Credit Default Swaps zum Erwerb von Kreditenpositionen**

  Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, kann die Gesellschaft auch Sicherheiten durch Credit-Default-Swaps verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Außerdem dürfen die kumulierten Engagements in Zusammenhang mit solchen Credit-Default-Swaps, die zusammen mit dem Betrag der mit Kauf und Verkauf von Futures und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten verbundenen Engagements sowie der Engagements in Zusammenhang mit dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere verkauft werden, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des sie betreffenden Fonds überschreiten.

  Die Gesellschaft geht nur Credit-Default-Swap-Geschäfte mit Institutionen ein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und ausschließlich in Einklang mit den von der relevanten ISDA festgelegten Standardbedingungen. Jeder Fonds kann in Credit-Default-Swaps anlegen, sofern ihr Einsatz zu keiner Zeit zu einem Abweichen des Fonds von seiner Anlagestrategie führt.

4. Maximales Engagement in derivativen Finanzinstrumenten

Die Gesamtverpflichtung des Fonds aus (1) dem Einsatz von Swaps, (2) dem Kauf und Verkauf von Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente und (3) die Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere darf zu keinem Zeitpunkt den NIW des betreffenden Fonds übersteigen.

Der Verkauf von Kaufoptionen auf übertragbare Wertpapiere, für die der Fonds über eine angemessene Deckung verfügt, wird bei der Berechnung des Gesamtbetrags der oben genannten Verpflichtungen nicht berücksichtigt. Alle derartigen zulässigen Transaktionen müssen vorbehaltlich der im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen sowie vorbehaltlich weiterer, im Informationsblatt eines jeden Fonds aufgeführter Einschränkungen durchgeführt werden.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten

Der Einsatz der oben beschriebenen Finanztechniken und -instrumente birgt zusätzliche Risiken, und es gibt keine Zusicherung, dass das gewünschte Ziel durch einen derartigen Einsatz erreicht

wird. Weitere Angaben zu den damit einhergehenden Risiken sind im nachstehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ auf Seite 54 aufgeführt.

Sollte ein Fonds planen, die vorstehend genannten Finanztechniken und -instrumente regelmäßig und dauerhaft statt gelegentlich einzusetzen, wird diese Anlagepolitik entsprechend in dem jeweiligen Informationsblatt des betreffenden Fonds beschrieben.

6. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder ähnliche außerbörsliche Transaktionen

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts geht kein Fonds derzeit Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und Lombardgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung ein.

Sollte ein Fonds hiervon Gebrauch machen, wird der Verkaufsprospekt gemäß SFT-Verordnung aktualisiert.

7. Indizes

Die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Indizes indexbasierter derivativer Finanzinstrumente wird gewöhnlich auf Quartalsbasis überprüft und neu ausgerichtet. Die Häufigkeit, mit der diese Neuausrichtung vorgenommen wird, ist im Kontext der Realisierung des Anlageziels des betreffenden Fonds kostenunwirksam.

8. Rohstoffindizes

Wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds in dessen Informationsblatt ausdrücklich vorgesehen ist, kann ein Fonds Engagements in Rohstoffindizes erlangen, die sich ausschließlich aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen. Unterkategorien des gleichen Rohstoffes (beispielsweise aus verschiedenen Regionen oder Märkten oder mithilfe eines industrialisierten Verfahrens aus den gleichen Ausgangsprodukten hergestellt) gelten bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Risikostreuung als der gleiche Rohstoff. Unterkategorien eines Rohstoffes sollten nicht als der gleiche Rohstoff erachtet werden, wenn sie nicht stark korrelieren. Im Hinblick auf den Korrelationsfaktor sollten zwei Komponenten eines Rohstoffindex, bei denen es sich um Unterkategorien des gleichen Rohstoffs handelt, nicht als stark korreliert erachtet werden, wenn 75 % der beobachteten Korrelation unter dem Wert von 0,8 liegen. Zu diesen Zweck werden die beobachteten Korrelationen (i) auf der Grundlage gleich gewichteter täglicher Renditen der entsprechenden Rohstoffpreise und (ii) ab einem rollierenden Zeitraum von 250 Tagen während eines 5-jährigen Zeitraums berechnet.

9. Sicherheiten

Geht ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten ein und verwendet Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, müssen alle Sicherheiten, die zur Minderung des Gegenparteiausfallrisikos eingesetzt werden, jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen in Artikel 48 des Gesetzes erfüllen.

(ii) Entgegengenommene Sicherheiten sollten auf Tagesbasis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Entgegengenommene Sicherheiten sollten eine hohe Bonität aufweisen.

(iv) Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn ein Fonds von der Gegenpartei der Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement und OTC-Derivate einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des NIW entspricht. Wenn ein Fonds ein Engagement gegenüber

verschiedenen Gegenparteien hat, müssen die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengefasst werden, um den Grenzwert von 20 % des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. In Ausnahmefällen kann ein Fonds vollständig mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert werden, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedsstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Singapur, Mitgliedern der G20-Staaten oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall erhält der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.

(vi) In Fällen eines Eigentumsübergangs müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer angemessenen behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(vii) Die Gesellschaft muss dazu in der Lage sein, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

(viii) Sicherheiten, die keine Barmittel sind, dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

(ix) Barsicherheiten sollten ausschließlich:

a. bei Einrichtungen wie in Absatz (1) (a) (v) des vorstehenden Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ beschrieben, als Bankguthaben hinterlegt werden;

b. in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;

c. in umgekehrte Pensionsgeschäfte investiert werden, vorausgesetzt, dass sie mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit berechtigt ist, die Barmittel in voller Höhe zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzufordern;

d. in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien des Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

(x) Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt den Anforderungen zur Risikostreuung für unbare Sicherheiten.

10. Sicherheitenpolitik

Entgegengenommene Sicherheiten werden ausschließlich in bar geleistet.

11. Haircut-Politik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf Sicherheiten in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen folgende Haircuts an (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Strategie jederzeit zu ändern; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert):

Zulässige Sicherheit	Restlaufzeit	Bewertungssatz
Barmittel	entfällt	100%

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente birgt einige Risiken, und kann nicht garantiert werden, dass das gewünschte Ziel durch einen derartigen Einsatz erreicht wird.

Risikofaktoren

ALLGEMEIN

Anleger sollten die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden. Die folgenden Aussagen fassen einige der Risiken zusammen, sind jedoch nicht vollständig und nicht als Empfehlungen betreffend die Eignung einer Anlage zu verstehen.

Eine Anlage in den Anteilen sollte nur einen Teil eines vollständigen Anlageprogramms bilden, und Anleger müssen in der Lage sein, den Verlust ihrer gesamten Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage in den Anteilen in Anbetracht ihrer Umstände und ihrer finanziellen Lage für sie geeignet ist. Darüber hinaus sollten Anleger die möglichen steuerlichen Folgen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder der einzelnen Fonds mit ihren persönlichen Steuerberatern besprechen.

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage in Anteile nicht zu Verlusten führt. Die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals kann nicht garantiert werden. Anleger sollten daher (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der angegebenen Gesamtziele einverstanden sind. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Maßstab für künftige Ergebnisse. Wenn die frühere Wertentwicklung der Benchmark(s) zusammen mit der früheren Wertentwicklung eines Fonds, der unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird, offengelegt wird, bedeutet dies nicht, dass der Fonds die Wertentwicklung dieser Benchmark nachbildet. Anlagen in den Fonds sollten als langfristig betrachtet werden. Das Anlageportfolio der Fonds kann aufgrund der nachstehend aufgelisteten wesentlichen Risikofaktoren im Wert sinken, weshalb Ihre Anlage in den Fonds Verluste verzeichnen kann.

Anlageziele

Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Fonds nur beschränkt in Bereichen investieren kann, die von Natur aus nicht mit seinem Namen verbunden sind. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können einer stärkeren oder geringeren Volatilität unterliegen als die Kernanlagen, und die Wertentwicklung ist teilweise von diesen Anlagen abhängig. Anleger sollten daher (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der angegebenen Gesamtziele einverstanden sind.

Liquiditätsrisiko

Eine mangelnde Liquidität der Vermögenswerte, in denen ein Fonds anlegt (gleich ob aufgrund schwieriger Marktbedingungen oder anderweitig) kann die Fähigkeit eines Fonds, solche Vermögenswerte zu veräußern, und/oder den Preis, zu dem solche Vermögenswerte verkauft werden können, negativ beeinflussen. Fehlen zuverlässige Preisinformationen zu einem bestimmten Vermögenswert in einem Fonds, kann dies die zuverlässige Beurteilung des Marktwerts von Vermögenswerten erschweren.

Marktaussetzungsrisiko

Der Handel an einer Börse (allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Emittenten) kann angehalten, ausgesetzt oder gemäß den Vorschriften der Börse infolge von bestimmten Marktbedingungen, technische Störungen, die die Verarbeitung von Transaktionen verhindern, Probleme im Zusammenhang mit einem bestimmten Emittenten oder anderweitig unterbrochen werden. Eine solche Unterbrechung, Aussetzung oder Einschränkung würde dazu führen, dass die Fonds die an dieser Börse gehandelten Wertpapiere nicht verkaufen können und dementsprechend Verluste und Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen erleiden.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger sollten beachten, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein kann (siehe Seite 28 unter „Rücknahmebeschränkungen“).

Volatilitätsrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Volatilität zu großen Schwankungen im NIW der Fonds führen kann. Diese Schwankungen können ihrerseits den NIW pro Anteil des betreffenden Fonds negativ beeinflussen und folglich bewirken, dass den Anlegern Verluste entstehen.

Regulatorische Risiken

Die Gesellschaft unterliegt EU-Recht, insbesondere der OGAW-Richtlinie, und ist ein OGAW mit Sitz in Luxemburg. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die durch die örtlichen Regulierungsbehörden festgelegten regulatorischen Schutzmaßnahmen nicht notwendigerweise zutreffen. Anleger wird empfohlen, mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern zu sprechen, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten. Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden. Hierzu zählen beispielsweise internationale politische Entwicklungen, Bürgerkonflikte und Kriege, Änderungen von Regierungspolitik und/oder Besteuerung, Beschränkungen bei ausländischen Investitionen und Währungsrückführung, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften von Ländern, in denen an Land getätigt werden können. Zum Beispiel könnten Vermögenswerte ohne angemessene Entschädigung zwangsweise zurückerworben werden. Ereignisse und sich ändernde Rahmenbedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können dazu führen, dass sich die Risiken in historisch als relativ stabil geltenden Ländern oder Regionen in Richtung höherer Risiken oder einer größeren Volatilität entwickeln. Auch die Politik von Regierungen oder Regulierungsbehörden eines Landes oder einer Region kann die Finanzmärkte beeinflussen. Alle diese Faktoren können negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Diese Risiken sind in Schwellenmärkten entsprechend größer.

Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Wertpapiere und aktienähnliche Wertpapiere allgemeinen Marktrisiken und starken Preisschwankungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund bieten sie die Möglichkeit erheblicher Kursgewinne, bergen aber auch erhöhte Risiken. Beispielsweise werden Kurse von Wertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren hauptsächlich von emittentenspezifischen Faktoren, Änderungen des Investitionsklimas, den Gewinnen einzelner Unternehmen und Sektoren sowie von makroökonomischen Entwicklungen und politischen Perspektiven beeinflusst, von denen wiederum die Erwartungen der Wertpapiermärkte und somit die Kursbewegungen abhängen. Nicht alle Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf einigen Märkten und unter bestimmten Umständen beeinflussen, lassen sich einfach ermitteln, und der Wert solcher Anlagen kann zurückgehen oder auf Null fallen.

Optionsscheine

Neben den oben aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren und Wechselkursschwankungen bergen Optionsscheine das Risiko, aber auch die Chancen des sogenannten Gearing. Dieses Gearing entsteht etwa bei Call-Optionsscheinen durch die geringere Kapitalanlage beim Kauf der Optionsscheine verglichen mit dem Direktkauf der Basiswerte. Gleiches gilt auch für Put-Optionsscheine. Je größer das Gearing, desto größer ist die Änderung des Optionsschein-Preises bei einer Änderung der Preise der Basiswerte (im Vergleich zum Zeichnungspreis, der in den Optionsbedingungen festgelegt wurde). Die Chancen und Risiken von Optionsscheinen steigen mit der Erhöhung des Gearing. Da Optionsscheine im Allgemeinen nur für eine begrenzte Laufzeit ausgegeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zum Fälligkeitsdatum wertlos sind, wenn der Preis der Basiswerte unter den bei Ausgabe der Call-Optionsscheine festgelegten Zeichnungspreis fällt oder den bei Ausgabe der Put-Optionsscheine festgelegten Zeichnungspreis übersteigt.

Depositary Receipts

Anlagen in einem bestimmten Land können durch Direktanlage in diesem Markt oder durch Aktienzertifikate getätigt werden, die auf anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität eines bestimmten Wertpapiers und anderen Vorteilen zu profitieren. Ein Depositary Receipt, der zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen ist, kann als zulässiges übertragbares Wertpapier angesehen werden, unabhängig davon, ob der Markt, an dem das Wertpapier, auf das er sich bezieht, normalerweise gehandelt wird, dafür in Frage kommt.

Kredit- und Gegenparteirisiken

Selbst wenn die zu erwerbenden Wertpapiere sorgfältig ausgewählt werden, kann das Kredit-/Ausfallsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch die Zahlungsunfähigkeit der Emittenten (Emittentenrisiko) nicht ausgeschlossen werden. Der Wert eines Fonds kann nachteilig beeinflusst werden, wenn eine der Institutionen, in der die Vermögenswerte des Fonds angelegt oder hinterlegt wurden, zahlungsunfähig wird oder andere finanzielle Schwierigkeiten erleidet. Zu diesen Vermögenswerten können Einschusszahlungen an derivative Gegenparteien sowie Bareinlagen bei der Bank gehören.

Die Fonds können zum Zweck der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, wozu Optionen, Futures, Indexfutures und Devisenterminkontrakte zählen. Dies wird in der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds näher erläutert. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz solcher Instrumente die angestrebten Ziele nicht erreicht werden. Außerdem kann der Einsatz von Swaps oder sonstigen Derivatkontrakten, die durch Privatvertrag abgeschlossen werden, ein Gegenparteirisiko für den jeweiligen Fonds darstellen.

Unter bestimmten Bedingungen besteht ein Risiko hinsichtlich der Parteien, mit denen der Fonds Geschäfte tätigt, wodurch der Fonds ebenfalls das Risiko von Abwicklungsausfällen trägt. Diese Risiken können sich wesentlich von den Risiken unterscheiden, die an der Börse gehandelte Transaktionen nach sich ziehen, welche im Allgemeinen durch Garantien von Clearinggesellschaften, tägliche Marktbewertungen und Abwicklungen, Trennungen und für Vermittler geltende Mindestkapitalanforderungen abgesichert werden. Es kann sein, dass die bei Verwahrstellen oder Brokern hinterlegten Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte nicht immer eindeutig als Vermögenswerte des Fonds identifiziert werden können, und der Fonds kann in solchen Situationen einem Kreditrisiko ausgesetzt sein. Zusätzlich kann es im Fall einer Insolvenz einer der zuvor genannten Parteien zu praktischen oder zeitlichen Problemen kommen, wenn versucht wird, die Rechte des Fonds an seinen Vermögenswerten geltend zu machen. Unter diesen Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Forderungen teilweise oder im Ganzen einzubringen.

Diese Risiken werden dadurch abgeschwächt, dass es sich bei den Gegenparteien um Institutionen handeln muss, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und dass das mit einer bestimmten Einrichtung verknüpfte Gegenparteirisiko gemäß den Anlagebeschränkungen begrenzt werden muss. Der Preis solcher derivater Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt variiert entsprechend der am Markt vertretenen Auffassung über die Kreditwürdigkeit des Emittenten.

Sollte ein Ausfall der Gegenpartei vorliegen, gilt die Gesellschaft hinsichtlich der vom betreffenden Emittenten oder Makler fälligen Summen nur als ungesicherter Gläubiger. Das bedeutet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage sein wird, sämtliche Vermögenswerte oder Teile davon wiederzuerlangen, die eine Risikoposition gegenüber der Gegenpartei darstellen, oder dass eine solche Wiedererlangung mit deutlicher Verzögerung erfolgt. Eine solche Verzögerung oder ein solcher Verlust würde sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Fonds auswirken.

Risiken in Bezug auf nicht notierte Wertpapiere

Nicht notierte Wertpapiere werden in der Regel nicht öffentlich gehandelt. Für bestimmte Wertpapier gibt es möglicherweise keinen offenen Markt. Daher kann es für einen Fonds schwierig sein, solche Wertpapiere zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt oder zu einem günstigen Preis zu verkaufen. Folglich können einem Fonds Verluste entstehen, und der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds kann beeinträchtigt werden. Emittenten von nicht börsennotierten Wertpapieren verfügen in der Regel über weniger umfangreiche Finanzinformationen und unterliegen in der Regel einer weniger strengen Regulierung als Emittenten von börsennotierten Wertpapieren. Nachdem der Anlageverwalter Informationen geprüft hat, die weniger umfassend sind als diejenigen, die einem Anleger über Emittenten börsennotierter Wertpapiere zur Verfügung stehen, wird er den Emittenten einer Analyse unterziehen.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Allgemein

Zu den mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zählen Gegenpartei-/Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Bewertungsrisiken, Volatilitätsrisiken und mit OTC-Transaktionen verbundene Risiken. Insbesondere gelten die nachstehenden Risikofaktoren für alle Fonds, da alle Fonds zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Finanzinstrumente investieren können. Ferner kann ein Fonds in Zielfonds investieren, die weitgehend oder hauptsächlich derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke nutzen.

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente verbundenen Risiken (ob für Absicherungszwecke, ein effizientes Portfoliomanagement oder für Anlagezwecke) werden nachstehend dargelegt.

a) Aktienähnliche Wertpapiere

   Gemäß den Anlagebeschränkungen können bestimmte Fonds in aktienähnliche Wertpapiere investieren, einschließlich u. a. derivative Finanzinstrumente, Optionen, Swaps, Futures, Optionsscheine und Vorzugsaktien. Die Anlage eines Fonds in aktienbezogene Wertpapiere unterliegt Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken. Aktienähnliche Wertpapiere müssen nicht

börsennotiert werden und unterliegen den von ihren Emittenten festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist möglich, dass kein aktiver Markt für aktienähnliche Wertpapiere besteht, und Anlagen in diesen Wertpapieren können daher illiquide sein. Um Veräußerungsanträge zu erfüllen, ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass die Emittenten der aktienähnlichen Wertpapiere ein Preisangebot für die Auflösung von Teilen der aktienähnlichen Wertpapiere vorlegen, das der vorherrschenden Marktliquidität und dem Umfang der Transaktion entspricht. Es besteht das Risiko, dass die Emittenten von aktienbezogenen Wertpapieren eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickeln und die betreffenden Fonds einen Verlust (einschließlich eines Totalverlusts) erleiden. Anlagen in aktienähnlichen Wertpapieren verleihen den Anlegern weder das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Basiswerten noch das Recht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft, die die Wertpapiere ausgibt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Nennwährung der Basiswerte und der aktienähnlichen Wertpapiere beeinflussen den Wert der aktienähnlichen Wertpapiere, den Rücknahmepreis und den Ausschüttungsbetrag der aktienähnlichen Wertpapiere. Darüber hinaus kann eine Anlage über aktienbezogene Wertpapiere im Vergleich zu einem Fonds, der direkt in die zugrunde liegenden Aktienwerte investiert, zu einer Verwässerung der Wertentwicklung des betreffenden Fonds führen, beispielsweise aufgrund der in diesen aktienbezogenen Wertpapieren enthaltenen Gebühren.

b) Optionen

Mit Optionen sind bestimmte Risiken verbunden, deren Bedeutung abhängig von der gehaltenen Position variieren kann:

- Der Kaufpreis einer Kauf- oder Verkaufsoption geht am Fälligkeitstag verloren.
- Wird eine Kaufoption verkauft, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht mehr an besonders starken Wertsteigerungen des Vermögenswerts teilhaben kann. Werden Verkaufsoptionen verkauft, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft zum Erwerb der Vermögenswerte zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Vermögenswerte wesentlich niedriger ist.
- Der Wert der Gesellschaft kann durch das Leverage von Optionen stärker beeinflusst werden als dies bei einem Direktkauf der Vermögenswerte der Fall wäre.

c) Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind mit beträchtlichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil nur ein Teil der relevanten Kontraktgröße (Einschuss) sofort zu zahlen ist. Werden die Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, muss die Gesellschaft die Differenz zwischen dem Preis zur Zeit des Abschlusses und dem Marktpreis zahlen, und zwar spätestens am Fälligkeitsdatum der Transaktion. Die Höhe des potenziellen Verlusts kann daher nicht im Voraus bestimmt werden, und er kann die Höhe jeder bereitgestellten Deckung übersteigen.

d) Participation Notes

Participation Notes beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Risiko bezüglich der Vertragsparteien, falls eine der Vertragsparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur teilweise oder verzögert nachkommen kann. Sie können auch Marktrisiken aufgrund von Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen einschließen.

Bei Participation Notes, die in Fremdwährungen umgewandelt werden, bestehen auch Chancen und Risiken bezüglich des Wechselkurses. Außerdem unterliegen diese Participation Notes sogenannten Transferrisiken, die auch bei anderen Participation Notes mit grenzüberschreitenden Transaktionen auftreten können.

e) Swaps

Swaps beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Risiko bezüglich der Vertragsparteien, falls eine der Vertragsparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur teilweise oder verzögert nachkommen kann. Sie können auch Marktrisiken aufgrund von Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen einschließen.

Bei Swaps, die in Fremdwährungen umgewandelt werden, bestehen auch Chancen und Risiken bezüglich des Wechselkurses. Außerdem unterliegen diese Swaps sogenannten Transferrisiken, die auch bei anderen Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen auftreten können.

Credit-Default-Swaps können anders als die gedeckten Wertpapiere der Referenzeinheit gehandelt werden. Bei nachteiligen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen Anleihe-Spread und Spread von Credit-Default-Swaps) wesentlich volatiler sein als gedeckte Wertpapiere.

f) Total-Return-Swaps

TRS setzen die Fonds einem Kontrahentenrisiko aus. Darüber hinaus setzt der Einsatz von TRS die Fonds einem Marktrisiko aus. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Referenzwert beispielsweise um eine Aktie, kann sein Preis steigen oder fallen. Dies kann sich positiv oder negativ auf die Fondsrendite auswirken, je nachdem, ob die Fonds durch den Total-Return-Swap ein Long- oder ein Short-Engagement in dem Referenzwert eingegangen sind.

g) Credit Default Swaps

Dienen diese Transaktionen dazu, einen Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers vorzubeugen, bewirken sie, dass der betreffende Fonds ein Gegenparteirisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt. Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache gemildert, dass ein Fonds Credit-Default-Swaps nur mit hochbewerteten Finanzinstituten eingeht. Credit-Default-Swaps („CDS“), die für andere Zwecke als für Absicherungszwecke verwendet werden, zum Beispiel für ein effizientes Portfoliomanagement oder offen als Teil der Hauptanlagepolitik eines Fonds, können ein Liquiditätsrisiko bergen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der betreffende Fonds mindert dieses Risiko, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktionen in geeigneter Weise einschränkt. Zudem kann die Bewertung des CDS zu Problemen führen, die traditionell im Zusammenhang mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten. Soweit der (die) Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder für Absicherungszwecke CDS verwendet (verwenden), die derivative Finanzinstrumente sind, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass solche Instrumente dazu entwickelt wurden, das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen Käufer und Verkäufer aufzuteilen. Der/die Fonds würde(n) typischerweise einen CDS kaufen, um sich gegen das Risiko des Ausfalls einer zugrunde liegenden Anlage, des so genannten Referenzunternehmens, zu schützen, und würde(n) typischerweise einen CDS verkaufen, für den er eine Zahlung dafür erhält, dass er dem Käufer die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens effektiv garantiert. Im letzteren Fall würde(n) der/die Fonds ein Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens eingehen, ohne jedoch einen rechtlichen Rückgriff auf dieses Referenzunternehmen zu haben. Zudem setzen CDS wie alle OTC-Derivate den Käufer und den Verkäufer einem Gegenparteirisiko aus, und dem (den) Fonds kann (können) können Verluste entstehen, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gemäß der Transaktion nicht nachkommt und/oder wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der (die) Fonds den vollen Wert des CDS nicht realisieren kann (können).

h) Mögliche Verluste bei Wertpapieroptionsgeschäften, Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindexoptionen

Wertpapieroptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte sowie Wertpapierindexoptionen (Optionsrechte und Optionsscheine) sind Devisentermingeschäfte.

Da die möglichen Gewinne solcher Transaktionen jedoch gegen die hohen möglichen Verluste abgewogen werden müssen, sollten die Anleger Folgendes verstehen:

- die zeitlich beschränkten Rechte, die mit Devisentermingeschäften erworben werden, können zusammenbrechen oder eine Wertminderung erleiden;

- die Höhe des möglichen Verlusts kann nicht vorausgesagt werden und kann jede bereitgestellte Deckung übersteigen;
- es kann unmöglich oder nur mit Verlust möglich sein, Geschäfte durchzuführen, durch die die Risiken von durchgeführten Devisentermingeschäften ausgeschlossen oder beschränkt werden; und
- abgesehen von den oben erwähnten Risiken birgt die Ausübung zweier verbundener Devisentermingeschäfte zusätzliche Risiken, die von den hierfür entwickelten Finanzterminkontrakten bzw. Wertpapierindexoptionen abhängen und die zu einem Verlust führen können, der weit über dem ursprünglichen Anlagepreis für das Optionsrecht oder den Optionsschein liegt.

Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke

Neben den obigen Risikofaktoren gelten für Fonds, die für Anlagezwecke in derivative Finanzinstrumente investieren können, folgende Risikofaktoren:

- ***Jupiter Dynamic Bond;***
- ***Jupiter Dynamic Bond ESG;***
- ***Jupiter Financial Innovation und***
- *Jupiter Global Sovereign Opportunities.*

Fonds, die derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke einsetzen, gehen im Allgemeinen mit einem größeren Risiko einher als Fonds, die derivative Finanzinstrumente ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement oder für Absicherungszwecke einsetzen. Es besteht das Risiko, dass die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten zum Verlust eines erheblichen Teils/des gesamten Kapitals führt. Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente verbundenen Risiken für Anlagezwecke werden nachstehend dargelegt.

a) Risiko der Hebelwirkung

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können beträchtliche Leverage-Risiken bergen und zu einer hohen Volatilität führen. Grund dafür ist meist, dass diese Instrumente nur eine äußerst geringe Einschusszahlung im Verhältnis zur Höhe des Basisengagements erfordern. Daher kann eine kleine Preisbewegung beim Wert des Basiswerts zu einem beträchtlichen Verlust bzw. Gewinn des eigentlichen im derivativen Finanzinstrument angelegten Betrags führen. Das Leverage-Element/ die Leverage-Komponente kann sogar zu einem Verlust führen, der erheblich höher ist als der von dem betreffenden Fonds in das derivative Finanzinstrument investierte Betrag. Ein Engagement in derivativen Finanzinstrumenten kann zu einem hohen Risiko erheblicher Verluste des betreffenden Fonds führen.

b) Direktionale Risiken

Die oben aufgelisteten Fonds sind befugt, Derivattransaktionen sowohl zur Absicherung und/oder zum effizienten Portfoliomanagement als auch zu reinen Anlagezwecken zu tätigen. Es wird darauf hingewiesen, dass zu Absicherungszwecken eingesetzte derivative Finanzinstrumente zwar Verluste verringern oder verhindern können; durch ihren Einsatz können jedoch auch Gewinne verringert oder verhindert werden. Werden derivative Finanzinstrumente zu reinen Anlagezwecken eingesetzt, sind die Fonds direkt den Risiken des derivativen Finanzinstruments ausgesetzt: Alle Gewinne bzw. Verluste auf das Derivat werden nicht durch entsprechende Verluste bzw. Gewinne auf andere Vermögenswerte in den Fonds ausgeglichen.

c) Risiko von Leerverkäufen

Die oben aufgelisteten Fonds haben zwar nicht die Möglichkeit, physische Short-Positionen einzelner Wertpapiere einzugehen; sie können jedoch derivative Finanzinstrumente nutzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Durch solche Positionen haben die Fonds zwar die Möglichkeit, von fallenden Marktpreisen zu profitieren; sie setzen die Fonds jedoch auch dem Risiko eines möglicherweise totalen Verlusts ihrer Vermögenswerte aus, bis die Derivatpositionen glattgestellt sind, da es keine Obergrenze für den Preis gibt, bis zu dem der Basiswert steigen kann.

d) Gegenparteirisiko

Die oben aufgelisteten Fonds können Derivattransaktionen an außerbörslichen Märkten tätigen; dadurch sind sie von der Bonität seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit abhängig, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Geht ein Fonds solche Derivattransaktionen ein, setzt er sich dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ausfällt bzw. ihre entsprechenden vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Anlageverwalter wird bestrebt sein, solche Risiken auf ein Mindestmaß zu begrenzen, indem er nur Transaktionen mit Gegenparteien tätigt, die seiner Ansicht nach zum Zeitpunkt der Transaktion eine hohe Kreditwürdigkeit bieten, und indem er sicherstellt, dass die Vertragsbedingungen durch vorher geschlossene formelle rechtliche Vereinbarungen abgedeckt sind. Unter bestimmten Umständen ist der Anlageverwalter jedoch möglicherweise nicht in der Lage, die Rechte und Pflichten, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, durchzusetzen oder geltend zu machen. Im Falle von Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit hat der Fonds möglicherweise nur die Rechte eines allgemeinen Gläubigers, und er kann daher Verzögerungen bei der Auflösung der Position erleben und dadurch beträchtliche Verluste erleiden. Der Anlageverwalter kann eine oder mehrere Gegenparteien nutzen, um Derivattransaktionen zu tätigen; dabei kann es erforderlich sein, dass der Fonds seine Vermögenswerte als Deckung gegen diese Transaktionen verpfändet. Der Anlageverwalter wird versuchen, das Gegenparteirisiko durch Glattstellung von Gewinnen oder Verlusten auf offene Verträge auf wöchentlicher Basis noch weiter zu verringern.

e) Sicherheitenrisiko

Obwohl Sicherheiten gestellt werden können, um das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten, insbesondere wenn sie in Form von Wertpapieren gestellt werden, bei ihrer Verwertung nicht genügend Barmittel erbringen, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann auf Faktoren wie eine ungenaue Preisfestsetzung für die Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen sein. Bezüglich des Liquiditätsrisikos, das insbesondere bei Sicherheiten in Form von Wertpapieren relevant sein kann, beachten Sie bitte auch den Abschnitt „h) Liquiditätsrisiko“ weiter unten.

Muss ein Fonds seinerseits Sicherheiten bei einer Gegenpartei hinterlegen, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Fonds bei der Gegenpartei hinterlegt, höher ist als die vom Fonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In jedem Fall kann der Fonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder Barmitteln, bei der Stellung von Sicherheiten bei Gegenparteien oder bei der Verwertung von Sicherheiten, die er von Gegenparteien erhalten hat, Schwierigkeiten haben, Rücknahme- oder Kaufanträge zu erfüllen oder Liefer- oder Kaufverpflichtungen aus anderen Verträgen nachzukommen.

Da die Sicherheiten in Form von Bargeld oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Bedeutung. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einem Drittverwahrer gehalten werden. In beiden Fällen kann ein Verlustrisiko bestehen, wenn solche Vermögenswerte verwahrt werden, das aus Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit einer Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle resultiert.

f) Rechtliche Risiken – OTC-Derivate

Es besteht das Risiko, dass Verträge und derivative Techniken beendet werden, z. B. aufgrund eines Konkurses, einer drohenden Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften. Unter solchen Umständen kann ein Fonds verpflichtet sein, etwaige Verluste zu decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Solche Dokumente können schwer durchsetzbar sein oder unter bestimmten Umständen Gegenstand von Auslegungsstreitigkeiten sein.

g) Risiko der Wiederanlage von Sicherheiten

Nach der Wiederanlage von Sicherheiten, wie oben definiert, gelten die gesamten Risikoüberlegungen, die in diesem Abschnitt über reguläre Anlagen dargelegt sind.

h) Liquiditätsrisiko

Eine Reihe von derivativen Finanzinstrumenten, die der Anlageverwalter wahrscheinlich nutzen wird, wird außerbörslich und nicht an anerkannten Börsen gehandelt. Bei solchen Anlagen besteht das Risiko, dass es desto schwerer wird, die Positionen zu Marktpreisen abzuwickeln, je stärker sie maßgeschneidert sind und je komplexer sie werden. Der Anlageverwalter hat jedoch die Absicht, vorrangig in derivativen Finanzinstrumenten anzulegen, die über einen liquiden Basiswert verfügen, der an einer anerkannten Börse gehandelt wird, um das Liquiditätsrisiko zu verringern.

i) Basisrisiko

Das Basisrisiko ist das Risiko des Verlusts aufgrund einer Abweichung der Differenz zwischen zwei Zinssätzen oder Preisen. Bei bestimmten Gelegenheiten wird der Fonds derivative Finanzinstrumente wie Sektor-Swaps einsetzen, um das vorhandene Marktengagement gegen einen bestimmten Aktienkorb abzusichern. Obwohl die Basisbestandteile des Swaps dem Aktienkorb, gegen den sie abgesichert werden, stark ähneln können, gibt es wahrscheinlich Unterschiede in der Zusammensetzung, die sich nachteilig auf die Absicherungsvereinbarung auswirken können.

j) Cashflow-Risiko

Bei den meisten Derivatkontrakten wird die Gegenpartei vom Anleger fordern, bei Kontraktbeginn eine Einschusszahlung zu ihren Gunsten zu leisten; diese Einschusszahlung unterliegt weiteren Zusatzleistungen, falls sich der Markt nachteilig für den Anleger bewegen sollte. Es besteht daher das Risiko, dass der Anlageverwalter nicht über genügend Barmittel im Fonds verfügt, um die Einschusszahlungen zu leisten, die zur Aufrechterhaltung seiner Position in einem Derivatkontrakt erforderlich sind. Unter diesen Umständen muss der Anlageverwalter die Position entweder auflösen oder andere Vermögenswerte aus dem Fonds veräußern, um die erforderlichen Nachschussforderungen aufbringen zu können.

Rohstoffbezogene Wertpapiere

Rohstoffbezogene Wertpapiere können erhöhte Risiken bergen und von generellen Marktentwicklungen, Zinsänderungen und anderen Faktoren wie das Wetter, Krankheiten, Embargos und internationale wirtschaftliche, regulatorische und politische Entwicklungen sowie Handelsaktivitäten von Spekulanten und Arbitrageuren beeinträchtigt werden. Die Märkte für rohstoffbezogene Wertpapiere können aufgrund ihrer Anfälligkeit für die Entwicklung von Rohstoffpreisen und ihres beträchtlichen Engagements in Schwellenländern einer gewissen Volatilität unterliegen, die unter Umständen über jener der Aktien- und Anleihemärkte liegt.

Konzentration auf einen Sektor und/oder eine geografische Region

Fonds, die auf Anlagen in einem bestimmten Marktsektor, einem bestimmten Instrument oder einer bestimmten geografischen Region spezialisiert sind, reagieren volatiler als Fonds mit einer größeren Bandbreite an Anlagen. Dieses Risiko ist hinsichtlich Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten größer, da diese politische und wirtschaftliche Veränderungen erleben können. Der Wert der Fonds kann durch eine negative Entwicklung von wirtschaftlicher und politischer Lage, Wechselkurs, Liquidität, Besteuerung oder rechtlichen oder regulatorischen Ereignissen stärker beeinflusst werden.

Teilsektor-Risiken für den Finanzsektor

Fonds, die auf Anlagen in einem bestimmten Marktsektor oder einer bestimmten geografischen Region spezialisiert sind, reagieren volatiler als Fonds mit einer größeren Bandbreite an Anlagen. Angesichts der jüngsten Schwankungen der Bedingungen auf dem Finanzmarkt, reagieren Unternehmen im Finanzsektor gegebenenfalls deutlich schneller auf systemische Risiken, die auf die Volkswirtschaften der Länder, in denen sie ansässig sind, wirken, als andere Marktsektoren.

Währungsrisiko und passive Währungsabsicherung

Jede Klasse eines Fonds hat eine eigene Klassenwährung, und jeder Fonds hat eine eigene Basiswährung. Die Anteile jeder Klasse werden mit Bezug auf die jeweilige Klassenwährung ausgegeben und zurückgenommen. Die Klassenwährung kann sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Die Vermögenswerte eines Fonds können auch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die nicht in seiner Klassenwährung und/oder Basiswährung denominiert sind. Dementsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte durch Wechselkursschwankungen zwischen

diesen Währungen und der Basiswährung sowie durch Änderungen der Devisenkontrollen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Jeder Fonds unterliegt daher hinsichtlich seiner Klassen- und/oder Basiswährung notwendigerweise Wechselkursrisiken.

Insbesondere unterliegt ein Anteilinhaber, der Anteile eines Fonds erwirbt, Wechselkursrisiken hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte des Fonds, die in sämtlichen von der Anlagewährung abweichenden Währungen dieses Fonds denominiert sind (unabhängig davon, ob die Anlagewährung auch die Klassenwährung und/oder Basiswährung war).

Ein Anteilinhaber, dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf eine andere Währung lauten, sollte das potenzielle Verlustrisiko (oder Gewinnrisiko) berücksichtigen, das sich aus den Wertschwankungen zwischen der Währung, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten, in den der Anteilinhaber investiert, und der eigenen Anlagewährung des Anteilinhabers ergibt.

Ein Anteilinhaber, der Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds zeichnet oder Rücknahmezahlungen verlangt, sollte auch das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus den Wertschwankungen zwischen der jeweiligen Währung der Anteilsklasse und/oder der Basiswährung und der Währung ergibt, die der Anteilinhaber für die Zeichnung der Anteile verwendet hat oder in der der Anteilinhaber Rücknahmezahlungen verlangt.

Darüber hinaus sollte ein Anteilinhaber, der Anteile mit einer Anteilsklassenwährung von CNH zeichnet, die folgenden Wechselkursrisiken berücksichtigen:

- die Verfügbarkeit von CHN ist abhängig von Faktoren wie den politischen Konzepten und der regulatorischen Politik der Volksrepublik China;
- es gibt keine Garantie dafür, ob und zu welchen Konditionen Anteile mit der Klassenwährung CNH Anlegern angeboten werden; und
- da die Basiswährung des relevanten Fonds, der Anteile mit der Währungsklasse CNH anbietet, eine andere Währung als CNH sein kann, hängt die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmezahlungen in CNH zu leisten, davon ab, ob er seine Basiswährung in CNH tauschen kann, was wiederum durch die Verfügbarkeit von CNH beschränkt sein kann; dies liegt außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters und somit müssen Rücknahmezahlungen möglicherweise in einer anderen Währung als CNH erfolgen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Strategien zur passiven Währungsabsicherung verfolgen, um die negativen Auswirkungen von Bewegungen zwischen Klassenwährung und/oder Basiswährung eines Fonds und den Währungen der Vermögenswerte, in denen ein Fonds anlegt, zu verringern. Dies kann den Einsatz von Devisengeschäften und/oder Währungsderivaten beinhalten. Allerdings gibt es keine Garantien, dass Absicherungstechniken eingesetzt werden, oder, falls sie eingesetzt werden, dass sie bei der Bewältigung der Währungsrisiken, denen ein Fonds ausgesetzt sein kann, wirksam sind.

In Bezug auf eine andere Währung als auf die Basiswährung lautende abgesicherte Klassen werden Anleger darauf hingewiesen, dass keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass das Klassenwährungsrisiko vollständig gegen die Basiswährung des betreffenden Fonds abgesichert werden kann. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Nutzen für die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse infolge von Wertverlusten der Klassenwährung gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich verringern kann. Zudem sollten Anleger beachten, dass für den Fall, dass sie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der jeweiligen Klassenwährung beantragen, das Risiko dieser Währung gegenüber der Klassenwährung nicht abgesichert wird.

Jede Klasse ist für die anfallenden Kosten der Währungsabsicherung der ihr zugehörigen Vermögenswerte verantwortlich.

Wenn Ausschüttungen an Investoren der IRD-Anteilklassen die Zinsdifferenz beinhalten, die sich bei der Währungsabsicherung einer Anteilklasse ergeben hat, kann sich die Ausschüttung erhöhen. Das Kapital der betreffenden Anteilklasse profitiert jedoch nicht von der Zinsdifferenz und wird entsprechend reduziert. Die Zinssätze können sich ändern, so dass das Zinsgefälle möglicherweise nicht immer positiv ist.

Steuerrisiken im Zusammenhang mit IRD-Anteilklassen

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Anteilklassen ihre Dividenden vor Abzug der Ausgaben ausschütten. Dadurch erhalten die Anteilinhaber eventuell eine höhere Dividende, als es

ansonsten der Fall gewesen wäre, sodass den Anteilinhabern höhere Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern entstehen können. Darüber hinaus kann die Ausschüttung von Dividenden vor Abzug der Ausgaben in einigen Fällen bedeuten, dass der Fonds die Dividenden nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Kapitalbestand entnimmt.

Dies gilt auch für Dividenden, die eventuell Zinsdifferenzen aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse beinhalten. Solche Dividenden können weiterhin als Gewinnausschüttungen in Händen der Anteilinhaber betrachtet werden. Dies hängt von den vor Ort geltenden Steuergesetzen ab. Daher müssen die Anteilinhaber ihre Dividende eventuell zu ihrem Grenzsteuersatz versteuern. Anteilinhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen professionellen Steuerberater konsultieren.

Transaktionen zur Wechselkursabsicherung

Transaktionen zur Wechselkursabsicherung dienen der Verringerung von Wechselkursrisiken. Da derartige Absicherungstransaktionen die Gesellschaft nur bis zu einem bestimmten Grad eines Teils der Wechselkursverluste schützen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf die Performance der Gesellschaft haben können.

Devisentermingeschäfte

Die Kosten und möglichen Verluste, die bei Devisentermingeschäften durch den Erwerb der dazugehörigen Optionsrechte und Optionsscheine entstehen können, vermindern den Betriebsgewinn der Gesellschaft. Diesbezüglich gelten auch die Hinweise zu Wertpapieroptionsgeschäften und Finanzterminkontrakten.

Festverzinsliche Anlagen

Der Anleihemarkt ist weniger anfällig für Preisschwankungen und Volatilität als andere Anlageprodukte, da die meisten Anleihen Anlegern einen festen Zins zahlen, der zudem durch ein Versprechen des Emittenten garantiert ist. Neben den allgemeinen Anlagerisiken bestehen auch Risiken bei der Anlage in Anleihen. Diese umfassen das Zinsrisiko (Anleihekurse fallen für gewöhnlich, wenn die Zinsen steigen), das Inflationsrisiko (dies schmälert im Normalfall die Kaufkraft einer Anleihe) und das Marktrisiko (das Risiko, dass sich der Anleihemarkt als Ganzes verschlechtert).

a) Kredit- und Gegenparteirisiken

Ein Fonds ist dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten der festverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt, in die der Fonds investieren kann. Ein Emittent, dessen Finanzlage sich zum Schlechteren verändert, könnte die Kreditqualität eines Wertpapiers beeinträchtigen, was eine höhere Preisvolatilität des Wertpapiers zur Folge hätte. Eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers oder seines Emittenten kann sich auch auf die Liquidität des Wertpapiers auswirken, so dass es schwieriger zu verkaufen ist. Investitionen des Fonds unterliegen außerdem dem Risiko, dass Emittenten ihre Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen der von ihnen begebenen Wertpapiere nicht rechtzeitig tätigen. Ein Ausfall der Emittenten von Wertpapieren, in denen das Fondsvermögen investiert ist, hat negative Auswirkungen auf die Fondsperformance.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können ohne Sicherheiten begeben werden. In diesem Fall ist der jeweilige Fonds mit anderen unbesicherten Gläubigern des jeweiligen Emittenten gleichrangig gestellt. Im Konkursfall des Emittenten werden daher die Erlöse aus der Liquidation des Vermögens des Emittenten an die Inhaber des jeweiligen festverzinslichen Instruments erst ausbezahlt, nachdem alle besicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. Der jeweilige Fonds ist daher als unbesicherter Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Kontrahenten voll ausgesetzt.

b) Ratingrisiko

Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere durch Ratingagenturen werden generell als Maßstab für das Kreditrisiko akzeptiert. Sie unterliegen jedoch bestimmten Beschränkungen und garantieren nicht, dass das Wertpapier und/oder der Emittent zu jedem Zeitpunkt kreditwürdig sind. Das Rating eines Emittenten hängt sehr stark von der vergangenen Performance ab und spiegelt nicht immer die wahrscheinliche zukünftige Lage wider. Ratingagenturen ändern ihre Emittenten-Ratings in Reaktion auf Ereignisse, die sich auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken könnten, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, nicht immer rechtzeitig. Außerdem kann das Kreditrisiko von Wertpapieren in jeder Ratingkategorie unterschiedlich stark ausfallen.

c) Risiko der Herabstufung von Ratings

Das Rating eines Wertpapiers oder eines Emittenten kann aufgrund der jüngsten Marktereignisse oder spezifischer Entwicklungen neu bewertet und aktualisiert werden. Infolgedessen können Wertpapiere dem Risiko einer Herabstufung unterliegen. Gleichermaßen kann ein Emittent mit einem bestimmten Rating herabgestuft werden, beispielsweise infolge einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Im Fall der Herabstufung von Ratings eines Wertpapiers oder Emittenten im Zusammenhang mit einem Wertpapier kann der Anlagewert des Fonds nachteilig beeinflusst werden.

Wenn ein Wertpapier im Portfolio eines Fonds herabgestuft wird, führt dies dazu, dass überprüft wird, warum das Instrument herabgestuft wurde. Dies kann unabhängig sein von den wirtschaftlichen Fundamentaldaten des Instruments. Die Prüfung der einzelnen Besitzanteile erfolgt zum Zeitpunkt der Herabstufung, und es wird entschieden, ob die Herabstufung die Beendigung des Besitzanteils rechtfertigt. Alle Besitzanteile werde laufend überwacht. Der Anlageverwalter des betreffenden Fonds kann abhängig von den Anlagezielen des Fonds in der Lage sein oder nicht, die herabgestuften Wertpapiere zu verkaufen. Werden Wertpapiere mit Investment Grade auf unter Investment Grade herabgestuft und hält der Zielfonds diese Wertpapiere weiterhin, so unterliegt der Zielfonds ebenfalls den im folgenden Absatz dargelegten Risiken von Wertpapieren ohne Investment Grade. Wird durch die Herabstufung eines Wertpapiers ein in der Anlagepolitik eines Fonds angegebenes Anlagelimit überschritten, versucht der Anlageverwalter, diese Situation zu beheben, indem er Wertpapiere unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber verkauft.

d) Risiko von Wertpapieren unterhalb von Investment Grade und ohne Rating

Ein Fonds kann in Wertpapiere ohne Investment Grade (gemessen wie im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts erläutert) oder ohne Rating investieren. Falls keine Deckung durch ein Rating vorhanden ist, werden interne Ratings (mit denen versucht wird, eine Bewertung zuzuweisen, die dem Rating einer anerkannten Ratingagentur entspricht) aus einem Bonitätsprüfungsverfahren des Anlageteams verwendet. Das Hauptziel des Screenings besteht darin, ausfallgefährdete Emittenten zu identifizieren. Alle Besitzanteile werde laufend überwacht.

Anleger sollten beachten, dass Wertpapiere unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating generell als mit einem höheren Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko behaftet gelten als höher eingestufte und niedriger verzinsliche Wertpapiere, dass sie größeren Wertschwankungen unterliegen und ein höheres Ausfallrisiko sowie ein höheres Risiko eines Kapital- oder Zinsverlusts aufweisen können. Wenn der Emittent von Wertpapieren ausfällt oder diese Wertpapiere nicht verwertet werden können oder sich schlecht entwickeln, können Anleger erhebliche Verluste erleiden. Der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, wodurch der Verkauf der Wertpapiere erschwert wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere ist schwieriger, weshalb die jeweiligen Fondspreise volatiler sein können.

Der Wert von Unternehmensanleihen mit niedrigerem oder ohne Rating kann von der Wahrnehmung der Anleger abhängen. Bei offenbar schlechter werdender Wirtschaftslage können Unternehmensanleihen ohne Investment Grade oder ohne Rating aufgrund vermehrter Ängste und eines gestiegenen Problembewusstseins der Anleger im Zusammenhang mit der Kreditqualität an Marktwert verlieren.

e) Distressed Securities

Wertpapiere eines Emittenten, der sich im Zahlungsverzug befindet, bei dem ein hohes Ausfallrisiko besteht oder über dessen Vermögen ein Konkursverfahren eingeleitet wurde, gelten als „Distressed Securities“. Anlagen in diese Art von Wertpapieren bringen ein erhebliches Risiko mit sich. Anlagen eines Fonds in Wertpapiere eines Emittenten mit schwacher Finanzlage kann Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Reinvermögen sowie Emittenten einschließen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden.

„Distressed Securities“ generieren häufig keine Erträge, während sie ausstehen, und erfordern gegebenenfalls die Übernahme bestimmter außerordentlicher Aufwendungen zur Absicherung und Abdeckung dieser Beteiligungen seitens der Inhaber. In der Regel werden Anlagen in „Distressed Securities“ getätigt, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass

ein Wertpapier entweder zu einem wesentlich anderen Preis als dem beizulegenden Zeitwert angeboten wird, oder dass es nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, dass der Emittent ein Umtauschangebot machen wird oder für den Emittenten ein Sanierungsplan vorgesehen ist. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass ein solches Umtauschangebot erfolgt oder ein solcher Sanierungsplan durchgeführt wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder Sanierungsplan übertragen werden, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlage ursprünglich getätigt wurde.

Vor der Anlage in hochverzinsliche Anleihen und auf fortlaufender Basis wird der Anlageverwalter analysieren, ob diese Anleihen als notleidende Wertpapiere (oder nicht) gemäß der im ersten Satz des ersten Absatzes dieses Abschnitts enthaltenen Definition zu betrachten sind, und er wird sicherstellen, dass die Anlagepolitik des betreffenden Fonds eingehalten wird.

f) Zinsrisiko

Preisänderungen bei festverzinslichen Wertpapieren werden hauptsächlich durch Zinssatzentwicklungen der Kapitalmärkte beeinflusst, die ihrerseits von makroökonomischen Faktoren abhängen. Anlagen in einen Fonds sind mit einem Zinsrisiko behaftet. Allgemein können die Preise festverzinslicher Wertpapiere leiden, wenn die Zinssätze an den Kapitalmärkten steigen. Dagegen können sie im Wert steigen, wenn die Kapitalmarktzinsen fallen. Der Preis schwankt auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt, dass festverzinsliche Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit geringere Preisrisiken bergen als festverzinsliche Wertpapiere mit längerer Laufzeit. Allerdings werfen sie im Allgemeinen geringere Erträge ab, und sie bringen aufgrund der häufigeren Fälligkeitsdaten der Wertpapierportfolios höhere Reinvestitionskosten mit sich.

g) Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Fondsanlagen in festverzinslichen Wertpapieren kann mit Unsicherheiten behaftet sein und erfordert Urteilsvermögen. Unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht zu jeder Zeit verfügbar. Erweisen sich solche Bewertungen als falsch, so kann dies ungünstige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds haben.

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann unter veränderlichen Marktbedingungen oder sonstigen signifikanten Marktereignissen mit Auswirkungen auf die Bewertung beeinträchtigt werden. So kann etwa im Fall der Herabstufung eines Emittenten der Wert der zugehörigen festverzinslichen Wertpapiere rasch fallen.

Insbesondere der Wert festverzinslicher Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating, die von schlechter eingestuften Unternehmen oder Finanzinstituten begeben wurden, hängt von der Wahrnehmung der Anleger ab. Wenn sich die Wirtschaftslage offenbar verschlechtert oder der Emittent von einem ungünstigen Ereignis betroffen ist, kann der Wert festverzinslicher Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating, die von Unternehmen oder Finanzinstituten mit niedrigerem Rating begeben wurden, aufgrund der verstärkten Befürchtungen und Wahrnehmungen der Anleger betreffend die Kreditqualität beeinträchtigt werden.

h) Festverzinsliche Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Nullkupon-Anleihen

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Beurteilung des Emittenten von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Nullkupon-Anleihen erforderlich. Solange die Zinssätze an den Kapitalmärkten steigen, kann es schwierig sein, mit solchen Anleihen zu handeln, weil sie vergleichsweise lange Laufzeiten aufweisen und regelmäßige Zinszahlungen fehlen.

i) Liquiditätsrisiko

Unter schwierigen Marktbedingungen kann die reduzierte Liquidität an den Anleihemärkten dem Manager die Veräußerung von Vermögenswerten zum notierten Kurs erschweren. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert Ihrer Anlage auswirken. Unter extremen Marktbedingungen lassen sich einige Anlagen möglicherweise nur schwer zeitnah oder zu

einem fairen Preis veräußern. Dies könnte Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, die Rücknahmeanträge der Anleger auf Nachfrage zu erfüllen.

j) Risiken einer Investition in Wandelanleihen

Anlagen in Wandelanleihen unterliegen den gleichen Zins- und Bonitätsrisiken sowie Risiken in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung wie konventionelle Unternehmensanleihen. Wandelanleihen sind Unternehmensanleihen mit einer Option, die es dem Anleger ermöglicht, die Anleihe zu einem bestimmten Kurs und zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit der Wandelanleihe in Aktien umzuwandeln. Diese Fähigkeit zur Umwandlung ermöglicht es dem Anleger, direkt vom Erfolg des Unternehmens zu profitieren, sollte dessen Aktienkurs steigen. Zugleich bieten Wandelanleihen regelmäßige Erträge wie eine konventionelle Anlage in Unternehmensanleihen. Die Beteiligung an Aktienkursbewegungen kann zu mehr Volatilität führen als bei einer vergleichbaren konventionellen Unternehmensanleihe eventuell zu erwarten wäre.

k) Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Bonds (bedingte Pflichtwandelanleihen)

Bei Contingent Convertible Bonds, auch „CoCos“ genannt, handelt es sich um Anleihen, die bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses (in der Regel als „Auslöseereignis“ bzw. „Triggerereignis“ bezeichnet) in Aktien des Emittenten umgewandelt werden können (gegebenenfalls zu einem Vorzugspreis) oder bei denen die Möglichkeit eines Kapitalverlusts besteht, falls der Emittent den Nominalwert der Anleihe herabsetzt (*Trigger-Level-Risiko*). CoCos werden in der Regel mit hohen Renditen ausgegeben und von einem Emittenten als Instrumente zur Verlustabsorption genutzt. Bei dieser Art von Anleihen besteht keine festgelegte Laufzeit. Zudem erfolgen Zinszahlungen auf Ermessensbasis. CoCos können nach dem Ermessen des Emittenten oder auf Antrag einer Regulierungsbehörde umgewandelt oder gekündigt werden, um Verluste zu begrenzen (Kündigungsrisiko).

Die Triggerereignisse können stark variieren und Ereignisse umfassen wie einen Rückgang der Eigenkapitalquote eines Emittenten unter einen zuvor festgelegten Schwellenwert, die Einstufung eines Emittenten seitens einer Regulierungsbehörde als „nicht überlebensfähig“ oder die Entscheidung einer nationalen Behörde über die Zuführung von Kapital. Triggerereignisse können auch von der Geschäftsführung des Emittenten initiiert werden, die eine dauerhafte Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf Null bewirken können (*Abschreibungsrisiko*). Jede CoCo-Anleihe verfügt über spezifische, einzigartige Merkmale in Bezug auf die Eigenkapitalumwandlung oder Wertberichtigung des Kapitalbetrags, die auf den jeweiligen Emittenten und die entsprechenden regulatorischen Anforderungen zugeschnitten sind und sich von Anleihe zu Anleihe stark unterscheiden können.

Der Wert von CoCos wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, einschließlich unter anderem:

- die Bonität des Emittenten und/oder Schwankungen der für diesen Emittenten geltenden Eigenkapitalquoten;
- Nachfrage und Verfügbarkeit der CoCos;
- allgemeine Marktbedingungen und vorhandene Liquidität, insbesondere in Schwellenländern (*Liquiditätsrisiko*);
- wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die sich negativ auf den Emittenten, dessen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken können.

Anlagen in CoCos können zudem mit den folgenden Risiken verbunden sein (nicht erschöpfende Aufzählung):

Bewertungsrisiko: Der Wert von CoCos muss möglicherweise aufgrund eines erhöhten Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten herabgesetzt werden. Daher kann es vorkommen, dass ein Fonds seine gesamte Anlage verliert oder aber Bargeld oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als die ursprüngliche Anlage akzeptieren muss.

Kündigungsaufschubrisiken: Einige CoCos werden als Instrumente mit unbestimmter Laufzeit ausgegeben (sog. „Perpetual Instruments“), die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und bei Erreichen zuvor festgelegter Schwellen kündbar sind.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiken: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, auch wenn dies bei den Aktionären nicht der Fall ist.

Wandlungsrisiken: Es kann u. U. für den Anlageverwalter schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere nach der Wandlung entwickeln werden. Bei der Wandlung in Eigenkapital kann der Anlageverwalter gegebenenfalls gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des betreffenden Fonds das Halten von Aktien in seinem Portfolio nicht zulässt. Dieser Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich dieser Aktien führen.

Unbekannte Risiken: Die Struktur von CoCos ist innovativ und noch nicht langfristig erprobt.

Sektorkonzentrationsrisiken: Anlagen in CoCos können zu einem erhöhten Sektorkonzentrationsrisiko führen, da diese Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl von Banken begeben werden.

l) Risiko im Zusammenhang mit ewigen Anleihen

Ewige Anleihen sind Schuldtitel ohne Fälligkeitstermin. Obwohl sie in der Regel einen Kündigungstermin haben, werden sie vom Emittenten unter Umständen nicht am vorab definierten Kündigungstermin gekündigt. Dadurch, dass die Anleihe möglicherweise nie gekündigt wird, wird den Anlegern die Rendite auf ihr Kapital niemals ausgezahlt. In bestimmten Situationen von Marktstress können ewige Anleihen zusätzlichen Liquiditätsrisiken unterliegen, die ihren Preis negativ beeinflussen. Die Kuponzahlungen bei ewigen Anleihen können in freiem Ermessen stehen und daher vom Emittenten gestrichen werden.

m) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS)

Bestimmte Fonds haben möglicherweise ein Engagement in forderungsbesicherten Wertpapieren (darunter Vermögensbestände aus Kreditkartendarlehen, Automobildarlehen, Hypothekendarlehen für Wohn- und Geschäftsimmobilien, durch Hypotheken gedeckte Schuldverschreibungen und forderungsbesicherte Schuldverschreibungen), Mortgage Pass Through-Anleihen von Agencies sowie gedeckten Schuldverschreibungen. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln wie Staatsanleihen einem größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko ausgesetzt sein.

Die Inhaber von ABS und MBS sind zum Erhalt von Zahlungen berechtigt, die sich in erster Linie aus dem Barmittelfluss verschiedener Finanzanlagen ergeben, etwa Hypotheken für Wohn- oder Geschäftsimmobilien, Kraftfahrzeugdarlehen oder Kreditkarten.

ABS und MBS sind häufig Verlängerungs- und Vorauszahlungsrisiken ausgesetzt, die sich erheblich auf den Zeitpunkt und den Umfang der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows auswirken und die Renditen der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von zahlreichen Faktoren abhängen, etwa ob und wie häufig eine freiwillige Tilgung und obligatorische vorzeitige Rückzahlung zur Anwendung kommt, vom aktuellen Zinsniveau, von der tatsächlichen Ausfallrate der zugrunde liegenden Vermögenswerte, vom Zeitpunkt der Wiedererlangung und dem Ausmaß der Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Spezifische Risikofaktoren für den Jupiter Dynamic Bond, Jupiter Global High Yield Bond und Jupiter Dynamic Bond ESG

Ein beträchtlicher Anteil der entsprechenden Fonds kann in hochverzinslichen Anleihen (ein Typ festverzinslicher Wertpapiere) angelegt werden. Diese Anleihen bieten häufig höhere Erträge als Anleihen, die von einer Ratingagentur hoch bewertet werden; sie bergen jedoch auch ein größeres Risiko, dass die Erträge nicht wie versprochen ausbezahlt werden können oder dass das zum Erwerb der Anleihe verwendete Kapital nicht zurückbezahlt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Anteile sinkt. Sich ändernde Marktbedingungen und Zinssätze können zudem verglichen mit anderen Anleihen größere Auswirkungen auf den Wert dieser Anleihen haben.

Es besteht das Risiko, dass die Ratings von Anteilen mit höheren Renditen wie Investment-Grade-Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die in den entsprechenden Fonds gehalten werden,

jederzeit herabgestuft werden können. Dies kann sich auf den Wert der entsprechenden Wertpapiere auswirken und wiederum die Preise der entsprechenden Fonds beeinflussen.

Spezifischer Risikofaktor für den Jupiter Dynamic Bond and Jupiter Dynamic Bond ESG

Katastrophenanleihen (oder „Cat Bonds“) sind Anleihen, die im Falle eines auslösenden Ereignisses (z. B. Naturkatastrophen oder Finanz- oder Wirtschaftskrisen) ihren Wert teilweise oder vollständig verlieren können. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, unter anderem durch Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und Schiffsunfälle. Eintritt und Schwere solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und der Fonds kann aus Anlagen in solche Katastrophenanleihen erhebliche Verluste erleiden. Jedes klimatische oder andere Ereignis kann die Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse erhöhen (z. B. führt die Erderwärmung zu häufigeren und heftigeren Wirbelstürmen).

Die Höhe des Verlusts beschränkt sich auf das investierte Kapital und wird in den Anleihebedingungen festgelegt. Sie kann auf den Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, auf modellierten Verlusten eines fiktiven Portfolios, auf Branchenindizes, auf Messwerten wissenschaftlicher Instrumente oder auf bestimmten anderen Parametern im Zusammenhang mit einer Katastrophe statt auf tatsächlichen Verlusten beruhen. Die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines auslösenden Ereignisses verwendete Modellierung ist möglicherweise nicht genau oder unterschätzt die Eintrittswahrscheinlichkeit des auslösenden Ereignisses. Dadurch kann das Verlustrisiko steigen.

Katastrophenanleihen können Laufzeitverlängerungen vorsehen, wodurch ihre Volatilität möglicherweise steigt. Zudem können sie von Ratingagenturen auf der Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit des auslösenden Ereignisses bewertet werden. Katastrophenanleihen bieten zwar möglicherweise höhere Erträge, haben aber in der Regel eine Bonität unter Investment Grade (oder werden als gleichwertig angesehen, wenn sie kein Rating haben).

Risiken in Bezug auf Anlagen in REITs

Ein Fonds investiert nicht direkt in Immobilien, unterliegt jedoch möglicherweise aufgrund seiner Investitionen in REITs Risiken, die den Risiken des direkten Eigentums von Immobilien ähneln (zusätzlich zu den Risiken des Wertpapiermarkts). Immobilieninvestitionen sind relativ illiquide und können die Fähigkeit eines REIT beeinträchtigen, infolge von Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der internationalen Wertpapiermärkte, der Devisenkurse, der Zinsen, der Immobilienmärkte oder anderer Bedingungen sein Anlageportfolio zu ändern oder einen Teil seiner Vermögenswerte zu liquidieren. Ungünstige weltwirtschaftliche Bedingungen könnten sich negativ auf das Geschäft, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse von REITs auswirken. Es wird möglicherweise weniger häufig und in begrenztem Volumen mit REITs gehandelt und REITs können abrupteren oder unberechenbareren Preisschwankungen unterliegen als andere Wertpapiere.

Die Preise von REITs werden von Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien im Eigentum der REITs beeinflusst. Ein Fonds kann bei Anlagen in REITs daher Risiken ausgesetzt sein, ähnlich wie beim direkten Besitz tatsächlicher Immobilien. Die Preise von Hypotheken-REITs werden von der Qualität von gewährten Darlehen, der Kreditwürdigkeit der gehaltenen Hypotheken und dem Wert des Grundbesitzes, der die Hypotheken besichert, beeinflusst.

Zudem sind REITs von den Kompetenzen beim Management der zugrunde liegenden Immobilien abhängig und können im Allgemeinen nicht diversifiziert werden. Bestimmte an einen speziellen Zweck gebundene REITs, in die ein Fonds investieren kann, halten möglicherweise Vermögenswerte in bestimmten Immobiliensektoren (zum Beispiel Hotel-REITs, Altersheim-REITs oder Lagerhaus-REITs) und unterliegen deshalb Risiken, die mit negativen Entwicklungen in diesen Sektoren verbunden sind.

REITs unterliegen außerdem einer starken Cashflow-Abhängigkeit, dem Ausfall von Kreditnehmern und der Selbstliquidation. Ferner besteht das Risiko, dass Kreditnehmer von Hypotheken eines REIT oder Mieter einer Immobilie eines REIT nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT nachzukommen. Ist ein Kreditnehmer oder Mieter zahlungsunfähig, kann der REIT seine Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerungen geltend machen und seine Anlagen nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand schützen. Wenn sich die Geschäfts- oder Finanzlage wichtiger Mieter verschlechtert, schaffen sie es möglicherweise nicht, ihre Miete rechtzeitig zu zahlen, oder sie geraten gemäß Mietvertrag in Zahlungsrückstand. Mieter aus einem bestimmten Sektor sind möglicherweise ebenfalls von einem Abschwung in diesem Sektor betroffen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Miete nicht rechtzeitig bezahlen können oder gemäß Mietvertrag in Zahlungsrückstand geraten. Infolgedessen können für die REITs Verluste entstehen.

REITs können über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen und Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme unterliegen. Infolgedessen müssen REITs zur Erweiterung ihrer Portfolios möglicherweise Finanzmittel von externen Quellen beschaffen. Es ist möglich, dass diese nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen verfügbar bzw. überhaupt nicht verfügbar sind. Wenn ein REIT kein Kapital von externen Quellen beschaffen kann, ist er möglicherweise nicht in der Lage, Immobilien zu erwerben, wenn sich strategische Chancen ergeben.

Von REITs durchgeführte Sorgfaltsprüfungen von Gebäuden und Anlagen bringen möglicherweise nicht alle wesentlichen Mängel, Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften und andere Unzulänglichkeiten zutage. Verluste oder Verbindlichkeiten aus verborgenen Mängeln von Gebäuden oder Anlagen können die Erträge und Cashflows der REITs negativ beeinflussen.

Diese Faktoren können sich auf den Wert des jeweiligen Fonds, der in REITs investiert, ungünstig auswirken.

Schwellenländer, Frontier- und weniger entwickelte Märkte

In Schwellenländern, Frontier- und weniger entwickelten Märkten befindet sich die Infrastruktur hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtswesen und Aufsichtsbehörden noch in der Entwicklung. Für lokale Marktteilnehmer wie auch für ihre ausländischen Gegenparteien bestehen daher erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Daher birgt die Anlage in diesen Märkten erhöhte Risiken und besondere Überlegungen, die nicht typischerweise mit einer Anlage in den großen westlichen Rechtsordnungen, in den entwickelteren Märkten verbunden sind. Einige Märkte sind möglicherweise mit höheren Risiken verbunden, beispielsweise Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrollen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rechts-, Steuer-, Abwicklungs-, Depotrisiken und der Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Bevor sie eine Anlage tätigen, sollten Anleger sich mit den damit verbundenen Risiken vertraut machen, um sicherzustellen, dass die Anlage als Bestandteil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern, Frontier- und weniger gut entwickelten Märkten sollten nur von sehr erfahrenen Anlegern oder Fachleuten, wie z.B. dem Anlageverwalter, vorgenommen werden, die über unabhängige Informationen über die betreffenden Märkte verfügen und in der Lage sind, die mit solchen Anlagen verbundenen vielfältigen Risiken zu berücksichtigen und abzuwägen.Sie sollten außerdem über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen, die notwendig sind, um das erhebliche Verlustrisiko bei solchen Anlagen tragen zu können.

Die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern, Frontier- und weniger entwickelten Märkten sind im Allgemeinen weniger entwickelt als die großen westlichen Wertpapiermärkte. Im Vergleich zu den wichtigen westlichen Märkten unterliegen diese Wertpapiermärkte einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht. Makler und Anleger verfügen über weniger zuverlässige Informationen als auf den wichtigen westlichen Märkten, und in der Folge besteht ein geringerer Anlegerschutz. Ihre Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen in diesen Märkten sind in vielerlei Hinsicht weniger streng und weniger einheitlich als die, die in vielen großen westlichen Ländern gelten. In den Schwellenländern, Frontier- und weniger entwickelten Märkten ist das Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften sowie der Anlegerschutz weit weniger entwickelt als in den wichtigen westlichen Ländern; für die Unternehmen können sich dadurch uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Vorschriften ergeben. Darüber hinaus stehen Anlegern, die in Wertpapiere von Unternehmen in diesen Märkten investieren, weniger Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren historischen Informationen sind nicht unbedingt vergleichbar oder relevant für viele große westliche Länder.

a) Internationales Investieren

   Internationale Anlagen bergen bestimmte Risiken, darunter die Folgenden:

   Der Wert des Fondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Wechselkursschwankungen, Auferlegung von Beschränkungen bei der Währungsrückführung, soziale und religiöse Instabilität, politische, wirtschaftliche oder sonstige Entwicklungen im Recht oder in den Vorschriften der Länder, in die ein Fonds investieren kann, und insbesondere gesetzliche Änderungen in Bezug auf den Anteil ausländischer Beteiligungen in den Ländern, in die ein Fonds investieren kann.

   Die in einigen Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, geltenden Rechnungsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsvorschriften können sich von den in Luxemburg geltenden unterscheiden, so dass den Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen veraltet sein können.

Das Vermögen eines Fonds kann in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Alle Erträge aus diesen Anlagen werden in diesen Währungen erzielt, von denen einige gegenüber der Basiswährung des Fonds fallen können. Ein Fonds berechnet seinen Nettoinventarwert und nimmt alle Ausschüttungen in der Basiswährung des Fonds vor. Ist das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds, besteht daher ein Wechselkursrisiko, das den Wert der Anteile und die vom Fonds gezahlten Ertragsausschüttungen beeinflussen wird.

b) Politische und wirtschaftliche Risiken

In einigen Schwellenländern, in die bestimmte Fonds investieren können, ist das Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Steuer höher als gewöhnlich; sie können jeweils negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern haben. In Schwellenländern können auch die Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) höher als üblich sein. Dies könnte sich negativ auf die Wirtschaft der betreffenden Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig sein. Dementsprechend wurden und werden sie möglicherweise weiterhin durch Handelsschranken, verwaltete Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie durch internationale wirtschaftliche Entwicklungen im Allgemeinen nachteilig beeinflusst.

c) Gesellschaftsrecht und Rechtsprechung

Das Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften sowie der Anlegerschutz ist in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten weit weniger entwickelt als in den wichtigen westlichen Ländern; für Unternehmen können sich dadurch uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Vorschriften ergeben. Einige Rechte, die westliche Anleger normalerweise anstreben, sind möglicherweise nicht verfügbar oder durchsetzbar. In einigen Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten hat sich das Rechtssystem zudem noch nicht vollständig an die Vorschriften und Normen einer entwickelten Marktwirtschaft angepasst. Aufgrund des rudimentären Zustands des Handelsgesetzes in Kombination mit einem Justizwesen, dem es an Erfahrung und Kenntnissen von Traditionen und Regeln des Marktes mangelt, ist der Ausgang potenzieller Gerichtsverfahren in Handelssachen unvorhersagbar.

d) Berichtsnormen

Normen und Vorschriften hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung sind in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten in vielerlei Hinsicht weniger streng und weniger einheitlich als die Normen und Vorschriften, die in vielen wichtigen westlichen Ländern gelten. Anlegern, die in solche Wertpapiere investieren, stehen weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern, die in Wertpapiere von Unternehmen in vielen großen westlichen Ländern investieren, und die verfügbaren historischen Informationen sind nicht unbedingt vergleichbar oder relevant.

e) Erfüllungs- und Depotbankrisiko

Die Erfüllung und sichere Verwahrung von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern beinhaltet einige Risiken und Aspekte, die für die Erfüllung von Transaktionen und die Erbringung sicherer Depotbankdienste in entwickelteren Ländern normalerweise nicht gelten. Die Depotbank trägt keine absolute Haftung für die Handlungen, Unterlassungen oder die Kreditwürdigkeit örtlicher Vertreter, Verwahrstellen, Registerstellen oder Makler, die an der Verwahrung oder der Erfüllung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind.

f) Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

In Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten befindet sich die Infrastruktur hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtswesen und Aufsichtsbehörden noch in der Entwicklung. Für lokale Marktteilnehmer wie auch für ihre ausländischen Gegenparteien bestehen daher erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Für Anleger können einige Märkte mit höheren Risiken

verbunden sein. Sie sollten daher vor einer Anlage sicherstellen, dass sie die damit verbundenen Risiken verstehen und sich vergewissern, dass eine Anlage als Teil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten sollten nur von sehr erfahrenen Anlegern oder Fachleuten vorgenommen werden, die über unabhängige Informationen über die betreffenden Märkte verfügen und in der Lage sind, die mit solchen Anlagen verbundenen vielfältigen Risiken zu berücksichtigen und abzuwägen. Sie sollten außerdem über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen, die notwendig sind, um das erhebliche Verlustrisiko bei solchen Anlagen tragen zu können.

g) Besteuerung

Die Besteuerung von an ausländische Anleger ausgezahlten Dividenden und Kapitalerträgen ist in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten unterschiedlich und kann in einigen Fällen vergleichsweise hoch sein. Viele der Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte scheinen ausländische Anleger steuerlich zu bevorzugen. Eine solche Bevorzugung kann jedoch nur dann gelten, wenn die Kapitalbeteiligung eines ausländischen Anlegers an einer bestimmten Gesellschaft einen bestimmten Prozentsatz überschreitet oder andere Voraussetzungen erfüllt. Der Anlageverwalter wird angemessene Schritte zur Verringerung der Steuerbelastung des Fonds ergreifen.

h) Währungsrisiko

Sofern der Anlageverwalter Anlagen in Unternehmen für angemessen hält, die in der Währung der betreffenden Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte Erträge erzielen, Aufwendungen haben oder Dividenden ausschütten, werden die damit verbundenen Währungsrisiken indirekt von den Anlegern getragen. Bei Anlagen wird der potenzielle Verlust, der sich aus ungünstigen Währungsrisiken ergibt, berücksichtigt.

Anlagen in den Jupiter India Select sind mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden.

a) Registrierung

Die mauritische Tochtergesellschaft ist beim Securities Exchange Board of India als ausländischer professioneller Anleger registriert, sodass sie ihre Anlagetätigkeiten am indischen Wertpapiermarkt ausführen kann.

b) Wertpapiermarkt der SAARC-Region

Die Aktienbörsen und Märkte der („SAARC-Region“) (South Asia Association for Regional Co-Operation, Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit) haben bei den Wertpapierpreisen erhebliche Schwankungen erlebt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es in Zukunft nicht mehr zu einer solchen Volatilität kommen wird. Darüber hinaus waren bestimmte Börsen und Märkte in der SAARC-Region von vorübergehenden Schließungen, Ausfällen von Brokern, fehlgeschlagenen Geschäften und Abwicklungsverzögerungen betroffen. Bestimmte Aufsichtsbehörden für Aktienbörsen können Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere, Beschränkungen der Preisbewegungen und Margenvorschriften festlegen. Die Wertpapiermärkte der SAARC-Region durchlaufen momentan eine von Wachstum und Veränderungen geprägte Phase' in der es zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und der Auslegung und Anwendung der relevanten Vorschriften kommen kann. Die Regulierung und Durchsetzung von Vorschriften ist an diesen Wertpapiermärkten außerdem nur schwach ausgeprägt. Bestimmte Regulierungsbehörden haben erst unlängst die Befugnis erhalten und die Aufgaben übernommen, betrügerische und unfaire Handelspraktiken auf Wertpapiermärkten, so etwa den Insiderhandel, zu unterbinden und umfangreiche Aktienaufkäufe und Übernahmen von Unternehmen zu regulieren. Bestimmte Wertpapiermärkte in der SAARC-Region unterliegen diesen Beschränkungen nicht.*

Einem unverhältnismäßig hohen Prozentsatz an Marktkapitalisierung und Handelsvolumen an den Aktienbörsen und Märkten der SAARC-Region steht eine relativ geringe Anzahl von Aktienemissionen gegenüber. An bestimmten Aktienbörsen kommt es beim Handelsabschluss und der Registrierung von Wertpapierübertragungen häufig zu erheblichen Verzögerungen.

∗Mitglieder der South Asia Association for Regional Co-Operation sind Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Bhutan, Nepal, die Malediven und Afghanistan.

Der Nettoinventarwert des Fonds, die Möglichkeit, Anteile des Fonds zurückzunehmen, und der Preis, zu dem die Anteile des Fonds zurückgenommen werden können, könnten durch die oben genannten Faktoren negativ beeinflusst werden.

c) Marktmerkmale

Die für indische Unternehmen geltenden Normen der Offenlegung und Regulierung sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als an anderen, weiter entwickelten Aktienmärkten. Auch die Standards für Rechnungslegung, Abschluss und Finanzberichte sind weniger streng. Der indische Aktienmarkt ist kleiner, weniger liquide und volatiler als entwickeltere Aktienmärkte. Die Aktien von indischen Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe sind möglicherweise schlechter zu vermarkten als die ähnlicher Unternehmen, die an entwickelteren Märkten gehandelt werden, und solche Anlagen können ein größeres Risiko bergen als Anlagen in größeren indischen Unternehmen. An den indischen Börsen kam es in der Vergangenheit zu vorübergehenden Schließungen, Ausfällen von Brokern und fehlgeschlagenen Abschlüssen. Insbesondere sind die Abwicklungssysteme an den indischen Aktienbörsen weniger entwickelt und unzuverlässiger als an fortgeschritteneren Märkten, und sie unterscheiden sich zwischen den einzelnen Börsen erheblich.

d) Politische und wirtschaftliche Erwägungen

Der Fonds kann von politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die in der SAARC-Region stattfinden oder diese betreffen, beeinflusst werden. Hierzu gehören Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung sowie soziale, ethnische und religiöse Instabilität. Die Volkswirtschaften der Länder in der SAARC-Region können sich positiv wie auch negativ von den Volkswirtschaften in industrialisierteren Ländern unterscheiden, so etwa hinsichtlich Bruttoinlandsprodukt, Inflationsrate, Währungsabwertung, Reinvestition von Kapital, Unabhängigkeit von Ressourcen und Zahlungsbilanz. Die Volkswirtschaften in der SAARC-Region sind in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig. Dementsprechend wurden und werden sie möglicherweise weiterhin durch Handelsschranken, Devisenkontrollen und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden.

Indiens Bevölkerung setzt sich aus verschiedenen religiösen und sprachlichen Gruppen zusammen und war in der Vergangenheit von erheblichen ethnischen und religiösen Spannungen geprägt. Die Regierung übt weiterhin erheblichen Einfluss auf viele Bereiche der Wirtschaft aus, und es gibt keine Sicherheit dafür, dass die aktuelle oder eine zukünftige Regierung ihre Politik nicht ändern wird.

Die derzeitigen regionalen Spannungen und/oder möglichen Eskalationen und Konflikte könnten negative Auswirkungen auf den Fonds und/oder die Unternehmen haben, in denen er anlegt, und/oder sie könnten die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagen zu veräußern und/oder die Erlöse oder Renditen aus solchen Anlagen zurückzuführen, negativ beeinflussen.

e) Beschränkungen für ausländische Investitionen

In bestimmten Ländern, in denen die Anlage in bestimmten Fonds angeboten wird, gelten Beschränkungen für die Anlage durch ausländische Anleger. Zusätzlich kann die Möglichkeit für ausländische Anleger wie den Fonds, sich in bestimmten Ländern an Privatisierungen zu beteiligen, durch örtliche Gesetze eingeschränkt sein, oder die Bedingungen, zu denen dem Fonds die Beteiligung gestattet ist, können weniger vorteilhaft sein als diejenigen für einheimische Anleger. Durch diese Faktoren und etwaige in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnte die Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten für den Fonds eingeschränkt werden.

Anlagen in den Jupiter Financial Innovation sind mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden

a) Risiken in Bezug auf Anlagen in Verbindung mit finanziellen Innovationen

Es ist wahrscheinlich, dass Wertpapiere von Unternehmen, die finanzielle Innovationen vorantreiben oder davon profitieren (oder das Potenzial dazu haben), von weltweiten technologischen Entwicklungen beeinflusst werden. Die Produkte oder Dienstleistungen solcher Unternehmen können rasch als überholt gelten (oder von rasch als überholt angesehenen Technologien abhängig sein und dadurch negativ beeinträchtigt werden). Einige dieser Unternehmen bieten zudem Produkte oder Dienstleistungen an, die selbst Technologien sind oder auf Technologien beruhen, die staatlicher

Regulierung unterliegen. Daher können sie durch Änderungen in der Regierungspolitik beeinträchtigt werden. Unternehmen, die Finanzinnovationen vorantreiben oder von ihnen profitieren (oder das Potenzial haben, sie voranzutreiben oder von ihnen zu profitieren), sind in hohem Maße von Patenten und geistigen Eigentumsrechten und/oder Lizenzen abhängig. Deren Verlust oder Beeinträchtigung kann sich nachteilig auf die Rentabilität auswirken. Unternehmen in diesem Sektor können dramatischen und oft unvorhersehbaren Veränderungen der Wachstumsraten und dem Wettbewerb um qualifiziertes Personal ausgesetzt sein. All dies kann den Wert der Anlagen des Fonds beeinträchtigen.

Diese Risikofaktoren gelten für Fonds, die in China investieren:

- *Jupiter Dynamic Bond und*
- *Jupiter Dynamic Bond ESG.*

Die Anlage in Wertpapieren und/oder Schuldtitel von Unternehmen, die beträchtliche Vermögenswerte in China besitzen oder beträchtliche Umsätze in China erzielen, erfordert besondere Überlegungen und bringt bestimmte Risiken mit sich, die mit entwickelteren Märkten oder Volkswirtschaften nicht in Verbindung gebracht werden. Die mit Großchina einhergehenden Risiken können in der Regel zu einer erhöhten Volatilität der Wertpapiere von Unternehmen in Großchina und der Portfolios, die darin anlegen, führen, vergleicht man sie mit ihren Pendants in entwickelten Märkten. Investmentgesellschaften, die in China anlegen, weisen in der Regel eine höhere Volatilität des Aktienkurses und des Nettoinventarwerts auf als die, die in entwickelten Märkten anlegen.

Die Anlagen des Fonds unterliegen länderspezifischen Risikofaktoren, die auf die konzentrierte Strategie einer Anlage in Unternehmen zurückzuführen ist, die einen bedeutenden Anteil ihres Geschäfts aus Tätigkeiten in der Volksrepublik China („VRC“) erwirtschaften:

a) Rechtliches Risiko

Das Rechtssystem der VRC beruht auf der Verfassung der VRC und umfasst schriftliche Gesetze, Vorschriften, Rundschreiben und Richtlinien, die der Gesellschaft eventuell nicht dasselbe Maß an Sicherheit bezüglich Angelegenheiten wie Verträgen oder Streitigkeiten geben, wie dies entwickeltere Märkte bieten. Daher können die Renditen des Fonds unter diesen Umständen erheblich und nachteilig beeinflusst werden.

b) Änderungen der Regierungspolitik und des aufsichtsrechtlichen Umfelds

Bestimmte Anlagen des Fonds können Gesetzen und Vorschriften sowie der Politik der Volksrepublik China unterliegen, die die chinesische Regierung von Zeit zu Zeit verabschieden kann. Politische Entscheidungen der chinesischen Regierung können sich wesentlich auf die Branchen auswirken, in denen der Fonds anlegt. Sollte ein Unternehmen, in dem der Fonds anlegt, in irgendeiner Form negativ durch eine staatliche Kontrolle beeinflusst werden, könnte dies beträchtliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds haben.

Die Regierung der VRC befindet sich noch im Prozess der Entwicklung ihres Rechtssystems, um die Bedürfnisse von Anlegern zu erfüllen und Anleger aus dem Ausland anzuziehen. Da sich die Wirtschaft der VRC in der Regel schneller entwickelt als ihr Rechtssystem, herrscht bei der Anwendung der vorhandenen Gesetze und Vorschriften hinsichtlich bestimmter Ereignisse oder Umstände ein bestimmtes Maß an Unsicherheit. Einige der Gesetze und Vorschriften sowie ihre Auslegung, Verabschiedung und Durchsetzung befinden sich noch im Versuchsstadium und unterliegen daher Änderungen der Politik. Zudem sind die Präzedenzfälle zu Auslegung, Verabschiedung und Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften der VRC begrenzt, und gerichtliche Entscheidungen sind in der VRC für untergeordnete Gerichte nicht verbindlich. Der Ausgang der Beilegung von Streitigkeiten ist daher u.U. nicht so konsistent oder vorhersehbar wie in anderen entwickelteren Gerichtsbarkeiten. Daneben kann es schwer sein, eine rasche und faire Durchsetzung der Gesetze in der VRC oder die Durchsetzung eines Urteils des Gerichts einer anderen Gerichtsbarkeit zu erhalten. Der Gesellschaft ist bewusst, dass das Tätigen von Anlagen in Unternehmen der VRC bestimmte Unsicherheiten und Risiken mit sich bringt. Fehlende Konsistenz und Vorhersehbarkeit der Beilegung von Streitigkeiten, mangelnde Gewissheit bei Auslegung, Verabschiedung und Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften der VRC sowie ihres politischen Systems können die Rendite der Anteilinhaber beeinflussen.

c) Wirtschaftliche Erwägungen

In der VRC herrscht seit vielen Jahren die Planwirtschaft, die nach von der Regierung der VRC erstellten Ein-, Fünf- und Zehn-Jahres-Plänen geregelt wird. In den letzten Jahren hat die chinesische Regierung verschiedene Wirtschaftsreformen eingeführt, mit denen die chinesische Wirtschaft von der Planwirtschaft auf eine soziale Marktwirtschaft umgestellt werden sollte. Diese Wirtschaftsreformen erlauben eine stärkere Nutzung der Marktkräfte bei der Zuteilung von Ressourcen sowie eine größere Autonomie für Unternehmen bei ihrer Tätigkeit. Viele von der chinesischen Regierung verabschiedeten Gesetze und Vorschriften befinden sich noch im Frühstadium der Entwicklung, und es sind weitere Verfeinerungen und Änderungen nötig, damit das Wirtschaftssystem sich weiterentwickeln kann. Zudem gibt es keine Sicherheit, dass solche Maßnahmen konsistent und effektiv durchgeführt werden oder dass die Anlagerendite des Fonds durch solche Reformen nicht negativ beeinflusst wird. Die Regierung der VRC hat erst kürzlich zu einer umfassenden Aktivität der Privatwirtschaft angeregt, und es gibt keine Sicherheit, dass die Bemühungen der Regierung der VRC konsistent oder effektiv sein werden. Man geht jedoch davon aus, dass die Zulassung der VRC zur Welthandelsorganisation die chinesische Regierung dazu anregen wird, ihre derzeitige Strategie der Anregung privater Wirtschaftstätigkeiten auch weiterhin fortzusetzen. Viele der Reformen sind die ersten ihrer Art oder befinden sich noch im Versuchsstadium, und sie dürften noch verfeinert und verändert werden, damit sich das Wirtschaftssystem weiterentwickeln kann. Es gibt keine Sicherheit, dass sich die kontinuierliche Einführung solcher Reformen nicht wesentlich und negativ auf die Renditen der Anlagen des Fonds auswirkt. Daneben unterscheidet sich die Wirtschaft der VRC in vielerlei Hinsicht von denen der meisten Industrieländer. Dazu gehören das Ausmaß der staatlichen Beteiligung, der Grad der Entwicklung, die Wachstumsrate, die Devisenkontrollen sowie die Zuteilung von Ressourcen. In den letzten 20 Jahren verzeichnete die Wirtschaft der Volksrepublik China ein erhebliches und beständiges Wachstum. Es verlief jedoch sowohl geografisch als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig. Das Wirtschaftswachstum wurde von einer Periode der hohen Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Rate des Wirtschaftswachstums einzudämmen.

d) Abwertung bzw. Aufwertung des Renminbi, Einschränkungen der Konvertierbarkeit des Renminbi sowie Devisenkontrollbeschränkungen in der VRC

Der Renminbi ist derzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen.

Der Außenwert des Renminbi ist von Änderungen der Politik der chinesischen Regierung und von internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen abhängig. Daher besteht das Risiko, dass Schwankungen des Wechselkurses des Renminbi auftreten können, die Anleger in Ländern mit anderen Währungen dem Wechselkursrisiko aussetzen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Renminbi gegenüber den Basiswährungen der Anleger nicht abwertet. Starke Schwankungen im Wert des Renminbi könnten sich negativ auf die chinesischen Anlagen im Portfolio des Fonds und den Wert von Anlagen im Fonds auswirken.

Beim Offshore-Renminbi (CNH) und Onshore-Renminbi (CNY) handelt es sich zwar um dieselbe Währung, doch beide werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Unterschiede zwischen dem CNH und dem CNY können sich für Anleger ungünstig auswirken.

Eine hohe Marktvolatilität und potenzielle Abwicklungschwierigkeiten am Aktienmarkt der VRC können ebenfalls zu erheblichen Schwankungen der Aktienkurse führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und sich daher ungünstig auf den Wert des Fonds auswirken.

e) Steuerliche Unsicherheit

Die in China geltenden Steuergesetze und -vorschriften entwickeln sich ständig weiter, und eine sich wandelnde Regierungspolitik führt oftmals zu Änderungen. Diese Änderungen können ohne eine rechtzeitige Warnung umgesetzt werden. Es besteht das Risiko, dass Änderungen der Steuerpolitik und -vorschriften die Rendite der Anlagen des Fonds ungünstig beeinflussen können.

f) Höhere Maklerprovisionen und Transaktionsgebühren

Maklerprovisionen und andere Transaktionskosten sowie Depotbankgebühren sind in China allgemein höher als an den westlichen Wertpapiermärkten.

g) Anlagen in China-A-Aktien

Die Shanghai sowie die Shenzhen Stock Exchange unterteilen börsennotierte Aktien in zwei Klassen: China-A-Aktien und China-B-Aktien. China-A-Aktien werden an der Shanghai und der Shenzhen Stock Exchange in chinesischer Währung gehandelt, wobei sämtliche Rückführungen von Gewinnen und Erträgen die Genehmigung der SAFE erfordern. China-B-Aktien werden an der Shenzhen und der Shanghai Stock Exchange in Hongkong-Dollar bzw. US-Dollar gehandelt. QFII war es bislang nicht möglich, am China-A-Aktienmarkt teilzunehmen. Gemäß einer von der CSRC herausgegebenen Verwaltungsmitteilung vom 24. August 2006, in der die Anlagevorschriften verabschiedet werden, kann ein QFII jedoch investieren in Aktien, die an einer Börse notiert sind und dort gehandelt werden, in Anleihen, die an einer Börse notiert sind und dort gehandelt werden, in Wertpapieranlagefonds, in Optionsscheine, die an einer Börse notiert sind und dort gehandelt werden, sowie in anderen Finanzinstrumenten, die von der CSRC zugelassen sind. Es bestehen weiterhin Beschränkungen, und das Kapital kann daher nicht frei in den Markt für China A-Aktien fließen. Demzufolge ist es möglich, dass bei einer Störung des Marktes die Liquidität des China-A-Aktienmarkts und die Handelspreise von China-A-Aktien schwerer betroffen sein können als die Liquidität und die Handelspreise von Märkten, an denen Wertpapiere frei handelbar sind und das Kapital demzufolge freier fließt. Die Gesellschaft kann die Art oder Dauer einer solchen Marktstörung oder ihre Auswirkungen auf den Markt für China A-Aktien sowie die kurzfristigen und langfristigen Aussichten ihrer Anlagen in den Markt für China A-Aktien nicht vorhersagen. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, von denen die Inhaber von China-A-Aktien profitierten, indem sie Quellensteuern auf Erträge aus Anlagen in China-A-Aktien erlassen hat, obschon eine solche Steuer gemäß den geltenden Gesetzen in China erhoben werden könnte. Mit besserer Verfügbarkeit von China A-Aktien für ausländische Anleger wie etwa den Fonds könnte die Wahrscheinlichkeit sinken, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergreift, von denen die Inhaber von China A-Aktien profitieren.

h) Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Alle Fonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik in China investieren, können vorbehaltlich geltender regulatorischer Beschränkungen durch Stock Connect in China-A-Aktien investieren.

<u>Überblick über Stock Connect</u>

Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, welches von der Hongkonger Börse (Stock Exchange of Hong Kong, „SEHK“), der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Börse von Shanghai bzw. Shenzhen (Shanghai Stock Exchange bzw. Shenzhen Stock Exchange) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zu schaffen. Stock Connect ermöglicht es ausländischen Anlegern, bestimmte an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien über ihre in Hongkong ansässigen Makler zu handeln.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ermöglicht es in Hongkong ansässigen und ausländischen Anlegern, über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft mittels des Northbound Shanghai Trading Link in an der Börse von Shanghai notierte China-A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) zu investieren. Im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Dienstleistungsgesellschaft für den Wertpapierhandel mit SSE-Wertpapieren handeln, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind und den Regeln des Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen. SSE-Wertpapiere umfassen zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts an der Börse von Shanghai notierte Anteile, die (a) Bestandteil des SSE 180 Index sind; (b) Bestandteil des SSE 380 Index sind; (c) an der Börse von Shanghai notierte China-A-Aktien sind, die nicht Bestandteil der Indizes SSE 180 bzw. SSE 380 sind, jedoch entsprechende China-H-Aktien besitzen, die für die Notierung und den Handel an der SEHK unter der Voraussetzung akzeptiert sind, dass: (i) sie an der Shenzhen Stock Exchange nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt werden (ii) sie nicht unter Risikowarnung stehen. Die SEHK kann Wertpapiere als SSE einstufen oder ausschließen und die Qualifizierung von Aktien zum Handel am Northbound Shanghai Trading Link ändern.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ermöglicht es in Hongkong ansässigen und ausländischen Anlegern, über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels- und Dienstleistungsgesellschaft mittels des Northbound Shenzhen Trading

Link in an der Börse von Shenzhen notierte China-A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) zu investieren. Im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Dienstleistungsgesellschaft für den Wertpapierhandel vorbehaltlich der Regeln des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect mit SZSE-Wertpapieren handeln, die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind. Zu den SZSE-Wertpapieren gehören zum Datum dieses Prospekts (a) alle Aktien, die im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB aufweisen, sowie (b) an der Shenzhen Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien, deren entsprechende chinesische H-Aktien zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind, sofern: (i) sie an der Shenzhen Stock Exchange nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt werden (ii) sie nicht unter Risikowarnung oder unter einer Delisting-Regelung stehen.

Anleger, die zum Handel mit Anteilen berechtigt sind, die im Rahmen des Northbound Trading Link im ChiNext-Segment notiert sind, werden in der ersten Phase des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms im Sinne der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften in Hongkong auf professionelle institutionelle Anleger beschränkt (von den Fonds als solche eingestuft).

Die SEHK kann Wertpapiere als SZSE einstufen oder ausschließen und die Qualifizierung von Aktien zum Handel am Northbound Shenzhen Trading Link ändern.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, ist im Rahmen von Stock Connect für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahrungs-, Nominee- und sonstigen damit verbundenen Handelsdienstleistungen für Marktteilnehmer und Anleger in Hongkong verantwortlich.

Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren möchten, können zusätzlich zu den QFII- und RQFII-Programmen das Stock Connect-System nutzen und unterliegen daher den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeine Risiken: Die Regeln und Vorschriften von Stock Connect sind noch unerprobt und können potenziell rückwirkend geändert werden. Es besteht keine Gewissheit hinsichtlich deren Anwendung, was nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben könnte. Stock Connect macht den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme erforderlich, die aufgrund ihres länderübergreifenden Charakters Betriebsrisiken unterliegen. Funktionieren die entsprechenden Systeme einmal nicht ordnungsgemäß, könnte der Handel an den Börsen von Hongkong und Shanghai/Shenzhen gestört werden. Wird der Handel über das Stock Connect-Programm ausgesetzt, hat dies nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsfähigkeit des Fonds in China-A-Aktien bzw. dessen Zugang zum Markt der VRC im Rahmen des Programms. Die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, könnte in einem solchen Fall negativ beeinflusst werden.

Clearing- und Abwicklungsrisiken: Die Clearing-Verbindungen wurden von HKSCC und ChinaClear hergestellt, und beide wurden jeweils Teilnehmer des anderen, wodurch das Clearing und die Abwicklung länderübergreifender Transaktionen vereinfacht wird. Die Clearingstelle des jeweiligen Marktes führt bei länderübergreifenden Transaktionen am Markt einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits dazu, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Bei der Verwahrung von Wertpapieren auf länderübergreifender Basis bestehen rechtliche/wirtschaftliche Eigentumsrisiken, die sich aus den obligatorischen Anforderungen der lokalen zentralen Wertpapierverwahrstellen, HKSCC und ChinaClear ergeben.

Wie in anderen Schwellen- und weniger hochentwickelten Märkten wird erst damit begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und das Konzept des rechtlichen/formalen sowie des wirtschaftlichen Eigentums bzw. Wertpapierrechts zu entwickeln. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee kein Eigentumsrecht auf Wertpapiere, die von ihr im Rahmen von Stock Connect gehalten werden und ist nicht dazu verpflichtet, den Rechtsanspruch oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit Eigentum im Namen wirtschaftlicher Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnten die Gerichte zu der Auffassung gelangen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren deren vollständiges Eigentum besitzt und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil des

Pools von Vermögenswerten eines solchen Rechtsträgers sind, der für die Ausschüttung an Gläubiger solcher Rechtsträger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlich Berechtigter keinerlei Rechte in Bezug auf sie hat. Die Fonds und die Verwahrstelle können daher nicht gewährleisten, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren oder das Eigentumsrecht daran gesichert ist.

Sofern HKSCC eine Verwahrfunktion bezüglich der von ihr gehaltenen Vermögenswerte ausüben soll, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Fonds für den Fall, dass der Fonds aufgrund der Leistungen oder einer Insolvenz von HKSCC Verluste erleidet, in keiner Rechtsbeziehung zu HKSCC stehen und kein unmittelbarer Regressanspruch gegen HKSCC besteht.

Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei Forderungen zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben versuchen, ausstehende Aktien und Gelder gegenüber ChinaClear über zur Verfügung stehende legale Wege oder die Liquidation von ChinaClear geltend zu machen In diesem Fall kann es sein, dass der Fonds seine Verluste nicht vollständig ausgleichen kann und sich auch das Rückforderungsverfahren verzögert.

Betriebsrisiko: Das Stock Connect-Programm bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen direkten Zugangsweg zum chinesischen Aktienmarkt. Stock Connect setzt ein Funktionieren der operativen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie eine bestimmte Informationstechnologiefähigkeit aufweisen, über ein Risikomanagement verfügen und andere, vom jeweiligen Exchange House und/oder der Clearingstelle festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Markteilnehmer haben allgemein ihre operativen und technischen Systeme dahingehend konfiguriert und angepasst, dass sie mittels Stock Connect China-A-Aktien handeln können. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden und Marktteilnehmer fortlaufend gezwungen sind, Probleme zu bewältigen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, damit das Programm funktioniert.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ im Rahmen von Stock Connect die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinweg. Die SEHK hat ein Orderrouting-System („China Stock Connects System“) zur Erfassung, Konsolidierung und zum Routing von länderübergreifenden Auftragseingängen von Börsenteilnehmern eingerichtet. Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel im Rahmen des Programms an beiden Märkten gestört sein. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum chinesischen A-Aktienmarkt zu erlangen (und dadurch seine Anlagestrategie fortzusetzen), wird nachteilig beeinflusst werden.

Kontingentbeschränkungen: Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einem täglichen Kontingent („tägliches Kontingent“). Der Northbound Shanghai Trading Link im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms, der Northbound Shenzhen Trading Link im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms, der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms und der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms unterliegen jeweils einem gesonderten täglichen Kontingent. Durch die tägliche Quote wird der maximale Nettokaufwert der grenzüberschreitenden Geschäfte im Rahmen von Stock Connect pro Tag begrenzt. Das tägliche Northbound-Kontingent liegt zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts gegenwärtig bei 52 Mrd. RMB für jedes Stock Connect-Programm. Die SEHK überwacht die Kontingentierung und veröffentlicht den verbleibenden Saldo des täglichen Northbound-Kontingents zu festgelegten Zeiten auf der Website der Hongkonger Börse (HKE).

Sobald der verbleibende Saldo des täglichen Northbound-Kontingents auf Null sinkt oder das Kontingent im Rahmen eines Eröffnungscalls überschritten wird, werden neue Kauforders zurückgewiesen (Anleger dürfen jedoch ihre länderübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Kontingentsaldos verkaufen). Daher unterliegt Stock Connect Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Fonds einschränken können, rechtzeitig über Stock Connect in chinesische A-

Aktien zu investieren. Währungsrisiko: Anleger aus Hongkong und dem Ausland werden SSE- und SWSE-Wertpapiere ausschließlich in RMB handeln und abwickeln. Der Fonds muss daher für den Handel und die Abwicklung von SSE- und SWSE-Wertpapieren RMB einsetzen.

Entschädigung der Anleger: Anlagen durch Stock Connect werden von Brokern ausgeführt und unterliegen deren Verzugsrisiken im Rahmen ihrer Verpflichtungen. Durch Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect getätigte Anlagen des Fonds werden nicht vom Hong Kong's Investor Compensation Fund abgedeckt. Hongkongs Anlegerentschädigungsfonds wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität, die infolge der Nichterfüllung durch einen lizenzierten Vermittler oder ein zugelassenes Finanzinstitut in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Vermögensschäden erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da es sich bei Zahlungsausfällen im Northbound Trading Link über Stock Connect nicht um Produkte handelt, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, fallen sie nicht unter den Einlagensicherungsfonds.

Da andererseits der Fonds Northbound-Handelsgeschäfte durch Wertpapierbroker in Hongkong und nicht durch Broker in der VRC durchführt, ist er nicht durch den China Securities Investor Protection Fund geschützt.

Kapitalmaßnahmen und Versammlungen der Anteilinhaber: ChinaClear in seiner Rolle als Aktienregisterführer von an der Börse von Shanghai und Shenzhen notierten Unternehmen wird HKSCC ungeachtet der Tatsache, dass diese keine Eigentümerinteressen an den in ihrem Sammelaktienkonto gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren in ChinaClear geltend macht, wie einen ihrer Anteilinhaber behandeln, sobald diese Kapitalmaßnahmen in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere ergreift.

HKSCC überwacht die Kapitalmaßnahmen, die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffen, und hält die jeweiligen am CCASS teilnehmenden Broker oder Depotbanken („CCASS-Teilnehmer") über alle Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden, die es erforderlich machen, dass CCASS-Teilnehmer Schritte für eine Beteiligung ergreifen müssen.

An der SSE-/SZSE notierte Unternehmen geben Informationen bezüglich ihrer Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen in der Regel etwa zwei bis drei Wochen vor dem Termin der Versammlung bekannt. Bei sämtlichen Beschlüssen und Abstimmungen wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. HKSCC unterrichtet CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlung wie das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie die Anzahl der Beschlüsse.

HKSCC hält Teilnehmer ständig über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere (wie vorstehend definiert) auf dem Laufenden. Sofern durch den Gesellschaftsvertrag eines börsennotierten Unternehmens nicht die Ernennung eines oder mehrerer Stimmrechtsvertreter durch dessen Anteilinhaber untersagt ist, wird HKSCC Maßnahmen zur Ernennung eines oder mehrerer Anleger als ihr(e) Stimmrechtsvertreter oder Repräsentant(en) zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber ergreifen, wenn entsprechende Anweisungen erteilt werden. Zudem können Anleger (mit Beständen, die die in den Vorschriften der VR China und den Satzungen der börsennotierten Unternehmen vorgeschriebenen Schwellenwerte erreichen) über ihre CCASS-Teilnehmer gemäß den CCASS-Regeln Beschlussvorschläge an börsennotierte Unternehmen über die HKSCC weiterleiten. Die HKSCC wird solche Beschlüsse an die Unternehmen als eingetragene Aktionäre weiterleiten, sofern dies nach den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen zulässig ist. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Fonds) halten via Stock Connect von ihren Brokern oder Depotbanken gehandelte SSE- und SZSE-Wertpapiere und müssen die vom jeweiligen Broker bzw. der jeweiligen Depotbank (d.h. CCASS-Teilnehmer) festgelegten Vorgaben der Vereinbarung und Fristen erfüllen. Bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen von SSE Securities und SZSE Securities kann die Zeit, in der sie Maßnahmen ergreifen, sehr kurz sein. Deshalb ist es möglich, dass sich der Fonds an einigen Kapitalmaßnahmen nicht fristgerecht beteiligen kann.

Beschränkungen bezüglich ausländischer Beteiligungen: Laut der CSRC unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die durch Stock Connect China-A-Aktien halten, den folgenden Beschränkungen bezüglich ihrer Beteiligungen:

- von einem ausländischen Einzelinvestor (wie z.B. den Fonds) gehaltene Anteile an einem börsennotierten Unternehmen dürfen 10 % der gesamten ausgegebenen Anteile des börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten; und

- die von allen ausländischen Investoren (d.h. Anleger aus Hongkong und dem Ausland) insgesamt gehaltenen Anteile an einem börsennotierten Unternehmen dürfen 30 % der gesamten ausgegebenen Anteile des börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten.

Erreicht die Gesamtbeteiligung aus dem Ausland an einer einzelnen China-A-Aktie 26 %, veröffentlicht die Börse von Shanghai bzw. Shenzhen eine Mitteilung auf ihrer Website (http://www.sse.com.cn/disclosure/diclosure/qfii für die Börse von Shanghai und http://www.szse.cn/disclosure/deal/qfii/index.html für die Börse von Shenzhen.) Übersteigt der gesamte ausländische Aktienbesitz die 30 %-Schwelle, werden die betroffenen ausländischen Anleger aufgefordert, die Aktien innerhalb von fünf Handelstagen auf einer Last-in-First-out-Basis zu verkaufen.

Unterschiede bezüglich der Handelstage: Stock Connect wird nur an Tagen agieren, an denen sowohl die Börsen der VRC und von Hongkong für den Handel und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass es sich an den Börsen der VRC um einen normalen Handelstag handelt, Anleger aus Hongkong (wie z.B. die Fonds) jedoch keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien durchführen können. Der Fonds kann aufgrund der unterschiedlichen Handelstage an einem Tag, an dem die Börsen der VRC für den Handel geöffnet sind, die Börse von Hongkong jedoch geschlossen ist, Kursschwankungsrisiken von China-A-Aktien unterliegen.

Regulatorische Risiken: Das Stock Connect-Programm unterliegt den von den Regulierungsbehörden veröffentlichten Regelungen sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und Hongkong. Darüber hinaus können gelegentlich neue Regelungen in Bezug auf Maßnahmen und die länderübergreifende Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit länderübergreifenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect veröffentlicht werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Einstellung des Stock Connect-Programms kommt. Diejenigen Fonds, die im Rahmen von Stock Connect in die Märkte der VRC investieren, können infolge solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Aussetzungsrisiken: Die Börse von Shanghai, die Börse von Shenzhen und die SEHK behalten sich jeweils vor, den Northbound- und/oder Southbound-Handel wenn notwendig auszusetzen, um geordnete und faire Marktverhältnisse und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor dem Auslösen einer Aussetzung wird die Zustimmung der entsprechenden Regulierungsbehörde eingeholt. Wird der Northbound-Handel über das Stock Connect-Programm effektiv ausgesetzt, hat dies nachteilige Auswirkungen auf den Zugang des Fonds zum Markt der VRC.

Verkaufsbeschränkungen durch lückenloses Monitoring (Front-End-Monitoring): Gemäß den Regelungen der VRC ist es erforderlich, dass vor dem Verkauf von Anteilen durch den Anleger ausreichend Anteile im Portfolio gehalten werden, ansonsten wird die entsprechende Verkaufsorder von der Börse von Shanghai bzw. Shenzhen zurückgewiesen.

Die SEHK führt bei Verkaufsordern von China-A-Aktien eine Prüfung der Teilnehmer (d.h. ihrer Börsenmakler) vor Orderfreigabe durch, um zu gewährleisten, dass es zu keinem Überverkauf kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien verkaufen, so muss er diese vor Eröffnung der Börse am Verkaufstag (dem „Handelstag“) auf die entsprechenden Konten seiner Makler transferieren. Versäumt er diese Frist, kann er die Anteile am Handelstag nicht verkaufen. Der Fonds kann aufgrund dieser Bedingung unter Umständen nicht in der Lage sein, Beteiligungen in China-A-Aktien termingerecht zu veräußern.

Der Fonds kann jedoch eine Depotbank bitten, zur Pflege seiner Beteiligungen in China-A-Aktien im Rahmen der erweiterten Prüfung der Teilnehmer vor Orderfreigabe ein spezielles Sonderkonto (Special Segregated Account, „SPSA“) im CCASS zu eröffnen. Jedem SPSA wird durch CCASS eine einmalige „Anleger-ID“ zugeteilt, die die Überprüfung von Anlegern wie die Fonds durch das China Stock Connects System erleichtert. Der Fonds kann unter der Voraussetzung, dass die im SPSA gehaltenen Beteiligungen ausreichend sind, sobald die Eingabe der Verkaufsorder durch den Broker erfolgt, seine Beteiligungen in China-A-Aktien veräußern (anstatt diese im Rahmen der Prüfung der Teilnehmer vor Orderfreigabe bei Nicht-SPSA-Konten auf die Konten seiner Makler zu übertragen). Die für den Fonds eröffneten SPSA-Konten werden es ihm ermöglichen, seine Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu veräußern.

Zurückziehen qualifizierter Aktien: Wird eine Aktie aus dem Korb der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien zurückgezogen, so kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Fondsstrategien haben, wenn z.B. der Fonds eine Aktie erwerben möchte, die aus dem Korb der qualifizierten Aktien zurückgezogen wurde.

Mit dem Segment für kleine und mittelgroße Unternehmen („SME-Segment") der Börse von Shenzhen und/oder dem ChiNext-Segment verbundene Risiken:

Bestimmte Fonds sind in Aktien engagiert, die im SME-Segment und/oder ChiNext-Segment notiert sind.

Stärkere Aktienkursschwankungen: Bei den im SME-Segment und/oder ChiNext-Segment notierten Aktien handelt es sich üblicherweise um Schwellenmarktaktien mit geringerem operativen Umfang. Infolgedessen unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit einem höheren Risiko und Turnover Ratio behaftet als im Hauptsegment der Börse von Shenzhen („Hauptsegment") notierte Unternehmen.

Überbewertungsrisiken: Im Hauptsegment und/oder ChiNext-Segment notierte Aktien können überbewertet sein, und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung kann sich als nicht nachhaltig erweisen. Da weniger Anteile im Umlauf sind, kann der Aktienkurs anfälliger für Manipulationen sein.

Regulatorische Unterschiede: Die Regeln und Vorschriften in Bezug auf im ChiNext-Segment notierte Unternehmen sind hinsichtlich der Profitabilität und des Aktienkapitals weniger strikt als die des Haupt- und SME-Segments.

Delisting-Risiko: Für im SME-Segment und/oder ChiNext-Segment notierte Unternehmen ist ein Delisting unter Umständen verbreiteter und schneller. Wenn die Unternehmen, in die die Fonds investieren, dauerhaft vom Handel entfernt wurden, kann sich dies nachteilig auf den Fonds auswirken. Anlagen im SME-Segment und/oder ChiNext-Segment können für den Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben.

i) China Interbank Bond Market und Bond Connect

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM und Bond Connect

Die Marktvolatilität und der potenzielle Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel im CIBM können zu erheblichen Kursschwankungen bei diesen Wertpapieren führen. Ein Fonds, der in den CIBM investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefspannen der Kurse solcher Schuldtitel können groß sein, und einem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und er kann beim Verkauf solcher Schuldtitel sogar Verluste erleiden.

In dem Umfang, in dem ein Fonds Transaktionen am CIBM tätigt, kann der Fonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit einem Fonds abgeschlossen hat, kann ihrer Verpflichtung, die Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes abzuwickeln, nicht nachkommen.

Zu den Risiken, die mit CIBM und Bond Connect verbunden sind, gehören im Einzelnen:

- **Ausfallrisiko** – bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China („**PBOC**") und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder andere Dritte (je nach Fall) durchgeführt werden. Daher unterliegt ein Fonds dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten.

  Ein Ausfall oder eine Verzögerung der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einer fehlgeschlagenen Abwicklung oder zum Verlust von Bond Connect-Wertpapieren und/oder Geld in Verbindung mit ihnen führen, und der betreffende Fonds und seine Anteilsinhaber können dadurch Verluste erleiden. Für solche Verluste sind weder der betreffende Fonds noch der Anlageverwalter verantwortlich oder haftbar.
- **Systemrisiko** - Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es ist nicht gewährleistet, dass diese

Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf dem Markt angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn ein Fonds über Bond Connect in den CIBM investiert, kann er darüber hinaus den Risiken von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Systemen für die Auftragserteilung und/oder die Abwicklung verbunden sind.

- **Clearing- und Abwicklungsrisiko** - Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Die CMU hat Clearing-Verbindungen mit der CSDC bzw. der SHCH eingerichtet. Beide sind Teilnehmer der jeweils anderen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern.

  Die Clearingstelle des jeweiligen Marktes führt bei länderübergreifenden Transaktionen am Markt einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits dazu, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

  Als nationale Zentralverwahrer des Wertpapiermarktes der VR China betreiben sowohl die CSDC als auch die SHCH ein umfassendes Netzwerk von Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastrukturen. Sowohl die CSDC als auch die SHCH haben einen Rahmen für das Risikomanagement geschaffen und Maßnahmen ergriffen, die von der People's Bank of China (PBOC) genehmigt und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der CSDC oder der SHCH wird als gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CSDC/SHCH beschränken sich die Verbindlichkeiten der CMU in Bond Connect-Anleihen im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CSDC oder SHCH zu unterstützen. Die CMU sollte nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Anleihen und Gelder von der CSDC oder der SHCH über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation der CSDC/SHCH zurückzuerhalten. In einem solchen Fall könnte der Fonds Verzögerungen im Rückforderungsprozess erleiden oder seine Verluste nicht vollständig von der CSDC oder der SHCH zurückerhalten.

- **Regulatorisches Risiko** - da die relevanten Regeln und Vorschriften für Investitionen in den CIBM Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkende Auswirkungen haben können, ist eine Anlage in den CIBM mit regulatorischen Risiken verbunden. Wenn die zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Möglichkeit eines Fonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und ein Fonds kann, nachdem er andere Handelsalternativen ausgeschöpft hat, infolgedessen erhebliche Verluste erleiden. Reformen oder Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik, wie z. B. der Geld- und Steuerpolitik, können die Zinssätze beeinflussen. Daher können auch der Kurs und die Rendite der in einem Fonds gehaltenen Anleihen beeinflusst werden.

  Die Investition über Bond Connect ist zudem mit regulatorischen Risiken verbunden, da es sich um ein neues Konzept handelt. Die geltenden Vorschriften sind noch nicht erprobt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, die möglicherweise rückwirkende Auswirkungen haben können, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Die Regulierungsbehörden in der VRC und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und dem grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Bond Connect erlassen. Durch solche Änderungen oder die Abschaffung von Bond Connect können die Fonds der Gesellschaft nachteilig beeinflusst werden.

  Reformen oder Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik, wie z. B. der Geld- und Steuerpolitik, können die Zinssätze beeinflussen.

  Daher können auch der Kurs und die Rendite der in einem Fonds gehaltenen Anleihen beeinflusst werden.

- **Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt** - jeglicher Handel im Rahmen von Bond Connect wird weder durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong noch durch den Anlegerschutzfonds von China Securities abgedeckt, so dass

Anleger (wie z.B. ein Fonds) nicht in den Genuss einer Entschädigung im Rahmen dieser Systeme kommen werden.

- **Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten** - Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen, kann es zu unterschiedlichen Handelszeiten am CIBM und am CMU kommen.

  Bond Connect funktioniert also nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, an denen es ein normaler Handelstag für den Markt in Festlandchina ist, aber es ist nicht möglich, Bond Connect Securities in Hongkong zu handeln.
- **Handelskosten** - neben der Zahlung von Handelsgebühren und anderen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Handel von Bond Connect-Wertpapieren können Fonds, die Northbound Trading über Bond Connect betreiben, Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Übertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
- **Umrechnungsrisiko** - Northbound-Anlagen eines Fonds in Bond Connect-Wertpapieren werden in Renminbi („**RMB**“) gehandelt und abgerechnet. Ein Fonds, dessen Basiswährung nicht RMB ist, kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Bei einer solchen Umrechnung können den Fonds der Gesellschaft auch Währungsumrechnungskosten entstehen. Der Wechselkurs kann Schwankungen unterliegen. Wenn der RMB an Wert verloren hat, können die Fonds der Gesellschaft einen Verlust erleiden, wenn sie die Verkaufserlöse der CIBM-Anleihen in ihre Basiswährung umrechnen.
- **Steuerrisiken in der VRC in Bezug auf Bond Connect-Wertpapiere** - Das Finanzministerium der VRC bestätigte eine dreijährige Befreiung von der Körperschafts- und Mehrwertsteuer auf alle Zinserträge, die ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect-Wertpapiere erzielen. Diese Befreiung gilt für alle Zinserträge, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eingehen. Um Zweifel zu vermeiden, ist das Vorstehende nicht als Steuerberatung zu verstehen.

Zugrunde liegende Fonds

Der Anlageverwalter erhält möglicherweise nicht immer detaillierte Informationen über alle getätigten Anlagen der zugrunde liegenden Fonds, da bestimmte dieser Informationen von den Verwaltern dieser zugrunde liegenden Fonds als geschützte Informationen angesehen werden können. Der potenzielle Mangel an Zugang zu Informationen erschwert es dem Anlageverwalter unter Umständen, einzelne Fondsmanager auszuwählen, sie zu bewerten und Allokationen auf ihre Fonds vorzunehmen. Ungeachtet der obigen Ausführungen wird der Anlageverwalter bei der Auswahl der Zielfonds und bei der kontinuierlichen Beobachtung der Zielfondsperformance im besten Interesse der Anteilinhaber handeln.

Trotz der Sorgfaltsprüfung, die bei der Auswahl und Überwachung der einzelnen Zielfonds zum Tragen kommt, in die die Vermögenswerte der Fonds investiert werden, kann nicht zugesichert werden, dass die Angaben über die vergangene Wertentwicklung dieser Zielfonds auf eine in der Zukunft ähnliche Performance (ob in Bezug auf die Rentabilität oder Korrelation) schließen lassen.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Anlagen und Handelsaktivitäten der zugrunde liegenden Fonds, in die der Fonds investiert hat, zu überwachen, werden Anlageentscheidungen in der Regel unabhängig auf der Ebene dieser zugrunde liegenden Fonds getroffen, und es ist möglich, dass einige Manager zur gleichen Zeit Positionen in demselben Wertpapier oder in Emissionen derselben Branche oder desselben Landes eingehen. Daher kann der Fonds auf eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Land konzentriert sein. Auch ist es möglich, dass ein Zielfonds ein Instrument zum gleichen Zeitpunkt kauft, zu dem ein anderer Zielfonds sich zu dessen Verkauf entscheidet. Es kann nicht garantiert werden, dass die Auswahl der Manager in der Tat eine Diversifizierung der Anlagestile mit sich bringt und dass die von den Zielfonds eingegangenen Positionen immer Beständigkeit aufweisen. Diese Faktoren können sich auf den jeweiligen Fonds und seine Anleger ungünstig auswirken.

Interessierte Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass Zielfonds Managementgebühren und sonstigen Kosten und Aufwendungen unterliegen. Dem Anteilinhaber können daher Managementgebühren und Aufwendungen sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch der Zielfonds,

in die die Gesellschaft investiert, entstehen. Außerdem kann es zu einer doppelten Erhebung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren kommen, wobei in Fällen, in denen der Fonds Investitionen tätigt, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder mit ihm verbundenen Personen verwaltet werden, auf alle Ausgabegebühren für die Zielfonds verzichtet werden muss. Darüber hinaus dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter von einem Rabatt auf Gebühren profitieren, die von einem Zielfonds oder seinem Anlageverwalter erhoben werden.

Außerdem kann es keine Gewähr geben, dass die Liquidität der Zielfonds immer ausreicht, um den Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Insbesondere können die Zielfonds in bestimmten Situationen Rücknahmebeschränkungen einführen, was bedeutet, dass die Zielfonds möglicherweise nicht immer in der Lage sind, den gestellten Rücknahmeanträgen des Fonds nachzukommen. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Bewertung der Zielfonds täglich erfolgt, und bei der Bewertung der von einem Fonds gehaltenen relevanten Zielfonds können Schwierigkeiten auftreten. Diese Faktoren können sich auf den jeweiligen Fonds und seine Anleger ungünstig auswirken.

Anlagen in ETFs

Ein Ziel-ETF kann dem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass seine Performance diejenige des Index nicht genau nachbildet. Der Tracking Error kann auf die angewandte Anlagestrategie sowie Gebühren und Aufwendungen zurückzuführen sein. Der Verwalter des Ziel-ETF überwacht und steuert dieses Risiko, um den Tracking Error möglichst gering zu halten. Eine genaue oder identische Replikation der Indexperformance kann nicht gewährleistet werden. Die Handelspreise von Units/Anteilen eines Ziel-ETF können aufgrund von Störungen bei der Schaffung und Realisierung (etwa infolge der Auferlegung von Kapitalkontrollen durch eine ausländische Regierung) und aufgrund der Angebots- und Nachfragekräfte im Sekundärmarkt für die Units/Anteile des Ziel-ETF signifikant vom Nettoinventarwert der Units/Anteile dieses Ziel-ETF abweichen. Darüber hinaus können Faktoren wie Gebühren und Aufwendungen eines zugrunde liegenden ETFs, eine unvollkommene Korrelation zwischen den Vermögenswerten des zugrunde liegenden ETFs und den zugrunde liegenden Wertpapieren innerhalb des jeweiligen Tracking-Index, die Rundung von Anteilspreisen, Anpassungen des Tracking-Index und aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Fähigkeit des Managers eines zugrunde liegenden ETFs beeinträchtigen, eine enge Korrelation mit dem Tracking-Index für den jeweiligen zugrunde liegenden ETF zu erreichen. Die Erträge eines zugrunde liegenden ETF können daher von jenen seines nachzubildenden Index abweichen.

Ein Ziel-ETF wird passiv verwaltet, und der Verwalter des Ziel-ETF hat aufgrund der mit dem Ziel-ETF einhergehenden Anlagenatur nicht den Ermessensspielraum, um Anpassungen an Marktänderungen vorzunehmen. Ein Rückgang des Index dürfte mit einem entsprechenden Wertrückgang des Ziel-ETF einhergehen. Es besteht keine Gewähr für die Existenz oder das Fortbestehen eines aktiven Handelsmarktes für die Units/Anteile eines Ziel-ETF an Börsen, an der die Units/Anteile eines Ziel-ETF gehandelt werden können. Die Units/Anteile der Ziel-ETFs, in die ein Fonds investieren kann, werden möglicherweise mit großen Ab- oder Aufschlägen gegenüber ihrem Nettoinventarwert gehandelt. Diese Faktoren können sich auf den Nettoinventarwert des relevanten Fonds nachteilig auswirken.

Vorzeitige Auflösung eines Fonds

Der Verwaltungsrat kann einen Fonds im Einklang mit den unter dem Abschnitt „Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds“ aufgeführten Bestimmungen auflösen. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung müsste der betreffende Fonds an die Anteilinhaber den Betrag ihrer jeweiligen Beteiligung an diesem Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte Anlagen zum Zeitpunkt eines für eine solche Auszahlung erforderlichen Verkaufs weniger wert sind als die ursprünglichen Kosten dieser Anlage, was für den betreffenden Anteilinhaber einen erheblichen Verlust bedeuten könnte.

Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Klassen

Die Gesellschaft setzt sich aus den unterschiedlichen Fonds zusammen, die in Abschnitt „Hauptmerkmale“ aufgeführt sind, und jeder Fonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Während jeder Fonds die den jeweiligen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten trennen kann, die er in seinen Büchern und Aufzeichnungen führt, ist ein Drittgläubiger Gläubiger des jeweiligen Fonds. Fällt beispielsweise ein bestimmter Fonds bezüglich einer Verbindlichkeit gegenüber einem oder mehreren Dritten aus, und ist diese Verbindlichkeit einer bestimmten Klasse zuzuordnen, haben diese Dritten Rückgriff auf alle Vermögenswerte des jeweiligen Fonds (d.h. auf die allen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte, und nicht nur auf die Vermögenswerte der Klasse, der die jeweilige Verbindlichkeit in den Büchern und

Aufzeichnungen des Fonds zuzuordnen ist), um dieser bzw. diesen Verbindlichkeit(en) nachzukommen.

Risikoreduzierung und Maßnahmen zur Risikovermeidung durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter wendet moderne Analysemethoden an, um das Verhältnis von Chancen und Risiken bei Anlagen in Wertpapieren zu optimieren. Durch Umschichtung und zeitweilig höheren Kassenbestand dient der Teil der Gesellschaft, der nicht in Wertpapieren angelegt ist, den Zielen der Anlagepolitik, da er die Auswirkungen möglicher Preisrückgänge bei Wertpapieranlagen verringert. Trotzdem kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Anlageverwalter erzielt möglicherweise nicht unter allen Umständen und Marktbedingungen die gewünschten Ergebnisse.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten (einschließlich im Zusammenhang mit Total Return Swaps, soweit dies relevant ist) in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen und Vorschriften und setzt diese um.

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie deren jeweilige verbundene Gesellschaften, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber, Mitarbeiter sowie Vertreter (zusammen die „Parteien“) sind (unter Umständen) in andere Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten involviert, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf die Gesellschaft führen können. Zu diesen Tätigkeiten kann Folgendes gehören: die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, einschließlich anderer Zielfonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen können die Gebühren mit dem Wert der Vermögenswerte steigen) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Beauftragter anderer Fonds oder Unternehmen, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft investieren kann.

Insbesondere kann der Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds, einschließlich anderer zugrunde liegender Fonds, beteiligt sein, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie die Gesellschaft oder die Fonds verfolgen. Jede der Parteien wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch eine derartige Beteiligung behindert wird und dass mögliche entstehende Interessenkonflikte auf faire Weise und im Interesse der Anteilinhaber beigelegt werden. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, eine faire Aufteilung der Anlagen auf alle seine Kunden zu gewährleisten. Der Anlageverwalter erkennt an, dass in manchen Situationen die gegebenen organisatorischen oder administrativen Regelungen für die Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen des Unternehmens oder seiner Anteilinhaber vermieden wird. Sollte es zu solchen Situationen kommen, wird der Anlageverwalter als letztes Mittel, wenn der Konflikt nicht vermieden werden kann, die Anteilinhaber darüber informieren. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien des Anlageverwalters zu Interessenkonflikten finden Sie auf seiner Website unter: https://www.jupiteram.com/, insbesondere auf den Websites für institutionelle/professionelle Anleger.

Performancegebühr

Sieht ein Fonds eine Erfolgsgebühr vor, hat dies den Vorteil, dass die Interessen des Anlageverwalters stärker mit denen der Anteilinhaber in Einklang gebracht werden. Da ein Teil der Vergütung des Anlageverwalters anhand der Performance bzw. des Erfolgs des jeweiligen Fonds berechnet wird, besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter versucht sein könnte, Anlagen zu tätigen, die riskanter und spekulativer sind, als wenn seine Vergütung ausschließlich an die Größe dieses Fonds gekoppelt wäre oder es kein leistungsbasiertes Anreizsystem gäbe.

Kein Ausgleich der Performance Fee

Die Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr kann das Risiko bergen, dass ein Anteilinhaber bei einem Aktienrückkauf auch bezüglich dieser Aktien eine erfolgsabhängige Gebühr zahlen muss, obwohl der zurückkaufende Anteilinhaber einen Verlust seines Anlagekapitals erlitten hat.

Besteuerung

Sämtliche Veränderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder der Steuergesetzgebung können den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen und deren Entwicklung beeinflussen. Die in

diesem Dokument enthaltenen Erklärungen zur Besteuerung von Anlegern in Anteilen beziehen sich auf das aktuelle Steuerrecht und die Steuerpraxis, die Veränderungen unterworfen sind. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Anlagen erwerben, aufgrund derer sie Quellensteuern oder Devisenkontrollen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterliegt. Sollten Quellensteuern oder Devisenkontrollen bezüglich einer Anlage der Gesellschaft auferlegt werden, verringern sich infolgedessen in der Regel die von der Gesellschaft erzielten Erträge oder Erlöse aus ihren Anlagen.

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Risiken, die vor einer Anlage in einen Fonds berücksichtigt werden sollten, bestehen bei einigen Fonds weitere besondere Risiken, die Anleger ebenfalls beachten sollen, wenn sie eine Anlage in diese Fonds erwägen.

Die Quellensteuerregelung des FATCA ist seit dem 1. Juli 2014 schrittweise in Kraft getreten. So sehr die Gesellschaft bemüht sein wird, allen Verpflichtungen nachzukommen, um die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann es keine Gewähr geben, dass die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen tatsächlich in der Lage sein wird. Wenn die Gesellschaft im Rahmen des FATCA-Regimes quellensteuerpflichtig wird, so kann der Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile deutlich fallen.

Kleine Unternehmen

Ein Fonds kann in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 250 Mio. EUR anlegen. Da kleine Unternehmen nicht über die finanzielle Stärke, Diversifizierung und Ressourcen größerer Unternehmen verfügen, können sie in Zeiten von Konjunkturschwächen oder Rezessionen größere Schwierigkeiten haben, ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen. Zusätzlich könnte durch die relativ geringe Kapitalisierung solcher Gesellschaften der Markt für ihre Anteile weniger liquide sein, weshalb ihr Anteilspreis volatiler sein könnte als Anlagen in größere Gesellschaften.

Risiken in Bezug auf die europäische Staatsschuldenkrise

Die Fonds investieren in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, deren Emittenten ihren Sitz in Europa haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind. In Anbetracht der gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen und der anhaltenden Bedenken bezüglich der Risiken, die sich aus der Staatsschuldenkrise bestimmter europäischer Länder und bestimmter Länder in der Eurozone ergeben, besteht in Zusammenhang mit Anlagen in Europa ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Volatilität, Liquidität, Währung, des Ausfalls sowie der Kurs- und Währungsentwicklung. Bei einem ungünstigen Kreditereignis, wie z. B. der Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines europäischen Landes oder dem Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion aus dem Euro, könnte sich die Wertentwicklung der Fonds erheblich verschlechtern.

Risiken der Staatsverschuldung

Die Anlagen des Fonds in staatlich ausgegebene oder garantierte Wertpapiere können politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In einer ungünstigen Lage können die staatlichen Emittenten unter Umständen nicht in der Lage oder nicht bereit sein, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sie könnten den Fonds auffordern, sich an einer Restrukturierung dieser Schulden zu beteiligen. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten könnte der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Beschränktes Wertpapierrisiko

Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, deren Handelsfähigkeit und/oder Ausgabe Beschränkungen unterliegen. Solche Anlagen sind unter Umständen weniger liquide, was ihren Erwerb oder ihre Veräußerung erschweren kann. Der entsprechende Fonds kann nach einer solchen Veräußerung folglich ungünstige Kursschwankungen aufweisen. Bei diesen beschränkten Wertpapieren kann es sich unter anderem um sogenannte „Rule 144A-Wertpapiere“ handeln.

Rule 144A-Wertpapiere sind von privater Seite angebotene Wertpapiere, die nur an bestimmte qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Da solche Wertpapiere zwischen einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden, können Rule 144A-Wertpapiere zum Teil illiquide sein und mit dem Risiko einhergehen, dass der jeweilige Fonds nicht in der Lage ist, solche Wertpapiere schnell oder unter ungünstigen Marktbedingungen zu verkaufen.

Risiken in Bezug auf Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

SPACs (deutsch: Akquisitionszweckgesellschaften) werden vor der Übernahme einer Zielgesellschaft gegründet, um über einen Börsengang Kapital zur Finanzierung der Übernahme zu beschaffen.

SPACs unterliegen bestimmten Risikofaktoren, wie z. B. dem, dass die von einer SPAC gekaufte Zielgesellschaft für den betreffenden Fonds nicht geeignet ist oder eine SPAC die Zielgesellschaft nicht erwerben kann, weil etwa die Aktionäre Veto gegen den Zusammenschluss einlegen.

Nach der Übernahme unterliegen SPACs generellen Risikofaktoren, die für Aktien bestehen (z. B. Volatilität, Liquidität, kleine Unternehmen), und insbesondere dem Marktrisiko für neue Börsengesellschaften.

Naturkatastrophen und Pandemierisiken

Natur- oder Umweltkatastrophen (wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Tsunamis und andere schwerwiegende allgemeine Wetterereignisse) und Volkskrankheiten (wie Pandemien und Epidemien) können in Volkswirtschaften und an Märkten zu gravierenden Störungen führen. Sie können negative Auswirkungen auf einzelne Unternehmen, Sektoren, Branchen, Märkte, Währungen, Zins- und Inflationsraten, Bonitätsbewertungen, das Investitionsklima und andere Faktoren haben, die den Wert von Fondsanlagen beeinträchtigen. Angesichts der zunehmenden Verflechtung von weltweiten Volkswirtschaften und Märkten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Bedingungen in einem Land, an einem Markt oder in einer Region Märkte, Emittenten und/oder Wechselkurse in anderen Ländern negativ beeinflussen. Diese Disruptionen können die Fonds daran hindern, günstige Anlageentscheidungen rechtzeitig umzusetzen, und können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Fonds, ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen, auswirken. Solche Ereignisse können den Wert und das Risikoprofil des jeweiligen Fonds erheblich beeinträchtigen.

Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)

ESG-Anlagen werden sowohl nach finanziellen als auch nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt bzw. ausgeschlossen. Ein Fonds kann hinter dem breiteren Aktienmarkt oder anderen Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien berücksichtigen. Ein Fonds kann eine Aktie nicht nur aufgrund von finanziellen Überlegungen, sondern auch aufgrund von ESG-Faktoren verkaufen. ESG-Anlagen sind in gewissem Maße subjektiv und es gibt keine Sicherheit, dass alle von einem Fonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Anlagen in als nachhaltig geltenden Wertpapieren können, müssen aber nicht mit zusätzlichen oder geringeren Risiken verbunden sein.

ESG-Bewertungsrisiko

Bei der Bewertung einer Anlage nach ESG-Kriterien kann der Anlageverwalter von öffentlich zugänglichen Informationen und Daten abhängen; diese können unvollständig oder ungenau sein oder stehen möglicherweise nicht zur Verfügung. Es besteht daher das Risiko einer falschen Anlagebewertung durch den Anlageverwalter. Außerdem besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter relevante ESG-Kriterien nicht richtig anwendet oder dass der Fonds gegenüber Anlagen, die nicht mit den maßgeblichen ESG-Kriterien des entsprechenden Fonds übereinstimmen, begrenzt exponiert werden könnten (u. a. zum Beispiel durch Investmentfonds, REITs und Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen [darunter Schatzanweisungen oder Geldmarktfonds]).

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition eines Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z. B. Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die schwer zu erhalten und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig sachlich falsch sind. Auch wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die Bewertung dieser Daten relevante Ergebnisse liefern wird.

Kapitalerosionsrisiko

Bestimmte Fonds und Anteilklassen, wie in diesem Prospekt angegeben, können Gebühren und Aufwendungen berechnen und/oder Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen („Gebühren, Aufwendungen und Ausschüttungen aus dem Kapital“). Durch die Begleichung von Gebühren, Aufwendungen und Ausschüttungen aus dem Kapital soll jeder Fonds in die Lage versetzt werden, den

Ausschüttungsbetrag für Anleger zu maximieren, die eine Aktienklasse mit höherer Ausschüttung wünschen.

Werden Gebühren, Aufwendungen und Ausschüttungen aus dem Kapital beglichen, kann dies ungeachtet der Wertentwicklung der einzelnen Fonds oder Anteilsklassen zu einer Erosion des Kapitals führen sowie dazu, dass das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum verloren geht. Das Risiko einer Kapitalerosion ist größer, wenn die Einnahmen eines Fonds die entsprechenden Gebühren, Aufwendungen und Ausschüttungen aus dem Kapital nicht decken. Sollte es zu einer solchen Kapitalerosion kommen, würde auch der Wert zukünftiger Erträge sinken.

Gebühren, Aufwendungen und Ausschüttungen, die aus dem Kapital beglichen werden, können andere steuerliche Auswirkungen haben oder nach sich ziehen als Ausschüttungen von Erträgen oder Gewinnen. Anleger sollten sich diesbezüglich von ihren professionellen Beratern entsprechend beraten lassen.

Besteuerung

Die folgenden Angaben beruhen auf den gegenwärtig in Luxemburg anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Regulierungsvorschriften, Entscheidungen und Gepflogenheiten und können sich (möglicherweise auch rückwirkend) ändern. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller Steuergesetze und Erwägungen in Luxemburg vorzulegen, die für eine Entscheidung, in Anteile zu investieren, diese zu besitzen, zu halten oder zu veräußern, relevant sein könnten, und sie soll auch keine steuerliche Beratung für einen bestimmten bestehenden oder potenziellen Anleger darstellen. Potenzielle Anleger werden aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen sowie zu den Bestimmungen der Gesetze des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, zu konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Folgen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in einem Bundesland, einer Gemeinde oder einer anderen Steuerjurisdiktion als Luxemburg.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich ihrer Erträge, Gewinne oder Wertzuwächse nicht der luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft ist in Luxemburg nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe der Anteile der Gesellschaft fallen in Luxemburg keine Stempelgebühren, Kapitalabgaben oder sonstigen Steuern an.

Die Fonds unterliegen jedoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), die am Ende des jeweiligen Quartals in Höhe von 0,05 % p.a. auf ihren Nettoinventarwert berechnet wird und vierteljährlich zahlbar ist. Eine herabgesetzte Zeichnungssteuer von 0,01 % p.a. gilt für:

- jeden Fonds, der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (im Folgenden „MMFR") unbeschadet des Artikels 175 Buchstabe b) des Gesetzes als Geldmarktfonds zugelassen ist;
- Fonds oder Anteilklassen, sofern deren Anteile nur von einem oder mehreren institutionellen Anleger(n) gehalten werden.

Seit dem 1. Januar 2021 kann es sein, dass die Fonds je nach der Höhe des Nettvermögens, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 als ökologisch nachhaltig gelten (die „den Kriterien entsprechenden Tätigkeiten"), in den Genuss reduzierter Zeichnungssteuersätze kommen. Davon ausgenommen ist der Anteil des Nettovermögens, der in fossile Gase und/oder Kernenergie investiert wird. Die reduzierten Steuersätze belaufen sich auf:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds in die fraglichen Tätigkeiten investiert sind;
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Nettovermögens des Fonds in die fraglichen Tätigkeiten investiert sind;
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Nettovermögens des Fonds in die fraglichen Tätigkeiten investiert sind;

- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Nettovermögens des Fonds in die fraglichen Tätigkeiten investiert sind;

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das Nettovermögen, das in die den Kriterien entsprechenden Tätigkeiten investiert ist.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- der Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (anteilig), der in einem luxemburgischen OGA angelegt ist, der seinerseits der Zeichnungssteuer unterliegt;

- die Gesellschaft und ihre Fonds, (i) sofern die Anteile ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) die als kurzfristige Geldmarktfonds in Einklang mit der MMFR zugelassen sind und (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern in der Gesellschaft mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden, die die Bedingungen von (i) bis (iii) oben erfüllen, kommen nur die Anteilsklassen, die die Bedingungen von (i) oben erfüllen, in den Genuss dieser Befreiung;

- die Gesellschaft und ihre Fonds, falls ihr Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;

- die Gesellschaft und ihre Fonds, falls (i) die von der Gesellschaft oder ihren Fonds begebenen Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder einem anderen regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) ihr ausschließliches Ziel die Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes ist. Sofern in der Gesellschaft mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden, die die Bedingungen von (ii) oben erfüllen, kommen nur die Anteilsklassen, die die Bedingungen von (i) oben erfüllen, in den Genuss dieser Befreiung; und

die Gesellschaft und ihre Fonds, falls die begebenen Anteile (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und ähnliche Anlageinstrumenten, die auf Betreiben eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die ihre Mittel anlegen, um für ihre Arbeitnehmer Leistungen zur Altersversorgung zu erreichen, und (iii) Sparern im Rahmen eines nach der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) errichteten Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts vorbehalten sind.

Quellensteuer und Kapitalertragssteuer innerhalb des Portfolios

Zins- und Dividendeneinkünfte von der Gesellschaft können in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann außerdem bei realisierten oder nicht realisierten Wertzuwächsen ihres Anlagekapitals einer Steuer in den Ursprungsländern unterliegen. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft von einigen von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, die eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen reduzierten Quellensteuersatz vorsehen. Falls sich diese Lage in Zukunft ändern sollte und die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht angepasst und der Betrag wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilsmäßig zugeordnet.

Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus resultierende Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg nicht der Kapitalertragsteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne, die beim Verkauf der Anteile durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen realisiert werden, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, außer:

(i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb verkauft; oder

(ii) die Anteile, wenn sie in einem privaten Portfolio gehalten werden, stellen eine substanzielle Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt dann als substanziell, wenn der Verkäufer allein oder mit dem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeiner Zeit innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Veräußerung mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer. Die luxemburgische Einkommensteuer wird nach einem progressiven Einkommensteuertarif erhoben und um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

Unternehmen mit Sitz in Luxemburg

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Luxemburg handelt, unterliegen der Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen der Gesellschaft.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die investieren, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, wie z. B., (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem geänderten Gesetz unterliegen, (ii) Sonderanlagefonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Sonderanlagefonds unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen (sofern sie sich nicht entschieden haben, der allgemeinen Körperschaftssteuer zu unterliegen) oder (iv) Vermögensverwaltungsgesellschaften von Familien, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Vermögensverwaltungsgesellschaften von Familien unterliegen, sind in Luxemburg von der Ertragssteuer befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), weshalb von den Anteilen abgeleitete Erträge sowie aus ihnen realisierte Gewinne nicht der luxemburgischen Ertragssteuer unterliegen.

Die Anteile sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens der in Luxemburg ansässigen Unternehmensanleger, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, (ii) ein Vehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (iii) eine Investmentgesellschaft in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, oder (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, (vi) eine Family Wealth Management Company, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Family Wealth Management Companies unterliegt. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5 %.

Ein herabgesetzter Steuersatz von 0,05 % ist für den Anteil des Nettovermögens über 500 Mio. EUR fällig

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Organismen ohne permanenten Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen nicht der luxemburgischen Steuer auf Kapitalerträge, die mit der Veräußerung der Anteile realisiert werden, oder auf Ausschüttungen von der Gesellschaft, und die Anteile unterliegen auch nicht der Nettovermögensteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelte einen gemeinsamen Berichtstandard („CRS"), um in Zukunft einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI", Automatic Exchange of Information) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie"), um den CRS zwischen den-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz schreibt luxemburgischen Finanzinstituten vor, die ihre Teilhaber zu identifizieren und festzustellen, ob sie in Ländern zur Entrichtung von Steuern verpflichtet sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat.

Entsprechend kann die Gesellschaft ihre Anleger auffordern, Informationen über die Identität und den Steuerwohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter juristischer Personen und ihrer beherrschenden Personen) anzugeben, um ihren CRS-Status festzustellen Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS ist obligatorisch. Die erfassten personenbezogenen Daten werden zur Einhaltung des CRS-Gesetzes oder für andere Zwecke verwendet, die von der Gesellschaft im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz im Datenschutzabschnitt des Prospekts angeführt werden. Informationen betreffend Anleger und deren Konto werden der luxemburgischen Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) gemeldet, die diese dann jährlich

automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn solche Konten gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtige CRS-Konten gelten.

Nach dem CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen, die das Kalenderjahr 2016 betrafen. Gemäß der CRS-Richtlinie wurde der erste AEOI vor dem 30. September 2017 auf die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten für Daten angewendet, die sich auf das Kalenderjahr 2016 bezogen.

Luxemburg unterzeichnete ferner die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („MCAA", Multilateral Competent Authority Agreement) gemäß dem CRS. Die MCAA strebt die Umsetzung des CRS in den Nicht-Mitgliedstaaten an; sie erfordert jeweils den Abschluss von Vereinbarungen auf Länderbasis.

Anleger werden gebeten, sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen der Umsetzung des CRS an ihre Berater zu wenden.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") wurde im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act (2010)" in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 in Kraft gesetzt. Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten („Foreign Financial Institutions" – „FFIs") sind gemäß diesem Gesetz verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service – „IRS") jährlich Informationen über Finanzkonten („Financial Accounts") zu übermitteln, die von bestimmten US-Personen („Specified US Persons") direkt oder indirekt gehalten werden. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „IGA") nach dem Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) unterzeichnet. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft die durch das FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz") in Luxemburger Recht umgesetzten Bestimmungen des Luxemburger IGA einhalten muss, um den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen, anstatt die Vorschriften des US-Finanzministeriums zur Umsetzung von FATCA direkt zu erfüllen. Die Gesellschaft ist gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA unter Umständen verpflichtet, Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die im Sinne des FATCA-Abkommens als Specified US Persons gelten („FATCA Reportable Accounts" – meldepflichtige Konten), einzuholen. Alle der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen über meldepflichtige FATCA-Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30 % auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen der Gesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen. Die Gesellschaft wird das Ausmaß der Anforderungen, die sie im Rahmen von FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes zu erfüllen haben wird, fortlaufend abschätzen.

Um die Einhaltung von FATCA, des FATCA-Gesetzes und der zwischenstaatlichen Vereinbarung zu gewährleisten, kann die Gesellschaft in gutem Glauben und in begründeten Fällen gemäß den vorstehenden Bestimmungen und soweit im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften zulässig:

a. Informationen oder Unterlagen zur Feststellung des FATCA-Status des Anteilinhabers anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, ggf. eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung des Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde IRS oder eine entsprechende Befreiung;

b. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Konto bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörde melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges FATCA-Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gilt;

c. Informationen über Zahlungen an Anteilinhaber mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) melden;

d. gegebenenfalls US-Quellensteuern von bestimmten an den Anteilinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft geleisteten Zahlungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA einbehalten; und

e. derartige personenbezogene Daten jedem unmittelbaren Zahler bestimmter US-Einkünfte mitteilen, soweit sie für die Einbehaltung und Angabe im Hinblick auf die Zahlung dieser Einkünfte erforderlich sind.

Aspekte der Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen

Anteilinhaber im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass alle Klassen, die in den Informationsblättern als „berichtende Fonds" bezeichnet werden, von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs den Status eines berichtenden Fonds („Reporting Fund") erhalten haben. Das gesamte meldepflichtige Einkommen für die Klassen, die für britische Steuerzwecke als Meldefonds eingestuft sind, wird online veröffentlicht unter: www.jupiteram.com. Sobald eine Klasse diesen Status erhalten hat, behält sie ihn bei, sofern alle jährlichen Berichtspflichten durch die Klasse eingehalten wurden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt sicherzustellen, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Die derzeitige offizielle Liste berichtender Fonds kann auf der Website von HM Revenue & Customs unter

https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Feeder-Fonds

Umwandlungen zwischen Klassen des und einschließlich des Feeder-Fonds sind unzulässig, und die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Umwandlungen zwischen den Klassen eines Feeder-Fonds wie eine Rücknahme der Anteile in der ursprünglichen Klasse und eine Zeichnung der Anteile der neuen Klasse behandelt werden. Ein solches Ereignis kann nach den Gesetzen des Landes, in dem der Anteilinhaber steuerlich ansässig ist, zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust führen. Ein Anteilinhaber, dessen Anteile einer Klasse nach Einreichung eines Umtauschantrags in Anteile einer anderen Klasse umgewandelt wurden, hat nicht das gesetzliche Recht, diese Umwandlung rückgängig zu machen, es sei denn, sie erfolgt als neue Transaktion.

Steuerliche Behandlung von Investitionen des Jupiter India Select Fund in Indien über die Jupiter South Asia Investment Company (die „Tochtergesellschaft")

Das Steuerabkommen zwischen Indien und Mauritius wurde im Mai 2016 mit Wirkung vom 1. April 2017 geändert. Ab diesem Datum entfallen somit die Vorteile der Steuerbefreiung von kurzfristigen Kapitalgewinnen. Da es sich bei der Tochtergesellschaft um eine Steuerinländerin von Mauritius handelt, hatte diese von den steuerlichen Vorteilen profitiert, die ihr nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius, das am 1. Juli 1983 in Kraft trat, zustehen.

Die oben dargelegte steuerliche Behandlung gemäß dem Steuerabkommen zwischen Indien und Mauritius war nur möglich, wenn die Tochtergesellschaft ihren permanenten Sitz oder ihre effektive Geschäftsleitung und Kontrolle nicht in Indien hatte.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Jupiter India Select Fonds und die Tochtergesellschaft (ob durch Fusion, Übertragung von Vermögenswerten oder anderweitig) so zu restrukturieren, dass alle Vermögenswerte vom Jupiter India Select Fonds gehalten werden. Jede derartige Änderung könnte die vom Jupiter India Select Fund oder von der Tochtergesellschaft bezahlten Steuern und sonstigen Kosten erhöhen und sich ungünstig auf die Erträge aus dem Jupiter India Select Fund auswirken. Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die einem Anteilinhaber durch eine Änderung der anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung ihrer Auslegung durch die Gerichte und Steuerbehörden entstehen können.

Mischfonds und Aktienfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG 2018)

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachstehend aufgeführten Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen zur sogenannten Teilfreistellung für Aktien- und Mischfonds gemäß § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes (seit 1. Januar 2018 in Kraft) zu verwalten.

Dementsprechend investiert zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts und unbeschadet der anderen Bestimmungen in diesem Prospekt:

- jeder der folgenden Fonds mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts kontinuierlich direkt in Aktien von Unternehmen, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt notieren:

    - Jupiter European Growth
    - Jupiter Financial Innovation
    - Jupiter Global Equity Growth Unconstrained
    - Jupiter Global Value
    - Jupiter India Select
    - Jupiter Japan Select

Allgemein

Die vorstehenden Aussagen in Bezug auf die Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Gesellschaft hinsichtlich der zum Ausstellungsdatum dieses Dokuments geltenden Gesetze und Praktiken erhalten hat. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Grundlage der Besteuerung ändern können und dass der Umfang von Steuerentlastungen von den individuellen Umständen des Steuerzahlers abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft zu Steuerzwecken in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird im Verkaufsprospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Konsequenzen variieren entsprechend den derzeit geltenden Gesetzen und Praktiken des Landes, dessen Staatsangehöriger der Anteilinhaber ist, in dem er ansässig oder wohnhaft ist bzw. in dem er seinen Sitz hat, sowie seinen persönlichen Umständen.

Anteilinhaber sollten bei ihren professionellen Beratern die Konsequenzen von Erwerb, Beteiligung, Rücknahme, Übertragung, Verkauf oder Umtausch von Anteilen gemäß den entsprechenden Gesetzen der Gerichtsbarkeiten, denen sie unterliegen, in Erfahrung bringen. Dazu gehören auch die steuerlichen Konsequenzen und Devisenkontrollbestimmungen. Diese Folgen, einschließlich der Verfügbarkeit und des Wertes von Steuererleichterungen für die Anteilinhaber, hängen von den Gesetzen und Praktiken des Landes der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Eintragung des Anteilinhabers sowie von seinen persönlichen Umständen ab.

Allgemeine Informationen

Informationen zur Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Teil I des Gesetzes qualifiziert ist. Sie wurde in Luxemburg am 22. September 2005 als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) auf unbefristete Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 11. Oktober 2005 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 geändert. Sie wurde im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B 110.737 registriert.

Die Anteile haben keinen Nennwert. Das Kapital der Gesellschaft entspricht ihrem Nettovermögen in EUR, und das Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Jupiter Asset Management International S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, um die Aufgaben der Anlageverwaltung, der Verwaltung und des Marketings für die Gesellschaft auszuüben.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. März 2018 in Form einer *société anonyme* auf unbefristete Zeit gegründet. Zum Datum dieses Prospekts belief sich das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft auf 696.200 EUR, aufgeteilt in 6.962 voll eingezahlte Anteile zu je 100 EUR. Mit der Gründung wurde die Satzung der Verwaltungsgesellschaft beim *Registre de Commerce et des Sociétés* am 6. April 2018 eingetragen und zuletzt am 7. März 2019 aktualisiert. Jupiter Asset Management International S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen, die OGAW verwaltet, die der OGAW-Richtlinie und Kapitel 15 des Gesetzes unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus folgenden Mitgliedern:

- Ronnie Vaknin, Portfolio Management Conducting Officer, Luxemburg – zuständig für das Portfoliomanagement;
- Maximilian Guenzl, Executive Officer Luxembourg und Head of Business Management & Strategy, Distribution – zuständig für die Vertriebsstrategie und die Vertriebsmodalitäten in der gesamten Jupiter Group.
- Jasveer Singh, General Counsel, London – zuständig für Rechts- und Sekretariatsangelegenheiten in der Jupiter Group;
- Graham Goodhew – Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg; und
- Sheenagh Gordon-Hart – Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg.

Gemäß dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben an eine beliebige Partei in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsfunktionen an die Verwaltungsstelle übertragen und mit dieser eine entsprechende Vereinbarung getroffen, wonach die Verwaltungsstelle eingewilligt hat, als Zentralverwaltungs-, Register- und Übertragungsstelle für die Gesellschaft zu fungieren und andere administrative Aufgaben zu übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aktivitäten von Dritten, an die sie Aufgaben delegiert hat, kontinuierlich überwachen. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit zusätzliche Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, sollte dies im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet weiterhin für die Handlungen und Unterlassungen von Personen, an die sie Funktionen (einschließlich kritischer oder wichtiger operativer Funktionen) oder relevante Dienstleistungen und Aktivitäten (jeweils in der Auslegung gemäß den einschlägigen luxemburgischen

Vorschriften) delegieren kann, die im Rahmen des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen sind.

Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft enthält Bestimmungen, wonach die Verwaltungsgesellschaft, sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, gegenüber potenziellen Anlegern, Anteilinhabern, ihren leitenden Angestellten, der Gesellschaft oder anderen Personen nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen haftet, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllt. Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft sieht außerdem vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft, ihre Organmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter unter anderem für alle Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren und Ansprüche jeglicher Art entschädigt, die der Verwaltungsgesellschaft direkt entstanden sind oder gegen sie geltend gemacht wurden, während sie in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft tätig wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig; die Liste dieser anderen Investmentfonds ist auf Anfrage erhältlich.

Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als sechs (6) Monate beträgt. Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden (wenn eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben wird, oder wenn dies von den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder von einer zuständigen Behörde verlangt wird) oder mit sofortiger Wirkung (z. B. wenn eine Partei in Liquidation geht oder unter ähnlichen Umständen oder wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung einer Bestimmung des Vertrags begeht und diese Verletzung nicht behoben werden kann).

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die sich an die Vergütungspolitik der Jupiter Group (die „Vergütungspolitik“) hält und von einem unabhängigen Vergütungsausschuss (der „Ausschuss“) überwacht wird. Die Vergütungspolitik soll hochqualifizierte Mitarbeiter anziehen und binden, individuelle und Unternehmensergebnisse belohnen und die Berücksichtigung der richtigen Risiko- und Compliance-Standards sowie der langfristigen Interessen der Anteilinhaber, Anleger und sonstigen Stakeholder fördern. Alle Mitarbeiter erhalten ähnliche Anreize und werden auf Grundlage der individuellen Leistung und des Erfolgs von Jupiter Group vergütet.

Die Elemente der Vergütungspolitik umfassen ein Festgehalt, Sachleistungen, einen Jahresbonus (wovon ein Teil als Aktien und/oder Fondsanteile ausgezahlt werden kann), Performancegebühren (für bestimmte Fondsmanager), anteilsbasierte langfristige Anreize und Aktienpläne für alle Mitarbeiter (Sharesave und Share Incentive Plan). Jedes Jahr überprüft und bestätigt der Ausschuss die Vergütungspolitik um sicherzustellen, dass sie wirksam ist, eine angemessene, effektive Risikoeinschätzung fördert und allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden, wirksamen Risikomanagement und ermutigt keine Risikobereitschaft, die dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung nicht entspricht. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft und ihren Anteilinhabern und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik sieht auch vor, dass die Leistungsbeurteilung im Fall einer leistungsbezogenen Vergütung auf der Grundlage eines gewichteten ein-, drei- oder fünfjährigen Rahmens erfolgt, der auf die Halteperiode abgestimmt ist, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Fonds und deren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt wird. Die Vergütungspolitik stellt auch sicher, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung entsprechend ausgewogen sind und dass der feste Bestandteil einen ausreichend hohen Prozentsatz der Gesamtvergütung darstellt, um eine voll flexible Richtlinie für variable Vergütungsbestandteile einschließlich der Möglichkeit zu erlauben, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich eines Überblicks über die einzelnen Vergütungselemente und die damit verbundenen Governance-Prozesse sowie die Zusammensetzung

des Ausschusses, finden Sie auf der Website der Jupiter Group unter https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#risk-management. Ein Papierexemplar des Vergütungsberichts kann kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Depotbank in Luxemburg

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags hat die Gesellschaft die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft beauftragt. Außerdem ist die Verwahrstelle für die Beaufsichtigung der Gesellschaft in dem Maße verantwortlich, wie es die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften erfordern. Sie übt die Aufsichtspflichten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Vertrag über die Verwahrdienstleistungen aus.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Irland und der eingetragenen Nummer 132781, deren eingetragener Sitz sich in 1 North Wall Quay, Dublin 1 befindet. Die Verwahrstelle übt ihre Haupttätigkeit in Luxemburg von ihrem Büro in 31 Z.A.I. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus. Ihre luxemburgische Niederlassung wurde am 20. August 2015 gegründet und ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* (Handels- und Gesellschaftsregister) von Luxemburg unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Ihre luxemburgische Niederlassung ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zur Erbringung solcher Dienstleistungen zugelassen und auf die Verwahrung und Verwaltung von Fonds spezialisiert. Die Verwahrstelle ist von der Central Bank of Ireland zugelassen, unterliegt aber in Bezug auf ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg der Aufsicht der CSSF.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle bestehen darin, im Namen der Gesellschaft die im Gesetz genannten Verwahrungsaufgaben zu erfüllen, die im Wesentlichen darin bestehen:

(i) Überwachung und Überprüfung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere Sicherstellung, dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anteilinhabern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft geleistet wurden, eingegangen sind und dass alle Barmittel der Gesellschaft auf einem gemäß dem Gesetz eröffneten Geldkonto verbucht wurden;

(ii) der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem der Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und der Erfassung und Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten;

(iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regeln und Vorschriften erfolgen;

(iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen berechnet wird;

(v) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Unternehmens betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an das Unternehmen ausgehändigt / weitergeleitet werden;

(vi) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regeln und Vorschriften verwendet werden; und

(vii) die Ausführung von Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Satzung oder den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen stehen.

Die Depotbank übermittelt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Liste aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und in Übereinstimmung mit dem Gesetz ist die Verwahrstelle befugt, bestimmte ihrer Verwahrfunktionen zu delegieren. Eine Liste der Beauftragten, mit denen die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen zur Übertragung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft geschlossen hat, sowie der ernannten Unterbeauftragten finden Sie unter https://www.citigroup.com/citi/about/countries-and-jurisdictions/data/Luxembourg-list-of-sub-custodians.pdf unter „UCITS V List of Agent Banks“. Diese Liste kann auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass Anlegerdaten (wie Name und Anschrift) von oder im Auftrag von Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, an konzerninterne oder andere externe Dienstleister übermittelt werden können, etwa an Verarbeitungsstellen in verschiedenen Ländern. Die

Liste der Länder ist auf der folgenden Website verfügbar: www.jupiteram.com. Sie wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an konzerninterne oder andere externe Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert und die Anleger werden über eine Mitteilung auf der oben genannten Website informiert.

Bei der Auswahl, der fortlaufenden Bestellung und der laufenden Überwachung eines Dritten als Verwahrstelle muss die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. So muss sie sicherstellen, dass der Dritte über die für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben erforderliche Sachkenntnis, Kompetenz und das entsprechende Ansehen verfügt und dieses beibehält; sie muss die Verwahrstelle in angemessenem Umfang beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit angemessene Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten des Beauftragten weiterhin kompetent erfüllt werden.

In bestimmten Ländern, in denen das lokale Recht vorschreibt, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung gehalten werden müssen, und in denen keine lokale Einrichtung die Delegationsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an eine lokale Einrichtung delegieren, solange es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn die Gesellschaft sie dazu angewiesen hat und die Anteilinhaber vor ihrer Anlage über eine solche Übertragung, die Gründe dafür und die mit der Übertragung verbundenen Risiken informiert werden. Die Tatsache, dass die Verwahrstelle bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten delegiert hat, hat keinen Einfluss auf ihre Haftung. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft insbesondere für den Verlust der Verwahrstelle oder eines Dritten, dem die Verwahrung von verwahrbaren Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines solchen Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurück. Sie haftet jedoch nicht, falls sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen war, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Sie haftet gegenüber der Gesellschaft auch für unmittelbare Schäden, die aus der Verletzung des Verwahrstellenvertrags aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug der Verwahrstelle bei der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen entstehen. Die Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Anleger im Rahmen des Verwahrstellenvertrags keine direkten Rechte oder Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle haben. Der Verwahrstellenvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die sich daraus ergeben, dass die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der in dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist oder dass ein Beauftragter der Verwahrstelle denselben Sorgfaltsstandard nicht eingehalten hat; dies gilt auch für Verluste, für die die Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie haftet, die durch das Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie und alle anwendbaren Regeln, Anforderungen, Leitlinien oder Praktiken, die von der CSSF von Zeit zu Zeit als auf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle anwendbar erklärt werden, bzw. auf jeden von ihnen.

Unbeschadet der nachstehenden Absätze können von Zeit zu Zeit tatsächliche oder potenzielle Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten auftreten, beispielsweise wenn ein ernannter Bevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsleistung erhält, die es für die Gesellschaft erbringt. Zu den Grundsätzen der Verwahrstelle in Bezug auf Interessenkonflikte gehören Verfahren zur Identifizierung, Verwaltung und laufenden Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte, an denen ihre Delegierten oder Unterdelegierten beteiligt sind. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Verwahrstelle andererseits entstehen. Ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Konflikt kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Verwahrstelle Teil einer juristischen Person ist oder mit einer juristischen Person verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. So werden insbesondere Verwahr- und Verwaltungsleistungen von derselben juristischen Person, Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, erbracht. In der Praxis sind die Geschäftsbereiche der Verwahrstelle und der Verwaltung jedoch funktional und hierarchisch voneinander getrennt und arbeiten auf der Basis von Fremdvergleichen. Zudem kann die Verwahrstelle ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte oder Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für damit verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhalten, die für die Gesellschaft erbracht werden, oder sie kann andere Kunden haben, deren

Interessen mit denen der Gesellschaft, der Anteilinhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen können.

Die Verwahrstelle sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und daraus Gewinne erzielen, an denen die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) (direkt oder indirekt) ein wesentliches Interesse oder eine Beziehung jeglicher Art hat und die einen potenziellen Konflikt mit der Pflicht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft beinhalten oder beinhalten können. Dazu zählen Umstände, unter denen die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine mit ihr verbundene Person: als Market Maker für die Anlagen der Gesellschaft agiert; Maklerdienste für die Gesellschaft und/oder andere Fonds oder Unternehmen erbringt; als Finanzberater, Banker, Kontrahent für Derivate agiert oder anderweitig Dienstleistungen für den Emittenten der Anlagen der Gesellschaft erbringt; in derselben Transaktion als Vertreter für mehr als einen Kunden agiert; ein wesentliches Interesse an der Emission der Anlagen der Gesellschaft hat; oder Gewinne aus einer dieser Aktivitäten erzielt oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat. Die konzernweite Richtlinie zu Interessenkonflikten sieht vor, dass Citi Konflikte durch verschiedene Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse handhabt. Diese können je nach Konflikt die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder eine angemessene Offenlegung, die Errichtung von Informationsbarrieren, die Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen umfassen.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verwalten und fortlaufend zu überwachen. Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und die Belange der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Anteilinhaber können von der Verwahrstelle aktuelle Informationen über Delegationen und Unterdelegationen und damit verbundene Interessenkonflikte verlangen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft und der Verwahrstelle jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (z.B. wenn die Verwahrstelle aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nicht mehr befugt ist, als Verwahrstelle zu handeln, oder wenn die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft von der zuständigen Aufsichtsbehörde widerrufen wird). Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wird, um die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben so lange wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Fonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die der Depotbank zustehenden Gebühren und Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Gesamtbetriebsgebühr abgegolten.

Als Verwalter der Gesellschaft wird Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, bei der Auszahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) und Rücknahmeerlösen an die Anteilinhaber behilflich sein.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter delegiert.

Der Anlageverwalter verwaltet die Anlagen der Fonds gemäß den festgelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen. Die Ernennungsbedingungen des Anlageverwalters sind im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt.

Der Anlageverwalter wird durch die FCA im Vereinigten Königreich autorisiert und reguliert. Der Anlageverwalter ist der Gesellschaft für Verluste insofern verantwortlich, als diese auf Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug des Anlageverwalters oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind (laut letztinstanzlichem Urteil eines zuständigen Gerichts).

Der Vermögensverwaltungsvertrag wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als drei (3) Monate beträgt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beendet werden (etwa wenn eine Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb einer bestimmten

Frist behoben wird, bei Abwicklung einer Partei oder unter ähnlichen Umständen, aus regulatorischen Gründen oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet).

Gemäß den Bedingungen des Vermögensverwaltungsvertrags und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ist der Anlageverwalter befugt, die Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf einen Fonds ganz oder teilweise an Unteranlageverwalter (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) zu delegieren. Die Ernennung eines Unteranlageverwalters in Bezug auf einen Fonds wird im Informationsblatt des betreffenden Fonds offengelegt. Gegebenenfalls sind Verweise auf den Anlageverwalter im Verkaufsprospekt als Verweise auf den Unteranlageverwalter zu verstehen.

Hintergrund zur Jupiter Group

Oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft ist die Jupiter Fund Management plc, eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft. Anlageverwalter und Verwaltungsgesellschaft sind hundertprozentige Tochtergesellschaften einer Gesellschaft der Jupiter Group. Die Jupiter Group wurde in ihrer gegenwärtigen Form 1985 gegründet und hat sich seitdem einen Ruf für die Verwaltung von Vermögenswerten mit dem Schwerpunkt auf Leistung und Kundendienst erarbeitet.

Die Jupiter Group ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die sich darauf konzentriert, über das gesamte von ihr angebotene Anlagespektrum mittel- bis langfristig eine Outperformance zu erzielen. Hierzu gehören Produkte, die in Aktien der Märkte des Vereinigten Königreichs, Europas und der Schwellenländer investiert sind, besondere Aktien (beispielsweise Finanzsektoraktien) und Multi-Manager-Produkte sowie Renten- und Absolute-Return-Strategien.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsaufgaben an Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, den Administrator, delegiert.

Die Verwaltungsstelle ist unter anderem für die Führung der Konten der Gesellschaft und die Berechnung der Nettoinventarwerte sowie für die Kommunikation mit den Kunden und die Funktionen der Registerstelle verantwortlich.

Die Gesellschaft hat den Administrator damit beauftragt, als Domizilstelle der Gesellschaft zu fungieren und für die Gesellschaft bestimmte zentrale Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft den Verwalter dazu bestellt, als Verwalter, Registerführer und Transferstelle für die Gesellschaft zu fungieren.

Sofern weder offensichtlicher Betrug (*fraude*), Fahrlässigkeit (*faute*) noch vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen, haftet die Verwaltungsstelle der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft während oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle entstehen. Der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste enthält Bestimmungen, nach denen die Gesellschaft (nur in Bezug auf den eingetragenen Sitz, die zentrale Verwaltung und die Domizilierungsdienste) und die Verwaltungsgesellschaft (in Bezug auf die anderen Dienste) sich verpflichten, den Administrator, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter (jeweils ein „**Vertreter**“) für Verbindlichkeiten zu entschädigen, die dem Administrator oder einem anderen Entschädigungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Pflichten für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug (*fraude*) oder Fahrlässigkeit (*faute*) des Administrators oder eines seiner Subunternehmer vorliegt und vorbehaltlich anderer Bedingungen, die im Vertrag über Fondsverwaltungsdienste dargelegt sind.

Die Fondsverwaltungsvereinbarung wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als drei (3) Monate beträgt. Der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste kann von einer Partei auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, wenn eine andere Partei eine ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags über Fondsverwaltungsdienste wesentlich verletzt hat, oder mit sofortiger Wirkung unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle der Auflösung oder der Ernennung eines Prüfers, Konkursverwalters oder Liquidators für eine andere Partei oder die Gesellschaft oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses, sei es auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder aus anderen Gründen).

Der Administrator hat keine Entscheidungsgewalt bezüglich der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle handelt als Dienstanbieter für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses

Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich und übernimmt daher für die Korrektheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft keine Verantwortung.

Dividendenausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile direkt an Anleger vermarkten und Vereinbarungen zur Bestellung von Vertriebsstellen abschließen, damit diese als Intermediäre oder Bevollmächtigte für Anleger fungieren können, welche Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem eine Vertriebsstellenvereinbarung mit Jupiter Asset Management Limited, Jupiter Asset Management (Europe) Limited und bestimmten anderen 100%-igen Gesellschaften der Jupiter Group geschlossen.

Arten von Anteilen

Die Gesellschaft bietet Anteile in verschiedenen Klassen an, wie im Informationsblatt der jeweiligen Fonds erläutert und im Abschnitt mit der Überschrift „Anteilklassen und ihre Merkmale“ beschrieben. Im entsprechenden Informationsblatt sind Basiswährung und Klassenwährung angegeben, in der die Anteile zur Zeichnung und Rücknahme angeboten werden. Für die so angebotenen Anteile können verschiedene Verkaufsgebühren, Managementgebühren und andere Gebühren anfallen. Anleger sollten das jeweilige Informationsblatt lesen um sicherzugehen, welche Klassen ein Fonds anbietet. Anteile werden nur in registrierter Form ausgegeben. Der Besitz von Anteilen wird durch einen Eintrag im Anteilregister nachgewiesen. Im Anschluss an den Erstantrag erhält jeder Anteilinhaber eine persönliche Kontonummer und einen Jahreskontoauszug von der Verwaltungsstelle. Die persönliche Kontonummer muss in der gesamten Kommunikation mit der Verwaltungsstelle angegeben werden. Nicht zertifizierte Anteile befähigen Anteilinhaber, Umtausch und Rücknahme an jedem beliebigen Bewertungstag ohne Verzögerung zu beantragen.

Anteile sind u. a. über die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erhältlich, wie im Abschnitt „Definitionen“ dieses Verkaufsprospekts festgelegt.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jeder Anteil, unabhängig von Fonds oder Klasse, zu dem bzw. der er gehört, hat eine Stimme auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung.

Eingetragene Anteilbruchteile werden zu einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben. Derartige Anteilbruchteile haben kein Stimmrecht, sind aber anteilig zur Beteiligung an den Nettoergebnissen und Erlösen aus Veräußerungen berechtigt, die der jeweiligen Klasse im entsprechenden Fonds zuzuordnen sind.

Auslandsanleger und beschränkt qualifizierte Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder verhindern, wenn ein solcher Besitz gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen würde oder wenn ein solcher Besitz für die Gesellschaft oder die Mehrheit der Anteilinhaber nachteilig sein könnte. Sämtliche für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Einschränkungen werden im jeweiligen Informationsblatt für diesen Fonds oder diese Klasse aufgeführt.

Jede Person, die Anteile unter Verstoß gegen die oben genannten Beschränkungen hält oder die Eignungskriterien der betreffenden Klasse nicht erfüllt oder aufgrund ihres Besitzes gegen die Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Gerichtsbarkeit verstößt oder deren Besitz nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft einer Steuerpflicht unterliegt (einschließlich unter anderem einer Steuerpflicht, die sich aus dem FATCA oder dem CRS oder ähnlichen Bestimmungen ergeben könnte) oder einen finanziellen Nachteil erleidet, der einem oder allen von ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten oder dazu führen könnten, dass die Gesellschaft gemäß Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder anderen Gesetzen oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde registriert werden muss, entschädigt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und die Anteilsinhaber für jeden Verlust, der ihnen dadurch entsteht, dass diese Person oder Personen Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die unter Verstoß gegen die von ihm auferlegten Beschränkungen oder unter Verletzung

von Gesetzen oder Vorschriften gehalten werden oder sich in seinem wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Außerdem kann der Verwaltungsrat die Ausübung der Stimmrechte eines jeden Anteilinhabers aussetzen, der seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung nicht nachgekommen ist.

Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator oder die Verwahrstelle oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilinhabern, von denen man durchaus annehmen kann, dass sie authentisch sind, verantwortlich oder haftbar. Sie haften nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit nicht autorisierten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet jedoch angemessene Verfahren an, um sich von der Echtheit der Anweisungen zu überzeugen.

Geschäftsjahr, Berichte und Konten

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jeden Jahres.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht mit Informationen über die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds mit Einzelheiten über deren Verwaltung und die erzielten Ergebnisse. Dieser Bericht wird vom zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung in Luxemburg entspricht.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der ersten Hälfte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft außerdem einen Halbjahresbericht mit Informationen über die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds sowie deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres vor.

Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, bei jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.jupiteram.com erhältlich.

Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einberufung der Versammlung angegeben wird, und zwar an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Uhrzeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft. Einladungen zu Hauptversammlungen, einschließlich der Hauptversammlung von Anteilinhabern einer Klasse, erfolgen gemäß den Luxemburger Gesetzen und, soweit in der Satzung festgelegt oder gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations sowie in einer Luxemburger Zeitung und ähnlichen Zeitungen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen können. In den Einladungen werden Ort und Zeit der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsanforderungen angegeben und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen bekannt gegeben. Die Bestimmungen hinsichtlich Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung und den Luxemburger Gesetzen festgelegt.

Kosten und Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten der Fonds alle von den Fonds zu zahlenden relevanten Kosten. Dazu gehören die Gesamtbetriebsgebühr und die Gebühren für die Anlageverwaltung (wie nachfolgend ausgeführt).

Die vom Fonds zu zahlenden Aufwendungen werden aus den Bruttoerträgen des jeweiligen Fonds bezahlt. Ausgenommen beim Jupiter Dynamic Bond, Jupiter Dynamic Bond ESG, Jupiter Global High Yield Bond und Jupiter Global Sovereign Opportunities, die ihre jeweiligen Gebühren wie folgt belasten:

(i) für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Ertrag; und

(ii) für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Kapital,

Gesamtbetriebsgebühr

Zum Schutz der Anteilinhaber vor Schwankungen der ordentlichen Betriebskosten bezahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr (die „aggregierte Betriebsgebühr“), die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Klassen jedes Fonds festgelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, aus der aggregierten Betriebsgebühr sämtliche gewöhnliche Gebühren und Ausgaben abzudecken, darunter:

(i) Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft (jedoch nicht die Anlageverwaltungsgebühr und die Aufwendungen des Anlageverwalters);

(ii) Gebühren für Depotbank, Fondsbuchhaltung, Übertragungsstelle und Treuhandstelle: Die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Administrator und Verwahrstelle ist zum Bezug von Verwahrstellen-, Buchführungs-, Transferstellen- und Treuhandgebühren berechtigt. Die Depotbankgebühr bezieht sich auf Verwahrungs-, Verwaltungs- und Transaktionsgebühren;

(iii) Errichtungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds;

(iv) Kosten für den Betrieb von Zwecktochtergesellschaften;

(v) Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei Regierungsbehörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in jedem sonstigen Land, einschließlich der zugehörigen Unterstützungsgebühren;

(vi) Zahlstellengebühren;

(vii) Gebühren für die Ausschüttung von Dividenden/Erträgen;

(viii) Kosten von Vertretern der Gesellschaft, Korrespondenzbanken und permanenten Vertretern am Ort der Zulassung;

(ix) Finanzkosten und Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Meldungen;

(x) Staatliche Gebühren, Steuern und Abgaben;

(xi) Kosten für die Erstellung und Vorlage von Steuererklärungen oder sonstigen Berichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft oder ihren Anteilinhabern;

(xii) Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung von Daten, Literatur und Mitteilungen an die Anteilinhaber, einschließlich der Kosten für Erstellung, Druck und Vertrieb der Verkaufsprospekte, KIIDs, Erläuterungsberichte, periodischen Berichte oder Registration Statements (Anlage zum Antrag auf Börsenzulassung von Wertpapieren bei der SEC), sowie die Kosten für alle Berichte an die Anteilinhaber;

(xiii) die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, ihr Versicherungsschutz sowie angemessene Reisekosten und Auslagen im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen;

(xiv) Anwaltshonorare; und

(xv) Wirtschaftsprüfungshonorare.

Mit Ausnahme der Bezahlung der aggregierten Betriebsgebühr und der sonstigen Kosten und Gebühren, die nachstehend beschrieben sind, hat die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung bezüglich der gewöhnlichen Betriebskosten.

Der Verwaltungsrat überprüft zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich die Höhe der aggregierten Betriebskosten. Bei dieser Überprüfung müssen die Verwaltungsräte und die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Höhe der aggregierten Betriebskosten (von denen die aggregierte Betriebsgebühr einen wesentlichen Teil ausmachen wird) berücksichtigen und mit der Höhe der aggregierten Betriebskosten von Unternehmen, die mit der Gesellschaft vergleichbar sind, vergleichen.

Der Verwaltungsrat stimmt einer Änderung der Höhe der aggregierten Betriebsgebühr nur zu, wenn dies seines Erachtens im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die tatsächliche Höhe der aggregierten Betriebsgebühr, die für jede Anteilklasse anfällt, ändern (im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft), und zwar

bis zur Höhe, die im Informationsblatt für jeden Fonds angeführt ist. Für die Fonds und Klassen können unterschiedliche Gebührensätze gelten.

Der Verwaltungsrat kann auch die aggregierten Betriebskosten, die in dem Informationsblatt für jeden Fonds angegeben und für jede Klasse gültig sind, jederzeit in seinem Ermessen erhöhen. In einem solchen Fall haben die betreffenden Anteilinhaber eine einmonatige Vorankündigungsfrist, innerhalb derer sie die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen können. Die aggregierte Betriebsgebühr fällt auf täglicher Basis an. Vorbehaltlich der Offenlegungen im Abschnitt *Dividendenpolitik – Kapitalerträge und Dividenden* wird die aggregierte Betriebsgebühr zuerst mit etwaigen Erträgen aus dem relevanten Fonds verrechnet. Die aggregierte Betriebsgebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird von Zeit zu Zeit in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) als Teil der laufenden Kosten einer Klasse angegeben.

In den jährlichen und halbjährlichen Abschlüssen der Gesellschaft wird für jede Klasse die aggregierte Betriebsgebühr angegeben, die im jeweiligen Berichtszeitraum berechnet wurde.

Der Sicherheit halber wird festgestellt, dass sich die aggregierte Betriebsgebühr exklusive Mehrwertsteuer (MWSt), Waren- und Dienstleistungssteuer (WDlSt) und ähnlicher Steuern, die in einem Land erhoben werden können, versteht.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Gesellschaft zahlt die Anlageverwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft in Bezug auf jede Klasse jedes Fonds. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt auf Tagesbasis an; sie wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet und angegeben und ist von der Gesellschaft monatlich rückwirkend zu zahlen. Sollte die Anlageverwaltungsgebühr als Maximalgebühr angegeben sein, wird die tatsächlich erhobene Gebühr in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist dann für an den Anlageverwalter zu zahlende Beträge verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, in dem Umfang und auf die Zahlungsweise, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart werden, von der Verwaltungsgesellschaft einen Teil oder die gesamte Anlageverwaltungsgebühr zu erhalten.

Dem Anlageverwalter steht eine Rückerstattung durch für alle angemessenen Spesen zu, die ihm entstanden sind. Die Gesellschaft trägt die Kosten für alle Mehrwertsteuern, die auf Gebühren oder andere Beträge erhoben werden, die an den oder vom Anlageverwalter durch die Erfüllung seiner Pflichten anfallen.

Wenn ein Unteranlageverwalter für einen Fonds ernannt wird, kann der Anlageverwalter einen Teil oder die gesamte Anlageverwaltungsgebühr, die er erhält, an den Unteranlageverwalter zahlen, und zwar in dem Verhältnis und auf die Art und Weise, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit vereinbart wird.

Erfolgsgebühren

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts erhebt keiner der Fonds eine Performance Fee.

Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu der aggregierten Betriebsgebühr, den Anlageverwaltungsgebühren und möglichen Performancegebühren sind noch bestimmte weitere Gebühren zahlbar.

Jede Klasse trägt die Kosten für bestimmte Transaktionen wie für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Gebühren, die Finanzinstitute oder Organisationen für Swap-Vereinbarungen oder OTC-Transaktionen erheben, Bankgebühren für die Lieferung und den Erhalt von Wertpapieren oder für Devisengeschäfte, Gebühren im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, Transaktionskosten, Gebühren für Aktienleihe, Zinsen auf Banküberziehungen und alle sonstigen außerordentlichen Gebühren und Aufwendungen.

Jede Klasse hat auch alle außerordentlichen Aufwendungen aufgrund externer Faktoren zu tragen, die teilweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft nicht unbedingt vorhersehbar sind, wie etwa Rechtskosten oder Steuern, Gebühren, Abgaben oder ähnliche Forderungen steuerlicher Art, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen kraft geänderter Gesetze oder Vorschriften auferlegt werden.

Schließlich hat sich die Gesellschaft verpflichtet, solange die Gesellschaft und einer der Fonds von der SFC in Hongkong zugelassen sind, keine Marketing- oder Werbekosten zu übernehmen. Alle Marketing- und Werbekosten werden stattdessen vom Anlageverwalter getragen.

Ein durch Dritte erbrachtes Research in Verbindung mit Anlageverwaltungsdienstleistungen, die den Fonds vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt werden, wird vom Anlageverwalter bezahlt.

Handelsvereinbarungen und -anreize

Bei der Ausführung oder Platzierung von Börsenaufträgen mit anderen Einrichtungen, die Finanzinstrumente für die oder im Auftrag der Fonds betreffen, nimmt der Anlageverwalter keine Gebühren, Kommissionen oder Geldleistungen an bzw. behält diese nicht ein. Des Weiteren akzeptiert er keine geldwerten Zuwendungen, sofern diese von Dritten oder einer Person, die im Auftrag Dritter handelt, gezahlt bzw. erbracht werden. Der Anlageverwalter wird jedem relevanten Fonds so bald wie möglich nach Erhalt alle Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile zurückerstatten, die von einem Dritten oder einer Person, die im Namen eines Dritten handelt, im Zusammenhang mit den für diesen Fonds erbrachten Dienstleistungen gezahlt oder bereitgestellt wurden, und im Jahresbericht die an sie überwiesenen Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile offenlegen. Der Anlageverwalter kann jedoch ohne Offenlegung geringfügige nicht-monetäre Vorteile annehmen, die geeignet sind, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, und die einen solchen Umfang und eine solche Art haben, dass sie nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung seiner Pflicht zu ehrlichem, fairem und professionellem Handeln im besten Interesse der Kunden angesehen werden können.

Richtlinie zur Orderausführung

Die Grundsätze der Orderausführung (Order Execution Policy) des Anlageverwalters präzisiert die Grundlage, auf der er Transaktionen ausführt und Orders für Kunden platziert und gleichzeitig seine Verpflichtungen nach den anwendbaren Regeln erfüllt, um das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen.

Einzelheiten zu den Grundsätzen der Orderausführung sind auf Anfrage beim Anlageverwalter und auf der Website von Jupiter unter www.jupiteram.com erhältlich.

Liquidation der Gesellschaft

Bei einer freiwilligen Liquidation der Gesellschaft wird diese Liquidation gemäß dem Gesetz durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, der bzw. die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt werden, auf der die Auflösung beschlossen sowie die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festgelegt werden. Dieses Gesetz sieht derzeit vor, dass alle Beträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht von einem Anteilinhaber eingefordert wurden, auf einem Treuhandkonto bei der Caisse de Consignation hinterlegt werden. Beträge, die nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums von der treuhänderischen Verwahrung eingefordert wurden, verfallen gemäß den Vorschriften der luxemburgischen Rechtsprechung.

Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds zu liquidieren, wenn das Nettovermögen eines solchen Fonds unter den Gegenwert von 10.000.000 Euro oder einen anderen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als Mindestvermögen für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb des Fonds festlegt, oder wenn der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde, oder wenn dies aus finanziellen oder kommerziellen Gründen gerechtfertigt ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im allgemeinen Interesse der Anteilinhaber ist, den betreffenden Fonds zu liquidieren, sofern dies gemäß der Satzung und unter den darin festgelegten Bedingungen zulässig ist. Der Liquidationsbeschluss wird von der Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht, und in der Veröffentlichung werden die Gründe und der Ablauf der Liquidation angegeben. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder im Interesse bzw. zur Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht anders entscheiden, können die Anteilinhaber des Fonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des Fonds nicht an ihre wirtschaftlichen Eigentümer verteilt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die wirtschaftlichen Eigentümer hinterlegt. Generell gilt, dass eine Liquidation innerhalb von neun Monaten seit dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation abgeschlossen sein sollte. Dieser Zeitraum kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörden verlängert werden. Ausstehende Liquidationsbeträge, die bis dahin noch nicht ausgezahlt wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt und für die rechtmäßigen Anteilinhaber bis zum Ende der Verjährungsfrist (prescription) zur Verfügung gehalten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, die Vermögenswerte eines Fonds auf die eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „neue Fonds“) zu übertragen und die betreffenden Anteile der Unterklassen oder Unterklassen (nach Aufteilung oder Zusammenlegung, sofern erforderlich, und der Zahlung der Beträge entsprechender Bruchteilsanteile an Anteilinhaber) als Anteile des neuen Fonds angeben. Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Fonds einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuweisen, der gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes oder gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder des Europäischen Wirtschaftsraums zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie organisiert ist, oder einem Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Die Fusionen werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt.

Über Fusionen eines Fonds entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder, es sei denn sie legen bei einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds einen Beschluss zur Abstimmung über eine Fusion vor. Hat die Fusion eines Fonds zur Folge, dass die Gesellschaft nicht mehr existiert, so wird über sie an einer Versammlung der Anteilinhaber abgestimmt. Für solche Versammlungen ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Verwaltungsratsmitglieder können außerdem beschließen, Klassen in andere Arten von Anteilen zusammenzulegen oder aufzuteilen oder andere Arten von Anteilen innerhalb eines Fonds aufzuteilen oder zusammenzulegen. Derlei Beschluss wird im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorstehenden Absatz über die Liquidation eines Fonds beschrieben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den gleichen, wie im vorstehenden Absatz über die Liquidation eines Fonds beschriebenen Umständen beschließen, einen Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere Fonds neuzuordnen. Ein solcher Beschluss wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht (bzw. mitgeteilt) und enthält Informationen zu den beiden oder mehreren neuen Fonds. Die Veröffentlichung erfolgt gewöhnlich einen Monat vor Inkrafttreten der Neuordnung, um den Anteilinhabern die Beantragung der kostenfreien Rücknahme ihrer Anteile zu ermöglichen, bevor der Prozess der Teilung in einen oder mehrere Fonds in Kraft tritt. Für die Versammlung der Fonds, die über die Aufteilung mehrerer Fonds entscheidet, ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) erforderlich und jeder Beschluss zu diesem Thema kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Gründung neuer Fonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Gründung neuer Fonds beschließen. Bei Gründung solcher neuen Fonds wird der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Sollten Fonds oder Klassen gegründet werden, die noch nicht zur Zeichnung eröffnet wurden, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt, jederzeit den Erstzeichnungszeitraum und den Erstzeichnungspreis festzulegen. Werden ein Fonds oder eine Klasse eröffnet, dann werden der Verkaufsprospekt und die KIID, sofern zutreffend, aktualisiert.

Risikomanagementprozess

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft den Wert der Anlagen eines jeden Fonds sowie deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil eines jeden Fonds zu überwachen und messen. Die Überwachung der Risiken wird durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats und mit einer Häufigkeit sowie unter Einsatz von Methoden, die dem Risikoprofil eines jeden Fonds gerecht werden, durchgeführt.

Das laufende Risikomanagement obliegt der auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung betrauten Führungskraft. Diese Funktion ist für die Überwachung der Finanzrisiken unter besonderer Berücksichtigung von derivativen Finanzinstrumenten und den mit ihnen verbundenen Risiken zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtengagement des Fonds unter Verwendung des Commitment-Ansatzes, des VaR-Ansatzes oder anderer fortschrittlicher Methoden zur Ermittlung des Risiko, die angemessen sind.

Das Gesamtrisiko eines jeden Fonds muss mindestens auf Tagesbasis ermittelt werden, und die Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtrisikos müssen stets eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zugleich sicher, dass die Methode zur Messung des Gesamtrisikos angemessen ist und die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie, die Art und Komplexität der eingesetzten

derivativen Finanzinstrumente und den Anteil der derivativen Finanzinstrumente am Portfolio des Fonds berücksichtigt. Wenn ein Fonds Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, um eine zusätzliche Hebelwirkung oder ein zusätzliches Marktengagement zu erzielen, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen. Die Auswahl der Methode zur Berechnung des Gesamtengagements sollte auf der Selbsteinschätzung des Fonds hinsichtlich seines Risikoprofils beruhen, das sich aus seiner Anlagepolitik ergibt, einschließlich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente.

Die Verwaltungsgesellschaft aktualisierte die Risikomanagement-Richtlinie, um die Anforderungen der SFDR zu integrieren, insbesondere um Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken zu steuern.

Weitere Informationen in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikokontrolle, die Verfahren und Methoden der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes (VaR)

Ein Fonds muss eine fortschrittliche Methode zur Ermittlung des Risikos (ergänzt durch ein Stresstest-Programm) wie den VaR-Ansatzes zur Berechnung seines Gesamtrisikos einsetzen, wenn:

1. er komplexe Anlagestrategien einsetzt, die einen nicht unerheblichen Teil der Anlagepolitik des Fonds ausmachen;
2. er in einem nicht unerheblichen Maße an exotischen Derivaten beteiligt ist; und
3. der Commitment-Ansatz das Marktrisiko des Portfolios nicht angemessen erfasst.

In der Regel sollte ein Fonds einen Ansatz des potenziellen Maximalverlusts anwenden, um zu bewerten, ob die komplexe Anlagestrategie oder der Einsatz exotischer Derivate über ein unerhebliches Risiko hinausgehen. Diejenigen Anlagestrategien, die der Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verfolgen kann, deren Risiken (beispielsweise nicht direktionale Risiken wie das Volatilitäts-, Gamma- oder Basisrisiko) sich nicht auf angemessene Weise durch den Commitment-Ansatz erfassen lassen und/oder deren Risiken im Hinblick auf die Komplexität der Strategie sich dadurch nicht adäquat und risikobewusst erfassen lassen, erfordern den Einsatz einer fortschrittlichen Risikoermittlungsmethode. Einige Beispiele für solche Anlagestrategien können sein:

- hedgefondsähnliche Strategien
- Optionsstrategien (Delta-Neutral- oder Volatilitätsstrategien)
- Arbitragestrategien (Zinskurvenstrategien, Wandelanleihearbitrage usw.)
- komplexe Long/Short- und/oder Market-Neutral-Strategien
- Strategien, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, um stark gehebelte Anlagepositionen zu schaffen

Verwendung des Commitment-Ansatzes

Ein Fonds, der zur Berechnung seines Gesamtrisikos keine fortschrittliche Risikoermittlungsmethode einsetzt, muss den Commitment-Ansatz verwenden.

Jene Fonds, die derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, zeichnen sich implizit und unabhängig von den Verteilungsannahmen und Annahmen über extreme Ereignisse durch eine geringe Hebelwirkung aus. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für diese Fonds einen einfachen Commitment-Ansatz, bei dem einfache derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps und Futures) auf den Basiswert abgebildet werden und im Falle von Optionen Deltas verwendet werden. Da diese Fonds täglich überwacht werden, gilt die Anwendung von Gamma (das die Sensibilität gegenüber Änderungen der Volatilität misst) und Theta (Sensibilität gegenüber zeitlichen Veränderungen) als unnötig. Ein Fonds dieser Art sollte im Prinzip den Commitment-Ansatz anwenden (sofern er nicht ein internes Value-At-Risk-Modell anwendet, in welchem Fall er die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen muss, oder mit vorheriger Zustimmung der CSSF einen anderen Ansatz anwendet). Das Gesamtengagement wird als die Summe des absoluten Werts der einzelnen Positionen betrachtet, nachdem Netting und Deckung berücksichtigt wurden.

Jene Fonds, die derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, zeichnen sich wegen ihres hohen Derivatengagements

durch eine hohe implizite Hebelwirkung aus, die sich mit Änderungen der Annahmen in Bezug auf Verteilung und „Extremereignisse“ deutlich ändern kann.

Der Risikobeauftragte der Verwaltungsgesellschaft verwendet in Bezug auf diese Fonds zusätzliche quantitative Messgrößen, wie den VaR des Portfolios, in Verbindung mit Ad-hoc-Stresstests und regelmäßigen Backtest-Programmen, um das verwendete VaR-Modell zu validieren.

In der Praxis überwacht der Risikobeauftragte der Verwaltungsgesellschaft täglich die VaR-Zahlen im Hinblick auf die von der CSSF geforderten Grenzen (nicht mehr als (A) 20 % für Fonds mit einer absoluten Rendite-Benchmark oder (B) eine Wahlmöglichkeit zwischen einem absoluten VaR von nicht mehr als 20 % oder einem bestimmten VaR im Verhältnis zur Benchmark für die Fonds mit einer Aktienindex-Benchmark in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 und der OGAW-Richtlinie). Die Verwaltungsgesellschaft führt weitere detaillierte Analysen durch, sollten diese Beschränkungen überschritten werden.

Die quantitativen Ergebnisse hinsichtlich des Risikos, die sich aus den Berechnungssystemen ergeben, werden mit den verschiedenen Beschränkungen des betreffenden Fonds (ob relativ oder absolut) verglichen und jeder Verstoß wird weiter untersucht und gemeldet, sodass der Anlageverwalter Abhilfe schaffen kann.

Außerdem werden regelmäßig Ad-hoc-Stresstests durchgeführt, um die Auswirkungen von Ereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit auf den Fonds zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Stresstest-Szenarios werden der Gesellschaft und dem Anlageverwalter mitgeteilt. Um das eingesetzte VaR-Modell zu überprüfen werden auf ähnliche Weise regelmäßig Backtesting-Programme durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls der Gesellschaft und dem Anlageverwalter mitgeteilt werden.

Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos festgelegt (die „Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos“), damit sie in der Lage ist, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Diese Richtlinie und die verfügbaren Instrumente zur Liquiditätssteuerung haben eine faire Behandlung der Anteilinhaber und den Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber gegenüber dem Rücknahmeverhalten anderer Anleger sowie die Minderung von Systemrisiken zum Ziel.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos ist den spezifischen Merkmalen jedes Fonds angemessen und berücksichtigt die Liquiditätsbedingungen des jeweiligen Fonds, die Liquidität der Anlageklassen, die Analyse der Verbindlichkeiten (die sowohl die Rückzahlungen der Anleger als auch alle anderen Verpflichtungen eines Fonds umfasst), die Liquiditätsinstrumente sowie die regulatorischen Anforderungen.

Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos sieht folgende Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos vor:

- Der Anlageverwalter ist dazu befugt, die Verwässerungsanpassung (wie nachfolgend definiert) vorzunehmen, um den „Verwässerungseffekt“ zu verringern und Anlegern, die Geschäfte tätigen, die Handelskosten zu berechnen.
- Gemäß Punkt (6) (e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Fonds als vorübergehende Maßnahme zu Ausnahmezwecken wie der Rücknahme von Anteilen bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens leihen.
- Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem beliebigen Bewertungstag Anteile im Wert von über 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzukaufen oder umzuwandeln (wie im Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ ausführlicher erläutert).
- Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag des Anteilinhabers zustimmen, anstelle einer Barzahlung der Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber an diesen Anteilinhaber entweder teilweise oder vollständig eine Auszahlung in Form von Sachwerten, d.h. Wertpapieren des Fonds, vorzunehmen (wie im Abschnitt „Sachrücknahmen“ ausführlicher erläutert).
- Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds zu liquidieren, wenn das Nettovermögen eines solchen Fonds unter den Gegenwert von 10.000.000 EUR fällt oder wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds eine solche

Liquidation rechtfertigen würde, oder wenn der Verwaltungsrat aus finanziellen und kommerziellen Gründen der Ansicht ist, dass es im allgemeinen Interesse der Anteilinhaber liegt, den betreffenden Fonds zu liquidieren (wie im Abschnitt „Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds“ näher erläutert).

Der Anlageverwalter ist befugt, eine Marktbewertungsmethode anzuwenden, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft unter Umständen anzupassen, wenn die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber dies rechtfertigen.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds aussetzen.

Richtlinie und Rahmen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Der Anlageverwalter und das Risikomanagement-Team unterstützen die Verwaltungsgesellschafter bei der Umsetzung der Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. Um das Liquiditätsrisiko der einzelnen Fonds zu überwachen und zu steuern, verwendet das Risikomanagement-Team einen Rahmen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. In diesem Rahmen berücksichtigen der Anlageverwalter und das Risikomanagement-Team die Liquidität der Besitzanteile, die Marktliquidität und die Transaktionskosten unter verschiedenen Marktbedingungen sowie die Fähigkeit, Rücknahmen zu begegnen und auf übergroße Geldströme zu reagieren. Die Liquidität des Portfolios und das Rücknahmerisiko werden regelmäßig anhand verschiedener qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet. Zur Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos können wichtige Messgrößen herangezogen werden wie Liquiditätsstufen, prognostizierte Fondsströme und Prognosemodelle für Rücknahmen. Der Bedarf nach und die Verfügbarkeit von etwaiger Sicherungsliquidität werden eingeschätzt und die betrieblichen Möglichkeiten von Verfahren zur Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen, um Rücknahmen zu begegnen, wird berücksichtigt. Äußerst ungünstige Ergebnisse werden der obersten Führungsebene der Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern gemeldet.

Dieser Rahmen ermöglicht dem Risikomanagement-Team, zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, kurzfristig einzuschätzen, zu prüfen und zu beschließen, welche Vorgehensweisen erforderlich sind, um mit großen Rücknahmen oder angespannten Marktbedingungen umzugehen und eines oder mehrere der oben genannten Instrumente einzusetzen. Anleger sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und Rücknahmerisikos unwirksam sind.

Referenzwert-Verordnung

Seit 1. Januar 2018 gilt in vollem Umfang die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“). Mit der Verordnung über Referenzwerte wird eine neue Anforderung eingeführt, wonach alle Administratoren von Referenzwerten, die Indizes bereitstellen, die in der EU als Referenzwerte verwendet werden oder verwendet werden sollen, von der zuständigen Behörde zugelassen oder registriert sein müssen. Mit Bezug auf den Fonds erlaubt die Benchmark-Verordnung nur die Nutzung von Vergleichsindizes, die von einem EU-Verwalter erstellt werden, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) genehmigt oder registriert wurde, oder die Nutzung von Vergleichsindizes, die nicht aus der EU stammen und die gemäß der Drittstaatenregelung der Benchmark-Verordnung im öffentlichen Verzeichnis der ESMA enthalten sind.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet keiner der Fonds einen Referenzwert im Sinne der Verordnung über Referenzwerte.

Datenschutz - Offenlegung von Informationen

Zusätzlich zu den unten aufgeführten Informationen entnehmen Sie bitte weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jupiter Group der Datenschutzerklärung (in der jeweils gültigen Fassung) auf der Website der Jupiter Group: https://www.jupiteram.com/privacy/.

Anlegeridentifizierende Informationen über die (potenziellen) Anteilsinhaber und andere mit ihnen verbundene Personen (die „betroffenen Personen“), die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Verwalter in ihrer Eigenschaft als Dienstleister für die Gesellschaft erhalten, oder die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben oder anderweitig im Zusammenhang mit (i) einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen oder (ii) dem Besitz von Anteilen erhoben oder erstellt werden, einschließlich der Angaben zu ihrem Anteilsbesitz (in

jedem Fall unabhängig davon, ob sie von den Anteilsinhabern oder einem in ihrem Namen handelnden Dritten stammen) (die „personenbezogenen Daten“) werden in digitaler Form gespeichert und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, der „Datenschutz-Grundverordnung“ (zusammen die „Datenschutzgesetze“), in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet, wie im Abschnitt „Personenbezogene Daten“ des Antragsformulars ausführlicher beschrieben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die personenbezogenen Daten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (die „Verarbeitungsverantwortlichen“) verarbeiten, deren Kontaktdaten in diesem Verkaufsprospekt und auch unter https://www.jupiteram.com/privacy/ angegeben sind, während die befugten Körperschaften die personenbezogenen Daten im Auftrag der Gesellschaft verarbeiten. Unter bestimmten Umständen können die befugten Körperschaften die personenbezogenen Daten von Anlegern auch als für die Verarbeitungsverantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Versäumen es Anleger, die von der Verwaltungsstelle angeforderten relevanten personenbezogenen Daten vorzulegen, kann ein Eigentum an den Anteilen verboten oder eingeschränkt sein, wie im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme“ oben näher ausgeführt.

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder durch Anlagen in einen Fonds beauftragt, bevollmächtigt und weist der Anteilinhaber die Verwaltungsstelle an, personenbezogene Daten zu halten, zu bearbeiten und den befugten Körperschaften gegenüber (wie nachfolgend definiert) offenzulegen und Kommunikations- und Computersysteme sowie Portale zu verwenden, die von den befugten Körperschaften für die zulässigen Zwecke (wie nachfolgend definiert) betrieben werden, auch wenn diese befugten Körperschaften in einem anderen Land der Europäischen Union als Luxemburg oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Investition in einen Fonds erkennt der Anleger an: (i) erkennt der Anleger an, dass dieser Auftrag, diese Vollmacht und Weisung erteilt wird, um die Aufbewahrung, Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten durch die betreffenden befugten Körperschaften im Kontext der in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit und der Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten von Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, zu gestatten, und (ii) verzichtet in Bezug auf die personenbezogenen Daten für die zulässigen Zwecke auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in einen Fonds erkennt der Anteilinhaber an: (i) dass Behörden (einschließlich Aufsichts-, Steuer- oder Regierungsbehörden) oder Gerichte in einer Gerichtsbarkeit (einschließlich Gerichtsbarkeiten, in denen die bevollmächtigten Unternehmen niedergelassen sind oder personenbezogene Daten halten oder verarbeiten) Zugang zu den in dieser Gerichtsbarkeit gehaltenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten oder Zugang durch automatische Berichterstattung, Informationsaustausch oder anderweitig in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erhalten können, und (ii) beauftragt, ermächtigt und weist den Administrator und die bevollmächtigten Unternehmen an, diesen Behörden oder Gerichten personenbezogene Daten offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, soweit es die geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern. In diesem Zusammenhang können die Kontrollstellen und der Administrator verpflichtet sein, Informationen (einschließlich Name und Adresse, Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer (TIN), Kontonummer, Kontosaldo) an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) zu melden, die diese Informationen mit den zuständigen Behörden in zulässigen Gerichtsbarkeiten (einschließlich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) für die in FATCA und CRS oder der entsprechenden luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen Zwecke austauschen werden. Die Beantwortung von Fragen und Gesuchen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Personen und die von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft und, soweit zutreffend, FATCA und CRS ist obligatorisch, und die Nichtbereitstellung relevanter personenbezogener Daten, die von den Kontrollstellen und/oder dem Administrator im Rahmen ihrer Beziehung zur Gesellschaft angefordert werden, kann zu einer falschen oder doppelten Meldung führen, sie daran hindern, ihre Anteile an der Gesellschaft zu erwerben oder zu halten, und kann den zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Der Zweck der Aufbewahrung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch und die Weitergabe an und innerhalb der autorisierten Stellen ist es, die Verarbeitung für die zulässigen Zwecke und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder durch Anlagen in einen Fonds erkennt der Anteilinhaber an und erklärt sich damit

einverstanden, dass die Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt, damit befugte Körperschaften in Luxemburg, einem anderen Land der Europäischen Union oder Ländern außerhalb der Europäischen Union, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Datenschutzgesetze nicht dem Standard in Luxemburg oder der Europäischen Union entsprechen, einschließlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, Indien und Hongkong, diese aufbewahren und/oder verarbeiten können.

Vorbehaltlich des Vorstehenden informiert Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, die bevollmächtigten Stellen, die personenbezogene Daten halten oder verarbeiten, (a) dass sie dies nur für die zulässigen Zwecke und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften tun und (b) dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten innerhalb einer bevollmächtigten Stelle auf die Personen beschränkt ist, die die personenbezogenen Daten für die zulässigen Zwecke oder zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften kennen müssen.

Die Kommunikation (darunter Telefongespräche und E-Mails) kann von den Kontrollstellen und dem Administrator aufgezeichnet werden, u.a. zum Nachweis einer Transaktion oder einer damit verbundenen Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte der Kontrollstellen und des Administrators in Übereinstimmung mit gesetzlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Rechtsverfahren vorgelegt werden und haben denselben Beweiswert wie ein schriftliches Dokument. Sie werden für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise nachteilig für die Verarbeitungsverantwortlichen und die Verwaltungsstelle ausgelegt werden.

Soweit personenbezogene Daten nicht von den betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt werden, erklären die Anleger, dass sie zur Angabe der personenbezogenen Daten der anderen betroffenen Personen befugt sind. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, verpflichten er sich, (i) andere betroffene Personen angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie in diesem Abschnitt, im Antragsformular und unter https://www.jupiteram.com/privacy/ beschrieben, zu informieren und (ii) die Einwilligung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, soweit erforderlich und angebracht, im Voraus einzuholen.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter https://www.jupiteram.com/privacy/ und auf Anfrage bei den Verarbeitungsverantwortlichen und/oder der Verwaltungsstelle, deren Kontaktdaten in diesem Prospekt und in der Datenschutzerklärung auf der Website der Jupiter Group angegeben sind. Betroffene Personen können gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften insbesondere in Bezug auf die Art der von den Verarbeitungsverantwortlichen und befugten Körperschaften verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union geltenden Schutzmaßnahmen Zugang zu den personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder deren Löschung verlangen. Personenbezogene Daten werden nicht länger verwahrt, als dies zum Zweck der vorstehend beschriebenen Datenverarbeitung erforderlich ist; es gelten jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen sind zudem berechtigt, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke oder der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften betreffen, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder der mutmaßlichen Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (z.B. in Luxemburg bei der *Commission Nationale pour la Protection des Données* – www.cnpd.lu).

Es wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der innerhalb der befugten Körperschaften übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Da die Informationen jedoch elektronisch übertragen werden und außerhalb von Luxemburg verfügbar gemacht werden, kann bei der Verwahrung der Daten im Ausland unter Umständen nicht dasselbe Maß an Vertraulichkeit und Schutz in Bezug auf die Datenschutzgesetzgebung garantiert werden, das derzeit in Luxemburg gegeben ist.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung dafür, dass unbefugte Dritte Kenntnis von oder Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Gesellschaft, des Anlageverwalters bzw. der Verwaltungsgesellschaft vor.

Die betroffenen Personen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesem Verkaufsprospekt, im Antragsformular und unter https://www.jupiteram.com/privacy/ enthaltenen Datenschutzinformationen nach dem Ermessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Verwalter geändert werden können.

Für die Zwecke dieses Prospekts und des Antragsformulars:

„**Befugte Körperschaften**"bezeichnet eine der folgenden: (i) Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Luxemburg, Citibank Europe plc und jede Zweigniederlassung von Citibank Europe plc, Citigroup Inc. (und jede Gesellschaft oder andere Einheit, an der Citigroup, Inc. direkt oder indirekt beteiligt ist), Citibank N.A. und jede Niederlassung von Citibank, N.A. („Citi Group"), die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsstelle beauftragt werden können, die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erleichtern; (ii) die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwahrstelle der Gesellschaft sowie ihre jeweiligen Beauftragten, Delegierten und/oder Dienstleister, die von Zeit zu Zeit beauftragt werden, die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erleichtern; (iii) eine Firma in Luxemburg, die im Bereich der Kundenkommunikation für Finanzdienstleister tätig ist; (iv) ein Dritter im Vereinigten Königreich, der Software und Technologielösungen für Transferagenturen anbietet, oder (v) ein Mitglied oder eine Tochtergesellschaft der Jupiter Group, je nach Entscheidung des Verwaltungsrats, einschließlich der Fälle, in denen ein solcher zugelassener Rechtsträger in anderen Ländern als Luxemburg oder der Europäischen Union ansässig ist.

„**Zulässige Zwecke**" bezeichnet einen der folgenden Zwecke: (i) die Eröffnung von Konten, einschließlich der Verarbeitung und Führung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/Know-Your-Client; (b) Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, einschließlich gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts und der Geldwäschegesetzgebung sowie des Steuerrechts (einschließlich FATCA und der CRS-Richtlinie (wie oben näher dargelegt)), oder ähnlicher Gesetze und Vorschriften, etwa auf der Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD; (c) die Verarbeitung von Zeichnungen, Zahlungen, Rücknahmen und Umtausch von Positionen durch oder für den Anleger, (d) Führung der Kontoaufzeichnungen des Anlegers sowie Bereitstellung und Führung des Registers der Gesellschaft; (e) zugehörige oder verbundene Funktionen oder Tätigkeiten, die für die Ausführung der zulässigen Zwecke und/oder die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften und/oder die Erbringung von Depot-, Fondsverwaltungs-, Zahlstellen-, Transferstellen- und sonstigen zugehörigen Dienstleistungen für die Gesellschaft notwendig sind; und (f) ggf. globales Risikomanagement innerhalb der Citi Group (falls relevant), unter anderem durch Aufbewahrung personenbezogener Daten, soweit dies billigerweise als Nachweis einer Transaktion oder der diesbezüglich erfolgten Kommunikation erforderlich ist.

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch Offenlegungsverordnung, ESG-Verordnung oder „**SFDR**"), die Teil eines breiter angelegten Gesetzgebungspaketes im Rahmen des Sustainable Action Plan der Europäischen Kommission ist, ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Um die Offenlegungspflichten der SFDR zu erfüllen, hat der Anlageverwalter den Bedarf jedes Fonds an der Integration von Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt und für jeden Fonds geeignete zusätzliche Offenlegungen über diese Integration in den Risikomanagement- und Anlageprozess eingeführt. Wenn ein Fonds ein erhöhtes Maß an Integration von Nachhaltigkeitsrisiken oder bestimmte Anlageansätze anwendet, umfassen die Offenlegungen für einen Fonds weitere spezifische Einzelheiten, die für ihn relevant sind.

Einzelheiten zur Einhaltung der Bestimmungen der SFDR durch jeden einzelnen Fonds sind im Informationsblatt dargelegt, insbesondere in Bezug auf Anlagerisiken in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG") und Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Richtlinie für verantwortliches Investieren der Jupiter Group enthält alle Einzelheiten der ESG-Politik des Anlageverwalters, einschließlich einer Beschreibung des Prozesses und der Methodik für die Auswahl von ESG-Investitionen und der Bestimmung, ob eine Investition die ESG-Kriterien erfüllt oder nicht, sowie der dem Anlageverwalter auferlegten Beschränkungen (die „Richtlinie für verantwortliches Investieren").

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) aufweist oder ein nachhaltiges Anlageziel (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) verfolgt, sind Informationen über diese Merkmale oder Ziele in den vorvertraglichen Angaben in Anhang 2 dieses Prospekts verfügbar.

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der SFDR durch die Jupiter Group und der Richtlinie für verantwortliches Investieren von Jupiter finden Sie auf der Website der Jupiter Group (in der jeweils gültigen Fassung),

https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „EU-Taxonomie-Verordnung" oder „Rahmenverordnung") wurde erlassen, um ein Klassifizierungssystem zu schaffen, das Investoren und Unternehmen, in die investiert wird, eine Reihe gemeinsamer Kriterien an die Hand gibt, anhand derer sie feststellen können, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig anzusehen sind.

Gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren festgelegten Umweltzielen leistet;
2. keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt;
3. bestimmte soziale Mindestgarantien einhält und
4. bestimmte Leistungsindikatoren, die so genannten technischen Prüfkriterien, erfüllt.

Nur wenn alle vorgenannten Kriterien erfüllt sind, kann eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung gelten („Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Tätigkeit").

Die EU-Taxonomie-Verordnung definiert derzeit sechs nachhaltige Anlageziele:

1. Anpassung an den Klimawandel;
2. Anpassung an den Klimawandel.
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Ab dem 1. Januar 2022 wird die EU-Taxonomie-Verordnung nur für die ersten beiden Umweltziele - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel - gelten. Ab dem 1. Januar 2023 wird sie für die übrigen vier Umweltziele gelten.

Weitere Einzelheiten zu den taxonomiekonformen, ökologisch nachhaltigen Aktivitäten finden Sie entweder im Informationsblatt des betreffenden Fonds unter dem Punkt „Taxonomie-Offenlegung" oder für die Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) verfolgen, in den vorvertraglichen Angaben in Anhang 2.

Kommunikation mit Anlegern

Sämtliche Mitteilungen der Anleger an die Gesellschaft sind an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz zu richten.

Ein Anleger, der sich über einen Sachverhalt in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder ihren Betrieb beschweren möchte, kann sich direkt an die Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz richten.

Relevante Hinweise und sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in der Gesellschaft (einschließlich Änderungen des Prospekts) können auf der Website www.jupiteram.com veröffentlicht werden. Sofern gemäß Luxemburger Recht oder der CSSF erforderlich, werden Anteilinhaber weiterhin schriftlich oder auf andere nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Weise in Kenntnis gesetzt.

Dokumente, die zur Einsicht verfügbar sind

Exemplare der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

(i) die Satzung;

(ii) der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft;

(iii) der Anlageverwaltungsvertrag;

(iv) die Verträge für die delegierte Anlageverwaltung;

(v) der Vertrag über Verwahrdienstleistungen;

(vi) der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste;

(vii) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse der Gesellschaft (wenn veröffentlicht);

(viii) der vorliegende Verkaufsprospekt;

(ix) die KIID; und

(x) das Antragsformular.

Exemplare all dieser Dokumente sind auch während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank sowie der Zahlstellen erhältlich, die in allen Ländern ernannt wurden, in denen die Fonds für den Vertrieb zugelassen wurden.

Exemplare der folgenden Dokumente sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Administrator erhältlich:

(i) der vorliegende Verkaufsprospekt;

(ii) die Satzung;

(iii) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse der Gesellschaft;

(iv) die KIID;

(v) die Informationsblätter; und

(vi) das Antragsformular.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Dynamic Bond

Anlageziel

Das Anlageziel besteht in der Erzielung hoher Erträge mit der Aussicht auf Kapitalzuwachs aus einem Portfolio von Anlagen in weltweiten festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagepolitik

Der Fonds wird mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, entweder direkt oder indirekt über Derivate.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren kann, können: (i) von Regierungen (oder deren untergeordneten Stellen, Gemeinden oder Behörden) oder Unternehmen mit Sitz in der ganzen Welt (einschließlich, bis zu 100 % in Schwellenländern) begeben oder garantiert werden; (ii) fest, variabel oder variabel anpassbar verzinst werden; (iii) eine beliebige Laufzeit, einschließlich kurz- und langfristig, oder keine festgelegte Laufzeit haben; (iv) mit einem Investment-Grade-Rating, einem Sub-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating bewertet werden; und (v) auf eine beliebige Währung lauten (ein Engagement in anderen Währungen als Euro kann abgesichert werden).

Die Anlagen des Fonds in Schuldverschreibungen unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- Nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) investiert; CoCos werden in der Regel von Finanzinstituten begeben, die Mindestkapitalanforderungen unterliegen, z. B. Banken und Versicherungsgesellschaften, haben in der Regel die Form von nachrangigen Schuldtiteln und sind in der Regel Additional-Tier-1 oder Restricted-Tier-1-Instrumente. Bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses können CoCos in Eigenkapital umgewandelt werden oder das Kapital kann dauerhaft oder vorübergehend abgeschrieben werden;
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs in notleidende Anleihen investiert (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiko von Wertpapieren unterhalb von Investment Grade und ohne Rating“ und „Notleidende Wertpapiere“ unter Risikofaktoren auf Seite 62);
- nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Verbriefungen investiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf forderungsbesicherte Wertpapiere und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere;
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Katastrophenanleihen („Cat Bonds“) investiert (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktor speziell für Jupiter Dynamic Bond und Jupiter Dynamic Bond ESG“ unter Risikofaktoren auf Seite 57);
- nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen anlegt, auch über Bond Connect.
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anleihen ohne Rating investiert;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Delta-One-Wertpapiere investiert;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in von REITs ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt;
- nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in ewige Anleihen (außer CoCos) investiert; und
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und ETFs) investiert.

Die Anlage des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (gemessen wie im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt

„Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts erläutert) unterliegt keiner Beschränkung. Das durchschnittliche Gesamt-Kreditrating des Fonds wird über die Marktzyklen hinweg schwanken. Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das langfristige durchschnittliche Bonitätsrating zwischen B und AA oder einem gleichwertigen Rating liegt (wie oben beschrieben gemessen) oder, im Falle von Anleihen ohne Rating, wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Der Fonds wird sich nicht auf eine bestimmte geografische Region konzentrieren und seine Anlagen sind nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt beschränkt oder konzentriert. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anleihen, einschließlich grüner, sozialer und nachhaltigkeitsbezogener Anleihen, investieren.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen kann der Fonds zudem bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts (insgesamt) in andere übertragbare Wertpapiere, wie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie liquide Mittel (Einlagen und Geldmarktinstrumente) investieren. Der Fonds investiert höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Barmittel auf Girokonten für zusätzliche Liquiditätszwecke unter normalen Marktbedingungen.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen kann der Fonds zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Finanzinstrumente anlegen. Hierzu zählen u. a. Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferung), Futures, Optionen (unter anderem auf Zinsen, Kredite und Devisen), Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zins-Swaps, TRS), Credit-Linked-Instrumente und andere festverzinsliche Derivate und Währungs- und Kreditderivate.

Der Umfang des Einsatzes von TRS durch den Fonds hängt von den Marktbedingungen ab. TRS bieten ein Engagement auf einer Total-Return-Basis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzanlage. Die Gesamtrendite umfasst Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen, Kreditausfälle sowie Erträge aus Zinsen und Gebühren. Je nach Marktbedingungen kann ein TRS für den Fonds die geeignetste Möglichkeit sein, ein wirtschaftliches Engagement in einem Schuldtitel, einem maßgeschneiderten Korb von Schuldtiteln oder einem Schuldtitelindex zu erzielen, wenn Direktanlagen, Anlagen über einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder über andere derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures) entweder nicht ohne Weiteres verfügbar, nicht kosteneffizient oder nicht liquide sind oder eine Short-Position darstellen (da die geltenden Gesetze und Vorschriften physische Leerverkäufe verbieten, aber ein wirtschaftliches Engagement in Short-Positionen zulassen). Beispielsweise kann der Fonds in Zeiten hoher Volatilität der Märkte TRS zur Absicherung eines Engagements in einem bestimmten Sektor, wie z.B. europäische Versorgungsunternehmen mit Investment-Grade-Rating, einsetzen, wenn ein Future oder ETF nicht verfügbar oder nicht liquide ist. Er kann auch unter normalen Marktbedingungen TRS einsetzen, um ein Long-Engagement in einem Korb von Schuldtiteln zu erzielen, wenn dies kostengünstiger ist als das direkte Halten der physischen Positionen. Long-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertsteigerung der Anlage gerechnet wird. Short-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertminderung der Anlage gerechnet wird, entweder unmittelbar oder im Verhältnis zu einer anderen Anlage. Der Fonds kann TRS entweder für ein effizientes Portfoliomanagement oder für Anlagezwecke einsetzen.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;
ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;
iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und

v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die nur eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage suchen, ist eine Anlage in diesem Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

8 May 2012.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Die Anteile des Fonds sind am Euro MTF Market, einem von der Luxemburger Börse geregelten Markt, notiert.

Gebühren und Aufwendungen

Wie im Abschnitt „Kapitalerträge und Dividenden“ unter *Dividendenpolitik* auf Seite 24 beschrieben, kann der Fonds alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital decken.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts belastet der Fonds Aufwendungen für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Kapital und für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Ertrag.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Einsatz des Absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Die Hebelwirkung des Fonds, die auf der Grundlage der Bruttosumme der Nennwerte berechnet wird, wird voraussichtlich zwischen 0 und 400 % liegen und 500 % nicht überschreiten, obwohl höhere Hebelwirkungen möglich sind. Solange der Fonds von der SFC zugelassen und als „Nicht-Derivat-Fonds“ eingestuft ist, unterliegt er der SFC-Anforderung, wonach das Nettoengagement in Derivaten maximal 50 % betragen darf.

Der Bruttobetrag der fiktiven Anlagen kann je nach Analyse und Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter variieren. Der Grad der Hebelwirkung kann auf ein höheres Niveau ansteigen, beispielsweise in Zeiten, in denen der Anlageverwalter den Einsatz von derivativen Instrumenten zur Veränderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos des Fonds für am besten geeignet hält.

Angaben zum Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds wird nicht in Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet und nutzt keinen Referenzwert als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	3%	1,65%	0,20%
Klasse C	3%	1,00%	0,18%
Klasse D	3%	0,50%	0,18%
Klasse I	0%	0,50%	0,14%
Klasse L	3%	1,25%	0,20%
Klasse N	2%	1,90%	0,20%
Klasse S	3%	0%	0,14%
Klasse Y	0%	0,42%	0,14%

Klasse Z	3%	0,475 %	0,18%
Klasse V	3%	1,25%	0,20%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Dynamic Bond ESG

Anlageziel

Der Fonds strebt hohe Erträge und potenzielles, langfristiges Kapitalwachstum an. Dazu legt er unter Berücksichtigung bestimmter ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Merkmale in Schuldtitel aus aller Welt an.

Anlagepolitik

Der Fonds wird mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, entweder direkt oder indirekt über Derivate.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren kann, können: (i) von Regierungen (oder deren untergeordneten Stellen, Gemeinden oder Behörden) oder Unternehmen mit Sitz in der ganzen Welt (einschließlich, bis zu 100 % in Schwellenländern) begeben oder garantiert werden; (ii) fest, variabel oder variabel anpassbar verzinst werden; (iii) eine beliebige Laufzeit, einschließlich kurz- und langfristig, oder keine festgelegte Laufzeit haben; (iv) mit einem Investment-Grade-Rating, einem Sub-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating bewertet werden; und (v) auf eine beliebige Währung lauten (ein Engagement in anderen Währungen als Euro kann abgesichert werden).

Der Anlageprozess des Anlageverwalters umfasst die Berücksichtigung der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale, die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz“ weiter unten beschrieben werden.

- Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft; und
- Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten.

Es wird erwartet, dass mindestens 90 % der Anlagen des Fonds (mit Ausnahme von Einlagen und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten zu Absicherungszwecken) diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen (oder solide Aussichten auf Verbesserungen in diesen Bereichen nach Einschätzung des Anlageverwalters aufweisen). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken durch den Fonds wird nicht im Widerspruch zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds stehen.

Der Fonds wird die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten zusammen mit anderen Ausschlüssen anwenden, von denen angenommen wird, dass sie auf die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Weitere Informationen zu diesen Ausschlüssen finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zum Fonds in Anhang 2.

Der Anlageverwalter kann im Laufe der Zeit weitere Beschränkungen oder Verbote für andere Branchen oder Sektoren hinzufügen, die seiner Meinung nach nicht mit dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds vereinbar oder angemessen sind. In einem solchen Fall wird der Prospekt bei der ersten nachfolgenden Aktualisierung entsprechend geändert. Ausführliche Informationen zu weiteren Beschränkungen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der ökologischen und sozialen Merkmale des Anlageverwalters analysiert.

Die Anlagen des Fonds in Schuldverschreibungen unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- Nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) investiert; CoCos werden in der Regel von Finanzinstituten begeben, die Mindestkapitalanforderungen unterliegen, z. B. Banken und Versicherungsgesellschaften, haben in der Regel die Form von nachrangigen Schuldtiteln und sind in der Regel Additional-Tier-1 oder Restricted-Tier-1-Instrumente. Bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses können CoCos in Eigenkapital umgewandelt werden oder das Kapital kann dauerhaft oder vorübergehend abgeschrieben werden;

- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs in notleidende Anleihen investiert (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiko von Wertpapieren unterhalb von Investment Grade und ohne Rating“ und „Notleidende Wertpapiere“ unter Risikofaktoren auf Seite 62);

- nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Verbriefungen investiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf forderungsbesicherte Wertpapiere und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere;
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Katastrophenanleihen („Cat Bonds“) investiert (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktor speziell für Jupiter Dynamic Bond und Jupiter Dynamic Bond ESG“ unter Risikofaktoren auf Seite 57);
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen anlegt, auch über Bond Connect;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anleihen ohne Rating investiert;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Delta-One-Wertpapiere investiert;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in von REITs ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt;
- nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in ewige Anleihen (außer CoCos) investiert; und
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und ETFs) investiert.

Die Anlage des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (gemessen wie im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts erläutert) unterliegt keiner Beschränkung. Das durchschnittliche Gesamt-Kreditrating des Fonds wird über die Marktzyklen hinweg schwanken. Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das langfristige durchschnittliche Bonitätsrating zwischen B und AA oder einem gleichwertigen Rating liegt (wie oben beschrieben gemessen) oder, im Falle von Anleihen ohne Rating, wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Der Fonds wird sich nicht auf eine bestimmte geografische Region konzentrieren und seine Anlagen sind nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt beschränkt oder konzentriert.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anleihen, einschließlich grüner, sozialer und nachhaltigkeitsbezogener Anleihen, investieren.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen kann der Fonds zudem bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts (insgesamt) in andere übertragbare Wertpapiere, wie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie liquide Mittel (Einlagen und Geldmarktinstrumente) investieren. Der Fonds investiert höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Barmittel auf Girokonten für zusätzliche Liquiditätszwecke unter normalen Marktbedingungen.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen kann der Fonds zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Finanzinstrumente anlegen. Hierzu zählen u. a. Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferung), Futures, Optionen (unter anderem auf Zinsen, Kredite und Devisen), Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zins-Swaps, TRS), Credit-Linked-Instrumente und andere festverzinsliche Derivate und Währungs- und Kreditderivate.

Der Umfang des Einsatzes von TRS durch den Fonds hängt von den Marktbedingungen ab. TRS bieten ein Engagement auf einer Total-Return-Basis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzanlage. Die Gesamtrendite umfasst Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen, Kreditausfälle sowie Erträge aus Zinsen und Gebühren. Je nach Marktbedingungen kann ein TRS für den Fonds die geeignetste Möglichkeit sein, ein wirtschaftliches Engagement in einem Schuldtitel, einem maßgeschneiderten Korb von Schuldtiteln oder einem Schuldtitelindex zu erzielen, wenn Direktanlagen, Anlagen über einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder über andere derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures) entweder nicht ohne Weiteres verfügbar, nicht kosteneffizient oder nicht liquide sind oder eine Short-Position darstellen (da die geltenden Gesetze und Vorschriften physische Leerverkäufe verbieten, aber ein wirtschaftliches Engagement in Short-Positionen zulassen). Beispielsweise kann der Fonds in Zeiten hoher Volatilität der Märkte TRS zur Absicherung eines Engagements in einem bestimmten Sektor, wie z.B. europäische

Versorgungsunternehmen mit Investment-Grade-Rating, einsetzen, wenn ein Future oder ETF nicht verfügbar oder nicht liquide ist. Er kann auch unter normalen Marktbedingungen TRS einsetzen, um ein Long-Engagement in einem Korb von Schuldtiteln zu erzielen, wenn dies kostengünstiger ist als das direkte Halten der physischen Positionen. Long-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertsteigerung der Anlage gerechnet wird. Short-Positionen werden in der Regel eingegangen, wenn mit einer Wertminderung der Anlage gerechnet wird, entweder unmittelbar oder im Verhältnis zu einer anderen Anlage. Der Fonds kann TRS entweder für ein effizientes Portfoliomanagement oder für Anlagezwecke einsetzen.

Nachhaltigkeitsansatz

Mit dem Fonds werden im Rahmen von Artikel 8 der SFDR laufend ökologische und soziale Merkmale beworben, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds tätigt eine oder mehrere nachhaltige Investitionen (wie in der SFDR definiert). Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zum Fonds, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

Die Strategie wird durch Top-down- und Bottom-up-Analysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Dieser Anlageprozess beinhaltet Analysen vor der Anlage, laufende Überwachung und aktives Engagement mit Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungsbedarf. Die Leitlinie zur Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfordert ein aktives Engagement des Anlageverwalters und die Demonstration von Stewardship durch einen Ansatz des Unternehmensdialogs und der Analyse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter.

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Risiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern. Dazu werden Anlagen ausgewählt, die stärker auf die Interessen der Wertpapierinhaber und Stakeholder abgestimmt sind. Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen und Länder, in denen der Fonds investiert ist.

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“. Weitere Informationen über die ESG-Merkmale sind auf Anfrage oder online auf der Website erhältlich.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die nur eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage suchen, ist eine Anlage in diesem Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

25. Januar 2022.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gebühren und Aufwendungen

Wie im Abschnitt „Kapitalerträge und Dividenden“ unter *Dividendenpolitik* auf Seite 24 beschrieben, kann der Fonds alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital decken.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts belastet der Fonds Aufwendungen für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Kapital und für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Ertrag.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Einsatz des Absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Die Hebelwirkung des Fonds, die auf der Grundlage der Bruttosumme der Nennwerte berechnet wird, wird voraussichtlich zwischen 0 und 400 % liegen und 500 % nicht überschreiten, obwohl höhere Hebelwirkungen möglich sind.

Der Bruttobetrag der fiktiven Anlagen kann je nach Analyse und Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter variieren. Der Grad der Hebelwirkung kann auf ein höheres Niveau ansteigen, beispielsweise in Zeiten, in denen der Anlageverwalter den Einsatz von derivativen Instrumenten zur Veränderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos des Fonds für am besten geeignet hält.

Angaben zum Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds wird nicht in Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet und nutzt keinen Referenzwert als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	3%	1,65%	0,20%
Klasse C	3%	1,00%	0,18%

Klasse D	3%	0,50%	0,18%
Klasse I	0%	0,50%	0,14%
Klasse K	3%	1,05%	0,20%
Klasse L	3%	1,25%	0,20%
Klasse N	2%	1,90%	0,20%
Klasse Y	0%	0,42%	0,14%
Klasse X[2]	0%	0,50%	0,14%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

[2] Die Anteile der Klasse X sind nach dem Auflegungsdatum des Fonds (der „Stichtag“) 3 Monate lang erhältlich. Danach wird die Klasse X für neue Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilklasse X nach eigenem Ermessen und ohne die Anteilinhaber diesbezüglich zuvor in Kenntnis zu setzen wieder öffnen.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter European Growth

Anlageziel

Es besteht ferner in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Ausnutzung spezieller Anlagemöglichkeiten in Europa.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Vorzugsaktien, börsennotierter unbesicherter Wandelschuldverschreibungen, börsennotierter Optionsscheine und sonstiger ähnlicher Wertpapiere) von Emittenten, deren Sitz sich in Europa befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ausüben und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie unterbewertet sind oder auf andere Weise eine Aussicht für das Kapitalwachstum bieten. Bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds verfolgt der Anlageverwalter in erster Linie einen Bottom-up-Ansatz.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen angeführten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage, sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern, Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere zu halten, Optionen und Futures einzusetzen, Portfolio-Swaps einzugehen, Devisenterminkontrakte einzusetzen und ergänzend liquide Mittel (Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) zu halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht investieren, wie z.B. Bargeld auf Girokonten für zusätzliche Liquiditätszwecke unter normalen Marktbedingungen.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) investieren.

Der Fonds wird nicht in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke einsetzen.

Der Fonds berücksichtigt das Nachhaltigkeitsrisiko und die ESG-Merkmale (wie unten definiert) im Rahmen seines Auswahlverfahrens (wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz“ weiter unten beschrieben).

Nachhaltigkeitsansatz

Mit dem Fonds werden im Rahmen von Artikel 8 der SFDR laufend ökologische und soziale Merkmale beworben, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Der Fonds kann in eine oder mehrere nachhaltige Anlagen investieren (wie in der SFDR definiert). Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zum Fonds, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

Die Anlagestrategie verfolgt einen Bottom-up-Ansatz mit quantitativer und qualitativer Analyse einzelner Unternehmen. Ziel dabei ist die Auswahl von Unternehmen mit solider Erfolgsbilanz, die bewährte Produkte und ein etabliertes Geschäftsmodell vorweisen können. Gleichzeitig müssen diese Unternehmensgeist beweisen und ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bieten.

Die Strategie wird durch fundamentale Wertpapieranalysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Diese beinhaltet Analysen vor der Anlage, laufende Überwachung und aktives Engagement mit Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungsbedarf.

Mindestens 90 % der Fondsanlagen werden unter Anwendung der ESG-Merkmale des Anlageverwalters analysiert.

Einzelheiten zu den Investitionen, die im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes des Fonds ausgeschlossen sind, finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zu dem Fonds in Anhang 2.

Die Einbeziehung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken ist fundamentaler Bestandteil des Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesses und für die Erzielung langfristiger Renditen

entscheidend. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Fähigkeit, Risiken und Chancen zu bewerten die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern. Dazu werden Unternehmen ausgewählt, die stärker auf die Interessen der Wertpapierinhaber und Stakeholder abgestimmt sind.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

Der Fonds ist eine Fortsetzung des Teilfonds eines luxemburgischen OGAW, der am 21. August 2006 in die Gesellschaft fusioniert wurde. Seit der Fusion werden die Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert pro Anteil öffentlich angeboten.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

FTSE World Europe Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung. Der Referenzwert dient nicht der Ausrichtung auf die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse C	5%	1,10%	0,20%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse E	5%	2,00%	0,16%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,50%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%
Klasse U3	0%	0.525%	0.16%
Klasse U4	0%	0.45%	0.16%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Financial Innovation

Anlageziel

Das Anlageziel besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere in Verbindung mit finanziellen Innovationen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in ein globales Portfolio investieren, das sich wie folgt zusammensetzt: (i) Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Partizipationsscheinen und Hinterlegungsscheinen), die von Emittenten mit Sitz in einem beliebigen Land (einschließlich Schwellenländern) ausgegeben werden können und von denen der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie die Finanzinnovation vorantreiben oder von ihr profitieren (oder das Potenzial haben, sie voranzutreiben oder von ihr zu profitieren), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zahlungstechnologien, digitale Finanzdienste, mobiles Banking und Blockchain; (ii) und derivativen Finanzinstrumenten. Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, werden vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen und weisen günstige Wachstumsaussichten auf, die sich aus Merkmalen wie einem bewährten Management oder starken Produkten oder Dienstleistungen ergeben.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen ist der Fonds in der Lage: sich gegen direktionale Risiken abzusichern, indem er Indexfutures und/oder Barmittel einsetzt; Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere zu halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen; Portfolio-Swaps einzugehen; Devisenterminkontrakte zu nutzen; und liquide Mittel (Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) auf ergänzender Basis zu halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Der Fonds wird keine Positionen in Kryptowährungen eingehen. Jedoch kann der Fonds in Unternehmen investieren, die Dienstleistungen in Verbindung mit Kryptowährungen anbieten.

Der Fonds verfügt im Vergleich zu den meisten anderen Fonds der Gesellschaft über weitreichendere Anlagebefugnisse in Bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Insbesondere verfügt er über die Möglichkeit, derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen. Während der Zweck dieser erweiterten Anlagebefugnisse darin besteht, den Anlageverwalter in die Lage zu versetzen, bei unterschiedlichen Marktbedingungen positive Renditen zu erzielen, sind mit der Strategie und den zu verwendenden Instrumenten spezifische Risiken verbunden, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Prospekts beschrieben sind.

Insbesondere kann der Fonds Futures und Optionen einsetzen und Portfolio-Swaps eingehen, um zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowohl Long- als auch Short-Engagements in Indizes, Sektoren, Körben oder einzelnen Wertpapieren einzugehen. So können beispielsweise Kern-Long-Positionen innerhalb des Portfolios nach dem Ermessen des Anlageverwalters von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise durch Futures, Optionen oder Portfolio-Swaps abgesichert werden.

Soweit diese derivativen Finanzinstrumente verwendet werden (entweder zu Anlagezwecken, zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement), darf das Bruttoengagement des Fonds an diesem Markt zu keiner Zeit 150 % seines Nettovermögens überschreiten. Ein hohes Bruttoengagement des Fonds lässt normalerweise auf eine stärkere Absicherung anhand derivativer Finanzinstrumente wie Futures schließen, anstelle einer zu Anlagezwecken erfolgenden großen direktionalen Gewichtung anhand derivativer Finanzinstrumente. Das maximale Long-Engagement des Fonds am Markt beträgt 130 % seines Nettovermögens und sein maximales Short-Engagement darf 20 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds auch:

- in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich Participation Notes) investieren, die von Regierungen oder Unternehmen begeben werden,

die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellenländern ausüben;

bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten in Schwellenländern oder in Emittenten mit Sitz außerhalb der Schwellenländer investieren, die einen überwiegenden Anteil ihres Vermögens oder ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben;

- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) investieren;
- bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) investieren;
- bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in von REITs begebene Wertpapiere investieren;
- bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Delta-One-Wertpapieren anlegen; und
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Akquisitionszweckunternehmen (SPACs) investieren;
- bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen; und
- bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten für Liquiditätszwecke.

Nachhaltigkeitsansatz

Die Einbeziehung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken ist fundamentaler Bestandteil des Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesses und für die Erzielung langfristiger Renditen entscheidend. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Fähigkeit, Risiken und Chancen zu bewerten die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern. Dazu werden Unternehmen ausgewählt, die stärker auf die Interessen der Wertpapierinhaber und Stakeholder abgestimmt sind.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

- Primär-Research;
- Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
- Analyse der Stimmrechtsvertretung;
- Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden;
- Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investieren.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten werden nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage führen, allerdings werden diese Aspekte bei der internen Prüfung sorgfältig berücksichtigt. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist.

Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die nur eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage suchen, ist eine Anlage in diesem Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

1. November 2006

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Einsatz des Relativen VaR-Ansatzes berechnet. Im Rahmen der Berechnung wird der MSCI All Countries World Financials (EUR) herangezogen. Die Hebelwirkung des Fonds, die auf der Grundlage der Bruttosumme der Nennwerte berechnet wird, wird voraussichtlich zwischen 0 und 150 % liegen und 150 % nicht überschreiten, obwohl höhere Hebelwirkungen möglich sind. Solange der Fonds von der SFC zugelassen und als „Nicht-Derivat-Fonds“ eingestuft ist, unterliegt er der SFC-Anforderung, wonach das Nettoengagement in Derivaten maximal 50 % betragen darf.

Der Bruttobetrag der fiktiven Anlagen kann je nach Analyse und Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter variieren. Der Grad der Hebelwirkung kann auf ein höheres Niveau

ansteigen, beispielsweise in Zeiten, in denen der Anlageverwalter den Einsatz von derivativen Instrumenten zur Veränderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos des Fonds für am besten geeignet hält.

Angaben zum Referenzwert

MSCI All Country World Financials Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,50%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%
Klasse U1	0%	0,675%	0,16%
Klasse U2	0%	0,60%	0,16%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Global Equity Growth Unconstrained

Anlageziel

Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von innovativen Unternehmen auf der ganzen Welt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend (d. h. mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (unter anderem Vorzugsaktien, Optionsscheine, Genussscheine und Hinterlegungsscheine) von Unternehmen mit Sitz an einem beliebigen Ort der Welt (einschließlich ohne Einschränkungen in Schwellenländer), die nach Auffassung des Anlageverwalters:

- erheblich von Innovationen profitieren werden, insbesondere von Fortschritten und Verbesserungen in der Technologie;
- über attraktive Fundamentaldaten verfügen; und
- gute Wachstumsaussichten bieten.

Das Portfolio des Fonds wird voraussichtlich einen Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Technologiesektor aufweisen.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen angeführten Einschränkungen kann der Fonds ergänzend liquide Mittel (Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten, um seine Anlageziele zu erreichen, sowie auch für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht investieren, wie z.B. Bargeld auf Girokonten für zusätzliche Liquiditätszwecke unter normalen Marktbedingungen.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente wie Devisenterminkontrakte, Optionen und Futures ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken verwenden. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet, um Anlagezwecke zu verfolgen.

Anlageunterverwalter

Der Anlageverwalter hat NZS CAPITAL, LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Firmensitz in 850 New Burton Rd. #201, Dover, Kent County, Delaware 19904, Vereinigte Staaten von Amerika („NZS“ oder „Anlageunterverwalter“), mit der Verwaltung des Fonds-Portfolios beauftragt.

Die Ernennungsbedingungen des Anlageverwalters sind im Vertrag für die delegierte Anlageverwaltung („Vertrag für die delegierte Anlageverwaltung“) festgelegt, der zwischen dem Verwaltungsunternehmen, dem Anlageverwalter und dem Anlageunterverwalter abgeschlossen wurde.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;
ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);

iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;
iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und
v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich möglicherweise für Anleger mit hoher Risikobereitschaft, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

USD.

Auflegungsdatum

29 April 2021.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

Morningstar Global Target Market Exposure Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageunterverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageunterverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse C	5%	1,10%	0,20%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse G[3]	5%	0,50%	0,16%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,50%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

[3] Der neue Mindesterstanlagebetrag, der neue Mindestfolgeanlagebetrag und der neue Mindestbestand der Anteilsklasse „G“ gelten nicht für Anteilinhaber, die vor dem 16. Mai 2025 in diese Anteilsklasse angelegt haben. Für diese Anteilsinhaber gelten weiterhin der vormalig geltende Mindesterstanlagebetrag, Mindestfolgeanlagebetrag und Mindestbestand.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Global High Yield Bond

Anlageziel

Erzielung eines mittel- bis langfristigen Ertrags und eines Kapitalzuwachses durch Anlagen in einem Portfolio von globalen Hochzinsanleihen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus globalen hochverzinslichen Unternehmensanleihen.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds in geringerem Umfang auch übertragbare Wertpapiere (mit Ausnahme von hochverzinslichen Unternehmensanleihen), einschließlich Schuldverschreibungen, Aktien, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Barmittel und Einlagen halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Die Auswahl der von dem Fonds gehaltenen Schuldtitel ist nicht durch die Währungseinheit der Schuldtitel oder die Branche/den Sektor der jeweiligen Emittenten beschränkt.

Der Fonds unterliegt jedoch den folgenden Beschränkungen:

- nicht mehr als (insgesamt) 20 % seines Nettoinventarwerts werden angelegt in: (i) Wertpapieren, die in Aktienpapiere umgewandelt werden können; (ii) Einlagenzertifikaten; und/oder (iii) Bankwechseln;
- nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts werden in Emittenten in Schwellenländern (wie unten definiert) oder in Emittenten mit Sitz außerhalb von Schwellenländern investiert, die einen überwiegenden Anteil ihrer Vermögenswerte oder ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben;
- nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts werden in Unternehmensanleihen mit Investment Grade angelegt (gemessen wie im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts erläutert)
- nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts werden in Schuldtitel investiert, die von staatlichen Emittenten begeben und/oder garantiert werden;
- nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts werden in Schuldtitel investiert, die über kein Rating von einer der führenden Ratingagenturen verfügen;
- nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Verbriefungen investiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf forderungsbesicherte Wertpapiere und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere;
- nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs);
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs in notleidenden Wertpapieren angelegt (wie im Abschnitt Risikofaktoren dieses Prospekts definiert);
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) investiert; CoCos werden in der Regel von Finanzinstituten begeben, die Mindestkapitalanforderungen unterliegen, z. B. Banken und Versicherungsgesellschaften, haben in der Regel die Form von nachrangigen Schuldtiteln und sind in der Regel Additional-Tier-1 oder Restricted-Tier-1-Instrumente. Bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses können CoCos in Eigenkapital umgewandelt werden oder das Kapital kann dauerhaft oder vorübergehend abgeschrieben werden;
- nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen;

- bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts können in nachhaltige Anleihen, einschließlich grüner, sozialer und nachhaltigkeitsbezogener Anleihen, investiert werden; und
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in ewige Anleihen (außer CoCos) investiert.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen kann der Fonds derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Dazu gehören Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen (einschließlich Zinssätze, Kredite und Währungen), Swaps (einschließlich Zinsswaps, TRS und Credit Default Swaps) und kreditgebundene Instrumente. Weitere Informationen zu diesen Techniken und den damit verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Finanztechniken und derivative Finanzinstrumente“ auf Seite 45 sowie im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ unter „Risikofaktoren“ auf Seite 54.

Für die oben genannten Zwecke gelten folgende Bezeichnungen:

„Schwellenländer“ bezeichnet jene Länder, die zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage im JPMorgan CEMBI Broad Diversified Total Return Index oder JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index enthalten sind.

„Hochzinsanleihe“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zugewiesen wird, oder, im Falle von Anleihen ohne Rating, wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Der Fonds berücksichtigt das Nachhaltigkeitsrisiko und die ESG-Merkmale (wie unten definiert) im Rahmen seines Auswahlverfahrens (wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz“ weiter unten beschrieben).

Nachhaltigkeitsansatz

Mit dem Fonds werden im Rahmen von Artikel 8 der SFDR laufend ökologische und soziale Merkmale beworben, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Obwohl es nicht die Absicht des Fonds ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann der Fonds in eine oder mehrere nachhaltige Anlagen (wie in der SFDR definiert) investieren. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zum Fonds, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

Die Strategie wird durch Fundamentalanalyse im Einklang mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt, einschließlich Research vor der Anlage und laufende Überwachung. Im Rahmen des Ansatzes einer aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter stellen die ESG-Faktoren keine separate Überlegung dar, sondern sind vielmehr ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses, sowohl im Rahmen einer Top-Down- als auch einer Bottom-Up-Analyse. Neben anderen Faktoren wie Diversifizierung, Liquidität und Kapitalerhalt ist die Berücksichtigung von ESG-Faktoren Teil des täglichen Risikomanagementprozesses des Anlageverwalters.

Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse werden in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter realisiert.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein. Auch wenn Daten von Dritten verwendet werden können, kann sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen solche Daten nicht verfügbar sind, seine eigene Meinung zu ESG-Themen auf der Grundlage seiner internen Analyse und Bewertung bilden und sich dabei auch mit den internen ESG-Spezialisten von Jupiter beraten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich möglicherweise für Anleger mit hoher Risikobereitschaft, die nach einer mittel- bis langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

14. August 2019.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

17:00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) am Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gebühren und Aufwendungen

Wie im Abschnitt „Kapitalerträge und Dividenden“ unter Dividendenpolitik auf Seite 24 beschrieben, kann der Fonds alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital decken.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts belastet der Fonds Aufwendungen für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Kapital und für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Ertrag.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Einsatz des Relativen VaR-Ansatzes berechnet. Im Rahmen der Berechnung wird der ICE BofA Global High Yield Constrained TR EUR Hedged Index als Benchmark herangezogen. Die Hebelwirkung des Fonds, die auf der Grundlage der Bruttosumme der Nennwerte berechnet wird, wird voraussichtlich zwischen 0 und 400 % liegen und 500 % nicht überschreiten, obwohl höhere Hebelwirkungen möglich sind.

Der Bruttobetrag der fiktiven Anlagen kann je nach Analyse und Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter variieren. Der Grad der Hebelwirkung kann auf ein höheres Niveau ansteigen, beispielsweise in Zeiten, in denen der Anlageverwalter den Einsatz von derivativen Instrumenten zur Veränderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos des Fonds für am besten geeignet hält.

Angaben zum Referenzwert

ICE BofA Global High Yield Constrained TR EUR Hedged Index*

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung. Der Referenzwert dient nicht der Ausrichtung auf die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale.

* Für Anteilsklassen mit einer von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währung oder für währungsabgesicherte Anteilsklassen kann eine angemessene Währungsschwankung des Referenzwertes berücksichtigt werden. Den entsprechende Referenzwert und die Währung finden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilsklassen.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,65%	0,20%
Klasse D	5%	0,55%	0,18%
Klasse G[4]	0%	0,15%	0,14%
Klasse I	0%	0,55%	0,14%
Klasse L	5%	1,10%	0,20%
Klasse N	5%	1,90%	0,20%
Klasse U1	0%	0,495%	0,14%
Klasse U2	0%	0,44%	0,14%
Klasse U3[5]	0%	0,40%	0,14%
Klasse U4	0%	0,27%	0,14%
Klasse V	5%	1,10%	0,20%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

[4] Der neue Mindesterstanlagebetrag, der neue Mindestfolgeanlagebetrag und der neue Mindestbestand der Anteilsklasse „G“ gelten nicht für Anteilinhaber, die vor dem 16. Mai 2025 in diese Anteilsklasse angelegt haben. Für diese Anteilsinhaber gelten weiterhin der vormalig geltende Mindesterstanlagebetrag, Mindestfolgeanlagebetrag und Mindestbestand.

[5] Die Anteilklasse „F“ wurde in Anteilklasse „U3“umbenannt. Jedoch gelten die Mindesterst- und -folgeanlagebeträge der Anteilklasse „U3“ nicht für Anleger der früheren Anteilklasse „F“, sondern für diese Anleger gelten weiterhin die Mindesterst- und -folgeanlagebeträge der Anteilklasse „F“.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Global Sovereign Opportunities

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum über einen mittel- bis langfristigen Horizont durch Anlagen in ein Portfolio aus globalen Staatsanleihen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögenswerts in ein Portfolio aus Anleihen und festverzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Emittenten oder supra-nationalen Emittenten (wie nachfolgend definiert) mit Sitz in allen Ländern weltweit ausgegeben oder garantiert werden. (einschließlich unbegrenzt in Schwellenländern).

Die Auswahl der von dem Fonds gehaltenen Schuldtitel ist nicht durch die Währungseinheit der Schuldtitel oder die Branche/den Sektor der jeweiligen Emittenten beschränkt.

Der Fonds wird erheblich in Schwellenländer investieren und kann somit bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in unter Anlagequalität eingestuften Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment-Grade (gemessen wie im Absatz „Bestimmung des Bonitätsratings“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts erläutert) anlegen.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts (insgesamt) in übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich quasi-staatlicher Emittenten), Aktien, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Barmittel und Einlagen investieren, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Diese Anlagen umfassen u. a. Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf diese Kontrakte, Terminkontrakte ohne Lieferung (Non-Deliverable Forwards Contracts), Credit-Linked-Instrumente, Credit-Default-Swaps, Zins-Swaps, Swapkontrakte (einschließlich TRS) durch Privatvertrag und andere festverzinsliche Derivate und Währungs- und Kreditderivate.

Der Fonds unterliegt jedoch den folgenden Beschränkungen:

- nicht mehr als (insgesamt) 20 % seines Nettoinventarwerts werden angelegt in: (i) Wertpapieren, die in Aktienpapiere umgewandelt werden können; (ii) Einlagenzertifikaten; und/oder (iii) Bankwechseln;
- nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts werden in Schuldtitel investiert, die über kein Rating von den führenden Ratingagenturen oder einer lokalen Ratingagentur verfügen;
- nicht mehr als (insgesamt) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden angelegt in Schuldtiteln, die von Unternehmensemittenten ausgegeben werden, bei denen es sich nicht um quasi-staatliche Emittenten (wie nachfolgend definiert) handelt;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Verbriefungen investiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf forderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekarisch besicherte Wertpapiere;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Contingent Convertible Bonds investiert;
- nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Delta-One-Wertpapiere investiert;
- nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs);
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs in notleidenden Wertpapieren angelegt (wie im Abschnitt Risikofaktoren dieses Prospekts definiert);

- nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts werden in Bankeinlagen auf Sicht gehalten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen;
- bis zu 100 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anleihen, einschließlich grüner, sozialer und nachhaltigkeitsbezogener Anleihen, investieren; und
- nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in ewige Anleihen (außer CoCos) investiert.

Für die oben genannten Zwecke gelten folgende Bezeichnungen:

„quasi-staatliche Emittenten" bezeichnet Emittenten, in Bezug auf die eine staatliche oder supra-nationale Einrichtung entweder: (i) mehr als 50 % von dessen Aktienanteilen hält; oder (ii) mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert; und

„supra-nationale Emittenten" bezeichnet Emittenten, die von verschiedenen staatlichen Einrichtungen kontrolliert werden.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;
ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;
iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden; und
v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investieren.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren" unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG")", „Nachhaltigkeitsrisiko" und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen" unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung".

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich möglicherweise für Anleger mit hoher Risikobereitschaft, die nach einer mittel- bis langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Für Anleger, die nur eine aktienindexgebundene Rendite auf ihre Anlage suchen, ist eine Anlage in diesem Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

US-Dollar.

Auflegungsdatum

14 July 2020.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gebühren und Aufwendungen

Wie im Abschnitt „Kapitalerträge und Dividenden“ unter *Dividendenpolitik* auf Seite 24 beschrieben, kann der Fonds alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital decken.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts belastet der Fonds Aufwendungen für alle thesaurierenden Anteilsklassen dem Kapital und für alle ausschüttenden Anteilsklassen (Inc und Inc Dist) dem Ertrag.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Einsatz des Absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Die Hebelwirkung des Fonds, die auf der Grundlage der Bruttosumme der Nennwerte berechnet wird, wird voraussichtlich zwischen 0 und 400 % liegen und 500 % nicht überschreiten, obwohl höhere Hebelwirkungen möglich sind.

Der Bruttobetrag der fiktiven Anlagen kann je nach Analyse und Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter variieren. Der Grad der Hebelwirkung kann auf ein höheres Niveau ansteigen, beispielsweise in Zeiten, in denen der Anlageverwalter den Einsatz von derivativen Instrumenten zur Veränderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos des Fonds für am besten geeignet hält.

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Global Aggregate Treasuries TR Index (USD Hedged)

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	3%	1,55%	0,20%
Klasse C	3%	1,00%	0,18%
Klasse D	5%	0,50%	0,18%
Klasse I	0%	0,50%	0,14%
Klasse L	5%	1,10%	0,20%
Klasse N	3%	1,75%	0,20%
Klasse U1	0%	0,45%	0,14%
Klasse U2	0%	0,40%	0,14%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Global Value

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite durch die vorrangige Anlage in Aktien auf internationaler Basis.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert in erster Linie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Vorzugsaktien, börsennotierter unbesicherter Wandelanleihen, börsennotierter Optionsscheine, Depositary Receipts und andere ähnliche Wertpapiere). Die Emittenten dieser Wertpapiere können ihren Standort in jedem beliebigen Land haben (einschließlich unbegrenzt in Schwellenländern). Das Portfolio umfasst vorrangig Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie unterbewertet sind und gute Aussichten für den Gesamtgewinn bieten. Der Fonds ist nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor oder eine bestimmte Unternehmensgröße ausgerichtet.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen angeführten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage, sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern, Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere zu halten, Optionen und Futures einzusetzen, Portfolio-Swaps einzugehen, Devisenterminkontrakte einzusetzen und ergänzend liquide Mittel (Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) zu halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Einschränkungen kann der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (inklusive Participation Notes) investieren, die von Regierungen in oder Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Volkswirtschaften von Schwellenländern begeben worden sind.

Außerdem darf der Fonds nicht mehr investieren als:

- 10 % seines Nettoinventarwerts in von REITs begebenen Wertpapieren;
- 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Delta-One-Wertpapieren;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs); und
- 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Fonds wird nicht in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke einsetzen.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;
ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;

iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und
v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Anlageunterverwalter

Der Anlageverwalter hat die Dubliner Niederlassung von Jupiter Asset Management International S.A. mit Sitz in The Wilde Building, 53 Merrion Square South, D02 PR63 Dublin, Irland (der „Anlagunterverwalter“) beauftragt, ihn bei der Verwaltung des Portfolios des Fonds zu unterstützen.

Die Ernennungsbedingungen des Anlageverwalters sind im Vertrag für die delegierte Anlageverwaltung („Vertrag für die delegierte Anlageverwaltung“) festgelegt, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageunterverwalter abgeschlossen wurde.

Basiswährung

US-Dollar.

Auflegungsdatum

11. September 2009

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht treffen, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter unterliegen bei ihrer Portfoliopositionierung keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,50%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%
Klasse U1	0%	0,675%	0,16%
Klasse U2	0%	0,60%	0,16%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter India Select

Anlageziel

Das Anlageziel besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses hauptsächlich in Indien und durch ausgewählte Anlagemöglichkeiten in Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Bhutan, Nepal und auf den Malediven.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, das Ziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Vorzugsaktien, börsennotierter unbesicherter Wandelanleihen, börsennotierter Optionsscheine und anderer ähnlicher Wertpapiere, ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts) von Unternehmen investiert, die in Indien tätig und/oder ansässig sind, sowie in ausgewählte Anlagemöglichkeiten in Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Bhutan, Nepal und den Malediven. Der Fonds kann auch in Wertpapiere indischer Unternehmen investieren, die an internationalen Börsen notiert sind, sowie in Depositary Receipts, die Wertpapiere indischer Unternehmen repräsentieren. Gemäß den in den Anlagebeschränkungen genannten Einschränkungen kann der Fonds auch in OGAW oder andere OGA investieren, die sich wiederum auf Anlagen in den Märkten der oben genannten Länder spezialisiert haben. Der Fonds kann auf Wunsch auch in Unternehmen anlegen, die ihren Sitz außerhalb der oben genannten Länder haben und die nach Ansicht des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren dieser Länder ausüben.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, deren Sitz sich in Indien befindet und/oder die einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (oder im Falle von OGAW oder anderen OGA ihre Anlagen) in Indien verfolgen. Der Fonds ist berechtigt, bis zu 10 % seines Nettovermögens in Unternehmen anzulegen, die außerhalb des oben genannten Anlagebereichs tätig sind oder dort ihren Sitz haben.

Der Fonds investiert höchstens:

- 10 % seines Nettovermögens in von REITs begebenen Wertpapieren;
- 10 % seines Nettovermögens in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs);
- 20 % seines Nettovermögens in Delta-One-Wertpapieren; und
- 20 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen auf Sicht halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen angeführten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage, sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern, Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere zu halten, Optionen und Futures einzusetzen, Portfolio-Swaps einzugehen, Devisenterminkontrakte einzusetzen und ergänzend liquide Mittel (Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) zu halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Mauritianische Tochtergesellschaft

Zur Durchführung effizienter Anlagemöglichkeiten kann eine zu 100 % im Besitz des Fonds befindliche mauritische Tochtergesellschaft genutzt werden.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;
ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;
iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und
v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds berücksichtigt bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

US-Dollar.

Auflegungsdatum

2 May 2008.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

17:00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) am Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

MSCI India Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,75%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%
Klasse U4	0%	0,39%	0,16%

Zusatzinformationen zu Jupiter India Select

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen, um eine erleichterte Umsetzung des Anlageprogramms eines Fonds in bestimmten Gerichtsbarkeiten, bei denen die Gesellschaft der Auffassung ist, dass ein solcher Schritt bestimmte Kosten eines Fonds reduzieren würde, sicherzustellen. Die Gründung und Verwaltung solcher Tochtergesellschaften mit besonderer Zweckbestimmung kann jedoch zu bestimmten erhöhten Kosten für einen Fonds führen. Außerdem können die Vorteile von Anlageaktivitäten über solche Tochtergesellschaften von politischen oder rechtlichen Entwicklungen in Ländern, in die der Fonds unter Umständen investiert, beeinträchtigt werden. Für die Zwecke der Anlage in Indien kann der Fonds einige oder alle seiner Vermögenswerte durch Jupiter South Asia Investment Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, investieren, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Jupiter India Select ist außerdem bei der indischen Börsenaufsicht Securities Exchange Board of India als Unterkonto für ausländische Portfolio-Investoren registriert, was es ihm ermöglicht, direkt auf dem indischen Wertpapiermarkt zu investieren.

Die Gesellschaft erwarb am 2. Mai 2008 das gesamte Aktienkapital der Jupiter South Asia Investment Company Limited, damals bekannt als Peninsular South Asia Investment Company Limited (die „**Mauritianische Tochtergesellschaft**"). Die mauritianische Tochtergesellschaft wurde ursprünglich 1995 unter dem Namen GEM Dolphin South Asia Investment Company Limited gegründet und wurde am 21. Januar 2009 von Peninsular South Asia Investment Company Limited in Jupiter South Asia Investment Company Limited umbenannt. Die Tochtergesellschaft in Mauritius ist gemäß dem Financial Services Act 2007 zugelassen. Vor der Übernahme durch die Gesellschaft unterlag die mauritische Tochtergesellschaft bezüglich ihrer Anlagen noch nicht den Beschränkungen der OGAW-Richtlinie. Die Verwaltungsratsmitglieder vertreten jedoch die Auffassung, dass sich ihr Performanceausweis nicht wesentlich anders darstellen würde, wenn sie diesen Beschränkungen schon immer unterlegen hätte. Folglich hält es der Verwaltungsrat für angemessen, dass der Performanceausweis der mauritischen Tochtergesellschaft ab dem 2. Mai 2008 neben dem Performanceausweis der auf US-Dollar lautenden L-Klasse des Fonds aufgeführt wird. Dieses Datum wird in allen für den Fonds erstellten Werbematerialien, die sich auf die Umstellung der Wertentwicklungsbilanz beziehen, deutlich angegeben werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft in Mauritius sind:

- Garth Lorimer Turner – Managing Director, Cohort Limited, Bermuda;
- Jacques Elvinger – Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg;
- Paula Moore – Chief Operating Officer, Jupiter Asset Management Limited, London;
- Ashraf Ramtoola – Senior Manager, IQ EQ Fund Services (Mauritius) Ltd, Mauritius; und
- Arshad Goodur–- Sekretariatsleiter, IQ EQ Fund Services (Mauritius) Ltd, Mauritius.

Die Verwaltungsratsmitglieder der mauritischen Tochtergesellschaft sind für die Erarbeitung der Anlagepolitik, die für die mauritische Tochtergesellschaft geltenden Einschränkungen und für die Überwachung ihrer Tätigkeiten zuständig. Die mauritische Tochtergesellschaft befolgt die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Anlagepolitik und Einschränkungen, die für den Jupiter Global Fund – Jupiter India Select und die Gesellschaft gemeinsam gelten. Die mauritische Tochtergesellschaft übt ausschließlich solche Tätigkeiten aus, die mit der passiven Anlage im Namen der Gesellschaft und des Jupiter Global Fund – Jupiter India Select übereinstimmen.

Die mauritische Tochtergesellschaft kann einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte des Jupiter Global Fund – Jupiter India Select halten, um ein effizientes Portfoliomanagement der Vermögenswerte zu ermöglichen. Die mauritische Tochtergesellschaft hat vom Leiter der Einkommensteuerbehörde in Mauritius eine amtliche Wohnsitzbescheinigung erhalten, wonach der mauritischen Tochtergesellschaft entsprechende Steuererleichterungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius gewährt werden sollen. Die Tochtergesellschaft auf Mauritius tätigt Direktinvestitionen in Indien. Der Jupiter Global Fund – Jupiter India Select ist nicht dazu verpflichtet, seine Vermögenswerte durch die mauritische Tochtergesellschaft zu halten, sollte sich die Gesellschaft dagegen entscheiden.

Die mauritische Tochtergesellschaft hat IQ EQ Fund Services (Mauritius) Ltd, Mauritius, mit der Erbringung von Verwaltungs- und Sekretariatsdienstleistungen beauftragt, wozu das Führen von Konten, Büchern und Aufzeichnungen gehört. IQ EQ Fund Services (Mauritius) Ltd wurde auf Mauritius gegründet und ist durch die Mauritius Financial Services Commission u. a. dazu lizenziert, Unternehmensmanagement-Dienstleistungen für Offshore-Unternehmen zu erbringen. Die Verwahrstelle wird als Verwahrstelle für die Tochtergesellschaft in Mauritius fungieren. Ernst & Young, Mauritius, wurden zum Abschlussprüfer der mauritischen Tochtergesellschaft bestimmt.

Als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen der mauritischen Tochtergesellschaft in der Aufstellung des Nettovermögens sowie in der Betriebsergebnisrechnung der Gesellschaft konsolidiert. Alle von der mauritischen Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen werden in den Büchern der Gesellschaft offengelegt. Alle Barmittel, Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der mauritischen Tochtergesellschaft werden von der Depotbank im Namen der Gesellschaft gehalten.

Der Einsatz der mauritischen Tochtergesellschaft und ihre steuerliche Behandlung basieren auf den in den jeweiligen Ländern derzeit gültigen Gesetzen und Praktiken, wie sie den

Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund aller diesbezüglichen Anfragen bekannt sind. Sie unterliegen etwaigen zukünftigen Änderungen, und solche Änderungen können die Rendite des Fonds ungünstig beeinflussen. Dazu gehören alle Umstände, unter denen das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius nicht oder nicht mehr gilt, wie u.a. infolge zukünftiger Beschlüsse der indischen Steuerbehörden.

Außerdem hat die Finanzdienstleistungsaufsicht von Mauritius zwar Richtlinien herausgegeben, nach denen amtliche Wohnsitzbescheinigungen auf Mauritius jährlich erneuert werden müssen; es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Bescheinigung jedes Jahr verlängert wird. Sollte die Steuerbescheinigung der mauritianischen Tochtergesellschaft nicht erneuert werden, könnte sie ihre Vorteile im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens verlieren und der Fonds würde nachteilige steuerliche Folgen erleiden.

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

Informationsblatt

The Jupiter Global Fund –

Jupiter Japan Select

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die vorrangige Anlage in Japan sowie in ausgewählten Anlagemöglichkeiten in Asien.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Vorzugsaktien, börsennotierter unbesicherter Wandelschuldverschreibungen, börsennotierter Optionsscheine, Depositary Receipts und sonstiger ähnlicher Wertpapiere) von Unternehmen, deren Sitz sich in Japan befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan ausüben (oder im Falle von OGAW oder anderen OGA ihre Anlagen in Japan verfolgen). Bis zu 20 % des Fondsvermögens (ohne liquide Mittel) können jederzeit in andere asiatische Anlagen investiert werden.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen angeführten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage, sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern, Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere zu halten, Optionen und Futures einzusetzen, Portfolio-Swaps einzugehen, Devisenterminkontrakte einzusetzen und ergänzend liquide Mittel (Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) zu halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (einschließlich ETFs).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Fonds berücksichtigt das Nachhaltigkeitsrisiko und die ESG-Merkmale (wie unten definiert) im Rahmen seines Auswahlverfahrens (wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz“ weiter unten beschrieben).

Nachhaltigkeitsansatz

Mit dem Fonds werden im Rahmen von Artikel 8 der SFDR laufend ökologische und soziale Merkmale beworben, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Der Fonds kann in eine oder mehrere nachhaltige Anlagen investieren (wie in der SFDR definiert).

Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zum Fonds, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

Die Anlagestrategie verfolgt einen Bottom-up-Ansatz mit quantitativer und qualitativer Analyse einzelner Unternehmen. Ziel dabei ist die Auswahl von Unternehmen mit solider Erfolgsbilanz, die bewährte Produkte und ein etabliertes Geschäftsmodell vorweisen können. Gleichzeitig müssen diese Unternehmensgeist beweisen und ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bieten.

Die Strategie wird durch fundamentale Wertpapieranalysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Diese beinhaltet Analysen vor der Anlage, laufende Überwachung und aktives Engagement mit Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungsbedarf.

Mindestens 90 % der Fondsanlagen werden unter Anwendung der ESG-Merkmale des Anlageverwalters analysiert.

Einzelheiten zu den Investitionen, die im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes des Fonds ausgeschlossen sind, finden Sie in den vorvertraglichen Angaben zu dem Fonds in Anhang 2.

Die Einbeziehung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken ist fundamentaler Bestandteil des Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesses und für die Erzielung langfristiger Renditen entscheidend. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Fähigkeit, Risiken und Chancen zu bewerten die den langfristigen

Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern. Dazu werden Unternehmen ausgewählt, die stärker auf die Interessen der Wertpapierinhaber und Stakeholder abgestimmt sind.

Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)“, „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einer breit gefächerten Risikoeinstellung, die nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit suchen, welche mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik übereinstimmt. Für Anleger, die lediglich eine indexgebundene Rendite auf ihre Anlage anstreben, ist eine Anlage in diesen Fonds nicht geeignet. Eine Anlage in diesem Fonds sollte als langfristig angesehen werden und ist für kurzfristig orientierte Anleger möglicherweise nicht geeignet. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

US-Dollar.

Auflegungsdatum

1 July 2009.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 29 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Performancegebühr

Keine (alle Anteilklassen)

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

17:00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) am Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts wurde der Fonds noch nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen, behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit die Zulassung zu beantragen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

Topix Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung. Der Referenzwert dient nicht der Ausrichtung auf die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale.

Verfügbare Anteilklassen und Gebühren

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse A	5%	1,80%	0,22%
Klasse D	5%	0,75%	0,20%
Klasse I	0%	0,75%	0,16%
Klasse L	5%	1,50%	0,22%
Klasse N	5%	2,10%	0,22%
Klasse U1	0%	0,675%	0,16%
Klasse U2	0%	0,60%	0,16%
Klasse U4	0%	0,39%	0,16%

Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf Seite 52 dieses Verkaufsprospekts lesen, einschließlich aller spezifischen Risiken für diesen Fonds.

ANHANG 1 – Von der Depotbank ernannte Dritte

MARKT	Unterverwahrstelle
Ägypten	Citibank, N.A., Ägypten
Argentinien	Die Niederlassung der Citibank, N.A. in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Bahrain	Citibank, N.A., Niederlassung Bahrain
Bangladesch	Citibank, N.A., Niederlassung Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc, Dublin
Bermudas	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Chile	Banco de Chile
China	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (für chinesische B-Anteile)
China	Citibank (China) Co. Limited (mit Ausnahme für B-Anteile)
Clearstream ICSD	ICSD
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Citibank Europe plc, Dublin
Deutschland	Citibank Europe plc, Dublin

Estland	Swedbank AS
Euroclear	ICSD
Finnland	Citibank Europe plc, Dublin
Frankreich	Citibank Europe plc, Dublin
Georgien	JSC Bank of Georgia
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Indien	Citibank, N.A., Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Nicht anwendbar. Citibank ist ein direktes Mitglied der Euroclear Bank SA/NV, die ein ICSD ist. a/n.v
Island	Islandsbanki hf.
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank Europe plc, Dublin
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank, N.A., Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kanada	Citibank Kanada
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Almaty JSC
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited

Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Korea	Citibank Korea Inc.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	Citibank, N.A., Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, handelnd durch ihren Vertreter, Swedbank AS
Litauen	Swedbank AS, handelnd durch ihren Vertreter, „Swedbank“ AB
Malaysia	Citibank Berhad
Malta	Nicht anwendbar. Citibank ist ein direktes Mitglied der Clearstream Banking S.A., die ein ICSD ist.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mazedonien (Republik Nordmazedonien)	Raiffeisen Bank International AG
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited handelnd durch ihren Vertreter, Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Niederlande	Citibank Europe plc, Dublin
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	Citibank Europe plc, Dublin
Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Oman S.A.O.G
Österreich	Citibank Europe plc, Dublin
Pakistan	Citibank, N.A., Niederlassung Pakistan
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama

Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Saudi-Arabien	Citigroup Saudi-Arabien
Schweden	Citibank Europe plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Citibank, N.A., Niederlassung London
Serbien	Unicredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur
Slowakei, Republik	Citibank Europe plc, pobocka zahranicnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Laibach
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin
Sri Lanka	Citibank, N.A., Niederlassung Sri Lanka
Südafrika	Citibank, N.A., Niederlassung Südafrika
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Ltd. handelnd durch ihre Tochtergesellschaft, Stanbic Bank Tanzania Ltd.
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank A.S.

Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC "Citibank"
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank, N.A., VAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank, N.A., VAE
Vereinigte Staaten	Citibank, N.A., New Yorker Büros
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Niederlassung London
Vietnam	Citibank, N.A., Niederlassung Hanoi
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland

ANHANG 2 – SFDR-bezogene Informationen

ANHANG 2 – SFDR-bezogene Informationen *155*
Jupiter Dynamic Bond ESG *156*
Jupiter European Growth *168*
Jupiter Global High Yield Bond *176*
Jupiter Japan Select *185*

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I6KHJGDQGSJ979

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sind: (i) der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft; und (ii) die Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten durch die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien. Solche ökologischen und sozialen Merkmale können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Darüber hinaus hat sich der Fonds verpflichtet, einen Mindestanteil an Investitionen zu gewährleisten, die gemäß Artikel 2 (17) der SFDR als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, gehört es, einen Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) zu leisten. Der Anlageverwalter wendet einen „Pass-Fail-Ansatz“ an, um festzustellen, ob eine Investition zu diesen SDGs beiträgt. Eine Investition gilt als Beitrag zu den SDGs, wenn mindestens 20 % der Einnahmen, Kapitalausgaben oder

staatlichen Ausgaben des Emittenten auf Aktivitäten zurückzuführen sind, die auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet sind. Dabei werden die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigt und es wird geprüft, ob die Investition den ökologischen oder sozialen Zielen für nachhaltige Investitionen nicht erheblich schadet.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet und verwendet keine Benchmark, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Ökologische Merkmale

Das vom Fonds beworbene ökologische Merkmal ist der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Der Fonds misst die Erreichung dieses Merkmals durch die Verwendung von Klima- und Umweltdaten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Offenlegung von Unternehmen, in die investiert wird, zu Themen wie Kohlenstoffemissionen, Umweltzielen und der damit verbundenen Kapitalallokation.

Bei Unternehmensemittenten analysiert der Anlageverwalter diese Daten intern und bewertet alle Beteiligungen im Portfolio des Fonds auf der Grundlage ihrer Ausrichtung auf und/oder ihrer Fortschritte in Richtung des Ziels, bis 2050 oder früher netto keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen. Danach legt der Anlageverwalter kurz- und mittelfristige Meilensteine für jede Beteiligung fest und überwacht die Fortschritte im Vergleich zu diesen Meilensteinen.

Soziales Merkmal

Das vom Fonds beworbene soziale Merkmal besteht in der Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten. In Bezug auf Unternehmensemittenten bedeutet dies, dass sie die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact anstreben. Die Prinzipien des UN Global Compact sind eine freiwillige Initiative, die auf der Verpflichtung der Vorstandsvorsitzenden (CEOs) beruht, universelle Nachhaltigkeitsprinzipien umzusetzen und Schritte zur Unterstützung der UN-Ziele zu unternehmen.

Der Due-Diligence-Prozess des Anlageverwalters umfasst eine anfängliche Bewertung und eine fortlaufende Überwachung der Übereinstimmung von Unternehmensemittenten mit den vom Fonds beworbenen sozialen Merkmalen, wobei eine Kombination aus ESG-Risikodaten von Dritten und einer internen Bewertung öffentlich verfügbarer Informationen durch den Anlageverwalter verwendet wird. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Unternehmensemittent gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat, wird eine Anlage in Wertpapieren dieses Emittenten nur dann als mit dem vom Fonds beworbenen sozialen Merkmal in Einklang stehend betrachtet, wenn der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verstoßes zu verringern.

In Bezug auf staatliche Emittenten verwendet der Anlageverwalter Jupiters eigenen Sovereign ESG Rahmen, um die Ausrichtung staatlicher Vermögenswerte an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen zu bewerten. Der Sovereign ESG Rahmen von Jupiter umfasst Metriken in Bezug auf Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich auf Staaten beziehen, wobei die Indikatoren innerhalb des Rahmens Themen wie Politik, Umwelt,

Menschenrechte und Entwicklung, Wirtschaft, zukünftiges Klima und Finanzkriminalität abdecken.

Die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds erfolgt durch das Stewardship des Anlageverwalters für die Portfoliounternehmen und den Prozess der Anlageentscheidung.

Weitere Informationen zu den vom Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?

Zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, gehört es, einen Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) zu leisten. Dabei werden die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigt und es wird geprüft, ob die Investition den ökologischen oder sozialen Zielen für nachhaltige Investitionen nicht erheblich schadet.

Der Anlageverwalter wendet einen „Pass-Fail-Ansatz“ an, um festzustellen, ob eine Investition zu diesen SDGs beiträgt. Eine Investition gilt als Beitrag zu den SDGs, wenn mindestens 20 % der Einnahmen, Kapitalausgaben oder staatlichen Ausgaben des Emittenten auf Aktivitäten zurückzuführen sind, die auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet sind.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Alle vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter überprüft, um sicherzustellen, dass sie keine anderen sozialen oder ökologischen Ziele erheblich beeinträchtigen (der „DNSH-Test“). Als Teil des DNSH-Tests unterzieht der Anlageverwalter alle nachhaltigen Anlagen einer strengen internen qualitativen und quantitativen Bewertung anhand aller obligatorischen negativen Hauptindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 des RTS aufgeführt sind. Der DNSH-Test des Anlageverwalters nutzt eine breite Palette von Datenquellen in zahlreichen ESG-Themenbereichen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen nachhaltigen Anlagen angemessen analysiert werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den DNSH-Test des Anlageverwalters integriert und werden auf qualitativer und quantitativer Basis bewertet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Due-Diligence-Prozess des Anlageverwalters umfasst eine erste Bewertung und laufende Überwachung der Übereinstimmung der Unternehmen mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Diese Bewertung kann vom Anlageverwalter durch primäres fundamentales Research und/oder die Verwendung von Daten Dritter durchgeführt werden. Wenn eine solche Bewertung ein Problem in Bezug auf ein Unternehmen feststellt, ist eine Anlage in dieses Unternehmen nur dann zulässig, wenn angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

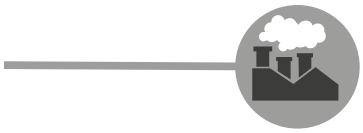

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als zusätzliche Überlegung bei der Portfoliozusammenstellung durch den Anlageverwalter. Eine Liste der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die der Fonds berücksichtigt, finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures. Diese wichtigsten negativen Indikatoren werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses bewertet und können im Rahmen des Screening-Prozesses zu Ausschlüssen führen. Relevante Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden zu gegebener Zeit auch im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Risiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte berücksichtigt ESG-Faktoren (wie ökologische oder soziale Aspekte), wodurch die Risiken und Chancen, die sich auf den langfristigen Wertzuwachs auswirken, besser bewertet werden können. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern. Dazu werden Anlagen ausgewählt, die stärker auf die Interessen der Wertpapierinhaber und Stakeholder abgestimmt sind. Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen und Länder, in denen der Fonds investiert ist.

Die Anlagestrategie des Fonds wird durch Top-down- und Bottom-up-Analysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Der Anlageprozess umfasst Investment-Research, laufende Überwachung und das Engagement der Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungspotenzial. Als integraler Bestandteil seines Anlage-Research-Prozesses identifiziert der Anlageverwalter bei der Bewertung potenzieller Anlageideen die seiner Ansicht nach wesentlichen ESG-Risikofaktoren, die für jeden Emittenten relevant sind. Der Anlageverwalter berücksichtigt die identifizierten ESG-Risikofaktoren im Anlageentscheidungsprozess sorgfältig, zusätzlich zu den traditionellen Bottom-up-Anlageauswahltechniken, wie Bewertung, Wettbewerbsposition und Branchendynamik. Bei diesem Prozess werden potenzielle Unternehmen, in die investiert werden soll, von Fall zu Fall und unter gebührender Berücksichtigung der Sektoren, in denen sie tätig sind, geprüft.

ESG-Risiken in Bezug auf einen der Bereiche, die im Rahmen des Anlage-Research-Prozesses identifiziert werden, können dazu führen, dass der Anlageverwalter beschließt, nicht in einen bestimmten Emittenten zu investieren. Dies wird von Fall zu Fall entschieden. Nach der Auswahl der Anlagen fließen die ESG-Faktoren der einzelnen Emittenten in die Entscheidungen über die Positionsgröße und die Überprüfung des Portfolios ein. Dabei wird berücksichtigt, ob sich das Vertrauen des Anlageverwalters in eine Anlageentscheidung im Laufe der Zeit verändert hat. Als Teil seines Anlageprozesses steht der Anlageverwalter regelmäßig in Kontakt mit den Managementteams der Unternehmen, in die er investiert.

Die Leitlinie zur Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfordert ein aktives Engagement des Anlageverwalters und die / Demonstration von Stewardship durch einen Ansatz des Unternehmensdialogs und der Analyse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter.

Der Fonds wird die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten zusammen mit anderen Ausschlüssen anwenden, von denen angenommen wird, dass sie auf die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Dabei wird der Anlageverwalter Anlagen ausschließen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Produktion von Waffen erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Alkohol erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen mit Glücksspielen erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Verkauf von Tabak erzielen;

- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit Inhalten für Erwachsene erzielen;
- mehr als 1 % ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Ölbrennstoffen erzielen;
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; und
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh erzielen.

Bei staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter Anlagen ausschließen, die von Staaten ausgegeben werden, die:

- im untersten Quartil des internen Rankings des Sovereign ESG Rahmens von Jupiter liegen; oder
- die von Freedom House als „unfrei“ eingestuft werden.

Der Anlageverwalter kann im Laufe der Zeit weitere Beschränkungen oder Verbote für andere Branchen oder Sektoren hinzufügen, die seiner Meinung nach nicht mit dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds vereinbar oder angemessen sind. In einem solchen Fall werden die überarbeiteten Ausschlüsse auf der Website (https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures) verfügbar sein und der Verkaufsprospekt wird bei der ersten Aktualisierung, die folgt, entsprechend aktualisiert. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Fonds sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds wird die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten zusammen mit anderen Ausschlüssen anwenden, von denen angenommen wird, dass sie auf die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Dabei wird der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die:

- nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Produktion von Waffen erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Alkohol erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen mit Glücksspielen erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Verkauf von Tabak erzielen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit Inhalten für Erwachsene erzielen;
- mehr als 1 % ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Ölbrennstoffen erzielen;
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; und

- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh erzielen.

die verbindliche Beschränkungen für den Anlageverwalter darstellen.

Bei staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter Anlagen ausschließen, die von Staaten ausgegeben werden, die:

- im untersten Quartil des internen Rankings des Sovereign ESG Rahmens von Jupiter liegen; oder
- die von Freedom House als „unfrei" eingestuft werden,

die verbindliche Beschränkungen für den Anlageverwalter darstellen.

Darüber hinaus die Verpflichtungen einen Mindestanteil zu halten von:

- 50 % nachhaltige Investitionen; und
- 80 % an Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind,

für den Anlageverwalter verbindlich sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der zugesagte Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden, beträgt 0 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter führt Research und eine Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, eine gute Unternehmensführung verfolgen. Die Bewertung der Praktiken einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch einige oder alle der folgenden Maßnahmen:

- die anfängliche Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter;
- die laufende Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Anlageverwalter; und
- aktives Engagement des Anlageverwalters bei den Unternehmen, in die er investiert, und die Umsetzung verantwortungsvoller Investitionen gemäß der Jupiter-Richtlinie für verantwortungsvolle Investitionen.

Diese Bewertung einer guten Unternehmensführung beinhaltet die Berücksichtigung einiger oder aller der folgenden Faktoren:

- Einhaltung globaler Normen, einschließlich des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Beziehungen der Unternehmen, in die investiert wird, zu ihren Stakeholdern, einschließlich der Bewertung aller Probleme, die beispielsweise im Zusammenhang mit regulatorischen Fragen, der Vergütung und den Beziehungen zu den Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften festgestellt wurden;
- Einhaltung der geltenden Standards der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der Best Practice des lokalen Marktes, der Unternehmensgröße, der Eigentümerstruktur, des Entwicklungsstadiums und der geschäftlichen Umstände.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, beträgt 80 %.

Allgemein

Bei der Bestimmung des Mindestanteils der Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind:

1) sind an den beworbenen Merkmalen ausgerichtete relevante Netto-Long-Positionen, die direkt oder indirekt gehalten werden, im Prozentsatz der ausgerichteten Investitionen des Fonds enthalten;
2) werden Netto-Short-Positionen (mit Ausnahme von Short-Positionen in Bezug auf einzubeziehende Staatsanleihen (wie nachstehend definiert)) im Prozentsatz der Investitionen des Fonds, die an den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, nicht berücksichtigt, auch wenn sie diese Merkmale erfüllen. Sie wirken sich jedoch auf die Gesamtquote aus, da sie in das Bruttovermögensengagement einbezogen werden, das zur Berechnung der Ausrichtung des Fonds herangezogen wird. Diese Einbeziehung trägt zwar nicht zur Ausrichtung bei, verwässert aber die allgemeine Ausrichtung des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmalen; und
3) werden Geschäfte, die ausschließlich zu Zwecken der Währungsabsicherung abgeschlossen werden, ebenfalls aus dem ausgerichteten Prozentsatz ausgeschlossen (d. h. sie werden weder bei der Berechnung des Mindestanteils der Anlagen noch im Wert des Gesamtportfolios berücksichtigt).

Staatsanleihen

Relevante Short-Positionen in Bezug auf festverzinsliche Instrumente, die von bestimmten staatlichen Emittenten begeben werden, wie vom Anlageverwalter festgelegt („einzubeziehende Staatsanleihen“), die auf einer Bruttoengagement-Basis berechnet werden, werden in den Prozentsatz der vom Fonds auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen einbezogen (vorausgesetzt, dass sie effektiv auf diese Merkmale ausgerichtet sind).

Des Weiteren werden bestimmte Staatsanleihen, die nicht als einzubeziehende Staatsanleihen eingestuft werden und die vom Anlageverwalter festgelegten Kriterien erfüllen, nicht als Barmitteläquivalente behandelt.

Der verbleibende Teil des Anlageportfolios des Fonds („#2 Andere Investitionen“) besteht aus Anlagen, die nicht an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, aus Anlagen, für die keine relevanten Daten zur Verfügung stehen, und/oder aus Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds, die auf ergänzender Basis gehalten werden. Gemäß der Anlagepolitik des Fonds wird erwartet, dass mindestens 90 % der Anlagen des Fonds in Schuldtiteln den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen oder solide Aussichten auf Verbesserungen in diesen Bereichen aufweisen, wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Mindestens 50 % der vom Fonds getätigten Anlagen werden als nachhaltige Anlagen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen eingestuft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

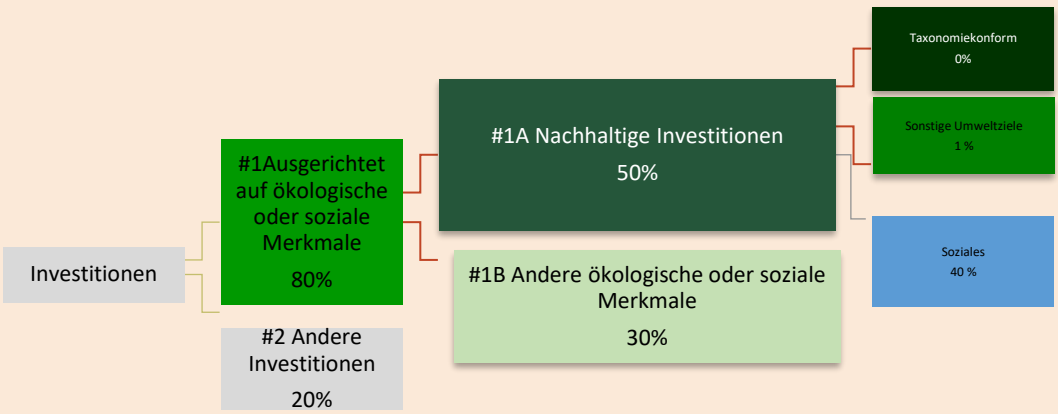

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

-Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. In diesem Fall sind die relevanten zugrunde liegenden Vermögenswerte solcher derivativen Finanzinstrumente an den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet. Für Short-Positionen verwendete derivative Finanzinstrumente werden jedoch nicht in den Prozentsatz der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichteten Investitionen des Fonds einbezogen, ausgenommen in Bezug auf einzubeziehende Staatsanleihen, wie im vorstehenden Abschnitt ausführlicher erläutert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel beträgt 0 %. Derzeit gibt es kaum verlässliche Daten über die Anpassung der Emittenten an die EU-Taxonomie, und die Datenabdeckung ist zu gering, als dass der Fonds eine sinnvolle Verpflichtung zu einem Anteil von an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen eingehen könnte. Einige der Investitionen des Fonds können sich als EU-Taxonomie-konforme Investitionen qualifizieren. Es wird erwartet, dass sich die Angaben des Fonds zur Anpassung an die EU-Taxonomie mit zunehmender Datenerfassung weiterentwickeln werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[6]?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten, daher beträgt der Mindestanteil solcher Investitionen 0 %.

[6]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds kann in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die noch nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden können oder für die die technischen Standards noch nicht endgültig festgelegt sind.

Die Mindestverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen mit einem nicht an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel beträgt 1 % oder mehr. Es wird jedoch erwartet, dass das Engagement des Fonds in solche Investitionen üblicherweise zwischen 1 % und 20 % liegt.

Der Anlageprozess trägt der Kombination aus Umwelt- und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität einräumt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität zwischen diesen Anlagemöglichkeiten zu wählen, wobei dieser darauf achtet, dass nachhaltige Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen insgesamt mindestens 50 % der Investitionen ausmachen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestbeteiligung des Fonds an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 40 %.

Der Anlageprozess trägt der Kombination aus Umwelt- und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität einräumt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität zwischen diesen Anlagemöglichkeiten zu wählen, wobei dieser darauf achtet, dass nachhaltige Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen insgesamt mindestens 50 % der Investitionen ausmachen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Anlagen des Fonds werden im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds gehalten, einschließlich derjenigen, die nicht auf die beiden vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt ESG-Faktoren, die die Bewertung der Risiken und Chancen, welche die Rendite bestimmen, verstärken.

Im Rahmen seines Auswahlverfahrens berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken (definiert in den SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, falls es bzw. sie eintritt, den Wert der Anlage wesentlich beeinträchtigen könnte) sowie die vom Fonds geförderten ökologische und soziale Merkmale.

Neben den Investitionen, die der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie tätigt, kann der Fonds ergänzend Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Für diese Beteiligungen gelten keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

In dieser Kategorie können auch Anlagen enthalten sein, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet und es wird keine Benchmark zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: The Jupiter Global Fund – Jupiter European Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300G82NGMSULN1N18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind: (i) den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, indem er das Ziel verfolgt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher auf Null zu reduzieren; und (ii) die Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten, indem er die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact anstrebt. Solche ökologischen und sozialen Merkmale können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Der Referenzwert FTSE World Europe Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Ökologische Merkmale

Das vom Fonds beworbene ökologische Merkmal ist der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, indem das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher angestrebt wird. Der Fonds misst die Erreichung dieses Merkmals durch die Verwendung von Klima- und Umweltdaten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Offenlegung von Unternehmen, in die investiert wird, zu Themen wie Kohlenstoffemissionen, Umweltzielen und der damit verbundenen Kapitalallokation.

Der Anlageverwalter analysiert diese Daten intern und bewertet alle Beteiligungen im Portfolio des Fonds auf der Grundlage ihrer Ausrichtung auf das Ziel, bis 2050 oder früher netto keine Treibhausgasemissionen zu verursachen. Danach legt der Anlageverwalter kurz- und mittelfristige Meilensteine für jede Beteiligung fest und überwacht die Fortschritte im Vergleich zu diesen Meilensteinen.

Soziales Merkmal

Das vom Fonds beworbene soziale Merkmal besteht in der Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten, dies bedeutet, dass sie die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact anstreben. Die Prinzipien des UN Global Compact sind eine freiwillige Initiative, die auf der Verpflichtung der Vorstandsvorsitzenden (CEO) beruht, universelle Nachhaltigkeitsprinzipien umzusetzen und Schritte zur Unterstützung der UN-Ziele zu unternehmen.

Der Due-Diligence-Prozess des Anlageverwalters umfasst eine erste Bewertung und eine laufende Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact durch die Emittenten unter Verwendung von ESG-Risikodaten von Dritten. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Emittent gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat, wird eine Anlage in Wertpapieren dieses Emittenten nur dann als mit dem vom Fonds beworbenen sozialen Merkmal in Einklang stehend betrachtet, wenn der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verstoßes zu verringern.

Die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds erfolgt durch das Stewardship des Anlageverwalters für die Portfoliounternehmen und den Prozess der Anlageentscheidung.

Weitere Informationen zu den vom Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

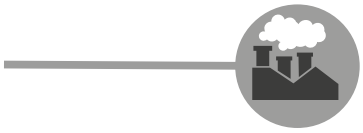

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als zusätzliche Überlegung bei der Portfoliozusammenstellung durch den Anlageverwalter. Eine Liste der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die der Fonds berücksichtigt, finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures. Diese wichtigsten negativen Indikatoren werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses bewertet und können im Rahmen des Screening-Prozesses zu Ausschlüssen führen. Relevante Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden zu gegebener Zeit auch im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie wird durch fundamentale Wertpapieranalysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Diese beinhaltet Analysen vor der Anlage, laufende Überwachung und aktives Engagement mit Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungsbedarf. Die Strategie verfolgt einen Bottom-up-Ansatz mit quantitativer und qualitativer Analyse einzelner Unternehmen. Ziel dabei ist die Auswahl von Unternehmen mit solider Erfolgsbilanz, die bewährte Produkte und ein etabliertes Geschäftsmodell vorweisen können. Gleichzeitig müssen diese Unternehmensgeist beweisen und ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bieten.

Der Anlageverwalter konzentriert sich darauf, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsmodelle langfristig nachhaltig sind. Wenn bei einer potenziellen Anlage erhebliche ESG-Risiken festgestellt werden, würde dies die langfristige Nachhaltigkeit dieses Unternehmens in Frage stellen. Der Anlageverwalter hat daher die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Faktoren in den gesamten Anlageprozess eingebettet, von der Prüfung von Anlagevorschlägen bis zur Überwachung der laufenden Anlagen.

Das Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil des ESG-Ansatzes und wird vom Anlageverwalter geleitet. Der Anlageverwalter trifft sich sowohl mit der Unternehmensleitung als auch mit unabhängigen Direktoren. ESG-Risiken werden laufend überprüft, und Änderungen in der Einschätzung der ESG-Risiken durch den Anlageverwalter werden in angemessener Weise in die Anlageentscheidungen einbezogen. Das Anlageteam wird versuchen, Einfluss auf das Management von ESG-Risiken in Unternehmen zu nehmen, wenn es den Eindruck hat, dass diese nicht angemessen behandelt werden. Falls erforderlich, wird der Anlageverwalter das Engagement durch Abstimmungen gegen das Management auf Aktionärsversammlungen eskalieren.

Bei der Auswahl von Investitionen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, deren Hauptgeschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) mit umstrittenen Waffen oder mit Kohle oder Tabak verbunden ist. Diese Ausschlüsse können vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. In einem solchen Fall werden die überarbeiteten Ausschlüsse auf der Website (https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures) verfügbar sein und der Verkaufsprospekt wird bei der ersten Aktualisierung, die folgt, entsprechend aktualisiert. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Fonds sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Anlageverwalter kann langfristig zusätzliche Beschränkungen oder Verbote für andere Branchen oder Sektoren festlegen, die seiner Auffassung nach nicht dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds entsprechen oder nicht mit diesem vereinbar sind. In einem solchen Fall wird der Prospekt bei der ersten nachfolgenden Aktualisierung entsprechend geändert. Ausführliche Informationen zu weiteren Beschränkungen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Leitlinie zur Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfordert ein aktives Engagement des Anlageverwalters und die Demonstration von Stewardship durch einen Ansatz des Unternehmensdialogs und der Analyse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Hauptgeschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 30 % der

Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) mit umstrittenen Waffen oder mit Kohle oder Tabak verbunden ist, ist für den Anlageverwalter verbindlich.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter an die Verpflichtung gebunden, einen Mindestanteil von 50 % an Investitionen zu halten, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der zugesagte Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden, beträgt 0 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter führt Research und eine Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, eine gute Unternehmensführung verfolgen. Die Bewertung der Praktiken einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch einige oder alle der folgenden Maßnahmen:

- die erste Due-Diligence-Prüfung, die der Anlageverwalter vor der Investition durchführt;
- die laufende Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Anlageverwalter; und
- aktives Engagement des Anlageverwalters bei den Unternehmen, in die er investiert, und die Umsetzung verantwortungsvoller Investitionen gemäß der Jupiter-Richtlinie für verantwortungsvolle Investitionen.

Diese Bewertung einer guten Unternehmensführung beinhaltet die Berücksichtigung einiger oder aller der folgenden Faktoren:

- Einhaltung globaler Normen, einschließlich des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Beziehungen der Unternehmen, in die investiert wird, zu ihren Stakeholdern, einschließlich der Bewertung aller Probleme, die beispielsweise im Zusammenhang mit regulatorischen Fragen, der Vergütung und den Beziehungen zu den Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften festgestellt wurden;
- Einhaltung der geltenden Standards der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der Best Practice des lokalen Marktes, der Unternehmensgröße, der Eigentümerstruktur, des Entwicklungsstadiums und der geschäftlichen Umstände.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, beträgt 50 %. Der verbleibende Teil des Anlageportfolios des Fonds („#2 Andere Investitionen“) besteht aus Anlagen, die nicht an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, aus Anlagen, für die keine relevanten Daten zur Verfügung stehen, und/oder aus Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds, die auf ergänzender Basis gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

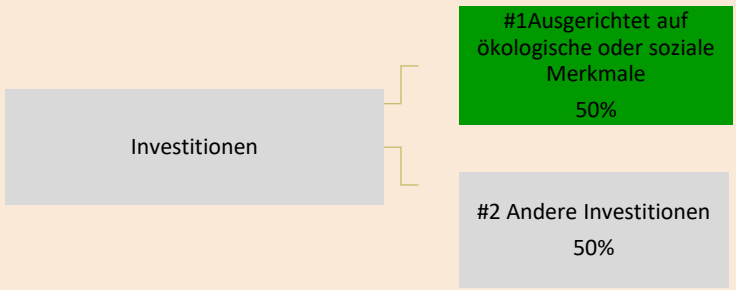

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Fonds keine speziellen derivativen Finanzinstrumente ein. Vielmehr darf der Fonds derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel beträgt 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[7]?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[7]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

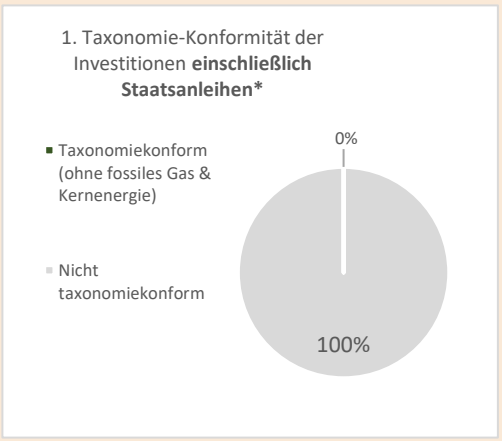

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten, daher beträgt der Mindestanteil solcher Investitionen 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht EU-Taxonomie-konform sind, und daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Anlagen des Fonds werden im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds gehalten, einschließlich derjenigen, die nicht auf die beiden vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt ESG-Faktoren, die die Bewertung der Risiken und Chancen, welche die Rendite bestimmen, verstärken.

Im Rahmen seines Auswahlverfahrens berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken (definiert in den SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, falls es bzw. sie eintritt, den Wert der Anlage wesentlich beeinträchtigen könnte) sowie ökologische und soziale Merkmale.

Neben den Investitionen, die der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie tätigt, kann der Fonds ergänzend Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Für diese Beteiligungen gelten keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

In dieser Kategorie können auch Anlagen enthalten sein, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.

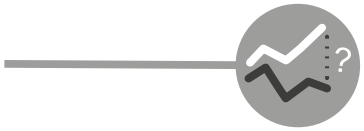

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der FTSE World Europe Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht anwendbar

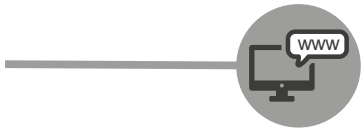

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: The Jupiter Global Fund – Jupiter Global High Yield Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008D6OA8SLQSV977

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung bestimmter kontroverser Aktivitäten und der Wahrung der Menschenrechte. Solche ökologischen und sozialen Merkmale können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale insbesondere durch:

- Die Begrenzung von Engagements in Emittenten, die an bestimmten kontroversen Aktivitäten beteiligt sind. Insbesondere wird der Anlageverwalter Anlagen ausschließen, die von Unternehmen ausgegeben werden:

- die beteiligt sind an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, darunter unter anderem Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, oder

- deren Geschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 10 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) verbunden ist mit (i) der Gewinnung von Kraftwerkskohle, (ii) der Produktion von Tabak oder tabakbasierten Produkten oder (iii) der Produktion von Erwachseneninhalten.

- Die Anlage in Unternehmen, die ihre Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten im Einklang mit den Grundsätzen des UN Global Compact wahrnehmen.

Die Einstufung der einzelnen Merkmale als entweder ökologisch oder sozial wird nachstehend näher erläutert.

Der Referenzwert ICE BofA Global High Yield Constrained TR EUR Hedged Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Ökologische Merkmale

Die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale sind der Ausschluss von Anlagen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihres Umsatzes in Verbindung mit der Gewinnung von Kraftwerkskohle generieren.

Soziale Merkmale

Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind der Ausschluss von Anlagen, die von Unternehmen begeben werden:

- die beteiligt sind an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, darunter unter anderem Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, oder

- deren Geschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 10 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) verbunden ist mit der Produktion von Tabak oder tabakbasierten Produkten oder der Produktion von Erwachseneninhalten.

Zudem schließt der Fonds Emittenten aus, die nach Ansicht der Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Emittent gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat, wird eine Anlage in Wertpapieren dieses Emittenten nur dann als mit dem vom Fonds beworbenen sozialen Merkmal in Einklang stehend betrachtet, wenn der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verstoßes zu verringern.

Der Fonds misst das Erreichen der ökologischen oder sozialen Merkmale durch die Berechnung des Fondsengagements in Anlagen, die nicht von den vorgenannten Ausschlüssen betroffen sind.

Weitere Informationen zu den vom Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein. Auch wenn Daten von Dritten verwendet werden können, kann sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen solche Daten nicht verfügbar sind, seine eigene

Meinung zu ESG-Themen auf der Grundlage seiner internen Analyse und Bewertung bilden und sich dabei auch mit den internen ESG-Spezialisten des Anlageverwalters beraten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

  Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    Nicht anwendbar

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

    Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

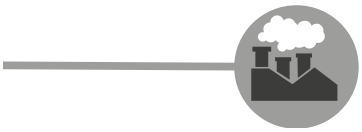

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als zusätzliche Überlegung bei der Portfoliozusammenstellung durch den Anlageverwalter. Eine Liste der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die der Fonds berücksichtigt, finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/global/en/corporate/sustainability-at-jupiter/sustainable-finance-disclosure-regulation/. Diese wichtigsten negativen Indikatoren werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses bewertet und können im Rahmen des Screening-Prozesses zu Ausschlüssen führen. Relevante Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren werden zu gegebener Zeit auch im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Strategie wird durch Fundamentalanalyse im Einklang mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt, einschließlich Research vor der Anlage und laufende Überwachung. Im Rahmen des Ansatzes einer aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter stellen die ESG-Faktoren keine separate Überlegung dar, sondern sind vielmehr ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses, sowohl im Rahmen einer Top-Down- als auch einer Bottom-Up-Analyse. Neben anderen Faktoren wie Diversifizierung, Liquidität und Kapitalerhalt ist die Berücksichtigung von ESG-Faktoren Teil des täglichen Risikomanagementprozesses des Anlageverwalters.

Bei der Auswahl von Anlagen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird der Anlageverwalter Emittenten ausschließen:

- die beteiligt sind an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, darunter unter anderem Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, oder
- deren Geschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 10 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) verbunden ist mit (i) der Gewinnung von Kraftwerkskohle, (ii) der Produktion von Tabak oder tabakbasierten Produkten oder (iii) der Produktion von Erwachseneninhalten.

Der Fonds schließt zudem Emittenten aus, die nach Ansicht der Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen. Die Prinzipien des UN Global Compact sind eine freiwillige Initiative, die auf der Verpflichtung der Vorstandsvorsitzenden (CEO) beruht, universelle Nachhaltigkeitsprinzipien umzusetzen und Schritte zur Unterstützung der UN-Ziele zu unternehmen. Der Due-Diligence-Prozess des Anlageverwalters umfasst eine erste Bewertung und eine laufende Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact durch die Emittenten unter Verwendung von ESG-Daten von Dritten. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Emittent gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat, wird eine Anlage in Wertpapieren dieses Emittenten nur dann als mit dem vom Fonds beworbenen sozialen Merkmal in Einklang stehend betrachtet, wenn der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verstoßes zu verringern. Diese Ausschlüsse können vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. In einem solchen Fall werden die überarbeiteten Ausschlüsse auf der Website (https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures) verfügbar sein und der Verkaufsprospekt wird bei der ersten Aktualisierung, die folgt, entsprechend aktualisiert. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Fonds sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Bei staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter Anlagen, die von Staaten ausgegeben werden, die von Freedom House als „unfrei“ eingestuft werden, von der Berechnung des Anteils der Anlagen, die im Einklang mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen stehen, ausschließen.

Der Anlageverwalter kann langfristig zusätzliche Beschränkungen oder Verbote für andere Branchen oder Sektoren festlegen, die seiner Auffassung nach nicht dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds entsprechen oder nicht mit diesem vereinbar sind. In einem solchen Fall wird der Prospekt bei der ersten nachfolgenden Aktualisierung entsprechend geändert. Ausführliche Informationen zu weiteren Beschränkungen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus Daten von Drittanbietern und seiner eigenen Analyse. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmensführung in dem Bewusstsein, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung maßgeblich zum Erfolg der Strategie sowie der Kultur eines Unternehmens beitragen. Dieses Beispiel der Integration von ESG-Aspekten steht im Einklang mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter.

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater). Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein. Auch wenn Daten von Dritten verwendet werden können, kann sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen solche Daten nicht verfügbar sind, seine eigene Meinung zu ESG-Themen auf der Grundlage seiner internen Analyse und Bewertung bilden und sich dabei auch mit den internen ESG-Spezialisten von Jupiter beraten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, Anlagen auszuschließen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (wie oben definiert) beteiligt sind, sowie zum Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 10 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) verbunden ist mit der Gewinnung von Kraftwerkskohle, (ii) der Produktion von Tabak oder tabakbasierten Produkten oder (iii) der Produktion von Erwachseneninhalten.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter an die Verpflichtung gebunden, einen Mindestanteil von 80 % an Investitionen zu halten, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der zugesagte Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden, beträgt 0 %.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter führt Research und eine Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, eine gute Unternehmensführung verfolgen. Die Bewertung der Praktiken einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch einige oder alle der folgenden Maßnahmen:

- die erste Due-Diligence-Prüfung, die der Anlageverwalter vor der Investition durchführt; und
- die laufende Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Anlageverwalter.

Diese Bewertung einer guten Unternehmensführung beinhaltet die Berücksichtigung einiger oder aller der folgenden Faktoren:

- Einhaltung globaler Normen, einschließlich des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Beziehungen der Unternehmen, in die investiert wird, zu ihren Stakeholdern, einschließlich der Bewertung aller Probleme, die beispielsweise im Zusammenhang mit regulatorischen Fragen, der Vergütung und den Beziehungen zu den Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften festgestellt wurden;
- Einhaltung der geltenden Standards der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der Best Practice des lokalen Marktes, der Unternehmensgröße, der Eigentümerstruktur, des Entwicklungsstadiums und der geschäftlichen Umstände.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, beträgt 80 %. Festverzinsliche Instrumente, die direkt von staatlichen Emittenten begeben werden, welche von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, werden im prozentualen Anteil der Ausrichtung des Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.

Der verbleibende Teil des Anlageportfolios des Fonds („#2 Andere Investitionen“) kann aus Anlagen bestehen, die nicht an den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, aus Anlagen, für die keine relevanten Daten zur Verfügung stehen, und/oder aus Derivaten zu Anlagezwecken oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, Anteilen anderer OGAW oder OGA, Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds, die auf ergänzender Basis gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

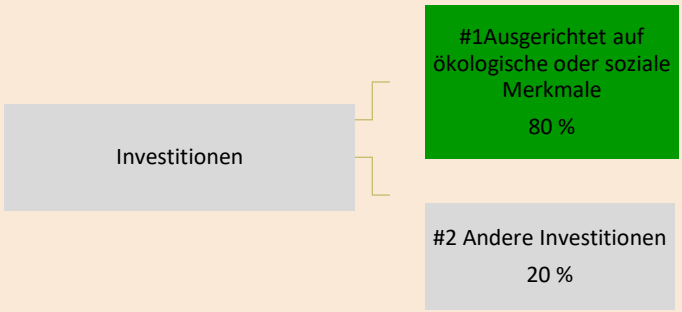

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

  Für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Fonds keine speziellen derivativen Finanzinstrumente ein. Vielmehr darf der Fonds derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel beträgt 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[8]?**

  ☐ Ja

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten, daher beträgt der Mindestanteil solcher Investitionen 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht EU-Taxonomie-konform sind, und daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Anlagen des Fonds werden im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds gehalten, einschließlich derjenigen, die nicht auf die beiden vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt ESG-Faktoren, die die Bewertung der Risiken und Chancen, welche die Rendite bestimmen, verstärken.

Im Rahmen seines Auswahlverfahrens berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken (definiert in den SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, falls es bzw. sie eintritt, den Wert der Anlage wesentlich beeinträchtigen könnte) sowie die vom Fonds geförderten ökologische und soziale Merkmale.

Neben den Investitionen, die der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie tätigt, kann der Fonds ergänzend Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, Anteile anderer OGAW und OGA, Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Für diese Beteiligungen gelten keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

In dieser Kategorie können auch Anlagen enthalten sein, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der ICE BofA Global High Yield Constrained TR EUR Hedged Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: The Jupiter Global Fund – Jupiter Japan Select

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002R7V1ID61TTW30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind: (i) den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, indem er das Ziel verfolgt, bis 2050 oder früher netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen, und (ii) die Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten durch die Einhaltung der Prinzipien des UN

Global Compact. Solche ökologischen und sozialen Merkmale können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Der Referenzwert Topix Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Ökologische Merkmale

Das vom Fonds beworbene ökologische Merkmal ist der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, indem das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher angestrebt wird. Der Fonds misst die Erreichung dieses Merkmals durch die Verwendung von Klima- und Umweltdaten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Offenlegung von Unternehmen, in die investiert wird, zu Themen wie Kohlenstoffemissionen, Umweltzielen und der damit verbundenen Kapitalallokation.

Der Anlageverwalter analysiert diese Daten intern und bewertet alle Beteiligungen im Portfolio des Fonds auf der Grundlage ihrer Ausrichtung auf das Ziel, bis 2050 oder früher netto keine Treibhausgasemissionen zu verursachen. Danach legt der Anlageverwalter kurz- und mittelfristige Meilensteine für jede Beteiligung fest und überwacht die Fortschritte im Vergleich zu diesen Meilensteinen.

Soziales Merkmal

Das vom Fonds beworbene soziale Merkmal besteht in der Wahrung der Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten, dies bedeutet, dass sie die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact anstreben. Die Prinzipien des UN Global Compact sind eine freiwillige Initiative, die auf der Verpflichtung der Vorstandsvorsitzenden (CEO) beruht, universelle Nachhaltigkeitsprinzipien umzusetzen und Schritte zur Unterstützung der UN-Ziele zu unternehmen.

Der Due-Diligence-Prozess des Anlageverwalters umfasst eine erste Bewertung und eine laufende Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact durch die Emittenten unter Verwendung von ESG-Risikodaten von Dritten. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Emittent gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat, wird eine Anlage in Wertpapieren dieses Emittenten nur dann als mit dem vom Fonds beworbenen sozialen Merkmal in Einklang stehend betrachtet, wenn der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verstoßes zu verringern.

Die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds erfolgt durch das Stewardship des Anlageverwalters für die Portfoliounternehmen und den Prozess der Anlageentscheidung.

Weitere Informationen zu den vom Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

Der Fonds nutzt Daten Dritter (u. a. Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie z. B. Indexanbieter und Berater).

Diese Informationen oder Daten können unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sein.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

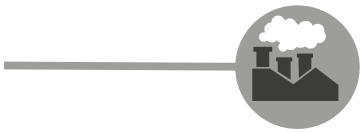

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als zusätzliche Überlegung bei der Portfoliozusammenstellung durch den Anlageverwalter. Eine Liste der

wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die der Fonds berücksichtigt, finden Sie auf der Website: https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures. Diese wichtigsten negativen Indikatoren werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses bewertet und können im Rahmen des Screening-Prozesses zu Ausschlüssen führen. Relevante Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden zu gegebener Zeit auch im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie verfolgt einen Bottom-up-Ansatz mit quantitativer und qualitativer Analyse einzelner Unternehmen. Ziel dabei ist die Auswahl von Unternehmen mit solider Erfolgsbilanz, die bewährte Produkte und ein etabliertes Geschäftsmodell vorweisen können. Gleichzeitig müssen diese Unternehmensgeist beweisen und ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bieten.

ESG-Faktoren sind vollständig in den Anlageprozess des Anlageverwalters integriert. Diese Integration stützt sich auf fünf Grundprinzipien: (i) Konzentration auf die Themen, die die größte Relevanz für die Anlageergebnisse haben; (ii) während das Risiko und seine Minderung eine primäre Erwägung ist, betrachtet der Anlageverwalter den Unternehmenssektor als entscheidend für die Lösung vieler sozialer und ökologischer Herausforderungen; (iii) Konzentration auf die Nachhaltigkeitsthemen, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, am relevantesten sind, was von Unternehmen zu Unternehmen und in verschiedenen Sektoren unterschiedlich sein wird; (iv) Daten sind nützlich, aber die Analyse des Anlageverwalters ist entscheidend (ESG-Daten von Dritten können hilfreich sein, um ESG-Themen hervorzuheben, aber sie sind häufig unvollständig und es fehlt ihnen oft der Kontext); (v) der Anlageverwalter wird zwar mit den Unternehmen, in die er investiert, in Kontakt treten und positive Veränderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen anstreben, aber wenn er der Meinung ist, dass das Unternehmen nicht willens oder in der Lage ist, sich zu verbessern, behält er sich das Recht vor, sich von dem Unternehmen zu trennen.

Bei der Auswahl von Investitionen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, deren Hauptgeschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) mit umstrittenen Waffen oder mit Kohle oder Tabak verbunden ist. Die Kriterien der Anlagestrategie sind für den Anlageverwalter verbindlich. Diese Ausschlüsse können vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. In einem solchen Fall werden die überarbeiteten Ausschlüsse auf der Website (https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures) verfügbar sein und der Verkaufsprospekt wird bei der ersten Aktualisierung, die folgt, entsprechend aktualisiert. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Fonds sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Anlageverwalter kann langfristig zusätzliche Beschränkungen oder Verbote für andere Branchen oder Sektoren festlegen, die seiner Auffassung nach nicht dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds entsprechen oder nicht mit diesem vereinbar sind. In einem solchen Fall wird der Prospekt bei der ersten nachfolgenden Aktualisierung entsprechend geändert. Ausführliche Informationen zu weiteren Beschränkungen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Strategie wird durch fundamentale Wertpapieranalysen in Übereinstimmung mit dem aktiven Managementansatz des Fonds umgesetzt. Diese beinhaltet Analysen vor der

Anlage, laufende Überwachung und aktives Engagement mit Unternehmen in Bereichen mit Verbesserungsbedarf.

Die Leitlinie zur Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfordert ein aktives Engagement des Anlageverwalters und die Demonstration von Stewardship durch einen Ansatz des Unternehmensdialogs und der Analyse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Hauptgeschäftstätigkeit (definiert als Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, die 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens übersteigen) mit umstrittenen Waffen oder mit Kohle oder Tabak verbunden ist, ist für den Anlageverwalter verbindlich.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter an die Verpflichtung gebunden, einen Mindestanteil von 50 % an Investitionen zu halten, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der zugesagte Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden, beträgt 0 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter führt Research und eine Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, eine gute Unternehmensführung verfolgen. Die Bewertung der Praktiken einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch einige oder alle der folgenden Maßnahmen:

- die erste Due-Diligence-Prüfung, die der Anlageverwalter vor der Investition durchführt;
- die laufende Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Anlageverwalter; und
- aktives Engagement des Anlageverwalters bei den Unternehmen, in die er investiert, und Nachweis von Stewardship in Übereinstimmung mit der Jupiter-Richtlinie für verantwortliches Investieren.

Diese Bewertung einer guten Unternehmensführung beinhaltet die Berücksichtigung einiger oder aller der folgenden Faktoren:

- Einhaltung globaler Normen, einschließlich des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Beziehungen der Unternehmen, in die investiert wird, zu ihren Stakeholdern, einschließlich der Bewertung aller Probleme, die beispielsweise im Zusammenhang mit regulatorischen Fragen, der Vergütung und den Beziehungen zu den Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften festgestellt wurden;

- Einhaltung der geltenden Standards der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der Best Practice des lokalen Marktes, der Unternehmensgröße, der Eigentümerstruktur, des Entwicklungsstadiums und der geschäftlichen Umstände.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, beträgt 50 %. Der verbleibende Teil des Anlageportfolios des Fonds („#2 Andere Investitionen“) besteht aus Anlagen, die nicht an den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, aus Anlagen, für die keine relevanten Daten zur Verfügung stehen, und/oder aus Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds, die auf ergänzender Basis gehalten werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

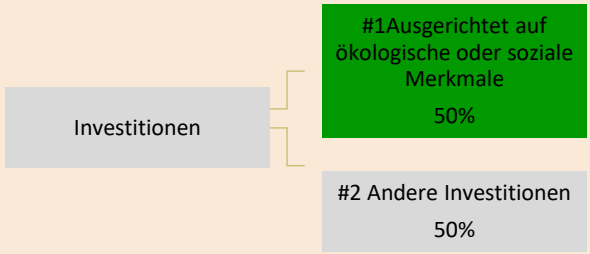

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale setzt der Fonds keine speziellen derivativen Finanzinstrumente ein. Vielmehr darf der Fonds derivative Finanzinstrumente nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel beträgt 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[9]?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

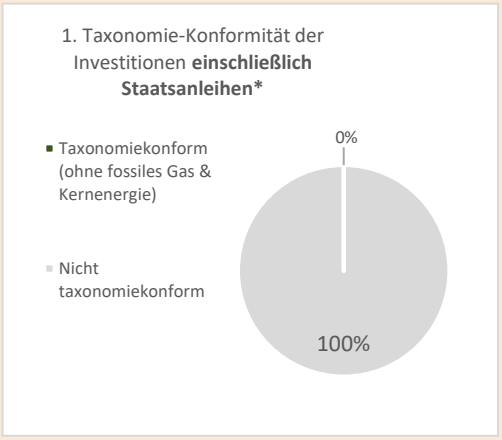

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten, daher beträgt der Mindestanteil solcher Investitionen 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht EU-Taxonomie-konform sind, und daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

[9]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, daher beträgt der Mindestanteil solcher Anlagen 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Anlagen des Fonds werden im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds gehalten, einschließlich derjenigen, die nicht auf die beiden vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt ESG-Faktoren, die die Bewertung der Risiken und Chancen, welche die Rendite bestimmen, verstärken.

Im Rahmen seines Auswahlverfahrens berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken (definiert in den SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, falls es bzw. sie eintritt, den Wert der Anlage wesentlich beeinträchtigen könnte) sowie die vom Fonds geförderten ökologische und soziale Merkmale.

Neben den Investitionen, die der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie tätigt, kann der Fonds ergänzend Sichteinlagen, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Liquiditätszwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Für diese Beteiligungen gelten keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

In dieser Kategorie können auch Anlagen enthalten sein, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Topix Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen und dient nicht dazu, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht anwendbar

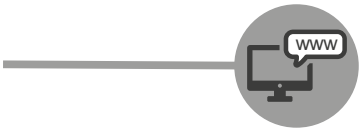

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures

ANHANG 3 – Zusätzliche Informationen für Anleger

Für Anleger, die in EU-/EWR-Ländern ansässig sind, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist:

Sofern in Anhang 2 „Zusätzliche Informationen für Anleger“ nicht anders angegeben, sind die Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG bei der Verwaltungsstelle erhältlich:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: erhältlich:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Informationen enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Ländern:

Australien

Österreich

Brasilien

Brunei

Chile

China

Kolumbien

Dänemark

Frankreich

Deutschland

Hongkong

Indien

Indonesien

Irland

Japan

Liechtenstein

Malaysia

Neuseeland

Paraguay

Peru

Philippinen

Singapur

Schweiz

Taiwan

Thailand

Vereinigtes Königreich

Uruguay

1. Australien

Die Gesellschaft, die Fonds und der Verkaufsprospekt sind nicht und werden nicht bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) registriert und unterliegen nicht der Aufsicht der ASIC gemäß dem Corporations Act. Demgemäß muss und wird dieser Verkaufsprospekt nicht all die Informationen enthalten, welche in einer Offenlegungserklärung für in Australien regulierte Produkte oder einem Verkaufsprospekt gemäß dem Corporations Act 2001 (ctc) („Corporations Act“) hätten enthalten sein müssen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft verfügen über eine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen, die sie berechtigen würde, Anteile auszugeben oder Beratung zu Finanzprodukten zu leisten. Beim Erwerb der Anteile gilt keine Widerrufsfrist.

Die Dokumente bezüglich dieses Angebots, einschließlich des vorliegenden Verkaufsprospekts, enthalten keine Beratung zu Finanzprodukten, und nichts in den Dokumenten sollte als eine Empfehlung oder Meinungsäußerung verstanden werden, die darauf abzielen würde, Sie bei Ihrer Entscheidung in Bezug auf Ihre Beteiligung an dem Anteilsangebot zu beeinflussen. Sämtliche in den Dokumenten enthaltenen Informationen sind lediglich allgemeine Angaben, die nicht die Ziele, die finanzielle Situation oder die Erfordernisse einer bestimmten Person berücksichtigen.

Bevor Sie auf der Grundlage der in den Dokumenten enthaltenen Informationen handeln oder eine Entscheidung zur Beteiligung an diesem Anteilsangebot treffen, sollten Sie in Erwägung ziehen, eine fachkundige Finanzproduktberatung durch einen unabhängigen Finanzberater in Anspruch zu nehmen, um im Rahmen einer Beratung zu ermitteln, ob eine Anlage in den Anteilen für Sie unter Berücksichtigung Ihrer Ziele, Ihrer finanziellen Situation und Ihrer Erfordernisse geeignet ist.

2. Österreich

Die Gesellschaft hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde über ihre Absicht unterrichtet, die folgenden Fonds für den öffentlichen Vertrieb in Österreich anzubieten:

The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond

The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond ESG

The Jupiter Global Fund – Jupiter European Growth

The Jupiter Global Fund – Jupiter Financial Innovation

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Equity Growth Unconstrained

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global High Yield Bond

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Value

The Jupiter Global Fund – Jupiter India Select

The Jupiter Global Fund – Jupiter Japan Select

Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle verfügbar:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: verfügbar:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus werden die Nettoinventarwerte für Österreich täglich auf einer Website (und insbesondere auf www.fundinfo.com oder www.jupiteram.com) veröffentlicht. Dort werden alle Mitteilungen an Anleger in der Republik Österreich veröffentlicht.

Steuerinformationen

Anteilinhabern und interessierten Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der auf ihre Anteilsbestände entfallenden Steuern ihren Steuerberater zu konsultieren.

3. Brasilien

Die Anteile dürfen in Brasilien nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Demgemäß sind und werden die Anteile nicht bei der Brazilian Securities Commission („CVM“) registriert und der vorstehenden Aufsichtsbehörde nicht zur Zulassung vorgelegt. Dieses Dokument in Bezug auf die Anteile sowie darin enthaltene Informationen dürfen in Brasilien nicht veröffentlicht werden, da es sich bei diesem Anteilsangebot nicht um ein öffentliches Wertpapierangebot in Brasilien handeln, oder im Zusammenhang mit einem Zeichnungsangebot oder der öffentlichen Vermarktung von Wertpapieren in Brasilien verwendet werden.

4. Brunei

A. Prospektanforderungen

1. Der Verkaufsprospekt für die Anteile wurde nicht der Autoriti Monetari Brunei Darussalam (die „Aufsichtsbehörde“) vorgelegt und nicht als wirksam gemäß dem Securities Market Order, 2013 („SMO“) erklärt. Gemäß Section 116 SMO darf keine Person ein Verkaufsangebot unterbreiten oder Wertpapiere in Brunei Darussalam durch ein öffentliches Angebot vertreiben, bevor nicht eine vorschriftsmäßige Registrierungserklärung vorliegt, der Aufsichtsbehörde ein Verkaufsprospekt vorgelegt wurde und dieser als wirksam erklärt wurde.

2. Gemäß Section 117 SMO kommt die Anforderung, eine Registrierungserklärung und einen Verkaufsprospekt einzureichen, nicht zur Anwendung, wenn das Angebot unter anderem als eine außergewöhnliche Transaktion erachtet wird, sofern der Verkauf von Wertpapieren an eine beliebige Anzahl der spezifischen Anlegerklassen erfolgt, die entweder als qualifizierte Investoren, fachkundige Investoren oder institutionelle Investoren wie in Section 20 SMO und solche anderen Personen gelten, welche die Aufsichtsbehörde per Verordnung als qualifizierte Käufer einstufen kann.

Zum aktuellen Stand bestimmt und definiert Section 20 SMO einen zulässigen Investor, einen fachkundigen Investor oder einen institutionellen Investor für diesen Zweck als spezifische Anlegerklassen.

3. Dementsprechend dürfen dieser Prospekt und alle anderen Dokumente, Rundschreiben, Mitteilungen oder sonstigen bezüglich dem Verkaufsangebot oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile nicht an die Öffentlichkeit oder ein Mitglied der Öffentlichkeit ausgegeben, verteilt, in Umlauf gebracht oder veröffentlicht werden, und die Anteile können nicht an Mitglieder der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten oder an diese verkauft werden.

B. Marketing- und Verkaufsbeschränkungen

Der Anlagenhandel, die Vermittlung von Anlagegeschäften, die Wertpapierverwaltung und die Anlageberatung sind gemäß SMO regulierte Tätigkeiten. Sofern nicht anderweitig ausgeschlossen, dürfen solche regulierten Tätigkeiten in Brunei nur von einer Person ausgeübt werden, die über eine amtliche Lizenz für Kapitalmarktdienste verfügt, oder wenn solche regulierten Tätigkeiten ausdrücklich von der Regelung ausgenommen wurden.

5. Chile

ESTA OFERTA PRIVADA SE INICIA EL DÍA EN LA PÁGINA 4 DE ESTE PROSPECTO Y SE ACOGE A LAS DISPOSICIONES DE LA NORMA DE CARÁCTER GENERAL Nº 336 DE LA SUPERINTENDECIA DE VALORES Y SEGUROS, HOY COMISIÓN PARA EL MERCADO FINANCIERO. ESTA OFERTA VERSA SOBRE VALORES NO INSCRITOS EN EL REGISTRO DE VALORES O EN EL REGISTRO DE VALORES EXTRANJEROS QUE LLEVA LA COMISIÓN PARA EL MERCADO FINANCIERO, POR LO QUE TALES VALORES NO ESTÁN SUJETOS A LA FISCALIZACIÓN DE ÉSTA; POR TRATAR DE VALORES NO INSCRITOS NO EXISTE LA OBLIGACIÓN POR PARTE DEL EMISOR DE ENTREGAR EN CHILE INFORMACIÓN PÚBLICA RESPECTO DE LOS VALORES SOBRE LOS QUE VERSA ESTA OFERTA; ESTOS VALORES NO PODRÁN SER OBJETO DE OFERTA PÚBLICA MIENTRAS NO SEAN INSCRITOS EN EL REGISTRO DE VALORES CORRESPONDIENTE.

Dieses Privatangebot beginnt an dem auf Seite 4 dieses Prospekts genannten Datum und basiert auf der General Regulation No. 336 der derzeitigen Finanzmarktaufsicht Superintendence of Securities and Insurances. Dieses Angebot bezieht sich auf Wertpapiere, die nicht im Wertpapierregister oder im Register für ausländische Wertpapiere der Finanzmarktaufsicht eingetragen sind und deshalb nicht ihrer Aufsicht unterliegen. Da es sich um nicht registrierte Wertpapiere handelt, besteht für den Emittenten keine Verpflichtung, in Chile Informationen über diese Wertpapiere öffentlich bereitzustellen. Diese Wertpapiere dürfen nicht Gegenstand eines öffentlichen Angebots sein, bis sie in das entsprechende Wertpapierregister eingetragen sind.

6. China

Die Anteile werden weder in der Volksrepublik China (die „VR China“) (die für solche Zwecke nicht die Sonderverwaltungsregionen Hongkong, Macau oder Taiwan miteinschließt) noch auf andere Weise öffentlich angeboten oder verkauft oder anderweitig vertrieben, sofern ein solcher Vertrieb gemäß den Gesetzen und Verordnungen der VR China als öffentlich gelten würde. Die hierin enthaltenen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft weder vollständig noch in Teilen in irgendeiner Form von irgendeinem Empfänger und zu irgendeinem Zweck vervielfältigt, verteilt, in Umlauf gebracht, verbreitet oder der breiten Öffentlichkeit in der VR China zugänglich gemacht werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu den Anteilen wurden und werden nicht der China Securities Regulatory Commission (die „CSRC“) oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde in der VR China vorgelegt und/oder von dieser genehmigt bzw. geprüft oder bei dieser registriert und dürfen in der VR China nicht öffentlich bereitgestellt werden oder in Verbindung mit anderen Angeboten zur Zeichnung oder zum Verkauf von Anteilen öffentlich in der VR China verwendet werden. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren durch die Öffentlichkeit in der VR China dar.

Potenzielle Anleger aus der VR China sind dafür verantwortlich, vor dem Anteilskauf sämtliche relevanten Lizenzen bzw. Genehmigungen von den zuständigen Regierungsbehörden in der VR China, einschließlich der CSRC, der State Administration of Foreign Exchange, einzuholen und allen relevanten Vorschriften der VR China, wie unter anderem sämtlichen geltenden Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen, Folge zu leisten.

7. Kolumbien

Dies ist kein Wertpapierangebot in Kolumbien oder an einen Staatsangehörigen, Bürger oder Ansässigen Kolumbiens oder an ein Unternehmen oder eine Gesellschaft nach kolumbianischen Recht oder mit Hauptgeschäftssitz in Kolumbien („in Kolumbien ansässige Personen"). Alle hierin enthaltenen Informationen, Statistiken, Daten und Prognosen (die „Informationen") sowie der Prospekt für jeden der aufgeführten Fonds (der „Prospekt") sind nicht für die Verbreitung, Werbung oder das Marketing an in Kolumbien ansässige Personen bestimmt. Die Informationen und der Prospekt: (i) wurden für professionelle Anleger verfasst, erstellt und aufgelistet und sind nicht für Privatanleger oder die allgemeine Öffentlichkeit in Kolumbien bestimmt und (ii) stellen kein öffentliches Angebot im Sinne der geltenden kolumbianischen Bestimmungen dar, da sie nicht einer unbestimmten Zahl von Personen oder mehr als hundert einzeln identifizierten potenziellen Anlegern angeboten oder an sie gerichtet werden. Die Informationen und der Prospekt stellen keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an den in diesem Prospekt genannten Fonds oder an anderen von Jupiter verwalteten Fonds (die „Fonds") dar. Die Fondsanteile sind nicht und werden nicht gemäß einem eventuell in Kolumbien geltenden Wertpapiergesetz registriert. Aus diesem Grund können die Anteile nicht öffentlich in Kolumbien oder zugunsten einer in Kolumbien ansässigen Person (wie oben definiert) angeboten werden. Die Fonds dürfen in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen nicht vertrieben, beworben oder vermarktet werden, es sei denn, eine solche Werbung und Vermarktung erfolgt durch eine zugelassene Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit Teil 3 des Dekrets 2555 von 2010 und allen anderen anwendbaren Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Bewerbung ausländischer Fonds in Kolumbien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Informationen und der Prospekt dienen lediglich der allgemeinen Orientierung, und jede Person, die im Besitz dieses Dokuments ist, muss sich selbst über die geltenden Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung informieren und diese beachten. Potenzielle Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in den jeweiligen Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sich ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Wohnsitz befindet, geltenden gesetzlichen Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und geltenden Steuern informieren.

8. Dänemark

Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle verfügbar:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: verfügbar:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

9. Frankreich

Die Gesellschaft hat die AMF über ihre Absicht unterrichtet, die folgenden Fonds für den öffentlichen Vertrieb in Frankreich anzubieten:

The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond

The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond ESG

The Jupiter Global Fund – Jupiter European Growth

The Jupiter Global Fund – Jupiter Financial Innovation

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Equity Growth Unconstrained

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global High Yield Bond

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Value

The Jupiter Global Fund – Jupiter India Select

The Jupiter Global Fund – Jupiter Japan Select

Ernennung eines Centralising Agent in Frankreich

Centralising Agent der Gesellschaft ist die CACEIS BANK, deren eingetragener Geschäftssitz lautet: 1/3, Place Valhubert - 75013 Paris.

Der Centralising Agent ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen;
- Ausschüttung von Dividenden an in Frankreich ansässige Anteilinhaber der Gesellschaft; und
- kostenlose Bereitstellung von Informationsunterlagen zur Gesellschaft (Verkaufsprospekt, KIID, Satzung, Finanzberichte) .

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Zeichnungsanträge für Anteile an der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigtem aus beliebigen Gründen vollständig oder in Teilen abgelehnt werden können, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgezeichnung handelt.

Die Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Satzung Bestimmungen für Zwangsrücknahmen enthält, wenn gewisse Anlagebedingungen nicht mehr erfüllt sind. Gemäß dieser Bestimmungen hat diese zwangsweise Rücknahme für französische Anleger dieselben steuerlichen Folgen wie ein Verkauf von Wertpapieren.

Weitere Informationen finden Sie in diesem Verkaufsprospekt unter „Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“.

Exemplare dieses Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Satzung, des geprüften Jahresberichts und des ungeprüften Zwischenberichts sind kostenlos beim Centralising Agent der Gesellschaft in Frankreich erhältlich.

Weitere Informationen, die am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich sind, können ebenso vom Centralising Agent in Frankreich bezogen werden.

Besteuerung

Anleger in Frankreich werden zu Steuerzwecken darauf hingewiesen, dass sie dazu verpflichtet sind, eine Steuererklärung für Einkünfte abzugeben, die sich aus dem Verkauf zwischen den Fonds der Gesellschaft ergeben. Für diese Einkünfte gelten die Bestimmungen für Kapitalertragssteuern auf Wertpapiere.

Einige Fonds der Gesellschaft können im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) in Frankreich gehalten werden (siehe unten). Gemäß Artikel 91 quater L, Anhang II des Allgemeinen Steuergesetzbuches verpflichtet sich die Gesellschaft im Hinblick auf diese Fonds dazu, permanent mindestens 75 % ihres Vermögens in Wertpapiere zu investieren, die in (a) und (b) von I, 1° des Artikels L.221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes aufgeführt sind.

Die Zulässigkeit gewisser Fonds für den Plan d'Epargne Actions (PEA) ist nach bestem Wissen der Gesellschaft auf die Steuergesetze und -verfahren zurückzuführen, die zum Zeitpunkt dieses Anhangs in Frankreich in Kraft sind. Diese Steuergesetze und -verfahren können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Deshalb ist es möglich, dass die Fonds, die derzeit im Rahmen des PEA gehalten werden, ihre Zulässigkeit für den Aktiensparplan verlieren. Darüber hinaus könnten die Fonds aufgrund von Änderungen, die ihr Anlageuniversum oder ihren Referenzindex beeinflussen, ebenfalls ihre PEA-Qualifizierung verlieren. Unter solchen Umständen werden die Anleger anhand eines Hinweises auf der Website der Gesellschaft entsprechend informiert. In einem solchen Fall sollten Anleger eine professionelle Steuer- und Finanzberatung in Anspruch nehmen.

Zukünftige Anleger werden aufgefordert, hinsichtlich der Folgen von Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Verkauf von Anteilen gemäß der Gesetzgebung der Rechtsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater zu konsultieren.

Plan d'Epargne Actions (PEA)

Keiner der oben aufgeführten Fonds ist für Aktiensparpläne (Plan d'Epargne Actions (PEA)) zugelassen:

10. Deutschland

Die folgenden Fonds werden nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben:

The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Sovereign Opportunities

Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle verfügbar:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: verfügbar:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können an Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg (die „Verwaltungsstelle“) gerichtet werden.

Alle Zahlungen an die Anleger, einschließlich der Rücknahmeerlöse und möglicher Ausschüttungen, können auf Antrag über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in Briefform. In folgenden Fällen erfolgt außerdem eine Veröffentlichung auf www.jupiteram.com:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile der Gesellschaft;
- Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags oder dessen Auflösung;
- Änderungen an der Satzung der Gesellschaft, die bestehenden Anlagegrundsätzen widersprechen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder mit der Vergütung oder der Rückerstattung von Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft zusammenhängen;
- Verschmelzung der Gesellschaft in der Form von Informationen über die vorgeschlagene Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der OGAW-Richtlinie übermittelt werden müssen; und
- Umwandlung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder Änderungen an einem Master-Fonds in der Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der OGAW-Richtlinie übermittelt werden müssen.

Mischfonds und Aktienfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG 2018)

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Steuerliche Aspekte“ dieses Prospekts.

11. Indien

Der Verkaufsprospekt ist in Indien nicht als Prospekt, Werbung oder öffentliches Angebot der Anteile auszulegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt ist nicht dazu bestimmt, unter Umständen ausgegeben zu werden, die im Sinne des Indian Companies Act 2013, in dessen jeweils geltender Fassung, der Securities and Exchange Board of India (Issue of Capital and Disclosure Requirements) Regulations 2018 und anderer in Indien geltender Gesetze, die derzeit in Kraft sind, ein öffentliches Angebot darstellen würden. Dieser Verkaufsprospekt wird nicht in Indien verteilt oder in Umlauf gebracht. Weder dieser Verkaufsprospekt noch die Anteile wurden von dem Securities and Exchange Board of India oder einer anderen indischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde registriert oder genehmigt, um ein Angebot der Anteile nach indischem Recht (einschließlich des Companies Act 1956, des Companies Act 2013, des Securities and Exchange Board of India Act 1992 und aller untergeordneten Gesetze) zu ermöglichen. Für das Angebot oder die Zeichnung der Anteile wurde keine besondere Genehmigung der Reserve Bank of India oder einer anderen Rechts- oder Aufsichtsbehörde gemäß dem Foreign Exchange Management Act 1999 eingeholt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Rechts- und Steuerberater in Bezug auf ihre Zeichnungsberechtigung für die Anteile zu Rate zu ziehen. Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt berechtigt, nach seinem alleinigen und absoluten Ermessen die Zeichnung von Anteilen des Fonds und/oder seiner Teilfonds von jedem Anleger, der nicht in Indien oder als indischer Staatsbürger im Ausland ansässig ist, anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds und/oder seine Teilfonds und der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, diese Informationen nach eigenem Wissen an solche Anleger weiterzugeben, soweit eine solche Weitergabe von den Regierungs- und Regulierungsbehörden in den Rechtsgebieten, in denen der Fonds und/oder die Teilfonds vertrieben werden, gefordert wird.

12. Hongkong

Warnhinweis:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Bei dem Angebot ist daher Vorsicht geboten. Sofern Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie den Rat eines unabhängigen fachkundigen Beraters einholen.

Bitte beachten Sie, dass (i) Anteile an Fonds, die nicht von der Hong Kong Securities and Futures Commission („HKSFC“) zugelassen sind, in Hongkong weder durch diesen Prospekt noch durch ein anderes Dokument angeboten oder verkauft werden dürfen, außer an „professionelle Anleger“ im Sinne von Teil I, Anhang 1 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) und den entsprechenden Vorschriften, und (ii) keine Person in Hongkong oder anderswo (ii) keine Person in Hongkong oder an einem anderen Ort Anzeigen, Aufforderungen oder Dokumente in Bezug auf Anteile eines solchen Fonds herausgeben oder besitzen darf, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich von der Öffentlichkeit in Hongkong eingesehen oder gelesen werden kann (es sei denn, dies ist nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig). Dies gilt nicht, sofern es sich um Anteile handelt, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger“ im Sinne von Teil I, Anhang 1 SFO und den entsprechenden Vorschriften verkauft werden oder werden sollen.

13. Indonesien

Jeder Verkaufsprospekt und jede wesentlichen Anlegerinformationen sind weder als Angebot noch als Aufforderung an indonesische Staatsbürger, Staatsangehörige oder Unternehmen, unabhängig von deren Standort, oder Organisationen oder Gebietsansässige in Indonesien („indonesische Staatsbürger“) in einer Weise zu erachten, die nach den Gesetzen und Verordnungen Indonesiens ein öffentliches Angebot darstellt. Jeder Verkaufsprospekt und jede wesentlichen Anlegerinformationen dürfen weder vollständig noch in Teilen in Indonesien oder für indonesische Staatsbürger fotokopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder in einer Weise verteilt werden, die nach den Gesetzen und Verordnungen Indonesiens ein öffentliches Angebot darstellt. Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie deren jeweilige verbundene Gesellschaften, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber, Mitarbeiter sowie Vertreter lehnen jede Verantwortung für Exemplare des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen ab, die unsachgemäß in Indonesien oder für indonesische Staatsbürger fotokopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder verteilt wurden.

Die Fonds werden in Indonesien oder indonesischen Staatsbürgern weder direkt noch indirekt in einer Weise angeboten oder an diese verkauft, die nach den Gesetzen und Verordnungen Indonesiens ein öffentliches Angebot darstellt.

14. Irland

Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle verfügbar:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: verfügbar:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Besteuerung

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie steuerlich nicht in Irland ansässig wird. Sofern die Gesellschaft keine Geschäfte in Irland tätigt oder in Irland über eine Filiale oder Agentur ein Geschäft ausübt, unterliegt die Gesellschaft deshalb nicht der Besteuerung von Erträgen und Kursgewinnen durch Irland (abgesehen von Steuern auf Erträge und Kursgewinne, die ihren Ursprung in Irland haben).

Anteilinhabern und interessierten Anlegern aus Irland wird empfohlen, hinsichtlich der auf ihre Anteilsbestände entfallenden Steuern ihren Steuerberater zu konsultieren.

15. Japan

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß Artikel 4, Absatz 1 des japanischen Gesetzes über Finanzinstrumente und Börsen (Gesetz Nr. 25 von 1948 in seiner jeweils gültigen Fassung) (das "FIEL") registriert, und dementsprechend dürfen weder die Anteile noch Beteiligungen daran direkt oder indirekt in Japan oder an eine japanische Person oder zugunsten einer japanischen Person oder an eine andere Person zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an eine japanische Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind.

In diesem Zusammenhang bedeutet „japanische Person“ jede Person, die in Japan ansässig ist, einschließlich jeder Gesellschaft oder sonstigen Rechtsperson, die nach japanischem Recht gegründet wurde.

Die Anteile können gemäß Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2(c) des FIEL bei einer begrenzten Anzahl von Anlegern (49 oder weniger) platziert werden. Eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen darf nicht erfolgen, wenn infolge einer solchen Aufforderung die Anzahl der Personen (einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer oder juristischer Personen, jedoch unter Ausschluss von „nicht in Japan ansässigen Personen“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 6 des japanischen Devisen- und Außenhandelsgesetzes (Gesetz Nr. 228 von 1949 in seiner jeweils gültigen Fassung)), die zum Kauf der Anteile (einschließlich neu ausgegebener Aktien, die von derselben Art sind wie die in Artikel 1-6 der Durchführungsverordnung zum FIEL definierten Anteile und die innerhalb von drei Monaten vor dem Ausgabetag der Anteile ausgegeben wurden) aufgefordert werden, 49 übersteigt.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen gilt für die Zwecke der Einhaltung der vorstehend genannten Begrenzung auf 49 Personen Folgendes: Die Anteile können gleichzeitig bei qualifizierten institutionellen Anlegern („QII“) gemäß der Definition in Artikel 2, Absatz 3, Nr. 1 des FIEL und Artikel 10, Absatz 1 der Kabinettsverordnung über die Definitionen gemäß Artikel 2 des FIEL platziert werden, wenn das Angebot unter der Bedingung erfolgt, dass die Empfänger des Angebots: (i) sich verpflichten, die Anteile nur an QIIs zu übertragen; und (ii) sich verpflichten, jeden solchen Übertragungsempfänger bei oder vor einer solchen Übertragung schriftlich über (a) die Tatsache, dass die Anteile nicht gemäß Artikel 4, Absatz 1 des FIEL registriert wurden, da die Bewerbung der Anteile unter die Bewerbung an QIIs fällt, und (b) die in Klausel (i) beschriebene Übertragungsbeschränkung zu informieren. Sind die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen erfüllt, wird die Anzahl der Angebotsempfänger, bei denen es sich um QII handelt, nicht auf die vorstehend genannte Obergrenze von 49 Inhabern angerechnet.

16. Liechtenstein

Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle verfügbar:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 (1) b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: verfügbar:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Gesellschaft hat über ihre Absicht unterrichtet, die folgenden Fonds für den öffentlichen Vertrieb in Liechtenstein anzubieten:

- Jupiter Global Equity Growth Unconstrained
- Jupiter Global High Yield Bond
- Jupiter Global Sovereign Opportunities
- Jupiter Global Sustainable Equities (LUX)
- Jupiter Pan European Smaller Companies

Preise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website veröffentlicht:

www.jupiteram.com

Mitteilungen an Anleger im Fürstentum Liechtenstein werden auf der folgenden Website veröffentlicht: www.jupiteram.com.

17. Malaysia

Da keine Anerkennung oder Genehmigung durch die Malaysian Securities Commission gemäß Section 212 des Malaysian Capital Markets and Services Act 2007 eingeholt wurde bzw. wird und da dieser Verkaufsprospekt und andere verbundene Dokumente nicht bei der Malaysian Securities Commission eingereicht, registriert oder dieser vorgelegt wurden bzw. werden, wird in Malaysia kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Verkauf von Anteilen gemacht, und dieser Verkaufsprospekt und andere verbundene Dokumente und Unterlagen werden nicht verteilt, deren Verteilung wird nicht veranlasst und sie werden nicht in Umlauf gebracht.

18. Neuseeland

Sofern nachfolgend nicht anders angegeben, sind dieser Verkaufsprospekt und die in diesem Prospekt enthaltenen und beigefügten Informationen nicht und unter keinen Umständen als Angebot der Anteile in Neuseeland in einer Weise auszulegen, die eine Offenlegung gemäß Teil 3 des Financial Markets Conduct Act erfordern würde. Es wurden der neuseeländischen Finanzaufsichtsbehörde, dem Registrar of Financial Service Providers oder einer anderen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde in Neuseeland keine Offenlegungserklärung zu Produkten, keine Verkaufsprospekte oder ähnlichen Angebots- und Offenlegungsdokumente in Bezug auf die Anteile vorgelegt oder von diesen geprüft oder genehmigt. Jeder Empfänger dieses Verkaufsprospekts sichert zu und erklärt sich damit einverstanden, dass er:

i. ein „Großanleger“ im Sinne von Klausel 3(1) von Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 (Financial Markets Conduct Act) ist (gemäß der Definition des Ausdrucks „Großanleger“ in Klausel (3)(2) von Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act);

ii. vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt, keine Anteile in Neuseeland angeboten oder verkauft hat, und zustimmt, dass er in Neuseeland keine Anteile in einer Weise anbieten oder verkaufen wird, die eine Offenlegung gemäß Teil 3 des Financial Markets Conduct Act erfordern würde; und

iii. diesen Verkaufsprospekt in Neuseeland nicht verteilt oder veröffentlicht hat, und zustimmt, dass er diesen Verkaufsprospekt oder sonstige Angebots- und Werbeunterlagen in Bezug auf ein Angebot der Anteile in Neuseeland nicht in einer Weise veröffentlichen wird, die eine Offenlegung gemäß Teil 3 des Financial Markets Conduct Act erfordern würde.

19. Paraguay

Die Anteile wurden weder bei der Commision Nacional de Valores of Paraguay (CNV) noch bei der Stock Exchange of Asuncion (BVPASA) registriert und werden über ein privates Angebot platziert. Die CNV und BVPASA haben die dem Anleger vorgelegten Informationen nicht geprüft. Dieser Prospekt darf in Paraguay ausschließlich von spezifischen Anlegern verwendet werden und ist nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt.

20. Peru

Die Anteile wurden nicht bei der peruanischen Börsenaufsicht Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) registriert und werden über ein privates Angebot platziert. Die SMV hat die dem Anleger vorgelegten Informationen nicht geprüft. Dieses Prospekt darf in Peru ausschließlich von institutionellen Anleger verwendet werden und ist nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt.

21. Philippinen

DIE HIER ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN ANTEILE SIND NICHT BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE OF THE PHILIPPINES (DAS „WERTPAPIERHANDELSGESETZ“) REGISTRIERT. JEDES KÜNFTIGE ANGEBOT UND JEDER KÜNFTIGE VERKAUF UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM WERTPAPIERHANDELSGESETZ, SOFERN EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF NICHT ALS EINE VON DIESEN ANFORDERUNGEN BEFREITE TRANSAKTION GILT.

WERDEN DIE ANTEILE EINEM ANLEGER ANGEBOTEN ODER AN DIESEN VERKAUFT, DER GEMÄSS 10.1(L) DES WERTPAPIERHANDELSGESETZES ALS „QUALIFIZIERTER KÄUFER“ DEFINIERT IST, IST DIESE TRANSAKTIONEN FOLGLICH VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN BEFREIT.

22. Zusätzliche Informationen für Anleger in Singapur in Bezug auf die in Tabelle A aufgeführten Fonds des Jupiter Investment Fund (die „Gesellschaft“)

Anleger sollten beachten, dass nur Anteile der in Tabelle A weiter unten aufgeführten Fonds gemäß diesem Informationsmemorandum angeboten werden. Dieses Informationsmemorandum ist kein Angebot von Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft in Singapur und darf nicht dahingehend ausgelegt werden. Das bedeutet, dass das Umtauschrecht für Anleger, das sich auf andere nicht in Tabelle A aufgeführte Fonds bezieht, nicht für Anleger in Singapur gilt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsmemorandum den beigefügten Prospekt der Gesellschaft enthält sowie ggf. die Datenblätter und das Marketingmaterial des entsprechenden Fonds. Einzelheiten in Bezug auf (i) das Anlageziel, den Anlageschwerpunkt und den Anlageansatz der einzelnen Fonds, (ii) die Risiken der Zeichnung oder des Kaufs von Anteilen der Fonds, (iii) die Bedingungen, Begrenzungen und Einschränkungen für die Rücknahme der Fonds und (iv) die von Anlegern zu zahlenden und aus den Fonds zu zahlenden Kosten und Gebühren können Anleger den Anhängen entnehmen.

Tabelle A

Fonds	**Produktklassifizierung ***
1. The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond	Näher beschriebene Anlage- und Kapitalmarktprodukte außer vorschriftsmäßige Kapitalmarktprodukte
2. The Jupiter Global Fund – Jupiter Dynamic Bond ESG	
3. The Jupiter Global Fund – Jupiter European Growth	
4. The Jupiter Global Fund – Jupiter Financial Innovation	
5. The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Equity Growth Unconstrained	
6. The Jupiter Global Fund – Jupiter Global High Yield Bond	
7. The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Sovereign Opportunities	
8. The Jupiter Global Fund – Jupiter Global Value	
9. The Jupiter Global Fund – Jupiter India Select	
10. The Jupiter Global Fund – Jupiter Japan Select	

*Der Abschnitt „Produktklassifizierung“ weiter unten enthält weitere Einzelheiten.

Das Angebot bzw. die Aufforderung in Bezug auf die Anteile der in Tabelle A aufgeführten Fonds, die Gegenstand dieses Informationsmemorandums sind, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die im Rahmen von Section 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289, von Singapur (das „**SFA**“) zugelassen oder im Rahmen von Section 287 des SFA anerkannt ist. Die Fonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „**MAS**“) zugelassen oder anerkannt, und die Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden.

Dieses Informationsmemorandum und jegliches sonstige Dokument oder Material, das in Verbindung mit dem Angebot oder dem Verkauf ausgegeben wird, ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des SFA. Dementsprechend gilt die im Rahmen des SFA in Verbindung mit dem Inhalt von Verkaufsprospekten bestehende gesetzliche Haftung nicht, weshalb Sie sorgfältig abwägen sollten, ob die Anlage für Sie geeignet ist. Dieses Informationsmemorandum wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieses Informationsmemorandum oder jegliches sonstige Dokument oder Material in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile weder direkt noch indirekt an andere Personen in Singapur als (i) institutionelle Anleger im Sinne von Section 304 des SFA, (ii) relevante Personen im Sinne von Section 305 (1) oder Personen im Sinne von Section 305 (2) und in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA aufgeführten

Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen jeglicher sonstiger zutreffender Bestimmung des SFA weitergeleitet oder vertrieben werden, noch dürfen Anteile anderen Personen angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden.

Wenn Anteile gemäß Section 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben werden, die: (a) eine Gesellschaft ist (welche (im Sinne der Definition in Section 4A der SFA) kein zugelassener Anleger ist), deren ausschließliches Geschäft darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Geschäftskapital Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, die jeweils ein zugelassener Anleger ist bzw. sind; oder (b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren ausschließlicher Zweck darin besteht, Anlagen zu halten und deren Begünstigte jeweils natürliche Personen sind, bei denen es sich um zugelassene Anleger handelt, Wertpapiere (im Sinne der Definition in Section 2(1) des SFA) jener Gesellschaft bzw. die Rechtsansprüche und Beteiligungen von Begünstigten (wie auch immer diese beschrieben sind) an dieser Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem jene Gesellschaft bzw. jene Treuhandgesellschaft die Anteile gemäß einem im Rahmen von Section 305 des SFA unterbreiteten Angebot erworben hat, nicht übertragen werden, außer

(1) an einen institutionellen Anleger oder an eine in Section 305(5) des SFA definierte relevante Person oder an eine Person, die sich aus einem Angebot ergibt, auf das in Section 275(1A) oder Section 305A (3)(i)(B) des SFA verwiesen wird;

(2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung;

(3) die Übertragung erfolgt von Rechts wegen;

(4) gemäß Section 305A(5) des SFA; oder

(5) gemäß Regulation 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als eine Société d'Investissement à Capital Variable („**SICAV**“) mit einer Dachstruktur gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und die Geschäftsadresse der Gesellschaft ist 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft wurde in Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) im Sinne der OGAW-Richtlinie als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) zugelassen. Die Kontaktdaten der CSSF lauten wie folgt:

Anschrift:	283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg
Telefon:	(+352) 26 25 1 - 1
Fax:	(+352) 26 25 1 - 601

Die Verwaltungsgesellschaft ist Jupiter Asset Management International S.A., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft, die unter der Aufsicht der CSSF steht. Jupiter Asset Management International S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von OGAW, die durch die OGAW-Richtlinie geregelt werden, befugt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter, Jupiter Asset Management Limited, delegiert. Jupiter Asset Management Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft, die unter der Aufsicht der FCA steht. Die Kontaktdaten der FCA sind wie folgt:

Anschrift:	12 Endeavour Square London E20 1JN
Telefon:	+44 (0)20 7066 1000

Die Depotbank, Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, wurde nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, verfügt über die Erlaubnis der CSSF zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft hat keinen Treuhänder ernannt.

Preise und Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit werden auf der Website der Jupiter-Gruppe unter www.jupiteram.com sowie auf der Website von Bloomberg unter www.bloomberg.com veröffentlicht. Die Abschlüsse der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei den Vertretern der Gesellschaft sowie auf der Website der Jupiter Group erhältlich.

Die Gesellschaft hat keine Richtlinien zu Nebenabreden mit Anteilinhabern, die die Beziehung zwischen der Gesellschaft und einem Anteilinhaber einschränken könnten, und hat keine solchen Nebenabreden getroffen und wird dies auch nicht tun.

Produktklassifizierung

Anleger sollten beachten, dass Anteile der Fonds wie in Tabelle A angegeben entweder „Ausgenommene Anlage- und Kapitalmarktprodukte“ oder „Näher beschriebene Anlage-[10] und Kapitalmarktprodukte außer vorschriftsmäßige Kapitalmarktprodukte[11]“ sind.

Fonds, deren Anteile ausgenommene Anlageprodukte und näher beschriebene Kapitalmarktprodukte sind, investieren nicht in Produkte und führen keine Transaktionen durch, die dazu führen können, dass ihre Anteile möglicherweise nicht als ausgenommene Anlageprodukte und näher beschriebene Kapitalmarktprodukte betrachtet werden. Zum Zwecke der Einstufung der Anteile eines Fonds als ausgenommenes Anlageprodukt und näher beschriebenes Kapitalmarktprodukt unterliegt dieser Fonds den folgenden Bestimmungen gemäß dem Anhang zu den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 („**SF(CMP)R**“):

(a) Der Verwalter des Fonds darf in Bezug auf den Fonds keine Wertpapierleihgeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen, es sei denn,

  (i) die Leih- bzw. Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren werden ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement durchgeführt; und

  (ii) der Gesamtwert der Wertpapiere aller vom Verwalter durchgeführten Leih- und Pensionsgeschäften mit Wertpapieren beträgt jederzeit höchstens 50 % des Nettovermögenswerts des Fonds.

(b) Der Verwalter des Fonds darf das Fondsvermögen nur in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investieren:

  (A) Einlagen im Sinne von Section 4B(4), Chapter 19 des Banking Act von Singapur;

  (B) Goldzertifikate, Goldsparkonten oder Gold;

  (C) Kapitalmarktprodukte einer Klasse, die in Absatz 1(a) bis (j) der Übersicht der SF(CMP)R genannt werden;

  (D) Produkte, Instrumente, Kontrakte oder Vereinbarungen (außer Kapitalmarktprodukte der Klassen, die in Absatz 1(a) bis (j) des SF(CMP)R genannt werden), wenn die Anlage in diese Produkte, Instrumente, Kontrakte bzw. Vereinbarungen nur zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement erfolgt.

Bei den in Absatz 1 (a) bis (j) des Anhangs zur SF(CMP)R aufgeführten Kategorien von Kapitalmarktprodukten handelt es sich um folgende:

(a) Aktien oder Anteile, die von einer Gesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit (außer einer kollektiven Kapitalanlage) ausgegeben werden bzw. deren Ausgabe von dieser beabsichtigt wird;

(b) Einheiten von Anteilen, die den Besitzanteil an den zugrunde liegenden Anteilen des Anteilinhabers darstellen, wobei

  (i) eine Depotbank jeden zugrunde liegenden Anteil für den Anteilinhaber treuhänderisch verwaltet; und

  (ii) der Anteilinhaber nicht dazu verpflichtet ist, für die Umwandlung dieser Einheiten in den zugrunde liegenden Anteil mit Ausnahme von Verwaltungsgebühren ein Entgelt zu zahlen;

(c) Rechte, Optionen oder Derivate, die von einer Gesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit in Bezug auf ihre eigenen Aktien oder Anteile ausgegeben werden bzw. deren Ausgabe von dieser beabsichtigt wird;

(d) Einheiten eines Business Trust;

(e) Derivate von Einheiten eines Business Trust;

---

[10] Wie in der MAS-Mitteilung SFA 04-N12 definiert: Mitteilung über den Verkauf von Anlageprodukten und der MAS-Mitteilung FAA-N16: Mitteilung über Empfehlungen zu Anlageprodukten.

[11] Entsprechend der Definition der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018.

(f) Einheiten kollektiver Kapitalanlagen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) die kollektive Kapitalanlage ist als Trust konstituiert;

(ii) die kollektive Kapitalanlage investiert hauptsächlich in Immobilien und ähnliche Vermögenswerte, welche die MAS im MAS Code on Collective Investment Schemes festgelegt hat;

(iii) die Einheiten der kollektiven Kapitalanlage werden alle oder teilweise an einer Börse notiert;

(g) Einheiten einer kollektiven Kapitalanlage, für die alle in Absatz 2 der Übersicht der SF(CMP)R genannten Punkte gelten;

(h) Obligationen, mit Ausnahme von

(i) forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS); oder

(ii) strukturierten Schuldverschreibungen;

(i) Kontrakte oder Vereinbarungen, bei denen eine Partei einwilligt, mit einer anderen Partei eine Währung zu einem vereinbarten Wechselkurs zu tauschen, wobei dieser Währungsumtausch sofort nach Abschluss dieses Kontrakts bzw. dieser Vereinbarung ausgeführt wird;

(j) Kapitalmarktprodukte, die aus mindestens zwei Kapitalmarktprodukten bestehen (die jeweils einer Kategorie der Kapitalmarktprodukte angehören, die in den Unterabsätzen (a) bis (i) genannt werden) und die so miteinander verknüpft sind, dass die einzelnen miteinander verknüpften Kapitalmarktprodukte nicht übertragbar sind und nicht unabhängig von den jeweils anderen verknüpften Kapitalmarktprodukten gehandelt werden können.

23. Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz bis zum 20. April 2025 ist BNP Paribas Securities Services, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich. Vertreter ab dem 21. April 2025 wird FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD., Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich sein.

Zahlungsdienst

Zahlstelle in der Schweiz bis zum 20. April 2025 ist BNP Paribas Securities Services, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz ab dem 21. April 2025 wird NPB New Private Bank Ltd., Limmatquai 1, 8001 Zürich sein.

Ort, an dem relevante Unterlagen erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Zwischenberichte sind zudem kostenlos auf folgender Website erhältlich: www.jupiteram.com.

Publikationen

(a) Publikationen zu ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sind in der Schweiz auf folgender Plattform erhältlich: www.fundinfo.com.

(b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „ohne Provisionen“ werden täglich auf der Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten können Retrozessionen zur Entschädigung des Vertriebs von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Vergütung kann die Anlagevermittlung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilklassen eines Fonds gegenüber Anlegern abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten zahlen für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die Gebühren und Kosten zu senken, die auf die Anleger anfallen und dem jeweiligen Fonds belastet werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz des Vertreters für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile.

24. Taiwan

In Bezug auf die Portfolios, die nicht in Taiwan registriert sind („nicht registrierte Portfolios“), können solche nicht registrierten Portfolios nicht in Taiwan verkauft, aufgelegt oder angeboten werden, außer an in Taiwan ansässige Investoren außerhalb Taiwans zum Kauf durch solche Investoren außerhalb Taiwans. Keine natürliche oder juristische Person in Taiwan ist befugt, das Angebot oder den Verkauf der nicht registrierten Portfolios in Taiwan anzubieten, zu vertreiben, diesbezüglich Beratungsleistungen zu erbringen oder diese anderweitig zu vermitteln.

Die nicht registrierten Portfolios dürfen jedoch in Taiwan im Rahmen einer Privatplatzierung ausschließlich Banken, Clearingstellen, Treuhandgesellschaften, Finanzholdinggesellschaften und anderen qualifizierten Organisationen und Institutionen (zusammen „qualifizierte Institutionen“) und anderen Organisationen und Einzelpersonen, die bestimmte Kriterien erfüllen („andere qualifizierte Investoren“), gemäß den Vorschriften zu Privatplatzierungen der Taiwan Rules Governing Offshore Funds (in Taiwan geltende Vorschriften für Offshore-Fonds) und nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Angebote oder Verkäufe der nicht registrierten Portfolios sind in Taiwan untersagt. Käufer der Anteile der nicht registrierten Portfolios in Taiwan können ihre Bestände nicht verkaufen oder anderweitig veräußern, außer durch Rückgabe, Übertragung an eine qualifizierte Institution oder andere qualifizierte Investoren, Übertragung kraft Gesetzes oder wie anderweitig durch die Finanzaufsichtskommission Financial Supervisory Commission R.O.C. („FSC“) genehmigt.

25. Thailand

Ohne vorherige Genehmigung der Securities and Exchange Commission in Thailand dürfen keine Anteile des Fonds in Thailand öffentlich beworben oder zum Verkauf angeboten oder über ein Kommunikationsmittel öffentlich in Thailand vermarktet werden. Der vorliegende Verkaufsprospekt des Jupiter Global Fund wurde nicht von der Securities and Exchange Commission of Thailand genehmigt, welche für dessen Inhalt jede Verantwortung ablehnt. Darüber hinaus sind dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Materialien, welche sich auf diesen Prospekt des Jupiter Global Fund und/oder seine Teilfonds bezieht, nicht für das Angebot, den öffentlichen Vertrieb, den Einzelhandelsvertrieb, das Marketing oder eine sonstige Aufforderung durch den Emittenten oder seine Vertriebsstellen bestimmt und sollten weder von dem Emittenten noch von einer seiner Vertriebsstellen einer natürlichen oder juristischen Person zum Kauf der Anteile in Thailand vorgelegt werden. In Thailand werden die Anteile nicht öffentlich zum Kauf angeboten, und dieser Verkaufsprospekt ist nur für den Adressaten bestimmt und darf nicht öffentlich weitervermittelt, ausgegeben oder allgemein vorgelegt werden.

26. Vereinigtes Königreich

Die Fazilitätsstelle der Gesellschaft für das Vereinigte Königreich ist die Jupiter Asset Management Limited („die Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich“) mit Niederlassung in The Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Großbritannien.

Die nachfolgenden Fondsdokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich zur Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien in englischer Sprache kostenlos bereitgestellt:

(1) die Gründungsurkunde;

(2) die Gründungsurkunde der Gesellschaft ergänzende Dokumente;

(3) der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft;

(4) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, KIID);

(5) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Anleger erhalten den Nettoinventarwert (NIW) der Anteile in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich.

Anleger können in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich Anteile zurückgeben bzw. eine Rücknahme veranlassen.

Anleger, die die Geschäftsabläufe in der Gesellschaft reklamieren wollen, können unter der oben genannten Adresse bei der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich Beschwerde einreichen, die an die Gesellschaft übermittelt wird.

27. Uruguay

Der Verkauf der Anteile gilt als Privatplatzierung im Sinne von Abschnitt 2 des uruguayischen Gesetzes 18.627. Die Anteile dürfen in Uruguay nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in Fällen, die nach uruguayischen Gesetzen und Vorschriften kein öffentliches Angebot und keinen öffentlichen Vertrieb darstellen. Die Anteile sind und werden nicht bei der Finanzaufsichtsbehörde der uruguayischen Zentralbank registriert. Die Anteile entsprechen Investmentfonds, bei denen es sich nicht um Investmentfonds handelt, die unter das uruguayische Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung fallen.